

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Jahrgang 1812

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches  
Regierungs-Blatt.

---

Zehnter Jahrgang. Nro. 1. bis 37.



---

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

---

Carlsruhe,  
in C. F. Macklot's Hof-Buchhandlung.  
1812.

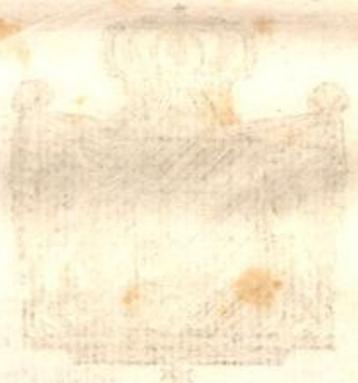
1943 V3 1607

Größtes Mitglied

1101 2: 5 11 11 11 11 11

1101 2: 5 11 11 11 11 11

02/3 326, 10.1812



1101 2: 5 11 11 11 11 11

1101 2: 5 11 11 11 11 11

1101 2: 5 11 11 11 11 11

1101 2: 5 11 11 11 11 11

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 3. Jänner 1812.

V e r o r d n u n g e n.

Wir Carl von Gottes Gnaden,  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Nellenburg &c.; Ober- und Erbherr der Saar  
 und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch,  
 Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach  
 samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des  
 Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und  
 Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau. &c. &c.

Da die verschiedenen Zoll-Tarife, welche in unseren alten und neuen Landen bisher  
 statt hatten, sehr unvollständig, und ungleich sind, da bey der großen Verschiedenheit  
 dieser Tarife doch keiner auf die Verschiedenheit des in- und ausländischen Hand-  
 lungs-Interesse gehörig berechnet ist, da einige der bisherigen Zollgattungen dem  
 Geist der Zeit und selbst dem Verkehr mit Nachbarstaaten nicht mehr angemessen  
 sind; da endlich die Verzollung der nemlichen Waare an so verschiedenen Zollstatio-  
 nen großen, und den Commercianten nachtheiligen Aufenthalt veranlaßt hat, so wollen  
 Wir, daß anliegende neue Landzoll-Ordnung an dem S. 121. derselben be-  
 stimmten Tage in gesetzliche Wirkung übergehe, sofort allgemein, fest und pünktlich

darnach gehandelt werde. Hieran geschieht Unser Wille. Carlruhe, den 2ten  
Jänner 1812.

Carl

(L. S.)

Fehr. v. Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Auftrag:  
Vdt. Reinhard.

K u n d m a ß u n g.

(Den Salz-Debit an Bruchsalchen betreffend.)

Mit dem bisherigen Pächter und nunmehrigen Eigenthümer der Saline zu  
Bruchsal, dem ehemaligen k. k. österreichischen Oberst-Lieutenant von Traitteur,  
hat man folgende von Seiner Königlichen Hoheit genehmigte Uebereinkunft  
geschlossen.

I. Oberst-Lieutenant von Traitteur übernimmt die Ortschaften:

Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen Zahl.
Bruchsal .	5951	Hambücken	667	Dielsheim .	675	Rheinhausen	359
Neubheim .	849	Mingolsheim	336	Mühlhausen	687	Rheinheim .	596
Büchig . .	279	Ostvingen .	1615	Balzfelden .	217	Roß . . .	718
Büchenau .	617	Kislau . .	38	Nauenberg .	631	St. Leon .	693
Neudhard .	434	Kettigheim .	396	Rothenberg .	217	Kirrlach .	736
Obergrombach	567	Langenbrücken	1106	Herrenberg .	315	Waghäusel .	75
Untergrombach	968	Stettfelden .	670	Philippsburg	982	Waibstadt .	1370
Neuenbürg .	279	Zeutern . .	1052	Wiesenthal .	901	Illingen . .	240
Wöhlatt . .	908	Kronau . .	679	Neudorf . .	537		
Forst . . .	742	Malsch . . .	883	Huttenheim	523		
Wewer . . .	580	Malschenberg	303	Oberhausen	736		

sowohl mit französischem, als bruchsaler Salze in der Maasse gehörig zu versehen,

daß es wenigstens auf keiner Station an dem wohlfeileren französischen Salze gebricht.

Er tritt deßhalb ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Haupt-Admodiateurs Böhlinger u. Compagnie in Hinsicht der übrigen Landestheile zu stehen.

II. Bey'm Verkaufe des französischen Salzes ist Oberst-Lieutenant von Traitteur verbunden, sich an den allgemeinen Salzpreis zu halten.

Hingegen das eigene Fabricat, nemlich das bruchsaler Salz, darf er zu beliebigem Preise verkaufen.

III. Oberst-Lieutenant von Traitteur hat in obgedachtem Bezirk eben so den ausschließlichen Verkauf des Salzes, wie er Böhlinger u. Compagnie in dem Großherzogthume zusteht.

Hieraus folgt, daß alle Salz-Einschwärzung und aller Salz-Verkauf, welcher nicht durch ihn, oder die von ihm bestellten Auswäger geschieht, bey Vermeidung der durch die bestehenden Gesetze angeordneten Strafen verboten, und demselben zur Auskundschaftung erlaubt ist, durch die einschlägigen Aemter und Orts-Vorstände bey einem gegründeten Verdachte Nachsuchungen zu veranlassen, wie denn auch die Confiskation des eingeschwärzten Salzes dem Saline-Eigenthümer ebenfalls zu gut kommt.

IV. Mit dem 10ten Jänner 1812. nimmt der Salz-Debit des Obrist-Lieutenants von Traitteur in obbemerkten Ortschaften seinen Anfang.

V. So wie nun die Verhältnisse der bruchsaler Saline in Hinsicht des Salz-Debits künftighin lediglich hiernach zu beurtheilen sind, also fällt unter anderem auch jene Verordnung vom 1ten Jänner 1810, wornach von jedem Pfund Salz, das auf gedachter Saline verkauft worden, an einen zu diesem Ende bestellten Einnehmer 2 Kreuzer Accis bezahlt werden mußten, nunmehr von selbst hinweg.

Indem dieses zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die betreffenden Directorien (des Pfingz- und Enz-, Neckar- und Murg-Kreises)

so wie die übrigen Behörden aufgefordert, nach aufhabenden Pflichten darüber zu wachen und zu halten. Carlsruhe, den 23ten Dezember 1811.

Finanz: Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Ober: Amtmann Bausch in Lahr zum Kreis: Rath in Freyburga, an die Stelle des zum Polizen: Director in hiesiger Residenz berufenen Kreis: Rath's C. von Baur zu ernennen;

Ferner die erledigte Pfarrey Doh, (Murg: Kreis) dem bisherigen Kaplan Demuth zu Ottersweyer zu conferiren.

In der Stadt Säckingen, am Amtssitze gleichen Namens, (im Wiesen: Kreis) ist die Haupt: Lehrer: Stelle an der dortigen Bürgerschule erledigt. Nebst freyer Wohnung trägt solche 400 fl. ein, die Competenten haben sich mit ihren Vorstellungen und den erforderlichen Zeugnissen, welche sich auch auf ihre Musik: Kenntnisse erstrecken müssen, bey den Kreis: Directorien zu melden, in deren Bezirken sie angestellt sind, und diese haben nach 4 Wochen die ihnen zugekommenen Bittschriften und Beylagen mit Bericht an das katholisch kirchliche Departement des Ministeriums des Innern einzusenden.

### B e r i c h t i g u n g .

In der Zoll: Ordnung ist pag. 73. nach dem Worte Maulthier einzuschalten: „Pferde, per Stück 3 Pfennig.“

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 10. Jänner 1812.

B e r o r d n u n g e n.

Wir Carl von Gottes Gnaden,  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Nellenburg &c.; Ober- und Erbherr der Baar  
 und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Mösckirch,  
 Hohenhöwen, Wildenstein und Waldeberg, zu Mosbach  
 sammt Dören, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des  
 Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und  
 Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau. &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, beyliegende — nach dem Geiſt Unſrer  
 neuen Zoll-Ordnung gefaſſte — neue Acciſe-Ordnung zu erlaſſen;

Die Acciſe-Pflichtigkeit nach den darin vorgeschriebenen Normen beginnt mit  
 dem Erſten des Monats März;

Vom 23ſten April d. J. an ſollen die Acciſe-Gefälle nach einer — dem Be-  
 trag der Erwerb- und Vermögens-Steuer gleich kommenden Summe in die Amorti-  
 ſations-Caſſe fließen, und vom nämlichen Tage an ſoll erſtgedachte Erwerb- und  
 Vermögens-Steuer nur noch von denjenigen, welche, ohne Standes- oder Grund-  
 Herren in Unſerem Großherzogthum zu ſeyn, im Auslande wohnen, und aus  
 Unſerem Großherzogthum Einkünfte ziehen, wovon ſie biſher Einkommens-Steuer  
 zahlen mußten, nach den in dem Edicte vom 31ſten Auguſt 1808 und 2ten Februar  
 1809 enthaltenen Normen fort entrichtet werden.

Unſeren Standes- und Grund-Herren haben wir zwar die Acciſe-Freyheit,

wie sie ihnen im dritten und vierten Constitutions-Edict gegeben worden, auch in der vorliegenden neuen Accis-Ordnung (S. 2.) belassen; da aber die mit dem 23ten April d. J. erlöschende Einkommens-Steuer einen wesentlichen Bestandtheil der Dotation der Amortisations-Casse ausmacht, und dafür die künftigen Accis-Gefälle nach einem gleichen Betrag eingesezt werden müssen, so werden sie sich von selbst bescheiden, daß sie, ohne eine auffallende Ungleichheit in der Concurrenz zu den Staats-Bedürfnissen — nicht von der Einkommens-Steuer und von dem neuen Surrogat derselben zugleich frey seyn können;

Dieselben sollen sich also längstens bis zum 10ten April an die betreffenden Kreis-Directorien schriftlich erklären: ob sie gegen Befreyung von der Einkommens-Steuer auf die Accis-Freyheit verzichten, — oder ob sie im Genuß dieser Freyheit bleiben, und die Einkommens-Steuer auf die bisherige Weise fort entrichten wollen? Welche sich bis zum 10ten April an das betreffende Kreis-Directorium nicht erklärt haben, sollen ein für allemal dafür, daß sie unter Beybehaltung der Accis-Freyheit die Einkommens-Steuer fort entrichten wollen, angesehen und darnach behandelt werden.

Die Kreis-Directorien sollen längstens am 20 April die eingekommenen Erklärungen mit genauer Benennung derjenigen Standes- und Grund-Herren, die sich bis zum 10ten April nicht erklärt haben, an Unser Finanz-Ministerium einschicken. Hieran geschieht Unser Wille. Carlruhe, den 2ten Januar 1812.

C a r l.

(L. S.)

Frhr. v. Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Auftrag:

Vdt. Reinhard.

(Erläuternde Verordnung und Rechts-Belehrung über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Gerichts-oder Unterpfands-Bücher.)

Das zweyte Einführungs-Edict zum neuen Land-Recht (Reg. Blatt Nro. 53. des Jahrs 1809. S. 26. Seite 502.) hat nicht die Absicht gehabt, irgend etwas an den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Pfänder zu ändern, sondern nur den Formen des Verfahrens in Ansehung der Gerichts- und Pfand-Bücher andere

Maasnahmen vorzuschreiben: erwähntes Einführungs-Edict darf also nicht dahin verstanden werden, als ob es dasjenige aufheben wollte, was in dem neuen Land-Recht bey Gant-Prozessen über die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte der Gläubiger, besonders im Satz 2218. a. verordnet ist. In gedachtem Land-Recht wird vorerst ein Unterschied gemacht, ob im Gant von liegendem oder fahrendem Vermögen die Rede ist; Vorzugs-Rechte, die bloß auf Fahrniß wirken, bedürfen keines Eintrags. Bey Vorzugs- und Unterpfands-Rechten auf liegendes Vermögen kommen die ins Pfand-Buch eingetragenen Gläubiger, und die, welche nach den Sätzen 2101. 2107 und 2135. keiner Einschreibung bedürfen, immer in die dritte Ordnung. Die keiner besondern Einschreibung bedürftigen Unterpfänder sind eigent-lich nur:

- a) Minderjährige auf die Liegenschaften des Vormunds. Satz 2135.
- b) Ehefrauen auf die Liegenschaften des Ehemanns wegen ihres Heyrath-Guts, wenn sie in einem ehelichen Vermögens-Verhältniß leben, vermöge dessen sie Erstattung ihres Heyrath-Guts anzusprechen haben. Satz 2135.
- c) die Gant-Kosten. Satz 2107. 2101.
- d) die Begräbniß-Kosten. Satz 2107. 2101.
- e) Kosten der letzten Krankheit. Satz 2107. 2101.
- f) Gehalt der Diensthoten. Satz 2107. 2101.
- g) Lieferung der Lebensbedürfnisse. Satz 2107. 2101.

Diese nemlich werden, so weit sie aus der sämtlichen ihnen vorzüglich verhafteten Fahrniß nicht bezahlt werden können, auch ohne Einschreibung auf die zur Zahlung kommenden liegenschaftlichen Pfand-Gläubiger nach Mehrzahl dessen, was sie aus der Masse ziehen, ausgetheilt. Diejenigen Vorzugs- und Pfand-Gläubiger auf Liegenschaften, welche nicht obgedachter Maasßen von der Eintragung frey sind, und ihr Recht auf die Liegenschaften gehörig eintragen zu lassen versäumen, verlieren solches nicht ganz, sie büßen nur ihr Recht an die dritte Classe, und an dritte Pfand-Inhaber ein, kommen aber damit in die spätere vierte Ordnung, so weit aus der ihnen verhafteten Liegenschaft, nach Zahlung der darauf in der dritten Classe berechtigten Gläubiger, von dem Erlös etwas übrig bleibt, (mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eintrags bedürfen.) Wenn nun das zweyte Einführungs-Edict weiter sagt:

„richterliche Unterpfänder gelten gar nicht“

so ist solches durch die spätere Verordnung Reg. Bl. vom Jahr 1811. Nro. 13. Seite 53. aufgehoben; sie gelten mithin nunmehr, wenn sie gehörig eingetragen sind, in der dritten Ordnung; wenn sie nicht eingetragen sind, das Urtheil aber, welches sie begründet, ohne Eintragung schon durch den Inhalt eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, in der vierten, vor den gemeinen Gläubigern; wo aber das Urtheil keine Liegenschaft für sich selbst schon ergreift, kann auch ohne Eintragung kein solches in der vierten Classe wegen Mangels eines dazu geeigneten Zahlungs-Gegenstandes geltend gemacht werden.

Jene gesetzlichen Unterpfänder und Vorzugs-Rechte, welche der Eintragung bedürfen, und nicht eingetragen sind, gelten auch noch in der vierten Ordnung nach allen Eingetragenen.

Endlich die bedungenen Unterpfänder erfordern zu ihrer Giltigkeit in der dritten Ordnung, nach dem zweyten Einführungs-Edict, nicht nur den Eintrag in das Orts-Pfand-Buch, sondern auch die förmliche Ausfertigung der Unterpfands-Beschreibung durch das Revisorat, worüber im Regierungs-Blatt Nro. 15. Seite 103. des Jahrs 1810. die ausführliche Anleitung gegeben wird; außer diesem können sie nur in der vierten Ordnung gültig seyn, in so weit sie sich selbst zur Giltigkeit vereigenschaften, das heißt, sie müssen nicht heimliche Verträge seyn, sondern nach Satz 2127. vor einem Staatschreiber in einer öffentlichen Urkunde stipulirt worden seyn. Ist dieses nicht der Fall, so genießen derartige bedungene Unterpfänder als ungiltig gar kein Vorzugs-Recht von andern Gläubigern.

Auf diese Art sind die Worte zu verstehen, wenn in dem zweyten Einführungs-Edict Seite 502. gesagt ist:

„kein Unterpfand oder Vorzugs-Recht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypotheken-Bücher.“

Solches gilt nemlich ohne diese Einschreibung nicht als dingliches Recht (jus reale), das jedem spätern Gläubiger vorgeht und auch wider dritte Inhaber verfolgt werden kann: aber es gilt in soweit, als das neu eingetragene Unterpfand oder Vorzugs-Recht nach dem neuen badischen Land-Recht in dem Gant noch gelten soll, nemlich als Vorzug vor bloßen Handschrifts-Gläubigern in der vierten Ordnung. Carlsruhe, den 28ten December 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Walther.

*ausf. 16*

Großherzoglich-Badisches  
R e g i e r u n g s b l a t t.

Carlsruhe, den 17. Jänner 1812.

V e r o r d n u n g.

(Die von den Weinhandlern zu erhebende Patent-Steuer betreffend.)

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, &c. &c. Graf zu Hanau. &c. &c.**

Nach den Vorschriften Unserer unterm 4ten Jänner dieses Jahrs erlassenen Accis-Ordnung sind die Weinändler weder von dem einlegenden noch von dem verkaufenden Wein den Accis zu entrichten schuldig, überhaupt von allen auf dem Weinhandel bisher gehafteten indirecten Abgaben, den Ein- und Ausfuhr-Zoll ausgenommen, befreyt, und nur zur jährlichen Angabe ihrer eigenen Consumtion und deren Veraccisung verbunden.

Da der Weinhandel, wegen den bisher darauf gehafteten indirecten Abgaben, in dem größten Theil Unserer Lande entweder gar keiner oder nur einer höchst unbedeutenden, mit Rücksicht auf die indirecte Besteuerung dieses Erwerb-Zweiges, bestimmten directen Besteuerung unterworfen war, die neue für Unser gesammtes Großherzogthum gleichgeltende Gewerbs-Steuer aber erst nach vollendeter Steuer-Veräquation eingeführt werden kann; so haben wir durch den §. 13. der Accis-Ordnung bereits vorgeschrieben, daß den Weinhandlern von Unsern Kreis-Directorien gegen die besonders bestimmt werdende Gebühr Patente ertheilt werden sollen.

Nach Ansicht dieses §. der Accis-Ordnung und Erwägung der hier einschlagenden Verhältnisse finden Wir Uns bewogen, die directe Besteuerung des Weinhandels näher zu bestimmen, wie folgt:



Weinhändler ein größeres Lager halte, als er nach der Classe, worauf sein Patent spricht, zu halten berechtigt ist, dem Ober: Accis: Inspector die Anzeige zu machen, der alsdann befugt seyn soll, unter Zuzug zweyer Gerichts: oder Raths: Glieder des Orts, das Lager aufzunehmen. Der Denunciant erhält die Hälfte der im 5ten Satz bemerkten Strafe.

Unter der Größe des Lagers wird nur der jeweilige Vorrath verstanden, keineswegs aber die Menge des Weins, welche der Weinhändler während dem Lauf des Steuer: Jahrs einlegt. Er kann sein Lager so oft verkaufen und erneuern, als er will, ohne einer höhern Steuer unterworfen zu seyn, als die jeweilige Größe seines Wein: Lagers bestimmt.

## VII.

Wer ein größeres Weinlager, als er am Anfang des Steuer: Jahrs declarirt hat, in der Folge anlegen will, kann dieses zu jeder Zeit declariren, und ein höheres Patent gegen Nachtrag der höheren Gebühr begehren; er darf aber sein Weinlager nicht eher vergrößern, als bis er, gegen Ablieferung des alten Patents, das neue auf eine höhere Classe ausgefertigt erhalten hat.

## VIII.

Das neue Patent gilt nur für das Steuer: Jahr, in dem es gelöst worden ist; dem ungeachtet muß der Nachtrag der höheren Steuer für das ganze Jahr geschehen.

## IX.

Die Weinhändler sind verbunden,  $\frac{1}{4}$  der jährlichen Steuer bey dem Empfang des Patents,  $\frac{1}{4}$  nach drey Monaten,  $\frac{1}{4}$  nach sechs Monaten,  $\frac{1}{4}$  nach neun Monaten zu bezahlen.

## X.

Nach Ablauf des 9ten Monats hat jeder Weinhändler zu declariren, ob er den Weinhandel im nächsten Steuer: Jahr und in welcher Ausdehnung fortsetzen oder aufgeben will, damit hiernach die Ausfertigung der neuen Patente oder die Aufnahme der Vorräthe und ihre Veraccisung angeordnet werden kann.

Wer dieses versäumt, muß auch für das nächste Steuer: Jahr das nämliche Patent, wie im vorhergehenden Jahr, lösen, wenn er auch später erklärt, daß er keinen Weinhandel mehr führen will.

Die Gewerbesteuer, welche die Weinhändler bisher bezahlten, hören mit dem Tag, wo die neue Accis-Ordnung in Execution tritt und gegenwärtige Patent-Steuer ihren Anfang nimmt, ohne Unterschied auf.

## XII.

Von dieser Patent-Steuer findet unter keinem Vorwand irgend eine Befreyung statt.

Unser Finanz-Ministerium hat die zum Vollzug dieses Unseres Willens erforderliche nähere Reglements bekannt zu machen. Carlsruhe, den 6ten Jänner 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Finanz-Minister.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

## D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18ten November v. J. gnädigst geruht, den bisherigen Kreis-Rath Baur von Eissenegg zu Freyburg zum Polizey-Director in HöchstDero Residenz-Stadt zu ernennen.

Auch wurde in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 11ten November v. J. Art. 1.

- 1) Der bisherige Polizey-Amtmann Georg Friedrich Bries, in dieser Eigenschaft bestätigt; ferner
- 2) Adolph Siegfried Fischer zum Polizey-Secretair,
- 3) Christoph Friedrich Eccardt, Johann Friedrich Zöller und Moriz von Rady zu Polizey-Commissarien.
- 4) Veit Carl Schrickel zum Polizey-Inspector, und
- 5) Jacob Zipse und Ludwig Friedrich Duperat zu Polizey-Actuarien von HöchstDenselben ernannt.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. Jänner 1812.

## V e r o r d n u n g.

(Berichtigungen zur neuen Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812.)

Statt der in der Beilage A. benannten Haupt-Zoll-Stätte Kehl, sind die Orte Sundheim, Neumühl und Bodersweyer die Haupt-Ein- und resp. Austritts-Stationen.

Ferner werden noch als Haupt-Zoll-Stätten hiermit bemerkt:

- 1) Schenkenzell auf der Route von Alpirsbach über Schiltach und Wolfach.
- 2) Niedereschach auf der Route aus dem Königlich Württembergischen Ober-Unte Nottweil nach Willingen.
- 3) Mudau im Odenwald.

Zur Haupt-Zoll-Stätte Mudau gehören die in der Beilage Lit. A. der Haupt-Zoll-Stätte Schweigern beygesetzten Orte. —

Filial-Zölle von Gerchsheim sind Villach, Grenzheim, Wilchband, Ober- und Unterwittighausen, Schönfeld, Ilmspan.

Weitere Wehr-Zölle von Unterbalbach sind Oberbalbach und Messelhausen.

Rücksichtlich der in der Beilage Lit. K. bezeichneten Eingangszölle wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

- 1) Daß von Gewürz-Nelken nicht 6 fl., sondern wie unter dem Artikel Nelken bemerkt ist, 15 fl. per Etr.
- 2) Daß von irdenem Geschirr nicht 24 Kr., sondern, wie unter dem Artikel Hafner- oder Töpfer-Geschirr bemerkt ist, 32 Kr. per Ros-Last Ein-

gangs : Zoll, und 8 Kr. Ausgangs : Zoll zu bezahlen seyen. Carlsruhe, den 25ten Jänner 1812.

Finanz : Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

### Bekanntmachungen.

(Die tabellarische Uebersicht über die Geschäftsführung der Polizey : Commission in Mannheim betreffend.)

Vergeschlossene Jahrsberichts : Tabelle über die Geschäftsführung der Großherzoglichen Polizey : Commission zu Mannheim im abgewichenen Jahre wird hierdurch, unter Bezeugung der vollkommenen Zufriedenheit über die thätige Amtsführung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 2ten Jänner 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General : Secretair.

Mosdorf.

(Frequenz der Landes - Universität Freyburg im Winter - Halbjahr 1811 — 1812.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Winter : Semester

Gesamtzahl . . . . .	307, nemlich
Theologen, . . . . .	76.
Juristen, . . . . .	58.
Mediziner, . . . . .	102.
Philosophen, . . . . .	71.
worunter sich . . . . .	249
Inländer, und . . . . .	58
Ausländer befinden.	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 11ten Jänner 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair.

Büchler.

(Die Errichtung einer Ablösungs-Station in Hiltzingen betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, eine Post-Ablösung für die Route von Engen nach Schaffhausen und retour in Hiltzingen (See-Kreis) errichten zu lassen, und den Kronen-Wirth Johann Dietrich daselbst als Relais-Posthalter zu ernennen. Carlsruhe, den 4ten Jänner 1812.

(Die Aufnahme mehrerer theologischen Landes-Candidaten betreffend.)

Nach den in dem verfloffenen Jahre 1811. von der evangelischen Kirchen-Commission in den Monaten July und Dezember vorgenommenen Prüfungen der theologischen Candidaten, sind von dem evangelischen Ministerial-Kirchen-Departement in folgender Lokation als Landes-Candidaten aufgenommen worden:

Ludwig Deimling von Carlsruhe (lutherisch), Ernst Ludwig Gokel von Emmendingen (lutherisch), Carl Friedrich Vierordt von Carlsruhe (lutherisch), diese drey mit der Note der Vorzüglichkeit; sodann David Gysling von Feudenheim (reformirt), Christoph Förster von Rohrbach (lutherisch), und Christian Gottfried Doos von Mannheim (reformirt.)

Desgleichen ist nach Höchster Entschliesung vom 16ten Dezember 1811 der zu St. Marie aux Mines im Elsas gestandene reformirte Pfarrer Friedrich Fontaine, von Carlsruhe gebürtig, nach erstandenem theologischen Tentamen, unter die Badischen evangelischen Landes-Candidaten aufgenommen worden.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Durch das am 30ten November 1811. erfolgte Absterben des Pfarrers Dieß zu Birstetten (Dreysam-Kreis) ist die, von landesherrlicher Collatur abhängende, evangelisch-lutherische Pfarrey daselbst,

Und durch das am 30ten Dezember verstorbenen Jahres 1811 erfolgte Absterben des Pfarrers Herzogenrath, die gleichfalls von landesherrlicher Collatur abhängende evangelisch-reformirte Pfarrey Rincklingen (Pfinz- und Enz-Kreis) in Erledigung gekommen;

Die Competenten um diese Pfarreyen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38 vom 22ten September 1810. zu benehmen.

Nachdem ferner die katholische Pfarrey zu Kirrlach (Neckar-Kreis) durch den Tod des Pfarrers Staud,

Desgleichen die katholische Pfarrey Waibstadt (Neckar-Kreis) durch das Ableben des Pfarrers Hardock in Erledigung gekommen ist; so haben sich die Competenten um diese Pfarreyen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Hemmerle, ist die katholische Pfarrey Forbach (Murg-Kreis) erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38 vom Jahr 1810. S. 2 und 3. zu benehmen.

Nachdem endlich die von dem Patronate des Freyherrn von Roeder zu Diersburg abhängende Pfarrey Oberweyer (Kinzig-Kreis) in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach Vorschrift in dem Regierungs-Blatt Nro. 18 vom Jahr 1811. zu melden.

Am 11ten d. M. ist der katholische Schullehrer Anton Müller zu Forrenberg (Amt Wiesloch) mit Tod abgegangen. Die Competenten um die dadurch vacante Schul-Stelle allda haben sich binnen 4 Wochen schriftlich zu melden.

### B e r i c h t i g u n g.

Im Regierungs-Blatte Nro. 2. vom 10ten Jänner l. J. ist Seite 8. Zeile 21. von oben zu lesen, statt von — „vor“, und auf derselben Seite, Zeile 4, von unten, statt „das neueingetragene“, „das uneingetragene Unterpfand.“ —



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

X. Bistumliche

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 4. Februar 1812.

**B e r o r d n u n g.**

(Die Patent-Steuer der Weinhändler betreffend.)

Zum Vollzug des unterm 6. Jänner d. J. Regierungsblatt Nro. III. publicirten Gesetzes über die Patent-Steuer der Weinhändler werden in Gemäßheit höchsten Befehls die näheren Vorschriften in folgendem ertheilt.

**D e k l a r a t i o n.**

§. 1.

Wer das Recht, einen Weinhandel zu treiben, auszuüben gesonnen ist, hat dieses dem Vorstande des Orts, wo er sein Weinelager halten will, zu eröffnen, und die ihm nach der Anlage Lit. A. vorgelegt werdende Deklaration zu unterzeichnen.

§. 2.

Standes- und Grundherrliche Kellereyen, so wie die der Corporationen, welche außer ihren selbst erzeugten oder als Gefäll bezogenen Weinen, auch noch Weine kaufen oder für sonstige Schuldigkeiten annehmen wollen, sind gehalten, ein Weinhandlungs-Patent zu lösen, für eine ihrem künftigen Einkauf entsprechende Quantität, die sie eben so wenig als jeder andere Weinhändler überschreiten dürfen.

In Bezug auf die Gefäll-Weine sind die Kellereyen der Standes- und Grundherren und Corporationen eben so, wie die Wein-Producenten zu behandeln.

§. 3.

In gegenwärtigem Jahre muß die Deklaration innerhalb 14 Tagen nach Verkündmachung dieses Reglements geschehen.

Diesjenigen, welche sich später deklariren, können zwar ein Patent erhalten, sie werden aber von der Veraccisung ihrer gegenwärtigen Vorräthe nicht befreyt.

## §. 4.

Wer außerhalb seinem Wohnorte ein Weinlager in dem Lande halten will, muß Jemanden zur Deklaration beauftragen.

Dieser Bevollmächtigte, der neben dem Eigenthümer des Weinlagers in der Deklaration und in dem Patente besonders genannt werden soll, ist zu Bezahlung der Patent : Gebühren eben so verbunden, wie wenn er die Deklaration in seinem eigenen Namen abgegeben hätte.

Dieser Bevollmächtigte muß in dem Orte, wo das Weinlager gehalten wird, seinen gewöhnlichen Wohnsitz haben.

## §. 5.

Die erhobenen Deklarationen werden gleich den ersten Tag nach Ablauf des Termins von den Ortsvorständen an die Ämter, und von diesen, ohne den geringsten Aufenthalt, und längstens innerhalb 3 Tagen, an das Kreisdirektorium eingesendet.

## §. 6.

Hat sich in einem Orte Niemand als Weinhändler deklarirt, so ist dieses in gleicher Zeit und auf gleiche Art zur Kenntniß des Kreisdirectoriums zu bringen.

## Ausfertigung und Extradition der Patente.

## §. 7.

Nach den eingekommenen Deklarationen läßt das Kreisdirectorium sogleich die Patente in der anliegenden Form Lit. B. ausfertigen.

## §. 8.

Die ausgefertigten Patente werden von den Kreisdirectorien den Ämtern, von diesen den Ortsvorständen zugesendet, welche sie an die Weinhändler ausfolgen, jedoch nur gegen Aushändigung einer Quittung des Orts : Steuer : Einnehmers, daß das 1te Quart bezahlt ist.

Jede Aushändigung ohne diese Vorschrift verbindet den Ortsvorstand zur Selbstzahlung und Erlegung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

## §. 9.

Ueber 8 Tage darf kein Patent unaußgelöst in den Händen des Ortsvorstandes bleiben, und hat derselbe das 1te Quart der Patent : Steuer sogleich mittelst Execution erheben zu lassen.

### Verrechnung der Patent-Gebühren.

#### §. 10.

Ueber die Patent-Gebühren, welche in dem Distrikte einer Obereinnehmeren zu erheben sind, theilt das Kreisdirektorium dem Obereinnehmer ein ortsweise verfaßtes Register mit, und weist denselben zur Erhebung und einnehmlichen Verrechnung an.

#### §. 11.

Dem Steuer-Departement des Finanz-Ministeriums sendet das Kreisdirektorium zu gleicher Zeit eine Abschrift dieses Verzeichnisses ein.

#### §. 12.

Der Obereinnehmer theilt den Untereinnehmern der direkten Steuer seines Bezirks Auszüge aus dem Direktorial-Verzeichnisse mit, und weist dieselben zur Erhebung der Beträge an.

#### §. 13.

Zu gleicher Zeit benachrichtiget der Obereinnehmer die Untereinnehmer der indirekten Steuern, welche Personen in dem Orte als Weinhändler eingetragen sind.

#### §. 14.

Der Untereinnehmer stellt dem Obereinnehmer alle Quartal über die Patent-Gebühren Rechnung. Das Formular hierzu wird den Kreisdirektorien besonders mitgetheilt werden.

#### §. 15.

Der Obereinnehmer sendet alle Quartal diese Abrechnungen mit einer tabellarischen Hauptrechnung an die Controll-Kammer der direkten und indirekten Steuern ein.

Ueber die Einrichtung der Hauptrechnung des Obereinnehmers wird den Kreis-Direktorien gleichfalls ein Formular mitgetheilt werden.

### Zahlung der Patent-Gebühren und Ablieferung des Geldes.

#### §. 16.

Die Zahlung des 1ten Quartals muß vor Aushändigung des Patentes geschehen. Da die Quittung über die Zahlung des 1ten Quartals dem Ortsvorstande ausge-

händig wird, so dient das Patent selbst jedem Steuerepflichtigen als Quittung (§. 8.)

## §. 17.

Für die übrigen drey Quart, welche zu der in dem Patente selbst bemerkten Verfallzeit pünktlich bezahlt werden müssen, wird auf das Patent quittirt.

Ist der Termin vorüber und die Patent: Gebühr nicht quittirt, so ist das Patent kraftlos und die AccisBeamten haben darauf keine Rücksicht mehr zu nehmen.

## §. 18.

Der Untereinnehmer muß dem Obereinnehmer jedes Quartal das volle Quart der Patent: Steuer ausliefern, oder, wenn sich ein Rückstand ergibt, ein Attestat der Vorgesetzten beylegen, daß der Rückstand schlechthin unbeybringlich ist. In diesem Fall hat der Ortsvorstand auch das Patent sogleich einzuziehen, dem Untereinnehmer zuzustellen, und den Ortsacciser davon zu benachrichtigen.

## §. 19.

Da die Patent: Steuer voraus bezahlt wird, und Rückstände im eigentlichen Sinn in Rechnung gar nicht vorkommen können, wenn demjenigen, welcher nicht mehr zahlungsfähig ist, das Patent sogleich abgenommen wird, so hat der Steuereinnehmer mit dem abgelaufenen Termin bey Strafe der Selbsthaftung die Restanten dem Ortsvorstande anzuzeigen.

## §. 20.

Die Pflicht des Ortsvorstandes ist es nun, entweder innerhalb 3 Tagen das Geld, oder wenn dieses der angewandten Exekutionsmittel ungeachtet nicht möglich ist, die Patente nebst einem Attestat, daß die Erhebung der Patent: Gebühr unmöglich war, an den Steuereinnehmer abzugeben.

Der Ortsvorstand ist zur Selbstzahlung verbunden, wenn er diese Vorschrift nicht befolgt.

## §. 21.

Nimmt der Obereinnehmer Rückstände an, welche nicht durch das vorgeschriebene Attestat und das eingezogene Patent belegt sind, so werden ihm dieselbe ohne weiters zur Selbstzahlung heimgewiesen werden.

## §. 22.

Der Obereinnehmer liefert die Patent: Steuer: Gebühr quartaliter unmittelbar an die General: Staats: Cassé ab.

Besondere Bestimmungen wegen der Patente, welche während dem Laufe des Rechnungsjahres verlangt werden.

§. 23.

Wer nach Ablauf des (§. 3.) zur Deklaration bestimmten Termins während dem Laufe des Rechnungsjahres ein Patent begehrt, hat bey dem Ortsvorstande eine Deklaration zu unterzeichnen, die dieser an das Amt, das Amt an das Kreisdirectorium sendet.

§. 24.

Das Kreisdirectorium läßt hierauf das Patent ausfertigen, und sendet dasselbe durch das Amt dem Ortsvorstande, der die Aushändigung an die Weinhändler besorgt, wenn derselbe vorerst durch Quittung des Steuereintnehmers nachgewiesen hat, daß für die bereits verfalleuen Quartalien die Patent: Steuer nachträglich berichtet worden ist.

§. 25.

Dem Obereintnehmer des Bezirks dekretirt das Directorium diese Patent: Gebühren besonders in Einnahme, und zeigt dem Steuerdepartement quartaliter die Beträge an.

§. 26.

Der Obereintnehmer führt diese Patent: Gebühren in seiner Rechnung unter einer eigenen Rubrik auf, und läßt sie durch die Untereintnehmer erheben.

Ausfertigung höherer Patente.

§. 27.

Wenn Jemand schon ein Patent als Weinhändler hat, und nur um ein höheres ansteht, weil er sein Lager vergrößern will, so muß er eine Deklaration für das höhere Patent unterzeichnen, zugleich aber sein schon habendes Patent gegen Quittung des Ortsvorstandes abgeben, die ihm bis zum Eintreffen des höheren Patentes statt seines früheren dient.

§. 28.

Die Ausfertigung des höheren Patentes und die Zahlung der Gebühr muß ebenso geschehen, wie in dem Fall vorgeschrieben ist, wenn jemand im Laufe des Rechnungsjahres ein Patent begehrt, der noch keines gehabt hat.

## §. 29.

Mit der Einnahms-Dekretur für den Betrag des höheren Patentess erhält der Obereinnehmer von dem Kreis-Direktorium, unter Anschluß des früheren cassirten Patentess, die Legitimation zur ausgäblichen Verrechnung des ganzen Betrags des früheren Patentess.

Der Obereinnehmer behält also beyde Patent-Gebühren in Einnahme, setzt aber in dem ersten Quartal, wo er die höhere Patent-Gebühr in Einnahme bringt, eben so viel Quartal von der geringeren auf einmal in Ausgabe, und in jedem folgenden Quartal  $\frac{1}{4}$ .

## §. 30.

Zu gleicher Berechnung weist der Obereinnehmer den Untereinnehmer an, und benachrichtiget den Acciser von dem höheren Patente.

## §. 31.

Der Ortsvorstand hat bey Extradirung des höheren Patentess seine Quittung über das frühere zurück zu nehmen.

## §. 32.

Die wegen erhöhten Patenten ertheilte Einnahms- und Ausgabs-Decreturen zeigt das Kreisdirectorium quartaliter dem Steuer-Departement zugleich mit den Dekreturen über die während des Laufs des Steuer-Jahres ertheilte Patente (§. 25.) an.

## Gebühren der Ortsvorstände.

## §. 33.

Für die Ausfertigung der Deklarationen, welche am Anfange des Steuer-Jahres geschehen, haben die Ortsvorstände von jedem Weinändler 6 fr. zu beziehen, für die Deklarationen während dem Laufe des Jahres aber, und den deswegen zu erstattenden besonderen Bericht 15 fr. — Für die Aushändigung des Patentess sind die Weinändler gleichfalls 6 fr. zu bezahlen schuldig.

## §. 34.

Die Berichte und Weisungen der Aemter, so wie die Ausfertigung der Patente bey den Kreis-Directorien, sind weder einer Taxe, noch dem Stempel unterworfen, und darf keinem Steuerpflichtigen außer der Patent-Gebühr und den in dem vorhergehenden Satz bemerkten Gebühren das geringste angerechnet werden.

## Tantiemen der Einnehmer.

## §. 35.

Die Untereinnehmer haben vom Gulden 3 kr. Hebgebühr zu beziehen, und dürfen dieselben in Ausgabe setzen.

## §. 36.

Die Obereinnehmer erhalten provisorisch 1 kr. vom Gulden.

## Wieder: Einzug der Patente.

## §. 37.

Da die Patente nur für das Rechnungsjahr gelten, für welches sie aus gefertigt worden sind, so müssen sie am Ende des Jahres ohne Unterschied wieder eingezogen werden, welches in dem nemlichen Zeitpunkt geschehen soll, wo die neuen aus gefertigt werden.

## §. 38.

Da ferner die Patente nur in der Gemeinde gelten, wo der Weinhändler zur Zeit der Ertheilung sein Weinlager hatte, so ist das Patent einzuziehen, wenn der Weinhändler wegzieht und seinen Weinhandel in dem Orte aufgibt.

## §. 39.

Die Patente sind persönlich, es kann daher Niemand auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben; doch sind hievon die Wittwen und die Kinder eines Weinhändlers ausgenommen, diese können auf das Patent ihres Mannes, resp. ihres Vaters oder ihrer Mutter den Weinhandel bis zum Ende des Rechnungsjahres fortführen.

In allen anderen Fällen ist das Patent mit dem Tode des patentisirten unkräftig, einzuziehen und zu zernichten.

Bestimmung der Zeit, für welche die Patente dieses Jahres gelten.

## §. 40.

Obgleich die Deklarationen sogleich geschehen müssen, und die Ausfertigung der Patente unaufgehalten erfolgen soll, weil die Patentisirung als Weinhändler von der Aufnahme und Veraccisung der Weinvorräthe befreit, welche bey Einführung der Wein: Accise vorhanden sind, so sollen doch die Patente bis zum ersten May 1813. gelten, das Jahr also vom 1ten May 1812. bis dahin 1813. laufen.

## S. 41.

Die Rechnungen der Obereinnehmer müssen, da alles anticipando bezahlt wird, schon in der Mitte des Quartals an die Controll-Kammer eingesendet werden.

Aufhebung der bisherigen Gewerbs-Steuer.

## S. 42.

Da für das Patent, ungeachtet es für eine längere Zeit als ein Jahr gilt, doch nur die gesetzliche Steuer für ein Jahr entrichtet wird, so hört die bisherige Gewerbs-Steuer auch nicht früher auf.

## S. 43.

Bei dem Abschreiben der Steuer ist darauf zu sehen, daß sie nur in so weit aufhört, als sie eigentlich auf dem Weinhandel gebastet hat und in die Staats-Casse geflossen ist, da die Beyträge zu besonderen Bedürfnissen, so wie zu Zahlung von Gemeinds- und Distrikts-Lasten in bisheriger Art bis zu Vollendung der Peräquation der direkten Steuer fortbauern.

Sämmtliche Kreis-Direktorien haben für die Publikation, den schnellen und pünktlichen Vollzug dieses Reglements zu sorgen. Carlsruhe, den 24sten Januar 1812.

Großherzoglich-Badisches Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

## Lit. A.

## Neckar-Kreis.

Unt Schwetzingen

Obereinnehmer Mannheim.

Ort Seckenheim

Untereinnehmer Seckenheim.

Nro. I. Heute den 4. Februar 1812. erschien der hiesige Bürger Johann, Friedrich Adelmann und erklärte, daß er für das gegenwärtige Rechnungsjahr ein Weinhandlungspatent I. Classe lösen wolle.

Unterschrift des Deklaranten  
Johann Friedrich Adelmann.

Lit. B.

## Neckar-Kreis.

Amt Schwetzingen

Obereinnehmeren Mannheim.

Ort Seckenheim

Untereinnehmeren Seckenheim.

## Weinhandlungs-Patent

Auf die unter Nro. I. vorgelegte Deklaration des Bürgers Johann Friedrich  
Abelmann von Seckenheim,

daß er ein Weinslager

von Ein bis Zehen Fuder

neuen Mafes

oder

von Ein bis Funfzehn Fuder

des bisherigen Orts-Mafes

halten wolle, wurde ihm gegenwärtiges Patent I. Classe in Gemäßheit Gesetzes vom  
6ten Januar 1812. und dem nachgefolgten Reglement des Großherzoglichen Finanz-  
Ministerii vom 24sten Januar d. J. ausgefertigt, und kann derselbe kraft dieses  
das Gewerbe eines Weinhändlers in dem Orte Seckenheim während des Rechnungs-  
Jahres 1812. gegen Zahlung der gesetzmäßigen Gebühr von Acht Gulden ungehindert  
treiben.

Von der Patent-Gebühr ist das 1te Quart bey Einhändigung des Patentes,  
das 2te auf den 1ten August, das 3te auf den 1ten November 1812., das 4te  
auf den 1ten Februar 1813. zu bezahlen. Mannheim, den 10ten Februar. 1812

Großherzoglich Badisches Kreis-Direktorium

den Empfang des II. Quartals bescheinigt

“ “ “ “ III. “ “ bescheinigt

“ “ “ “ VI. “ “ bescheinigt.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Katholische Pfarrey Mauer (Neckar: Kreis) dem bisherigen Caplan Hammer zu Heidelberg, und

die katholische Pfarrey Leimen (Neckar: Kreis) dem bisherigen Caplan Pimpel dahier zu conferiren.

Die katholische Pfarrey Hugstetten ist dem Pfarrer Weißburger zu Adelhausen oder Biehre gnädigst conferirt, und dadurch letztere Pfarrstelle erledigt worden. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. No. 38, insbesondere des §. 4. gehörig zu melden.

Die katholische Pfarrey Steinach (im Kinzig: Kreis) ist dem Pfarrer Joseph Anton Hiemer zu Weiler gnädigst conferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Weiler (bey Haslach) erledigt worden. Die Competenten um letztere haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. No. 38. §. 2. und 3. zu melden.

## B e r i c h t i g u n g .

In der ersten Zeile des §. 45 der neuen Accisordnung soll es statt — auf eine längere Zeit — heißen: auf eine kürzere Zeit.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 5. Februar 1812

**B e r o r d n u n g.**

(Die Vereinigung des Aufsichts = Personals in Policcy =, Zoll = und Accis = Sachen,  
 sodann  
 das Administrations = Personal in directen und indirecten Steuersachen betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst genehmiget, daß zu Vollziehung der Sicherheits =, wie auch der Zoll = und Accis = Anstalten ein, so weit möglich, gemeinschaftlich zu verwendendes Personal aufgestellt werde. In dessen Gemäßheit wird festgesetzt:

**I. Anordnungen in Bezug auf die Vereinigung der beyderley Dienste.**

§. 1.

Jeder Kreis hat einen Ober = Policcy = Zoll = und Accis = Inspector; dieser steht unmittelbar unter dem Kreisdirectorium, und wohnt in dem Sitze desselben.

§. 2.

Jeder Kreis hat nach Verhältnis des Umfangs seiner Gränze gegen das Ausland, und seiner sonstigen Verhältnisse, mehrere Bezirks = Inspectoren.

Die Stations = Orte der Bezirks = Inspectoren bleiben immer die nehmlichen, das Kreisdirectorium kann aber persönlicher Verhältnisse wegen einen Inspector von der einen Station auf eine andere versehen.

§. 3.

Jeder Kreis hat eine Anzahl theils berittener, theils unberittener gemeiner Policcy = Zoll = und Accis = Diener.

7.

Hier muß von Zeit zu Zeit eine Versetzung vorgenommen werden, so daß der nehmliche Aufseher nicht immer auf der nehmlichen Station bleibt; doch soll diese Versetzung ohne erhebliche, von der obersten Stelle genehmigte Ursache sich nicht von einem Oberzoll- und Accis-Bezirk in einen anderen erstrecken. Diese erhalten neben der regulirten Geld-Besoldung die geeignete Montur- und Armatur-Stücke.

## §. 4.

Die Eintheilung des ganzen Großherzogthums in Districte und dieser in Bezirke, das für jeden Bezirk angestellte Aufsichts-Personale wird den Kreisdirectorien, jedem nach seinem geographischen Umfange, besonders bekannt gemacht werden.

Alle in dem Bezirke einer Inspection stationirten gemeinen Policey- Zoll- und Accisdiener sind derselben untergeordnet, somit Achtung und Gehorsam schuldig.

Hauptsächlich sollen sie den District begeben, zu welchem ihr Stations-Ort gehört, und dabey immer den zweyfachen Zweck ihrer Anstellung, den staatspoliceylichen und staatswirthschaftlichen, mit Redlichkeit und Thätigkeit im Auge halten.

Die Ausnahmen sind:

Wenn Fahndungen auf stärkere Rotten das Zusammenrücken des gesammten Policeypersonals eines Kreises (welches allemal von dem Kreisdirectorium anzuordnen ist), oder, wenn das Zusammenziehen desselben aus den zunächst aneinander liegenden Kreisen nothwendig ist, oder, wenn andere combinirte Vorsichts-Maßregeln eine verstärkte Gewalt zur Ausführung erfordern.

In den 2 letzten Fällen haben sich die betreffenden Kreisdirectorien ins Einvernehmen zu setzen, und sich gegenseitig durch das ihnen zur Disposition gegebene Personale zu unterstützen.

In keinem Fall aber dürfen die Haupt-Ein- und Austritts-Stationen ganz von Aufsicht entbloßt werden, damit der Zweck der einen Anstalt nicht durch die Mittel, die man für die andere anwendet, vereitelt werde.

## §. 5.

Allen Land-Dienst-Stellen ist bey schwerer Ahndung untersagt, sie zu irgend einem andern, und am allerwenigsten zu einem ihrer häuslichen Geschäfte zu ver-

wenden; insbesondere sollen sie zu bürgerlichen Citationen und Executionen nicht gebraucht werden, wenn nicht bey Executionen eine verstärkte Gewalt nöthig ist, welches aber bloß das Kreisdirectorium zu ermessen und zu bestimmen hat; eine weitere provisorische Ausnahme enthält der §. 19.

## §. 6.

Die unberittenen gemeinen Policcy : Zoll : und Accisdiener sind für das Entkommen oder Verderben der Waffen, und die Berittenen in gleichem Maße für das Dienstpferd verantwortlich; sie müssen den Ersatz leisten, wenn sie nicht eine volle Schuldlosigkeit von ihrer Seite erweisen können.

## §. 7.

Eine Hauptobliegenheit der Berittenen ist auch die Begleitung der Postwagen zur Nachtzeit; die Länge der Nacht wird folgendermaßen bestimmt:

Vom 1 May bis 1ten Oct. Abends 8 bis Morgens 5 Uhr			
— 1 Oct. — 1ten Nov.	— 7 —	— 6 —	
— 1 Nov. — 1ten April	— 5 —	— 7 —	
— 1 April — 1ten May	— 7½ —	— 6 —	

## §. 8.

Jeder Dienst des berittenen Aufsehers ist in der Regel zu Pferde zu thun, ausgenommen an dem Tage, wo derselbe den Postwagen begleiten soll oder begleitet hat; dann müssen die vor : oder nachfolgenden Visitationen, wie von den Unberittenen, zu Fuße gemacht werden.

## §. 9.

Das bey ihrem Aufenthalte außer ihrem Stations : Orte für die Dienstpferde nöthige Futter geben die Gemeinden ab, für jeden Tag 3 Futter. Für jedes Futter werden 6 kr. bezahlt. Die Bezirks : Inspectoren rechnen mit den Gemeinden ihres Bezirks von halb Jahr zu halb Jahr ab, und sorgen für die Zahlung aus der Besoldung derjenigen, die das Futter für ihre Pferde gefaßt haben.

Das Nachtquartier für die Policcy : und Zoll : Diener und auch Stallung für die Berittenen ist frey anzuweisen, wohingegen keiner derselben Diäten anrechnen darf, noch wegen der Verköstigung Privatpersonen anzusprechen hat. Für diese müssen sie selbst sorgen.

## II. Anordnungen in Beziehung auf die subjective Zoll- und Accis Administration.

### §. 10.

Zur bessern Uebersicht des Unterschieds zwischen Oberzollern und Hauptzollern, zwischen Oberzollbezirken und Hauptzollstationen, wird auch ein besonderes Verzeichniß der Hauptzollstätten, unter Benennung der Hauptzoller mit der Eintheilung in Distrikte und Benennung der Distrikteinnehmer, den KreisDirectorien zugehen.

Die Hauptzoller liefern die eingegangenen Gelder, wie die übrigen Ortszoller, an die OberzollEinnehmer des Distrikts ab.

### §. 11.

Hievon sind jedoch ausgenommen die Wasserzölle, in so weit sie nicht als Ein- oder Ausfuhrgebühren (§. 59. und 68. der neuen Zollordnung), sondern als reiner Transitzoll (§. 20. gedachter Zollordnung) zu betrachten sind, in so weit also keine neuen Ein- oder Ausfuhrzollzeichen dafür abgegeben werden, sondern für den Betrag des Transitzolles nur wie bisher quittirt wird; dieser Wassertransitzoll wird bis auf weitere Bestimmung nach der bisherigen Art und Form von den Wasserzollern berechnet, und der Betrag gleichfalls noch an die GefällVerwaltungen abgeliefert.

Hier mag es auch bey der quartalweisen Ablieferung, wo sie bisher üblich war, belassen werden; die GefällVerwaltungen sollen aber mit Ende eines jeden Quartals den Betrag des Wassertransitzolles der Controllkammer der indirecten Steuern summarisch anzeigen, damit über die Totalität aller indirecten Steuern Buch und Uebersicht gehalten werden kann.

### §. 12.

Die Oberzolleinnehmer haben, wo in der ZollbezirkEintheilung keine Ausnahme gemacht ist, ihren Sitz in dem Orte, wonach der OberzollEinnehmer-Distrikt benannt ist.

### §. 13.

Die Oberzoll- und AccisEinnehmer sind unmittelbar dem KreisDirectorium untergeordnet; die OberInspektoren communiciren mit diesen, und diese mit jenen, wie Diener, die im Amt und Rang gleich sind.

## §. 14.

Die in dem Verzeichnisse der Distrikte und der HauptZollStätten nicht ausdrücklich benannten und wieder angestellten ZollBereiter bleiben auf ihren dermaligen Stationen; sie sollen aber als OrtsZoller und Acciser, in so fern sie dazu noch tauglich sind, angestellt werden; sie stehen auf jeden Fall unter der OberInspection, wohin der Ort ihres dermaligen Aufenthalts gehört, und sie müssen, wenn sie fixe Besoldungen haben, sich denen von dort an sie ergehenden einzelnen Aufträgen unweigerlich unterziehen.

## §. 15.

Nach den ZollBereitern und sonstigen bisherigen ZollAufsehern haben die Zoller an den nun eingehenden TransitZollStationen den ersten Anspruch auf die AccisStelle in ihrem Wohnorte zu machen, wenn sie dazu tauglich sind, und nicht schon ein Acciser dort angestellt ist.

Uebrigens haben jene, die nicht wieder angestellt werden können, nur Anspruch auf jenes bisherige DienstEinkommen, welches aus fixer Besoldung besteht, und auf einer förmlichen DienstSignatur beruht.

## §. 16.

Wo besondere Zoller angestellt sind, dürfen sich die Acciser in den Ein- und Ausgangszoll nicht mischen; bey allen Lagerstätten müssen eigene Zoller angestellt werden.

## §. 17.

Den KreisDirekterien bleibt die Ernennung der OrtsZoller und Acciser, in so weit solche nicht schon bey der DistriktsEintheilung und in dem Verzeichnisse der HauptZollstätten benannt sind, überlassen; eben so haben sie gleich nach Bekanntwerdung gegenwärtiger Verordnung dafür zu sorgen, daß die Städte, wo mehrere Acciser bereits ernannt sind, oder noch ernannt werden müssen, in Quartiere abgetheilt, und zu Vermeidung persönlicher Collisionen sowohl, als um zu wissen, an wen man sich bey Uebertretungen und DienstNachlässigkeiten zu halten habe, jedem Acciser ein bestimmtes Quartier angewiesen werde.

## §. 18.

Dem OberZoll- und AccisEinnehmer ist auch die OberEinnahme der direkten Steuer und aller jener Beyträge zu StaatsBedürfnissen, die nach dem SteuerZuß

ausgeschrieben und entrichtet werden, in dem nämlichen Distrikte übertragen, und es wird ihnen hiermit in Beziehung auf die dreyfache Verrechnung der Zoll-, Accis- und SteuerGelder der Amtsnahme

### O b e r E i n n e h m e r

beygelegt.

Als SteuerObereinnehmer haben sie die besondere Pflicht, dafür zu sorgen und fest darauf zu bestehen, daß die laufende StaatsSteuer nach dem Monatsbetrag auch monatlich richtig abgeliefert, und keinem Vorurtheil, welches gegen diese Erhebungsweise hie und da noch besteht, statt gegeben, weder auf eine noch auf ältern LandschaftsVerfassungen herrührende Gegenobservanz Rücksicht genommen werde.

#### §. 19.

Zu dem Ende wird dem Obereinnehmer hiemit die Befugniß beygelegt, gegen diejenigen, welche mit der MonatsSteuer im Rückstande bleiben, gleich nach gepflogener Abrechnung mit den örtlichen Steuernehmern die Execution zu verfügen, und derselben Ausführung provisorisch den Polizey- und Soldnern zu übertragen.

#### §. 20.

Die ExecutionsGebühren werden nach dem bisherigen Maßstabe, aber ebenfalls nur provisorisch für den Fiscus erhoben und verrechnet.

Die Obereinnehmer sollen eine eigene ExecutionsListe, welche die Nahmen der Erequirten, die Zahl der ExecutionsTage und den Betrag der ExecutionsGebühren enthält, führen, und jedesmal den nachfolgenden Monatschluß beyfügen, um nach Verlauf einiger Zeit ermessen zu können, ob es bey dieser ExecutionsWeise definitiv sein Verbleiben haben kann, oder ob eine andere Ordnung räthlicher sey.

#### §. 21.

Für die angeordnete monatliche Abrechnungen mit den SteuerObereinnehmern, für die Einsendungen der Monatschlüsse und des monatlichen GeldBetrags werden folgende nähere Bestimmungen gegeben:

In dem ersten Monat, wo die neue Zoll- und Accis-Ordnung in Anwendung ist, und die Zoll- und Accis-Gebühren darnach erhoben werden, soll keine Abrechnung, keine Geld-Ab- und Auslieferung, weder an Zoll, weder an Accis, weder an Steuern geschehen, sondern in dem folgenden Monat für den verfloffenen ersten Monat, und so immer im nächstfolgenden Monat für den nächstverfloffenen; dabey soll die Eintheilung so geschehen, daß jedem Orts-Zoller und Acciser, jedem örtlichen Steuersammler immer der nämliche Tag in jedem Monat, z. B. diesen immer der erste, jenen immer der zweyte des Monats, zur Abrechnung und Auslieferung bestimmt, daß, wo die Obergemeinderey-Distrikte groß sind, deren fünf, sechs u. s. w. auf den nämlichen Tag eintreffen sollen; allenthalben soll jedoch die Eintheilung so geschehen, daß bis zum 26sten in jedem Monat alle Abrechnungen für den nächstverfloffenen Monat vollzogen sind, damit die Obergemeinder die letzten Tage des Monats für ihre Abschlüsse und Ablieferungen ungestört verwenden können. Die Kreis-Direktorien werden hiermit beauftragt, die von den Obergemeindern darnach zu machende Eintheilung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, und durch die Ober-Inspektoren darauf wachen zu lassen, daß diese Geschäfts-Ordnung allenthalben und immer eingehalten werde.

## §. 22.

In der Voraussetzung dieser sachbeförderlichen Eintheilung werden zwey Tage für die Geschäfts-Berichtigung und für die Hin- und Herreise, als die längste Zeit, die den entferntesten Orts-Zollern, Accisern und Steuer-Erhebern dazu nöthig seyn möchte, hiermit festgesetzt. Die Kreis-Direktorien haben bey Genehmigung der Eintheilung zugleich zu bestimmen, welchen örtlichen Erhebern nach dem Verhältnisse ihrer Entfernungen nur eine, und welchen zwey Tags-Gebühren zu passieren seyen, sofort über beydes einen tabellarischen Bericht an das Steuer-Departement zu erstatten.

## §. 23.

Die Gebühr für einen Tag ist hiermit dahin regulirt, daß für zwey Stunden hin, und zwey zurück, also im Ganzen für vier Stunden 30 kr., für jede Stunde, die im Hin- und Rückwege über die vier Stunden gebraucht wird, weitere 6 kr. bezahlt werden.

## §. 24.

Die KreisDirectorien sollen unter Rücksprache mit den OberZollInspectionen solche Maßregeln treffen, daß die OrtsZoller, Acciser und Steuersammler auf ihren Wegen zu den Obereinnehmeren durch die zunächst stationirte Polizey- und Zoll-Aufsicher, so viel möglich, ablösungsweise begleitet werden.

## §. 25.

Die Obereinnehmer sollen eine Caution an Geld, Gütern oder Bürgen zu 600 fl., die HauptZoller zu 400 fl., die übrigen OrtsZoller und Acciser zu 100 fl. stellen. Die Fälle, welche eine Minderung oder einen gänzlichen Nachlaß der Caution begründen mögen, sind an das SteuerDepartement einzuberichten.

## §. 26.

Die Besoldungen der Obereinnehmer, Zoller und Acciser werden nach Verlauf der ersten sechs Monate vom Tage an, wo dieselbe ihren Dienst antreten, nach dem Erfolge der neuen Anordnungen, nach den Dienstkenntnissen und dem Dienstfleiß der einzelnen Diener, wie sich dieß aus den eingehenden ersten Rechnungen und Berichten entwickeln wird, bestimmt werden.

Diejenigen, welche schon eine patentmäßige fixe Besoldung haben, bleiben bis zu jener Bestimmung im Fortgenuß derselben, und für die rechtmäßigen DienstAccidenzien, die sie während den sechs Monaten entbehren, werden sie entschädigt werden.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSekretär.

Büchler.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 14. Februar 1812

**G e n e r a l = A u s s c h r e i b e n.**

(Anleitung für die im Falle der Nachsuchung kaiserlich französischer Naturalisations = Erlaubniß befindlichen Landes = Angehörigen)

Nachdem durch das kaiserlich französische Dekret vom 21ten Jänner 1812. diejenigen Fragen ihre Erledigung erhalten haben, deren Beantwortung erwartet werden mußte, um eine der Sache entsprechende diesseitige Anleitung ergehen zu lassen, wie diejenigen die sseitigen Staats = Angehörigen sich zu verhalten haben, auf deren Amtsführung oder Privatverhalten das frühere kaiserliche Normativ = Edikt vom 26. Aug. 1811. über die Verhältnisse der Eingeborenen des französischen Reichs, die im Auslande sich befinden, Bezug hat, so findet man nun nöthig, folgendes desfalls zu verfügen:

1) Keine Mannsperson, die dormalen zu Orts = oder Schutzbürger = Rechten oder ständigen Staatsdiensten noch nicht hierlands angenommen ist, kann künftig zu einem Orts = oder Schutzbürger = Recht im Lande angenommen, oder zu Dienst = anstellungen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie aus dem französischen Staat, einschließlich aller demselben jetzt einverleibten Provinzen, gebürtig ist, ohne vorher eine dazu ausgefertigte kaiserliche Erlaubniß in Urschrift oder in einer von einer kaiserlichen Präfektur mitbeglaubten Abschrift vorgelegt zu haben.

2) Alle aus dem französischen Reiche in dessen obgedachtem Umfange gebürtige, als Bürger angenommene, oder als Diener im Land angestellte Mannspersonen, welche nicht in dem nachstehenden dritten und vierten Absatz als ausgenommen bezeichnet sind, und eine kaiserliche Erlaubniß zur Naturalisation im Auslande nicht schon besitzen, haben, wenn sie zweifelhaft sind, ob sie den Wunsch äußern

wollen, Naturalisations: Erlaubniß zu erhalten, zu erwägen, ob sie Vermögen im obgedachten Umfange des französischen Reichs wirklich besitzen, oder in Erb, oder anderer Weise künftig zu gewarten haben, ingleichen ob sie nach ihrem Beruf und Lebensweise künftig in das gedachte Reich zu reisen in den Fall kommen können. In beyden Fällen kann ein solcher nicht ohne Nachtheil unterlassen, vor dem Monat August dieses Jahrs die Naturalisations: Erlaubniß bey dem Justiz: Minister Groß: Richter in Paris urkundlich nachzusuchen und darüber sich Bescheinigung zu verschaffen. Wer es unterläßt, hat nachmals sich selbst zu zuschreiben, wenn er der Vermögens: Ansprüche in der Folge verlustig erklärt wird, und desfallige diesseitige Staats: verwendung nicht erlangen kann. Zu Reisen nach Frankreich kann zwar derjenige, der die Naturalisations: Erlaubniß nachzusuchen unterlassen hat, auch späterhin, wenn einst der Fall zu einer Reise eintritt, noch um die besondere Erlaubniß dazu bey dem französischen Staatsherrscher einkommen, ist auch einer Verwendung des hiesigen Hofes dafür nicht durchaus verlustig, doch kann er auf deren Erlangung keine sichere Rechnung mehr machen, und hat es daher auf sich zu leiden, wenn die Reise: Erlaubniß von der kaiserlich: französischen, oder die Verwendung von der hiesigen Staatsbehörde versagt wird.

- 3) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit der gleich baldigen Nachsuchung einer Erlaubniß zur Naturalisation sind jene diesseitige in französischen Reichs: Theilen eingeboren gewesene Bürger oder Diener, die aus den diesseitigen an Frankreich abgetretenen Landestheilen, oder aus andern mit diesem Kaiserstaat vereinten Landen gebürtig sind, aber schon vor der Aussprechung jener Vereinigung in diesseitigen, dormalen Großherzoglichen Landen bürgerlich oder hinter säßig aufgenommen, oder darin zu Landesherlichen Staats: diensten, die hierlands die Naturalisation mit sich führen, angestellt waren, mithin vor dem 23ten März 1795. jene, die aus dem jenseits rheinischen Theile des Hochstifts Basel gebürtig sind,  
 vor dem 1ten Oct. 1795. bey denen ehemals österreichischen Niederlanden oder Belgien, sammt Lüttich und Zugehörden,  
 vor dem 15ten May 1796. bey den mit Frankreich reunirten italienischen Provinzen Piemont und Savoyen,

vor dem 25ten Jänner 1798. bey den überrheinischen ehemaligen Deutschen Reichslanden,

vor dem 28ten Jänner 1798. bey der ehemaligen Schweizer; Stadt Mühlhausen,

vor dem 26ten April 1798. bey den mit Frankreich vereinten Schweizer Landesheilen an der westlichen Schweizer; Grenze,

vor dem 17ten May 1809. bey dem einverleibten ehemaligen Kirchstaat,

vor dem 20ten Oct. 1809. bey der Stadt und Beste Kehl,

vor dem 9ten July 1810. bey dem ehemaligen Königreich Holland,

vor dem 10ten Dec. 1810. bey den niederdeutschen ehemaligen, nun unter dem Namen der Departements der Zuydersee, der Maaßmündungen, der Oberyssel, der Ysselmündungen, Friesland, der WestEms; der OstEms; der OberEms; der Wesel; Mündungen, der Elbemündungen mit Frankreich vereinten Landen,

ingleichem bey dem Walliserland der Schweiz.

4) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit sind ferner jene diesseitige Staatsdiener, welche mit Vorbehalt ihres auswärtigen Staatsbürgerrechts in hiesige Dienste getreten und in dieser Eigenschaft vom hiesigen Gouvernement wissentlich angenommen worden sind. Dagegen müssen diese die Erlaubniß, in hiesigen Diensten zu bleiben, von der kaiserlich französischen Behörde in den geeigneten Fällen nachsuchen, ohne Unterschied, ob sie Hof; Kriegs; oder Civildienste begleiten. Sie sollen, wenn sie sich außer dem Fall halten wollen, nach Erforderniß der Umstände als ihre diesseits tragende Dienste aussagend geachtet zu werden, die Uebergabe dieser Erlaubnißbitte am gehörigen Ort bewirkt zu haben, in drey Monaten nach Ablauf des französischen Seits zur Eingabe vorgeschriebenen unten im achten Absatz benannten Termins bey dem Ministerium des Innern bescheinigen.

5) Gleich den vorigen haben jene Diener sich zu betrachten, welche aus abgetretenen ehemals diesseitigen Landen gebürtig sind, und nach deren Abtretung dort ihr zuvor gehabtes Staatsbürgerrecht, durch fortgeführtes Orts;

bürgerrecht oder durch Theilnahme an politischen Staatsbürgergerechtsamen (droits politiques des Citoyens) beybehalten haben.

6) Auf Frauenpersonen, als die an jenen politischen Staatsbürgergerechtsamen keinen Theil haben, erstrecken sich jene Verfügungen nicht. Dieselben gelten, sobald sie ordnungsmäßig in die hiesigen Lande eingehyrathet haben, als rechtmäßig dahier naturalisirt, für solange, als ihre Ehe unaufgelöst ist, und auch nach deren Auflösung, solange sie sich nicht nach Art. 19. des Code Napoléon wieder im französischen Reiche staatsbürgerlich einlassen. Auch künftig können Frauenpersonen aus dem Französischen, wenn sie die zur Hyrath erforderlichen Zeugnisse von ihrer jenseitigen Obrigkeit beurkundet beybringen, wie bisher zur Hyrath und mit ihr zur Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht ihrer Ehemänner zugelassen werden. Französinnen, die ohne ins Land zu hyrathen, sich hierlands aufhalten oder niederlassen, bleiben französische Staatsangehörige, und sind daher hierlands nur als Ausländer, die Einfassenrecht benutzen, zu behandeln.

7) Die Beamten werden andurch besonders angewiesen, denjenigen Unterthanen, die in dem Falle des zweyten Artikels sind, und etwa nicht Einsicht genug haben möchten, selbst zu beurtheilen, ob sie sich in dem unterstellten Fall befinden, und wie sie sich desfalls zu benehmen haben, mit den nöthigen Belehungen Amtshalber entgegen zu gehen.

8) Hierorts wird das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jenen, welche für die Sicherheit ihrer Eingabe diplomatische Besorgung derselben wünschen, damit an Handen gehen, wenn eine geeignete Bittschrift an den kaiserlich französischen Justiz: Minister Groß: Richter mit amtlicher Beurkundung der Unterschrift dorthin in Zeiten eingesendet wird. Diese Einsendung muß jedoch allda vor dem ersten July d. J. eintreffen, damit noch Zeit zur Besorgung dem Ministerium übrig bleibe. Diejenige, welche unmittelbar zu Paris die Einreichung selbst besorgen lassen wollen, haben Zeit dazu bis zum 26ten August 1812, vor welchem Tag sie aber geschehen seyn muß, wenn man sich nicht der Gefahr der Verspätung aussetzen will.

9) Zu einer nach Eintritt dieser letztgedachten Frist anzutretenden oder fortzusetzenden Reise nach Frankreich kann keinem dießseitigen Diener oder Unter-

thanen, der im Fall des dritten Absatzes ist, ein Paß nach Frankreich ausgestellt werden, ohne daß die erlangte kaiserlich französische Erlaubniß zum Eintritt in das Reich vorgelegt sey. Paßbewerber, welche ihre obgedachte Lage verheimlicht, und dadurch einen Paß erschlichen haben, müssen sich alle widrige Folgen selbst zuschreiben. Beamte, welche an Personen, von denen ihnen jene Lage bekannt war, oder seyn konnte und sollte, Pässe geben, bleiben nach Befinden der Umstände darüber verantwortlich.

- 10) Nach dieser, außer dem Regierungsblatt auch in die Kreisanzeigebblätter zu übertragenden Verfügung, hat sich jeder zu benehmen, und vor Schaden zu hüten.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.  
Frhr. von Andlaw.

Der Generalsekretär.  
Büchler.

### M i l i t ä r = D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

#### a) Anstellungen und Beförderungen.

Im Generalstaab avancirte am 1ten October 1811. der Flügeladjutant Capitain von Seutter zum Major, und der Feldjäger Lebeau zum Feldjägerlieutenant, mit Rang und Decorationen eines Premierlieutenants in der Linie. Als Feldjäger wurden neu angesetzt: Karl Hubbauer, Wilhelm Smelin, und Friedrich Schuß. Der Capitain von Holzinger vom 1ten Linieninfanterieregiment wurde den 9ten Februar 1812. zum Flügeladjutanten der Infanterie, und der Capitain von Kalenberg vom 3ten Regiment unterm nemlichen Datum zum Inspectionsadjutanten ernannt.

Bei der Leibgrenadiergarde wurde am 1ten October 1811. der Capitain von Reischach zum Major ernannt, der Staabcapitain von Porbeck zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant von Blittersdorf zum Staabcapitain, Sekondlieutenant von Schweißhardt zum Premierlieutenant, der Portepée-

Fähndrich von Hinkeldey und der Junker von Khvon zu Secondlieutenants; der Oberst Carl von Stockhorn wurde den 9. Februar 1812 zum Generalmajor befördert, und zum Stadt-Commandanten der Residenz ernannt.

Beym Dragoner-Regiment von Freystedt wurde der Junker von Rottberg den 1. Oktober 1811 als Secondlieutenant angestellt.

Im Husaren-Regiment von Geusau avancirte der Secondlieutenant Bachelin den 1. Oktober 1811 zum Premierlieutenant.

Beym 1<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment Großherzog wurden den 1. Oktober 1811 der Staabs капитан von Poly zum wirklichen Capitain, die Premierlieutenants von Eck und von Beck zu Staabs капитан, die Secondlieutenants von Blarer und von Rüdert zu Premierlieutenants, der Portepée-Fähndrich Hofmann und der Junker Dehl von der Artillerie zu Secondlieutenants avancirt; unterm 31. December der in Königlich Preussischen Diensten gestandene Lieutenant von Spisnaff als Secondlieutenant angestellt; und endlich unterm 9. Februar 1812 der Oberst von Franken zum Commandeur en Chef ernannt, der Oberstlieutenant Graf von Sponeck zum Oberst, der Capitain von Bohlen zum Major, der Staabs капитан von Stetten zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant von Wolframsdorf zum Staabs капитан, und der Secondlieutenant von Müller der 1<sup>te</sup> zum Premierlieutenant.

Beym 2<sup>ten</sup> vakanten Linien-Infanterie-Regiment wurden den 1. Oktober 1811 der Staabs капитан Eichfeld zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Klein zum Staabs капитан, Secondlieutenant von Vincenti zum Premierlieutenant, Feldjäger Fischer zum Secondlieutenant; unterm 17. Januar 1812. die Junkers Mattberg und Hieronimus zu Secondlieutenants; und endlich unterm 9. Februar der Oberst von Böcklin zum Commandeur, Capitain Weber zum Major, Staabs капитан von Beust zum wirklichen Capitain, Premierlieutenant von Esleben zum Staabs капитан, und Secondlieutenant Stepp zum Premierlieutenant ernannt.

Beym 3<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurden unterm 1. Oktober der Oberst Brückner zum Commandeur

ernannt, Major von Beust zum Oberstlieutenant, Capitain Asbrand zum Major, Staabscapitain Heckeroth zum wirklichen Capitain, die Premierlieutenants von Wänker und Harlfinger zu Staabscapitains, die Secondlieutenants Hofmann 1<sup>r</sup>, Hofmann 2<sup>r</sup>, von Dürnheim, und de Rose zu Premierlieutenants, die Portepée: Fähndrichs Pfeiffer und Leiblin, und der Junker Rebenius von der Artillerie zu Secondlieutenants.

Beym 4<sup>ten</sup> Linien: Infanterie: Regiment von Neuenstein wurden unterm 1. Oktober der Oberstlieutenant Hennig zum Oberst und Commandeur, der Major Lehmann zum Oberstlieutenant, der Capitain Brückner zum Major, die Staabscapitains Meyer und von Krieg zu wirklichen Capitains, Premierlieutenant Seig zum Staabscapitain, Secondlieutenant Kutschmann zum Premierlieutenant, und Junker Baumann zum Secondlieutenant; unterm 31. December der Staabscapitain Schendal zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Sartory zum Staabscapitain, Secondlieutenant Beier zum Premierlieutenant, und die Junkers Klein, Bomatsch und Sachs zu Secondlieutenants avancirt.

Beym leichten Infanterie: Bataillon Lingg wurde unterm 1. Oktober der Capitain Corneli zum Major gnädigst befördert.

Beym Artillerie: Bataillon erhielten den 1. Oktober der Capitain von Laßollaye die Beförderung zum Major, der Secondlieutenant Kreuzbauer zum Premierlieutenant, und Junker Rückert zum Secondlieutenant.

#### b. Versetzungen.

Unterm 1. Oktober 1811 wurden der Major Corneli vom leichten Infanterie: Bataillon Lingg und der Capitain von Cloßmann von der Leib: Grenadier: Garde ins 3<sup>te</sup> Linien: Infanterie: Regiment, der Capitain von Holzling vom 4<sup>ten</sup> ins 1<sup>te</sup>, der Capitain Eichfeld vom 2<sup>ten</sup> Regiment zur leichten Infanterie, der Staabscapitain von Wallbrunn vom 1<sup>ten</sup> ins 4<sup>te</sup> Regiment; und am

9. Februar 1812 der Capitain von Kalenberg vom 1<sup>ten</sup> ins 3<sup>te</sup>, und endlich der Capitain Heddeus von diesem ins 1<sup>te</sup> Regiment versetzt.

### c. Beabschiedungen und Pensionirungen.

Den 3. September 1811 erhielt der Secondlieutenant Verüff, und unterm 21. September der Secondlieutenant Wachsmann vom vakanten 2<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Den 1. Oktober wurden vom 1<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment die Capitains Kaiser und von Adelsheim; vom 3<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment der Oberst Louis von Stockhorn mit dem Charakter als Generalmajor, der Oberstlieutenant von Gültlingen mit dem Charakter als Oberst, der Capitain von Froben, Staabs capitain Herz, Premierlieutenant Kossbirt und Messbach; und endlich vom 4<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein der Oberst von Tannstein mit dem Charakter als Generalmajor in Pensionsstand gesetzt.

Premierlieutenant von Boulach vom Husaren-Regiment von Geusau erhielt mit dem Charakter als Staabsrittmeister den unterthänigst gebetenen Abschied.

Den 9. Februar 1812 wurden die Generalmajors von Eck und von Vincenti mit der Ernennung zu Generallieutenants in Ruhe gesetzt.

### d. Todesfälle.

Am 12. Oktober 1811 starb der Capitain von Langen vom 4<sup>ten</sup> Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein an Krankheit in Madrid, und am 14<sup>ten</sup> desselben Monats der Lieutenant Brackenheimer von diesem Regiment in Bor-demorillo an erhaltenen Wunden.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 20. Februar 1812

**B e r o r d n u n g.**

(Das Vorlesen des sechsten Capitels des Titels von der Ehe aus dem neuen Land: Recht vor der Trauung betreffend.)

Da über die Anwendung des Satzes 75 des neuen Land: Rechts, worin verordnet ist, daß bey Trauungen den Verlobten das sechste Capitel über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgelesen werden soll, eine ungleiche Ansicht eingetreten ist; so findet man sich zu verordnen bewogen, daß diese Vorlesung sowohl bey Christen als Juden jedesmal unmittelbar vor der kirchlichen Trauung geschehen muß, und daß die Beamten des bürgerlichen Standes unter persönlicher Verantwortlichkeit zu deren Besorgung angewiesen werden. Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General Sekretär.

Büchler.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

(Die Verwaltung des Freyburger Armen: Instituts im Laufe des Jahres 1811. betreffend.)

Aus den für den Jahrgang 1811. vorgelegten Tabellen über Einnahme und Verwendung des Freyburger Armen: Fonds hat man abermals mit voller Zufriedenheit bemerkt, mit welcher Sorgfalt das Armen: Institut der Stadt Freyburg besorgt worden, und daß die Armuth durch die verstärkten Beyträge und Stiftungen der Einwohner eine ungleich erhöhte Unterstützung genossen hat. Diese menschenfreundlichen Gesinnungen der Wohlthäter sowohl, als die edle Handlungsweise der Armen: Commissions: Glieder werden durch gegenwärtige öffent:

liche Anzeige zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht. Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlau.

Der General Secretär.

Büchler.

(Bekanntmachung in Beziehung auf die neue Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812.)

Da die Frage entstanden: ob neben der in der Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812. pag. 88. bezeichneten Route von Frankfurt über Freyburg, Oberlenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Zurzach, auch die von Oberlenzkirch über Treselbach, Grafenhausen, Birkendorf, Ihlingen, Ihringen nach Zurzach mit Kaufmannsgut befahren werden dürfe, so wird hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß dieß allerdings geschehen könne, und die desfallsige Distanz von der Darmstädtischen Grenze bey Lautenbach bis Rheinheim oder Kadelburg zu 68 Stunden angenommen sey.

Ferner wird hiermit bekannt gemacht, daß zu mehrerer Bequemlichkeit des kommerzirenden Publicums, Freudenberg und Weinsfeld im Mayn- und Tauber-Kreise, sodann Erzingen und Kadelburg im Donau-Kreise zu Haupt-Ein- und Austritts-Stationen bestimmt worden sind. Carlsruhe, den 6ten Februar 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

(Die Vernichtung eingelöster Staats-Obligationen betreffend.)

Den 7ten Jänner dieses Jahrs wurde bey der Großherzoglichen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, in Gegenwart der von Großherzoglichem Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Commission folgende eingelösten Großherzoglich Badischen Staats-Schuld-Verschreibungen verbrannt.

	fl.	fr.
a) Vom Reinhardisch Bruchsaler Anlehen de dato 8ten Jänner 1806.		
200 Stück pr 1ten Jänner 1810 zahlbar von Nro. 801 bis 1000 à fl. 500 . . . . .	100,000	—
b) Von unmittelbaren Anlehen der General- Staats-Casse.		
155 Stück auffündbare . . . . .	249,786	2
c) Vom Gebrüder Bethmannschen Anlehen de dato 15ten July 1799.		
9 Stück Nro. 413. 414. 421. 422. 476. 477. 494. 499 & 500 à fl. 1000 . . . . .	9,000	—
	<u>358,786</u>	<u>fl. 2 fr.</u>

Carlsruhe, den 15ten Februar 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt Reinhard.

(Den erweiterten Einführungs-Termin der neuen Zoll- und Accis-Gesetze betreffend.)

Da nach Inhalt der eingekommenen Berichte die zu Ausübung der neuen Zoll- und Accis-Gesetze erforderlichen Vorbereitungen in verschiedenen Gegenden des Landes bis zum bevorstehenden ersten März nicht vollständig beendigt werden können; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst für gut befunden, den Einführungs-Termin jener neuen Zoll- und Accis-Gesetze auf den nächstkünftigen ersten April zurück zu setzen.

Es sind demnach die bisherigen Zoll- und Accis-Abgaben, an deren Stelle der neue Zoll- und Accis treten wird, bis zu jenem Zeitpunkt noch aller Orten zu entrichten.

Auch hat es dabey sein Verbleiben, daß die Vermögens-Steuer erst mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs, folglich mit dem nächstkünftigen 23ten April aufhöre. Die Kreis-Directorien haben hiernach die ungesäumte erforderliche Vorsorge zu

treffen, sich aber durch diese Termins-Verlängerung nicht abhalten zu lassen, sowohl das Administrations- als Aufsichtspersonale des neuen Zoll- und Acciswesens auf seine bestimmten Stationen ungesäumt einzuweisen, damit sich dasselbe mit den örtlichen Verhältnissen vorläufig bekannt machen, und zu seinen neuen Dienst-Obliegenheiten desto genauer vorbereiten könne; welsch alles hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 17ten Februar 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

In Ermanglung des Finanz-Ministers.

Hofer.

Der General-Secretär.

Heidenreich.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Medicinal-Rath Franz Jung zu Mannheim, den Character als Hof-Medicus zu ertheilen,

Sodann unterm 14ten Dezember v. J. den bisherigen Stadtpfarrer Nink zu Gernsbach, auf die vacante Stadtpfarrey und Decanat Emmendingen zu befördern,

Ferner der von der Fürstlich Schwarzenbergischen Justiz-Canzley vorgelegten Präsentation für den Pfarrer Stämmelen auf die Pfarrey Kiegel (Dreysam-Kreis) die landesherrliche Bestätigung, nach vorgängiger Dispens vom Concurs, zu ertheilen. Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Bühl (Donau-Kreis) erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig zu melden.

Die von der Freyherrlich Rüdts von Collenbergischen Grundherrschaft geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers Bayer, zu Sennfeld auf den in Erledigung gekommenen evangelisch-lutherischen Pfarrdienst zu Bödighheim (Mayn- und Tauber-Kreis) hat nach höchster Entschliesung vom 27ten Januar 1812. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 29. Februar 1812

**B e r o r d n u n g e n.**

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.**

Bei der Verschiedenheit der, in den einzelnen Theilen Unseres Landes bestehenden Brief-Tarifen, und bey dem Mangel an einem festen Grundsatz, worauf dieselben gebaut sind, finden Wir, um Unseren sämtlichen Unterthanen den gleichen Vortheil einer regelmäßigen, nach Entfernung der Orte und dem Gewichte der Briefe berechneten Taxe zuzuwenden, für nöthig, und verordnen hiernit, daß vom ersten April des laufenden Jahres angefangen, alle bisher bestandene Briefporto-Taxe in dem Großherzogthum aufgehoben, und dagegen eine neue allgemeine Brief-Taxe unter folgenden Bestimmungen eingeführt werde.

Art. 1. Die Taxe wird von den Briefen nach der Entfernung von Aufgabs- bis an den Bestellungs-Ort, und zwar nach den geraden Post-Coursen, sodann nach dem Gewichte, ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschlässe enthält, berechnet, wie die am Ende angefügte Tabelle zeigt.

Art. 2.

Die über acht Loth wiegenden Aufgaben werden für jedes weitere Loth mit dem halben Porto des einfachen Briefes weiter belegt.

Art. 3.

Alle Briefe an Orte im Großherzogthum Baden lautend, können ohne Zahlung oder ganz franco nach Belieben der Aufgabe zur Post gelegt werden.

## Art. 4.

Außgenommen hievon sind, und müßent gleich bey der Aufgabe frankirt werden: die Briefe und Paquete von nicht portofreyen Personen an Großherzogliche Stellen, Aemter und Gerichte.

## Art. 5.

Mit der Reitenden- oder Brief-Post werden nur Briefe befördert, jedoch können auch Paquets bis zu einem Pfunde, wenn sie bloß Schriften enthalten, mit der Brief-Post versandt werden. Geld und Geldeswerth darf mit der reitenden Post nicht befördert werden. Im Falle des Verlustes wird kein Ersatz dafür geleistet.

## Art. 6.

Briefe, welche recommandirt, d. h. eingeschrieben werden sollen, zahlen gleich bey der Aufgabe das Franco wenigstens bis zur Grenze, und außer dem Porto noch vier Kreuzer per Stück für das Einschreiben, und die Ausstellung eines Scheines.

Wenn ein solcher Brief aus Verschulden der Post und der Post-Beamten verloren geht, so werden dem Aufgeber, welcher binnen drey Monaten vom Tage der Aufgabe den Postschein producirt, fünf und zwanzig Gulden als Ersatz außbezahlt.

## Art. 7.

Druckschriften, Kataloge, welche nicht eingebunden sind, unter Kreuzband, mit aufgeschriebener Adresse versandt werden, und nicht ganz ein Pfund wiegen, können mit der Brief-Post befördert werden; sie zahlen die Hälfte des auf ihr Gewicht fallenden Porto, mit Ergänzung des vollen Kreuzers da, wo die Moderation auf einen Bruch treffen sollte; solche Aufgaben müssen aber gleich bey der Absendung frankirt werden.

## Art. 8.

Außer dem Porto sind die, auf den Briefen haftenden fremden Auslagen zu bezahlen.

## Art. 9.

Um irrigen Versendungen der Briefe vorzubeugen, ist erforderlich, daß der Bestimmungsort jedes Briefes deutlich auf der Adresse bemerkt sey, und wenn er

an einen Ort lautet, deren es mehrere gleiches Namens gibt, oder welcher ein kleiner, wenig bekannter Flecken oder eine Dorfschaft ist, die nächstgelegene Poststation beygesetzt werde.

Art. 10.

Vor jedem Post-Bureau soll an dem Orte, wo die Briefe ausgegeben werden, der Lokal-Tarif zur Einsicht des Publicums öffentlich ausgehängt seyn.

Nach dieser, Unserer höchsten Entschliebung hat das Publicum sich zu richten, und die Post-Direction sämtliche Posten des Großherzogthums genau zu instruiren. Carlruhe, den 7ten Februar 1812.

G a r l.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

Der General-Sekretär.

Büchler.

General-Tarif.

Entfernung in geographischen Meilen.		Tare, des einfachen Briefes bis 1/2 Loth incl.		Progression des Gewichts und der Tare.																																			
				Ueber 1/2 Loth.																																			
				1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	1		2		3		4		5		6		7		8					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						
1	2	2	3	5	6	8	9	11	12	14	15	17	18	20	21	23	24	26	27	29	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60			
2 1/4	6	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68	70				
6 1/4	12	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108			
12 1/4	18	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	104	108	112	116	120	124	128	132	136	140	144	148		
18 1/4	24	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160	165	170	175	180	185		
24 1/4	30	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150	156	162	168	174	180	186	192	198	204	210	216	222		
30 1/4	36	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98	105	112	119	126	133	140	147	154	161	168	175	182	189	196	203	210	217	224	231	238	245	252	259		
36 1/4	48	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216	224	232	240	248	256	264	272	280	288	296	304	
48 1/4	60	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117	126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252	261	270	279	288	297	306	315	324	333	342	
60 1/4	72	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390

(Die allgemeine Einführung des Holzsägens betreffend.)  
 Bey den Nachtheilen, welche das Aufhauen und Schroten des Brand- und  
 Nußholzes, sowohl nach der Scheiterlänge, als nach dem Längenmaße der verschie-  
 denen Nußhölzer, durch den Verlust einer bedeutenden in die Späne fallenden Holz-  
 masse erzeugt, findet man sich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

- 1) Das Aufhauen und Schroten von Brand- und Nußhölzern ist in den gesamm-  
 ten gemeinheitlichen, Kirchen- und Stiftungs-Waldungen verboten.
- 2) Alles Brandholz, die Prügel ausgenommen, welche nicht über drey Zoll im  
 Durchmesser haben, so wie das verschiedene Wagner-, Säg- und andere Nuß-  
 holz muß dagegen nach der in den sämtlichen herrschaftlichen Waldungen mit  
 dem größten Vortheil eingeführten Ordnung, und wie es schon früher in  
 verschiedenen einzelnen Landestheilen befohlen war, mit der Säge bearbeitet  
 werden.
- 3) Bey jeder Gemeinde, wo nicht schon das Sägen des Holzes eingeführt ist,  
 und die Holzhauer mit Sägen versehen sind, muß nach dem Verhältnisse des  
 jährlich zur Abgabe bestimmten bürgerlichen Gabholzes die nöthige Anzahl Sä-  
 gen von der Gemeinde angeschafft und für deren Erhaltung gesorgt werden.
- 4) Bey jenen Waldungen, auf welchen Berechtigungen zu solchen Holzabgaben  
 ruhen, wobey der Berechtigte pflichtig ist, das Holz selbst zu machen, liegt  
 es den Berechtigten ob, sich die Sägen zu verschaffen.
- 5) Diejenigen, welche gegenwärtiger Verordnung entgegen, fortfahren sollten,  
 das Holz mit der Art zu schroten, sind auf die Waldsrevel-Liste zu bringen  
 und für jedes aufgeschafte Klafter Brandholz, so wie für jeden Nußholzstamm  
 mit einer herrschaftlichen Strafe von 30 fr. zu belegen.
- 6) Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen findet nur da statt, wo durch be-  
 sondere Local-Verhältnisse das Sägen des Holzes in ganz steilen Gebirgen oder  
 bey aufgehäuften Felsen unmöglich seyn sollte, oder wo die Stämme von sol-  
 cher Dicke wären, daß keine Säge durchreichte; welche Fälle jedoch in den ein-  
 zureichenden Holzbedarf-Listen besonders zu bemerken sind, worauf nach beur-  
 kundeter Wahrheit der Angabe durch die Forstbehörde, zugleich mit der Rati-  
 fication über die Abgabe des Holzes, die Dispensation von dem Sägen und die  
 Erlaubniß des Schrotenß von der betreffenden Central-Stelle erfolgen soll.

7) Um das Anschaffen brauchbarer Sägen zu befördern und zu erleichtern, werden die gesammten Oberforst: Aemter und Forst: Aemter angewiesen, für jene Gemeinden, welchen sich die Gelegenheit des Ankaufs brauchbarer Sägen in ihrer Nähe nicht darbieten sollte, solche auf Verlangen und Anmelden auf ihre Rechnung zu erkaufen, und diejenige Forstbehörden, in deren Distrikten die leichte und vortheilhafte Methode des Sägens der sächsischen Holzmacher für die herrschaftliche Waldungen schon eingeführt ist, haben sich zu bemühen, daß diese Methode auch den Holzhauern in den Gemeinds: Waldungen, wie solches bey der Stadt Baden bereits geschehen ist, eigen werde.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 23ten April dieses Jahrs, als dem Zeitpunkt, bis zu welchem die erforderliche Sägen angeschafft seyn können, in Wirkung. Carlruhe den 20ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General Secretär.

Mosdorff.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Das Verfahren bey Einholung der Naturalisations: Genehmigung betreffend.)

Nach einer anher gekommenen Erklärung über die Naturalisations: Erlaubnisse der innerhalb des französischen Reichs gebornen dissertigen Staats: Angehörigen dürfen die sowohl wegen dieser Erlaubnisse, als wegen etwa verlangender Reisepässe jener Personen an den Kaiserl. Französischen Minister Großrichter zu richtenden Vorstellungen nicht unmittelbar an ihn, sondern lediglich auf diplomatischem Wege eingereicht werden. Sie sind daher nun nothwendig an das hiesige Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu Besorgung des Nöthigen einzusenden.

Annebst dient hiermit zur allgemeinen Nachricht, daß die gedachte französisch zu fassende und eigenhändig von jedem Bittsteller zu unterschreibende Vorstellung nachfolgendes wesentlich enthalten muß. Der Bittsteller Tauf: und Familien Namen in ihrer ganzen Vollständigkeit, ihr Alter, den Ort ihrer Geburt, ihr Gewerbe, ihren Wohnort, innerhalb des Französischen Reichs.

Wohnsitz, ihren dermaligen hierländischen Wohnsitz, und die Beweggründe ihrer Bitte, es sey nun daß solche auf die Naturalisations: Erlaubniß gerichtet werde, oder auf einstweilige Beybehaltung hierländischer Dienste, unbeschadet des fortzuführenden französischen Bürgerrechts, oder auf Ertheilung eines Reisepasses nach Frankreich. Vorstehendes wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet. Carlsruhe den 24ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretär,

Büchler.

(Freizügigkeits: Vertrag zwischen den Königlich Preussischen und den Großherzoglich Badischen Landen.)

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit der Großherzoglich Badischen übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und Abfahrts: Geld, oder den Abzug aufzuheben, so erklären beyde gedachte Regierungen, daß

I.

Bey keinem Vermögens: Ausgang aus den Königlich Preussischen Landen in die Großherzoglich Badischen, oder aus den Großherzoglich Badischen Landen in die Königlich Preussischen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschaf, Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrts: Geld (Census emigrationis) erhoben werden soll, so weit nemlich beydes in landesherrliche Cassen fließt.

II.

Daß die Bestimmung des Art. 1 sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken soll.

III.

Daß die Freyzügigkeit, welche in den obigen Art. 1. und 2. bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich Preussischen und diejenigen Großherzoglich Badischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen,

welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bey Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherren, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beyden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe am 15ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General Secretär.

Mosdorff.

(Die HolzAusfuhr = Conzessions = Taxe betreffend.)

Nachdem im VIII. Abschnitte S. 92. pag. 34. der neuen Land = Zoll = Ordnung, in Beziehung auf die Holz = Ausfuhr und die dessfalls erlassene Verordnung vom 7ten März v. J. (Regierungsblatt No. VII. vom 21ten März 1811.) in Ansehung des Holzes, welches aus der Murg, Enz und Kinzig kömmt, festgesetzt ist; daß es zur Zeit ganz bey der eben erwähnten Anordnung und bey den darüber gegebenen Erläuterungen verbleibe; so wird hiedurch die auf dieseitigen Vortrag erfolgte, seiner Zeit den Kreisdirectorien eröffnete höchste Verfügung vom 20ten August 1811., wornach nicht allein größere Innungen, sondern auch kleinere Gesellschaften oder PrivatPersonen, und überhaupt jeder Inländer, welchem das Flößen auf den Floz = Straßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig erlaubt wird, dessfalls von der Holz = Ausfuhrtaxe befreyt bleiben sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 24sten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General Secretär.

Büchler.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Durch die erfolgte Beförderung des bisherigen lutherischen Pfarrers B a y e r zu Sennfeld auf die evangelisch lutherische Pfarrey Bödingheim, ist die Grundherrliche Pfarrey Sennfeld (Main und Tauber: Kreis) erledigt worden. Die allenfällige Competenten hierum haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom 6ten Juny vorigen Jahres (Regierungsblatt No. XVIII.) an die Freyherrlich von Rüditz und Adelsheimische Grundherrschaft unmittelbar zu wenden.

Durch das ohnlängst erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Meier zu Jöblingen (Pfinz und Enzkreis) ist die dortige katholische Pfarrey erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich nach der bestehenden Vorschrift bey dem betreffenden Kreisdirectorium zu melden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Paul Sagger zu Bermatingen (SeeKreis) ist die dortige von der Präsentation Ihro Hoheiten der Herrn Markgrafen von Baden abhängende katholische Pfarrey erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt No. XVIII. vom 6ten Juny 1811. zu benehmen.

Die Competenten der durch den erfolgten Tod des Pfarrers Steiger erledigten Pfarrey zu Mühlhausen (SeeKreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt No. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. zu benehmen.

Durch den Tod des Priesters Mathias Durst ist die Kaplaney zu Dehnungen (SeeKreis) erledigt worden; die Competenten um dieselbe haben sich nach §. 2. und 3. der Verordnung vom Jahre 1810. zu melden.

Durch den am 16ten d. M. erfolgten Tod des Lehrers Michael Kisinger ist der katholische Schuldienst zu Obergimpfern (NeckarKreis) erledigt worden. Die Competenten haben sich bey der dortigen Grundherrschaft als Patron zu melden.

## T o d e s - F a l l e.

Unter dem 8ten Februar ist der pensionirte Geheime Registrator Fritsch in Kaspadt mit Tod abgegangen.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 10. März 1812.

B e r o r d n u n g e n.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,**  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.; Ober- und  
 Erbherr der Saar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg,  
 Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg,  
 zu Mosbach samt Duren, Bischofsheim, Hartheim und  
 Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu  
 Meidenau und Billigheim u. s. w.

In Beziehung auf den §. 25. Unserer neuen Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieses Jahrs, worinn Wir Unseren Unterthanen die gnädigste Zusicherung ertheilt haben, so wie es in Ansehung aller Accis-Gattungen geschehen ist, eben so auch in Bezug des Ohm-Gelds eine völlige Gleichheit in Unserm Großherzogthum eintreten zu lassen, verordnen Wir andurch, daß anliegende Ohm-Gelds-Ordnung von dem in derselben bestimmten Tage an, in Unserm ganzen Großherzogthum in geschliche Wirkung übergehe, und fest und pünktlich darnach gehandelt werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 6ten März 1812.

C a r l.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

(Die Legalisation der im Ausland gebraucht werden sollenden Pässe betreffend.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß von mehreren Aemtern Pässe für Personen, die in das Ausland reisen wollen, an die Großherzogliche Polizey-Direktion dahier zum Wisiren geschickt werden. Da aber letztere nicht dazu geeignet ist, so werden alle Passausstellende Behörden, unter Bezug auf die schon unter dem 14ten April 1810 erlassene, und im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. XVI. befindliche Verordnung, hierdurch angewiesen, künftig die Pässe, die von einer hier residirenden Gesandtschaft legalisirt werden sollen, unmittelbar an das Expeditionat des diesseitigen Ministeriums, das für die Legalisirung und Zurücksendung derselben sorgt, mit einer kurzen Note einzusenden. Carlsruhe, den 2ten März 1812.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Verfassung der Ehe-Verträge betreffend.)

Da die Anzeige geschehen ist, daß Personen, welche keine Staatschreiberey-Rechte haben, namentlich Gerichtsschreiber, sich dennoch hie und da anmaßen, dergleichen Geschäfte, besonders Ehe-Verträge zu fertigen, so wird dieses, so wie es wegen der Testamente schon durch die Verkündung im Regierungs-Blatt Jahrgang 1811 Nro. X. Seite 42. geschehen ist, andurch in Bezug auf Ehe-Verträge und andere durch das Land-Recht an Staatschreiber gewiesene Geschäfte allen diesen unberechtigten Personen mit dem Anhang untersagt, daß jedoch die von dergleichen etwa gefertigten derartigen Notariats-Verträge bey den Notarien, und zwar was die Ehe-Verträge betrifft, diese bey dem hierzu allein, mit Ausschluß anderer Notarien, berechtigten betreffenden Revisorate anoch zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beyden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, vorgelegt werden können. Carlsruhe, den 22ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Den Ausschlag und die Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1811. betreffend.)

Zu Bestreitung der in dem verfloffenen Jahre 1811. sich ergebenden Brandschaden sind 2 kr. von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich. Ebenso haben die Baden-Badische Städte und Gemeinden, außer vorstehendem Beytrag zur allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft, noch einen besondern Beytrag zur privativ Baden-Badischen Cassé von 6 kr., folglich im Ganzen von 100 fl. Brand-Anschlag 8 kr. zu bezahlen. Diese weitere 6 kr. werden zu Abzahlung der vorhandenen privativ Schulden verwendet werden. Die sämtlichen Kreisdirectorien erhalten hiermit den Auftrag, unter zu Grundlegung des auf den 10ten Jänner 1811. einberichteten Brandversicherungs-Anschlags den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen sogleich vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben. Carlsruhe, den 24ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General Secretär.

Büchler.

### R e c h t s = B e l e h r u n g e n .

(Die Aenderung der Ehe-Verhältnisse durch das neue Land-Recht, insbesondere in Ansehung der allgemeinen Güter-Gemeinschaft betreffend.)

Wo vorhin zwischen Eheleuten allgemeine Güter-Gemeinschaft üblich, und der Landbau auf geschlossene Hofgüter eingerichtet war, ist es häufig geschehen, daß des einen Eheheils ganzes eheliches Einbringen in einem verschuldeten Hof-Gut, dagegen jenes des andern Theils in Kapitalien und fahrender Habe bestand, die zur Freymachung des Hof-Guts mittelst Schuldzahlung verwendet wurde. Da es von solchen Ehen, (für den Fall, wo sie nicht durch Verträge ihre besondere Bestimmung erhalten haben) in der Rechts-Belehrung vom 2ten Juny 1810. Reg. Blatt von 1810. No. XXVI. Art. IV. heißt: sie sollen

laut des ersten Einführungs-Edikts Art. XII. §. 3. lediglich nach dem neuen Land-Recht, als allgemeine Fahrniß-Gemeinschaft behandelt werden —.

so hat man an einigen Orten daraus schließen wollen, bey ihrer künftigen Auf-

lösung habe derjenige Eheheil, der das Hofgut einbrachte, solches allein wegzunehmen, und das alsdann noch übrige fahrende Vermögen sey nur als Gegenstand der Ehegemeinschaft zu behandeln, wie das wirklich der Fall seyn würde, wenn eine solche Ehe erst unter der Herrschaft des neuen Land:Rechts als Fahrniß:Gemeinschaft neu eingegangen worden wäre.

Daraus würde dann folgen, daß derjenige Theil, der bloß fahrendes Vermögen eingebracht hat, nun genöthigt wäre, durch den Eintritt in die Fahrniß:Gemeinschaft sein ganzes oder den größern Theil seines Beybringens aufopfern zu müssen, indessen der andere Ehegatte, der bloß Liegenschaft beybrachte, nicht nur nichts aufopferte, sondern sogar noch durch Freymachung seines Guts, so oft als die bezahlten Schulden keine liegenschaftlichen (in Vergütung kommenden) wären, durch die freye Zurücknahme seines Guts mit Schaden des Andern reicher würde.

Das Gefühl, daß eine solche schreyende Vervortheilung nicht in der Absicht der Gesetzgebung seyn könne, hat die Anfrage veranlaßt: wie sich bey solchen Erbtheilungen künftig zu verhalten sey?

Zur Belehrung hierüber macht man auf den allgemeinen Land:Recht: Satz 2. samt dessen Zusätzen aufmerksam, wornach kein neues Gesetz auf solche Folgen einer Begebenheit rückwirken darf, wozu der erzeugende Fall schon vorher eingetreten war. Hieraus folgt, daß die oben angezogene Stelle nur sagen will: seit dem 1ten Jänner 1812. sind jene Ehen nicht mehr als allgemeine Güter, sondern nur als Fahrniß: Gemeinschaft zu behandeln; aber nimmermehr soll sie sagen: solche Ehen seyen auch rückwärts vom 1ten Jänner 1812. bis zur Zeit der Eingehung schon als Fahrniß: Gemeinschaft anzusehen. In dieser Zeit bis zum 1ten Jänner 1812. waren sie als allgemeine Güter: Gemeinschaft, und diese einmal gehabte Eigenschaft hört nur auf, fortzuwirken, kann aber nicht als niemals vorhanden gewesen er Rechts: Zustand betrachtet werden.

Hieraus folgt: daß in obigem Fall das Hof: Gut bis den 1ten Jänner 1812 gemeinschaftliches Eigenthum beyder Eheleute war, mithin auch in die an letzterm Tage anfangende Fahrniß: Gemeinschaft, nicht mehr als einseitiges Einbringen eines Theils, sondern als gemeinsames Einbringen beyder Theile übergieng. Eben deswegen sagt das erste Einführungs: Edikt in der oben angezogenen Stelle nur:

es sollten die Eheleute bey Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln, mithin so auseinandergesetzt werden, wie es bey jenen geschehen muß, welche nach dem 1ten Jänner 1810. ohne Vertrag in die Ehe treten.

Es fordert damit nur Gleichheit der Regeln, nicht Gleichheit des Resultats der Anwendung. Die Regel, wornach eine Fahrniß-Gemeinschaft auseinandergesetzt werden muß, ist die: jeder Theil nimmt sein liegendes Einbringen voraus zurück. Resultat der Anwendung ist es, daß er damit das zurück erhält, was er vor der Ehe schon zu eigen hatte, weil die Gemeinschaftsart während der Ehe nicht geändert, noch ein anderer Anfangs-Termin, als die Schließung der Ehe bedungen werden darf. (Satz 1395 und 1399.) Nachdem aber nun bey den hier in Frage stehenden Ehen das Gesetz eine Aenderung während der Ehe erlaubt, ja für Fälle versäumter Erklärung, durch den Tag des 1ten Jänners 1812. für stillschweigend erwählt erklärt hat, so ergiebt die Anwendung der gleichen Regel, nemlich jeder nimmt weg, was er in die Gemeinschaft als liegend einbrachte, nun das veränderte Resultat der Anwendung, daß nicht mehr darauf zu sehen sey, wessen Eigenthum eine Liegenschaft zu Anfang einer solchen Ehe gewesen sey, sondern wessen alleiniges oder gemeinschaftliches Eigenthum sie am 1ten Jänner 1812. war, wo die Fahrniß-Gemeinschaft beginnt. Damit verschwindet nachmals jene Vervortheilung, deren Besorgniß Anlaß zur Anfrage wurde, und der Eintritt der Fahrniß-Gemeinschaft ändert nur die wechselseitigen Verhältnisse bey nachher anfallendem liegenschaftlichen Vermögen, das nun nicht weiter wie vorher gemeinschaftlich werden kann; sodann in Absicht auf die nach dem Tod erst auszuüben gewesenen abweichenden Rechte der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, z. B. die Prorogations-Befugniß, das in gewissen Fällen eingetretene Erb-Recht an der Gemeinschaft, u. s. w. Carlsruhe, den 26ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel

Vdt. Walther.

(Rechtsbelehrung über die in älteren Ehe-Verträgen geschehene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten.)

Da es in einigen Landes-Gegenden vorhin üblich war, Heyraths-Verträge zu machen, worinn man die allgemeine Güter-Gemeinschaft ausdrücklich bedung, zu

gleich aber dabey durch die Worte: „nach Landes: Gesetz: oder nach Landes: Brauch“ wegen ihrer Bestimmung lediglich bezog, nun aber das Land: Recht Satz 1590. für die Zukunft solche bloß allgemeine Rückweisungen auf ältere Rechte oder Wohnheiten verbietet, und die Rechts: Belehrung vom 20ten November 1811. im Regierungs: Blatt von 1811. Nro. XXXIII. die Rücksicht hierauf bey denen über Bey: behaltung der alten Gemeinschafts: Art bis zum 1ten Jänner 1812. erlaubt gewesenen Verträgen empfiehlt; so hat hieraus die Folge gezogen werden wollen, daß auch ältere dergleichen bloß rückbeziehenden Ehe: Verträge unwirksam seyen, und mithin solche Ehen (eben so gut, wie jene, welche an Orten, wo die allgemeine Güter: Gemeinschaft landrechtlich oder landüblich war, ohne Vertrag geschlossen wurden) mit dem 1ten Jänner 1812, falls inzwischen keine neuen Verträge geschlossen worden seyen, in eine Fahrniß: Gemeinschaft sich aufgelöset hätten.

Allein so wahr diese Auflösung bey denen ohne Vertrag geschlossenen Ehen ist, so irrig ist sie bey jenen, die auf obgedachte Art vormals bedingt waren.

Solche Eheleute haben nicht ihr ganzes eheliches Verhältniß dem Gesetz zu bestimmen überlassen, sie haben vielmehr das Daseyn einer allgemeinen Güter: Gesellschaft durch bestimmten Vertrag ausgesprochen, und nur die Bestimmungen ihrer Folgen, so weit sie nicht durch die Natur des Begriffs selbst schon gesetzt sind, der Bestimmung des Gesetzes anheimgegeben.

Da nun nach dem ersten Einführungs: Edikt Art. XII. §. 3. nur für jene Eheleute, welche ihre Ehe: Verhältnisse nicht durch Ehe: Verträge festgesetzt haben, der Eintritt in die Fahrniß: Gemeinschaft mit dem 1ten Jänner 1812. verordnet ist, so folgt daraus, daß bey jenen bedingten Ehen der vorgedachten Art sie nicht eintrete, sondern die allgemeine, die sie sich bedungen hatten, gemäß dem Landrecht Satz 1526 als jetzt noch gültig fortdaure, nur daß ihre im Vertrag nicht bestimmten Folgen jetzt vermög des Art. XII. §. 2. und Satz 2<sup>a</sup> des Landrechts nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesgebräuchen, sondern nach den neu landrechtlichen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, und auseinandergesetzt werden muß.

Carlsruhe, den 26ten Febr. 1812.

Justiz: Ministerium.

Frhr. von Hövel,

Vdt. Walther.

## B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Gerichtsbarkeit des Ober-HofmarschallnAmts zu Carlsruhe betreffend.)

Da Se. Königliche Hoheit unterm 25ten Febr. d. J. die höchste Entschliesung dahin gefaßt haben, daß das bisher mit höchster Genehmigung von dem OberhofmarschallnAmt fortgesetzte Hof-Justizamt in der Eigenschaft eines HofbezirksAmts nach seinen vorigen Rechts-Attributionen (welche in der Verordnung vom 22. Juny 1795 im Badischen allgemeinen Wochenblatt vom Jahr 1795. No. 28. und in dem Real-Auszug der Badischen Gesetzgebung B. 2. S. 338. beschrieben sind) fortbestehen solle; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft und den einschlägigen Behörden zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26ten Febr. 1812.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Se. Königliche Hoheit haben nach höchster Entschliesung vom 25ten Febr. l. J. gnädigst geruht, die erledigte evangelisch-lutherische Stadtpfarrey Gernsbach, dem Pfarrer Roman in der Altenstadt Pforzheim, zu übertragen;

Sodann dem Professor der Chemie und Natur-Wissenschaften, C. W. Kastner an der Universität Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zur Annahme eines anderweitigen Rufes in Gnaden zu ertheilen.

Höchst Die selben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die katholische Stadt-Pfarrey Carlsruhe dem bisherigen Pfarrer Diechle in Rothweil zu verleihen. Die Competenten um die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrey Rothweil (Dreysam-Kreis) haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1811. No. XVIII. zu benehmen.

Auch wurde mit höchster Genehmigung die erledigte Pfarrey Walterseweyer (Kinzig-Kreis) dem bisherigen Kaplan Schumacher zu Marlen, so wie

die erledigte Calvaribergs Caplaney : Pfründe zu Waldshut (Biesens Kreis) dem bisherigen Vikar Joseph Hollinger von Todtnau übertragen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarr : Vikar Matthä Münzer auf die Lokal : Kaplaney Aasen die Staats : Genehmigung zu ertheilen; und

den bisherigen KreisKanzlist Holz, in Mannheim, zum Revisor bey dem Stiftungs : Revisorat des katholisch : kirchlichen Departements;

Endlich den Doctor Franz Wils als Oberhebarzt : Gehülfe dahier zu ernennen.

Chirurgus Johannes Konetschey zu Heidelberg erhielt unterm 2ten Dec. v. J. die Licenz als Wund : Arzt erster Klasse und als Heb : Arzt.

Dem MilitairChirurg Friedrich Würtle wurde unterm 4ten März d. J. die Licenz als Wund : Arzt erster Classe ertheilt.

Am 19ten Jänner d. J. ist Pfarrer Johannes Brielmayer zu Stahringen (Seckreis) gestorben. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere derer §§. 2 und 3 zu benehmen.

### T o d e s - F ä l l e.

Unterm 8ten Februar d. J. ist der Hofgerichts : Registrator Fr. Kaver Kantsinger, und

Unterm 27ten desselben der Hofgerichts : Rath Freyherr Joseph Alexander Reichlin von Meldegg zu Freyburg mit Tod abgegangen.

### B e r i c h t i g u n g.

Im Regierungsblatte Nro. VII. vom 14ten Februar Art. 9. Seite 39. Zeile 1. von oben muß es heißen, statt: der im Falle des dritten Absatzes u. des zweyten Absatzes. —

In der im Regierungs : Blatte Nro. VIII. vom 20ten Februar stehenden, unterm 6ten desselben ergangenen Bekanntmachung in Beziehung auf die neue Zoll : Ordnung vom 2ten Jänner d. J. ist statt Sbringen, — Thiengen, und statt Weinfeld, — Steinfeld zu lesen.

Großherzoglich = Badische  
Ohmgelds = Ordnung.

---

Art. 1.

Alle in den einzelnen Landestheilen und in einzelnen Orten des Großherzogthums bestehende Ohmgelds = Ordnungen, und mit ihnen alle Abgaben, welche von Wirthen für ihren Detail = Verschluß an Wein, Obstwein, Bier, Brandwein und Essig bisher erhoben worden sind, so wie alle Surrogate derselben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind vom ersten April dieses Jahrs an, hiermit aufgehoben.

Art. 2.

Von diesem Tage an wird im ganzen Großherzogthum von allen Weinen, welche Wirthe in ihre Wirthschaftskeller einlegen, sie mögen dieselben erkaufte, eingetauscht, ererbt oder sonst auf eine Weise an sich gebracht haben, ein gleiches Ohmgeld für die Staats = Cassé erhoben, das die Stelle der Gewerbs = Steuer der Wein = Wirthe für den Weinschank vertritt, und dem alle Wirthschaften, selbst diejenige unterworfen sind, welche bisher von dieser Abgabe ganz befreyt waren.

Art. 3.

Das Ohmgeld vom Wein, muß bey der Einlage in die Wirthschaftskeller an den Orts = Accisor, der vor Abladung der Fässer herbeyzurufen ist, nach folgenden Bestimmungen bezahlt werden.

- 1) Vom Obstwein sind 4 fl. 10 fr. per Fuder neuen Maases, von der Ohm daher 25 fr., von der Stütze  $2\frac{1}{2}$  fr. und von der Maas  $\frac{1}{4}$  fr. zu entrichten.

- 2) Von inländischen und gewöhnlichen ausländischen Weinen werden per Maas 5 Pfennig, also vom neuen Fuder zu 1000 Maas 20 fl. 50 fr., von der Ohm 2 fl. 5 fr. und von der Stütze 12 $\frac{1}{2}$  fr. erhoben.
- 3) Von fremden feinen Weinen, worunter alle süße Weine, Champagner-Weine, und überhaupt alle fremde Weine gehören, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern transportirt und eingelegt werden, sind 1 fl. 40 fr. per Centner, einschließlich der Tara, also eben so viel, als an Accise bezahlt wird, zu entrichten. Eine Ohm solchen Weins wird für 3 Centner neuen Gewichts und eine Bouteille incl. der Tara für 3 Pfund gerechnet, welches für jene Fälle zu beobachten ist, wo die Abwägung nicht Statt haben kann.

Um allen Zweifeln darüber, ob ein Wein unter die fremden feinen Weine zu zählen sey oder nicht, zuvorzukommen, wird noch angefügt, daß alle ausländische Weine, sie mögen direct vom Auslande kommen, oder im Inlande gekauft worden seyn, welche am Einlagsorte, einschließlich der Transportkosten einen Werth von 520 fl. und darüber haben, als fremde feine Weine angesehen und angegeben werden müssen.

Was bey dem Obstwein, bey inländischen und gewöhnlich ausländischen Weinen unter 5 Maas ist, kommt nicht in Rechnung, was 5 Maas und darüber ist, wird für eine Stütze gerechnet.

Art. 4.

Wenn ein Wirth von einem andern Wirth Wein ererbt oder erkauft, von dem das Ohmgeld bereits entrichtet war, und der also nicht aus einem besondern Weinhandlungskeller herrührt, so wird ein weiteres Ohmgeld nicht entrichtet.

Wenn aber solche ererbte oder erkaufte Weine aus Weinhandlungskellern des Erblassers oder des Verkäufers herrühren, so muß von denselben sowohl das Ohmgeld als die Accise entrichtet werden.

Art. 5.

Wirthe, welche von Anfang der Weinlese bis Weihnachten neuen Wein einlegen,

sind *ausnahmsweise* nicht verbunden, das Ohngeld davon sogleich bey der Einlage zu entrichten. Die Acciser notiren nur ihre Schuldigkeit für die, in diesem Zeitraum eingelegte neue Weine, und erheben den Betrag in zwey Quartalkterminen von October jeden Jahrs an gerechnet, so daß die eine Hälfte am 1ten Februar, die andere Hälfte am 1ten May fällig wird.

Art. 6.

Wenn Wirthe, die sich zugleich als Weinhändler declarirt und dießfalls Patent gelöst haben, Weine in einem besondern, von ihren Wirthschaftskellern und Wirthschafts: Gebäuden separirten Keller liegen haben, oder dahin einlegen, die nicht zum Verzapfen, sondern zum Handel im Großen bestimmt sind, so soll von diesen Weinen weder Ohngeld noch Accis entrichtet werden. Dagegen dürfen solche Wirthe bey der, unten ausgesprochenen, Strafe keinen Wein aus diesen Kellern, weder in Fässern noch in Bouteillen, oder wie es sonst geschehen könnte, in die Wirthschaftskeller, Wirthschafts: Gebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne zuvor den Acciser herbeygerufen, und in den beyden ersten Fällen die Accise und das Ohngeld entrichtet zu haben.

Art. 7.

Alle *Traiteurs*, das sind solche, welche einen öffentlichen Kost: Tisch halten, sind dem Ohngeld unterworfen, wenn sie gleich keinen Schild führen.

Weinproducenten, die ihr eigenes Gewächs ausschänken dürfen, sind ebenfalls Ohngeldpflichtig. Ist das Schankrecht auf eine gewisse Quantität, z. B. auf 1 Fuder beschränkt, so soll vor Beginnung des Ausschanks, der ganze Vorrath, und ebenso nach geendigtem Ausschank der verbliebene Vorrath aufgenommen werden.

Die Quantität, worauf der Ausschank beschränkt ist, muß gleich nach der ersten Aufnahme verohngeldet werden; zeigt sich bey der zweyten, daß ein größeres Quantum fehle, als nach dem beschränkten Ausschankrechte verzapft werden durfte, so ist auch dafür das Ohngeld nachzuzahlen.

Ist das Schankrecht nicht auf eine bestimmte Quantität, sondern auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so muß zwar das Ohngeld von dem ganzen Vorrath, wie

solcher unmittelbar vor dem Anfang des Ausschanks aufgenommen wurde, bezahlt werden, und zwar die eine Hälfte bey Eröffnung des Ausschanks, die andere Hälfte nach Verfluß von 14 Tagen; es bleibt aber dem Ausschanksberechtigten unbenommen, nach Ablauf der Ausschankzeit, eine abermalige Aufnahme des nicht verzapften Vorraths zu verlangen, wofür ihm alsdann das entrichtete Ohmgeld zurück zu erstatten ist.

Art. 8.

Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller, Wein im Großen an nicht ohmgeldspflichtige Inländer verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geschieht von dem Obereinnehmer des Bezirks, auf schriftliche Attestation des Orts- Accisers, mit 18 fl. — per Fuder neuen Maases, und kann nur dann erfolgen, wenn der Acciser auf Verlangen des Wirths beym Ausladen gegenwärtig war, und den Wein wirklich hat abführen sehen. Bleibt dieser verkaufte Wein im Inlande, so ist dem Wirth die Accise nicht zurück zu zahlen, sondern der Käufer ist nach §. 15 der Accis-Ordnung accisfrey. Geht der im Großen verkaufte Wein aber ins Ausland, so erhält der Wirth nebst dem Ohmgelde mit 18 fl. — per Fuder, auch die Accise nach der 3ten Classe zurückerseht.

Art. 9.

So viel vom Bier und Brandwein als Accis entrichtet wird, eben so viel muß auch vom ersten April an als Ohmgeld bezahlt werden. Bierbrauer und Brandweimbrenner müssen das Ohmgeld ohne Unterschied, es mag das Bier oder der Brandwein zum eigenen Ausschank oder zum Verkauf an Wirth, Händler oder andere Privat-Personen bestimmt seyn, bezahlen. Es werden daher von jedem Malter Malz, das von Bierbauern auf die Mühle zur Schrotung gebracht wird, 1 fl. an Accis und 1 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 2 fl. erhoben.

Eben so haben Brandweimbrenner von jeder Maas des Inhalts der Blase, die sie gebrauchen, jede für 24 Stunden eben so viel an Ohmgeld zu bezahlen, als sie an Accis zu entrichten haben.

Art. 10.

Das Ohmgeld von ausländischem Bier und ausländischem Brandwein, muß an der Eintrittsstation mit der Accise und dem Eingangs-Zoll bezahlt werden. Vom Fuder Bier werden daher nebst dem Eingangs-Zoll 5 fl. an Accis und 5 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 10 fl. und vom Brandwein nebst dem Eingangs-Zoll, nach Verschiedenheit der im §. 37. der Accis-Ordnung aufgezählten Fälle, entweder 20 fl. 50 fr. oder 33 fl. 20 fr. vom Fuder, oder 2 fl. 30 fr. vom Centner einschließlich der Tara an Accise, und eben so viel an Ohmgeld, also im Ganzen entweder 41 fl. 40 fr. oder 66 fl. 40 fr. vom Fuder, oder 5 fl. vom Centner an Accis und Ohmgeld erhoben.

Art. 11.

Wer inländisches Bier oder inländischen Brandwein in das Ausland verführt, erhält als Vergütung für Accise und Ohmgeld vom einem Fuder Bier im Ganzen 8 fl. 20 fr., für ein Fuder gewöhnlichen Brandwein 33 fl. 20 fr., und für ein Fuder Kirschenwasser oder andere Brandweine, die über Geschmack gebende Ingredienzien abgezogen worden sind, 50 fl. zurückbezahlt. Es muß jedoch alles dasjenige beobachtet werden, was der §. 36. der Accis-Ordnung als nothwendige Bedingungen dieser Rückvergütungen vorschreibt.

Art. 12.

Von den Wein-Vorräthen in den Wirthschaftskellern haben die Wirthe, und vom Bier- und Brandwein-Vorräthen, Bierbrauer, Bierwirthe, Brandweinbrenner und Brandweinhändler das Ohmgeld, und laut den §. §. 33 und 40 der Accis-Ordnung auch die Accise, nach Abzug der bereits bezahlten Abgaben, zu entrichten. Zur Bezahlung der Accise und des Ohmgelds von den Wein-Vorräthen in den Wirthschaftskellern, sind jedem Wirthe 4 Quartals-Termine zu bewilligen. Wenn in der Zwischenzeit ein Wirth sterben sollte, so muß aus der Verlassenschaft desselben seine ganze Schuldigkeit, so weit es noch nicht geschehen ist, sogleich berichtigt werden.

Art. 13.

Jeder Standes- oder Grundherr, welcher bisher ein eigenes oder einen Antheil an landesherrlichem Ohngeld bezogen hat, soll für den Verlust seiner Ohngelds- Bezüge, durch eine jährliche, den Durchschnitts- Ertrag derselben von den Jahren 1781. incl. bis 1790. gleichkommende Geld- Rente entschädigt werden, die auf die nächstgelegene Ober- Einnahmery anzuweisen ist.

Diese Renten werden anburch auf die Ohngelds- Gefälle in den Orten radizirt, wo dem Standes- oder Grundherren der Ohngelds- Bezug zustand. Sie werden so lange fortbezahlt, bis sie entweder mittelst einer baaren Zahlung des fünfprozentigen Capitals, oder mittelst Ueberweisung von Domänen oder Domania- Gefällen, welches letztere jedoch nur durch eine gültliche Uebereinkunft geschehen kann, abgelöst werden.

Das Finanz- Ministerium hat die Liquidation der Durchschnitts- Erträge, wo sie noch nicht vorliegen, zu besorgen; wenn aber ein Bethelligter sich durch die Beschlüsse dieser Behörde beschwert erachtet, so wird die endliche Bestimmung von einer, aus Mitgliedern der 3 Ministerien, der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammengesetzten, Commission erfolgen.

Art. 14.

Die Städte, welche bisher ein besonderes Ohngeld oder einen Theil am Landesherrlichen bezogen haben, sollen einstweilen zwey Jahre lang den zu liquidirenden Durchschnitts- Ertrag von den Jahren 1781 — 1790. incl. aus der Staats- Cassé erhalten.

Innerhalb dieser zwey Jahre haben sie die Rechts- Titel ihrer Bezüge und ihre Rechte auf bestimmte Erhebungs- Füße, in so weit es noch nicht geschehen ist, nachzuweisen, worauf sie ebenfalls die gebührende Entschädigung erhalten werden, über deren Art und Maas die Landesherrliche Bestimmung sodann erfolgen wird.

Art. 15.

Contraventionen wider gegenwärtige Verordnung sollen bestraft werden wie folgt:

1) Jeder Wirth, der ohne den Acciser herbey gerufen zu haben, um das Ohmgeld zu entrichten, Wein in seinen Wirthschaftskeller einlegt, oder auch nur die Fässer abladet, wird im ersten Defraudations-Falle um den 4fachen, — im Zweyten um den achtfachen, — im Dritten um den zwölffachen Betrag des schuldig gewordenen Ohmgelds, und im vierten Falle mit dem Verlust der Wirthschaft bestraft.

Hierbey ist auf folgende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen:

Ruht die Wirthschafts-Gerechtigkeit auf dem Hause, so wird dieselbe bis zum Tode des Defraudanten suspendirt; diese Strafe hat auch statt, wenn das Realrecht ein Eigenthum der Frau ist, so lange dieselbe in der Ehe bleibt.

Ist der Wirth nur Ruhnießer, so verliert er das Wirthschafts-Recht für die ganze Zeit der Ruhnießung, und wird noch weiter um 25 Reichsthaler gestraft, wenn diese sich schon nach einem Jahr, von der Zeit der letzten Defraudation an gerechnet, endigen sollte.

Ist der Wirth nur Pächter, so wird er um den zwölffachen Betrag des schuldig gewordenen Ohmgelds gestraft, und muß von der Wirthschaft abtreten; wobey dem Eigenthümer überlassen bleibt, seine etwaigen Entschädigungs-Ansprüche gegen den Pächter, wegen Aufhebung des Contrakts, vor dem ordentlichen Richter durchzuführen.

2) Alle Wirthe, welche feine fremde Weine nicht als solche, oder welche inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstweine angeben, werden im ersten Falle um den doppelten — im zweyten um den zweyfachen — und im dritten um den sechsfachen Betrag der Differenz zwischen ihrer wahren Ohmgelds-Schuldigkeit, und der Summe, die sie nach ihrer unrichtigen Angabe schuldig geworden wären, und im vierten Defraudations-Falle mit dem Verlust der Wirthschaft, nach obigen Normen, bestraft.

3) Wirthe, welche Weine aus ihren, von den Wirthschaftskellern separirten Weinhandlungskellern in jene, oder in ihre Wirthschafts-Gebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Acciser herbey gerufen, und in den beyden ersten Fällen die Accise und das Ohmgeld entrichtet zu haben, die

also die Vortheile, welche ihnen im §. 4. dieser Verordnung bewilligt worden sind, zu Defraudationen mißbrauchen, müssen von allen Weinen, die sie in diesen Weinhandlungskellern vorräthig haben, sogleich, und von allen denen, die sie künftig in diese Keller einlegen, jedesmal bey der Einlage die Accise und das Ohngeld entrichten.

4) Defraudationen des Bier; und Brandwein, Ohngeldes werden gerade wie Accis-Defraudationen bestraft.

Carlsruhe, den 6ten März 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

In Ermanglung des Finanzministers.  
H o f e r.

Vdt. Reinhard.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 24. März 1812.

**B e r o r d n u n g e n.**

(In Betreff der Einholung der Naturalisations = Erlaubnisse.)

In dem Regierungs-Blatt vom 29ten Februar d. J. No. IX. ist bekannt gemacht worden, wie die an den Kaiserlich Französischen Minister Groß-Richter zu übergebenden Vorstellungen wegen der Naturalisations = Erlaubnisse einzurichten, und daß solche zur Beforgung des weitern an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übersenden seyen.

Man hat aber indessen wahrgenommen, daß letzteres mit Umgehung dieses ordnungsmäßigen mit der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft dahier concertirten Weges nicht allgemein beobachtet werde, woraus dann unnöthige An- und Nachfragen entstehen, auch Termin = Versäumnisse entstehen können.

Man findet sich dahero veranlaßt, hiermit an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung öffentlich zu erinnern. Carlsruhe, den 19ten März 1812.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Das Verhalten gegen die Kaiserlich Französischen Behörden wegen Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Aus der hiesigen Staats-Zeitung vom 11ten November v. J. ist bekannt, welches Befehl Seine. Kaiserliche Majestät von Frankreich unter dem 25ten October v. J. über die Verhältnisse erlassen haben, unter welchen, und über die Art, nach welcher die Auslieferung solcher Verbrecher, die in den Kaiserlich Französischen Staaten sich aufhalten, mittelst Dazwischenkunft der Ministerien der

auswärtigen Verhältnissen verlangt und erlangt werden können. Damit diesseitige Justiz-Behörden kein Verfahren einschlagen, wodurch unangemessene Ansuchen an Französische Behörden, oder vermeidlicher Aufenthalt und unverhältnismäßiger Aufwand veranlaßt werde, findet man nöthig, andurch nachstehende General-Instruction allen diesseitigen Ober- und Untergerichten, auch Criminal- und Polizey-Behörden anzuverkünden.

- 1) Wenn ein französischer Staatsbürger eines auf diesseitigem Grund und Boden gegen einen Franzosen begangenen Vergehens oder Verbrechen verdächtig wird, und innerhalb des Großherzogthums nicht ergriffen werden kann, ist kein Auslieferungs-Begehren zu stellen, sondern lediglich der peinliche Abwesenheits-Prozeß einzuschlagen; jedoch soll der Thatbestand des Verbrechen ordnungsmäßig, sammt allen auf den Thäter weisenden Spuren erhoben, und von dem Resultat dieser Untersuchung dem kaiserlichen Procurator des betreffenden peinlichen Gerichts in Frankreich durch Schreiben mit dem Erbeten Nachricht gegeben werden, daß, im Falle es verlangt werde, man gegen die Gebühr Abschrift der Acten, wenn etwa jenseits ein Straf-Verfahren eingeleitet werden wolle, mittheilen werde.
- 2) Wird von einem Franzosen in hiesigem Lande gegen eine Person, die zwar kein Franzose, aber auch kein hiesiger Inländer ist, ein Verbrechen begangen; so ist die vorige Verfahrens-Art zu beobachten, jedoch mit der Erweiterung, daß die im letzten Absatz erwähnte Benachrichtigung und Erbietung außerdem noch an die Behörde des Heimaths-Staates des Beleidigten zu richten ist, damit solcher, wenn er es nöthig findet, jener Beleidigung halber weitere Maassregeln nehmen kann.
- 3) So oft das von einem Franzosen begangene Verbrechen einen diesseitigen Inländer beleidigt, die Beleidigung aber in Absicht auf die aus der Habhaftwerdung und Bestrafung des Thäters zu gewartenden Folgen nicht von der Wichtigkeit erscheint, daß sie die großen Beschwerlichkeiten und Kosten-Erfordernisse der gegen solche Verbrecher ausführbaren Art der Auslieferungs-Gesuche verdienen mag, da soll man ebenfalls lediglich bey Einleitung des peinlichen Abwesenheits-Prozesses nach vorgängig hinlänglicher Erhebung des Thatbestands

des Verbrechens, und der auf den Thäter weisenden Inzichten, stehen bleiben; findet aber die untersuchende Behörde die Sache von obiger Wichtigkeit, so hat solche unter Anschluß der Voracten deßfalls den Antrag an dießseitiges Justiz:Ministerium zu machen, das alsdann das Erforderliche beschließen, und auf diplomatischem Wege einleiten wird. Uebrigens

- 4) bleibt es wegen aller Auslieferungen auswärtiger Verbrecher, die im hiesigen Lande ergriffen werden, nach wie vor bey der Erwiederungsweise; mithin sind Auslieferungen an Frankreich ebenfalls nun nach vordersamst auf diplomatischem Wege erlangter Befehle des hiesigen Souveräns zu bewirken. Versüget Carlruhe, am 29ten Februar 1812.

Justiz:Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. U r h a n.

(Die ohne Staats: Erlaubniß geschlossenen Ehen betreffend, zum Art. 11. der Großherzoglichen Ehe: Ordnung.)

In der Ehe: Ordnung vom 15ten July 1807. Art. 11. ist festgesetzt, daß, wo Jemand zu seiner Verheyrathung einer fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen deßjenigen, dessen Verwilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staats: Ungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Demungeachtet ward in Art. 11. a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staats: Erlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heyrathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staats: Verhältnissen von Obrigkeitwegen die jenem Grundsatz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand.

Nachdem inzwischen sich ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staats: Erlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht dessen angetrauten Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bey sich aufnehmen, so sind Seine Königliche Hoheit hierdurch bewogen worden, für alle Fälle, wo ein dießseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staats: Erlaubniß von Badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heyrathet, mit welchem nicht durch Staats: Verträge ausge:

macht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, zu verordnen; daß die Ehe als wegen Staats-Ungehorsams nichtig behandelt, und ihr einige rechtliche oder polizeyliche Wirkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Ausnahme in den Staat für den angeheyratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, weßfalls Ihre Königl. Hoheit, so weit hierzu vonnöthen, den Art. 11, a. gedachten Gesetzes hiermit für aufgehoben erklären lassen. Carlsruhe, den 4ten März 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Berichtigung zum Regierungs-Blatt No. II. vom roten Tänner d. J., die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte betreffend.)

In das allegirte Regierungs-Blatt Seite 7. Zeile 21. ist ein Irrthum eingeschlichen, wenn es in der Rechts-Belehrung über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte heißt:

diese nemlich werden  
anstatt daß jene Worte heißen sollten:  
die fünf leßtern werden  
der Sinn ist:

nur die fünf leßtern, c. bis g. beyde einschließlic, haben ohne Eintragung ein Vorzugs-Recht nicht allein auf die Fahrniß, sondern auch auf die Liegenschaft, wo jene für sie nicht zureicht; die zwey erstern haben ihr Vorzugs-Recht zwar auch uneingetragen, jedoch nur auf die Liegenschaft. Carlsruhe, den 7ten März 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

**B e r i c h t i g u n g.**

Pag. 58. im Regierungs-Blatt von diesem Jahr No. X. in der 8ten Zeile von unten, ist das Wort „a 1 3“ auszustreichen.

# Großherzoglich = Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. April 1812.

## Verordnungen.

(Die Schulden = Tilgung der Landschafts = oder Steuer = Bezirks = Cassen betreffend.)

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, &c. &c. Graf zu Hanau &c. &c.**

Erwägend, daß es unmöglich ist, die durch eine Folge drückender Zeitumstände herbeigeführten Schulden der in Unserem Großherzogthum befindlichen Landschafts = oder Steuer = Bezirks = Cassen auf eine andere, als den Kräften der Contribuenten angemessene Art heinzuzahlen, daß solche zweckmäßige Schulden = Tilgungs = Pläne für die auf gutfindende wechselseitige Aufkündigung lautenden Schuld = Verbindlichkeiten nicht gemacht, noch aufrecht erhalten werden können, so lange diese Aufkündigungs = Befugniß mit der darauf gegründeten richterlichen Einschreitung unbeschränkt bleibt, daß übrigens den Gläubigern alle nach Umständen ausführbare Billigkeit widerfährt, sobald sie sämmtlich zu rechter Zeit ihre Zinsen, wie bisher, richtig erhalten, und daneben jährlich noch für eine den Bezirks = Kräften entsprechende Summe Aufkündigungen angenommen werden, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Justiz = und Finanz = Ministerien:

Erstens: Die unter gegenwärtiger Verfügung begriffenen Landschafts = oder Steuer = Bezirks = Cassen sind sogleich nach Verkündung dieser Verordnung den betreffenden Gerichts = Stellen durch Mittheilung der Schulden = Verzeichnisse bekannt zu machen.

Von jeder dieser Cassen, wenn nicht ein schon höchsten Orts genehmigter Schulden = Tilgungs = Plan bey derselben besteht, soll Uns ein solcher den Kräften des Be-

ziels erschwinglicher Zahlungs-Plan sammt den Regeln, wie für die ihres Geldes vorzüglich benöthigten Gläubiger die Heimzahlung zu bewirken ist, vorgeschlagen, sofort Unsere desfallige Entschlieſung den betreffenden Cassen-Verwaltungen kundgethan werden. Vordersamst ist aber auch bey jenen der obigen Landschaftlichen oder Bezirks-Cassen, bey welchen die Abtheilung der auf die Staats-Casse fallenden und der auf dem Bezirk verbleibenden Schulden noch nicht vollzogen worden, eine solche Absonderung durch die bereits dazu beauftragte Schulden-Liquidations-Commission zu bewirken und zu Unserer höchsten Genehmigung vorzulegen.

Zweytens: Keine Aufkündigung kann von der betreffenden Cassen-Verwaltung angenommen werden, ehe sie bey ihrer vorgesetzten Behörde die Weisung nachgesucht und erhalten haben wird, daß die Aufkündigung in Gemäßheit der festgesetzten Regeln annehmbar gefunden worden.

Drittens: Beschwerden über Zurückweisung solcher Aufkündigungen, welche vermöge jener Regeln annehmbar gewesen wären, können nicht im gerichtlichen Wege, sondern lediglich im staatspolizeylichen durch Verfügung Unseres Justiz-Ministerii erledigt werden; zu derselben ist Einverständnis mit Unserm Finanz-Ministerio oder bey entstehender Ansichts-Verschiedenheit Einholung Unserer höchsten Entschlieſung nothwendig.

Viertens: Eine Klage auf Heimzahlung aufgekündeter Staats-Schulden obiger Art kann von Unseren Gerichten nur alsdann angenommen, oder darauf fortgehandelt und erkannt werden, wenn entweder die Aufkündigung von der betreffenden Cassen-Behörde ordnungsmäßig angenommen ist, und die Zahlung nachmals dennoch in Zeiten nicht erfolgt, oder wenn jene Behörde in der schriftlich hinausgehenden Weigerung der Annahme der Aufkündigung nicht bloß die Unzeitigkeit derselben, sondern eine Nichtanerkennung der Schuld selbst dem Gläubiger entgegen gestellt hätte; sie kann in dem letzten Falle nur bis zu rechtskräftiger Nichtigstellung der Schuldigkeit fortgesetzt, aber nicht zu Erlangung eines Zahlungs-Befehls vor Darlegung einer von der Cassen-Behörde nachgefolgten Annahme der Aufkündigung benutzt werden.

Unser Justiz-Ministerium hat für die Verkündung, sofort dasselbe und das Finanz-Ministerium jedes an seinem Theil für den Vollzug dieser Verordnung zu

forgen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Carlsruhe, am 1ten April 1812.

C a r l.

(L. S.)

Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Befehl.

G. Walther.

(Die Religions-Vollmündigkeit betreffend.)

Da nach dem Constitutions-Edikt über die Grund-Versaffung der verschiedenen Stände Art. 27. in Gleichheit mit dem eingeführten neuen Land-Recht die Vollmündigkeit von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt worden ist; so haben Seine Königliche Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden, für eine Folge jener Herabsetzung zu erklären, daß auch die Religionsmündigkeit ebenfalls auf 16 Jahre bestimmt sey, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 12ten März 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.  
Mosdorff.

(Das Blasen der Postillions in der Residenz betreffend.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl wird die im Regierungs-Blatt Nro. XXXIX. vom Jahr 1807. enthaltene Verordnung, wonach sämtlichen Posten der Großherzoglichen Lande erlaubt worden ist, ihre Ankunft so gut in den Großherzoglichen Residenzen, als in den andern Städten durch Blasen anzukündigen, hiedurch so viel die Residenzstadt Carlsruhe betrifft, wieder zurück genommen, somit das Blasen sowohl als das Klatschen der Postillions allhier untersagt. Carlsruhe, den 5ten März 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär.  
Mosdorff.

(Die Einreichungs-Art der Gesuche betreffend.)

Da seit einiger Zeit die längst bestehende Verordnung, daß alle Gesuche zur unmittelbaren Erledigung oder nöthigen Berichts-Begleitung bey der betreffenden Unter-Behörde eingereicht werden sollen, außer Auge gelassen worden ist; so wird dieselbe, vorzüglich was die Anstellungs-Gesuche bey dem Zoll- und Accis-Wesen betrifft, wiederholt unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß alle mit Umgehung der Unter-Behörden dahier eingereicht werdende Gesuche ohne alle Berücksichtigung und Resolution verbleiben werden. Carlsruhe, den 12ten März 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die Reception mehrerer Rechts-Practicanten betreffend.)

Unterm 4ten März 1812. wurden die im verflossenen Sommer geprüften Rechts-Candidaten Friedrich Vogel von Emmendingen, Jacob Wagner von Endingen, Friedrich Hummel von Carlsruhe, Ludwig Armbruster von Achern, Alois Mors von Donaueschingen, Joseph Benz von Constanz, Georg Schwarz von Radolphszell, Johann Michael Böttlinger von Donaueschingen, Joseph Spachholz von Radolphszell, Alois Lichtenauer von Oppenau, Friedrich Georg Hilger von Baden, Sales Wildpret von Röllingen;

Ferner unterm 7ten März 1812. die im verflossenen Spätjahr geprüften Rechts-Candidaten Pyhr und Molitor von Freyburg, Frey von Donaueschingen und Leiner von Freyburg unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Nachdem Seine Königliche Hoheit HöchstDero ehavorigem Staats: Rath Hofrichter Graf von Benzel: Sternau in Mannheim die zu Annahme auswärtiger Dienste nachgesuchte Entlassung unter dem 29ten November 1811. gnädigt bewilligt haben; so haben HöchstDieselben nunmehr geruht, den bisherigen Staats: Rath von Schmitz dahier zu dieser Hofrichters Stelle zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit geruht, den bisherigen Rittmeister à la Suite du Corps, Wilhelm Paroche von Starkenfels, zum Kammerherrn zu ernennen;

ferner den bisherigen Kreis: Rath Stösser als Ober: Amtmann in Bischofsheim am Steeg, den Ober: Amtmann Freyher von Liebenstein zu Hornberg in dieser Eigenschaft in Lehr, den 2ten Beamten Jägerschmidt zu Gengenbach als Amtmann in Hornberg und den Amtmann Rüttlinger von Mahlberg als 2ten Beamten in Gengenbach zu ernennen.

desgleichen die angetragene Versetzung des Amtmanns von Schleithelm nach Altbreysach (Dreysam: Kreis) als Amts: Revisor, und des Amtmanns Schilling von da nach Waldshut (Wiesen: Kreis) als zweyten Beamten daselbst zu genehmigen;

so wie den Gymnasiums: Präfekten Beda Pitschgi zu Freyburg seiner kränklichen Umstände wegen in den Ruhestand zu versetzen, und den ehemaligen Professor Felner zum Präfekten des Freyburger Gymnasiums zu ernennen;

ferner nach Höchster Entschliesung vom 21ten Februar laufenden Jahrs, die in Erledigung gekommene evangelisch lutherische Pfarrey Espenbach (Neckar: Kreis) dem bisherigen Pfarrer Frank zu Unterschöfflenz zu übertragen:

und den bisherigen Kanzlisten Rang zu Freyburg, als Verrechner des vormals österreichischen Religions: und Studien: Fonds daselbst zu ernennen.

Die Verrechnung des Yberger Pastorey, so wie des Ottersweier

rer Rectorats-Fonds ist vom 23ten April dieses Jahrs an den Verwalter der Maria Victoria Stiftung ic. und bisherigen Verrechner der katholischen Kirchen-Departements: Regie-Casse ic. Manz, welcher künftig in Bühl wohnen wird, die von demselben besorgte Regie und Mittelrheinische Pfarr-Interims-Revenüen-Casse aber provisorisch dem Ministerial-Secretär Porta dahier übertragen worden.

Die von dem Freyburger Münsterpfarrer und Präsenz-Rector Dr. Boll, und dem dasigen Oberbürgermeister Adrians vorgelegte Präsentation für den bisherigen Cooperator am Münster allda, Leonhard Hug, auf das erledigte Brunnersche Benefizium an der besagten dortigen Münster-Pfarrkirche hat unterm 2ten März d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dem Chirurgus Georg Nußbaumer von Oberweiler wurde unterm 18ten März d. J. die Licenz zur Ausübung der Heilkunde ertheilt.

Desgleichen erhielt Gustav Eisenlohr von Mahlberg die Licenz als Apotheker unter dem nemlichen Tag.

Nachdem die Pfarren zu Baden (Murg-Kreis) durch Resignation erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 5ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Braun zu Untergrombach (Pfinz- und Enz-Kreis) ist diese Pfarren in Erledigung gekommen, die Competenten haben sich nach bestehender Vorschrift zu melden.

#### T o d e s = F ä l l e.

Am 17ten März ist der Großherzogliche Hof-Rath von Baeumen zu Mannheim,

Und am 28ten Februar der Frühmesse-Berweser Hugo Müller zu Mühlhausen mit Tod abgegangen.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 10. April 1812.

**B e r o r d n u n g.**

(Den Cours der französischen 6 Liv. oder sogenannten Laubthaler betreffend.)

In Erwägung der seit einiger Zeit allgemein abnehmenden Werthschätzung dieser Thaler wird der gesetzliche Cours derselben für die diesseitigen Lande hierdurch auf 2 fl. 42 kr. heruntergesetzt; sie dürfen aber für diesen Werth nicht dergestalt beschnitten seyn, daß vom Rande nichts mehr sichtbar ist.

Dergleichen geringhaltigere Stücke werden ähnlich, wie die bereits nicht mehr kursirenden kleinen Thaler ganz außer Cours gesetzt. Die großen, wie die kleinen, können nur als Waare gelten, und nach ihrem Silberwerth, das kölnische Loth zu 1 fl. 20 kr., an die landesherrlichen Cassen abgegeben werden, welche sie an die General:Casse einzusenden haben.

Beschlossen in Uebereinstimmung mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, Carlsruhe, den 9ten April 1812.

Finanz:Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.  
 Hofer.

Vdt. Reinhard.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Civil:Prozesse bey dem Ober, Hofgerichte, bey den Hofgerichten, und den Justiz:Kanzleyen des Großherzogthums so wie das beygefügte Verzeichniß der in den Großherzoglichen Landen zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen, werden unter Bezug





auf das Regierungs-Blatt No. VI. vom 12ten März 1811. anmit zur allge-  
meinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 14ten März 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. U r h a n.

(Nachträgliche Bekanntmachung in Beziehung auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1807.  
No. XXXVII. erschienene Verordnung, die öffentlichen Verkündungs-Anstalten betreffend.)

Man hat dahier wahrgenommen, daß gegen die vorliegende Verordnung vom  
27ten Oktober 1807. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. pag. 221.), wornach die  
Verleger hierländischer Anzeige-Blätter für alles das, was für den Vortheil des  
Staats im Ganzen, der Justiz-Verwaltung oder Landes-Regierung, ingleichem zum  
Vortheil zahlungsunfähiger Privatpersonen, oder sonst Amtshalber eingerückt wird,  
eine Zahlung nicht fordern dürfen, von einigen der Verleger dennoch für Einrück-  
ung der Bekanntmachungen von Verkäufen herrschaftlicher Gebäude u. s. w. die  
Bezahlung der Einrückungs-Gebühr und der Belegblätter gefordert, und vor er-  
folgter Dekretur auch hie und da geleistet worden ist, auch ein gleiches in ähnlichen  
Fällen, zum Beyspiel bey Verkündung von herrschaftlichen Wein- und Fruchtverkäu-  
fen, hie und da geschehe.

Denen sämtlichen Kreis-Directorien wird daher hievorgedachte Verordnung  
vom Jahr 1807. andurch wieder in Erinnerung gebracht, um die Kreis-Revisio-  
nen hierauf aufmerksam zu machen. Versüßt bey Großherzoglichem Finanz-Ministe-  
rium. Carlsruhe, den 16ten März 1812.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Paul von Bob-  
mann und August Carl Franz Johann von Gemmingen zu Höchst  
Ihren Kammerjunkern und den Wilhelm Friedrich Ludwig von  
Gemmingen zu Höchst Ihrem Hofjunker, zu ernennen;

ferner dem Professor Dr. Hug zu Freyburg unter ~~Wahhabhaltung~~ seiner Professur  
auf dasiger Universität die Pfarrey Umkirch zu conferiren, und demselben den  
Charakter als geistlicher Rath zu ertheilen.

Großherzoglich = Badisches  
R e g i e r u n g s b l a t t.

Carlsruhe, den 28. April 1812.

B e r o r d n u n g e n.

(Die Kanzleyfähigkeit betreffend)

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, u. u. Graf zu Hanau u. u.**

Geleitet durch die Erfahrung, daß nicht alle Gattungen von Rechtsfachen und nicht alle Verhältnisse der Personen gestatten, bey einem einzelnen Justiz: Beamten, als Richter der ersten Instanz, die erschöpfende und unbefangene Würdigung ihrer Vorträge zu finden, die billigerweise jede Parthie in Unserm Großherzogthum fordern kann, haben Wir nach vernommenem Gutachten Unseres Justiz: Ministeriums beschlossen:

die durch das Organisations: Edict vom 26ten November 1809 unbeschränkt ausgesprochene Aufhebung der vormals bestandenen Kanzleyfähigkeit nachfolgendermaßen näher zu bestimmen:

I) Bey der Regel, daß die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem betreffenden Bezirks: Beamten ohne Unterschied der Personen und Sachen zu suchen ist, bleibt es, insofern nicht die Natur der Sache, das Staats: oder Dienst: Verhältniß der Personen, in nachstehender Maße eine Ausnahme herbeiführt.

II) Um der Natur der Sache willen haben ihren ersten Rechtszug vor dem betreffenden sowohl Landes: als Standesherrlichen Obergerichte:

1) Die Lehens: Sachen, das ist, jene Rechtsstreitigkeiten, die aus einem eigentlichen Lehens: Verband im Sinn Unseres Lehens: Edicts ausgehen, um dessen Daseyn, Folgen und Verbindlichkeiten anzusechten oder zu vertheidigen.

2) **Standes- und Grundherrlichkeits-Sachen**; das ist, solche, die aus einem anerkannten Daseyn einer Standes- oder Grundherrlichkeit ausgehen, und Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit derselben, ingleichen einzelne Zugehörigkeiten oder Obliegenheiten, die davon ausgehen, ausführen sollen.

3) **Stammguts- Streitigkeiten**, wo über das Daseyn der Stammguts- Eigenschaften, über Zugehörigkeit oder Obliegenheit eines Stammguts Streit entsteht.

III) **Um der Staats- Verhältnisse der Person des Beklagten willen**, gelangt eine Sache alsbald im ersten Rechtszug an das betreffende Hofgericht, wo

4) der Staat oder Staatsbeutel, die allgemeinen Kirchen- Cassen oder allgemeinen Landes- Anstalten mit eingeschlossen,

5) ein Glied Unserer Großherzoglichen Familie,

6) ein Standesherr Unseres Großherzogthums, oder eines seiner Familien- Glieder der beklagte Theil ist.

IV) **Wegen der Dienst- Verhältnisse zu Uns oder zu dem Bezirks- Richter** sind gleich bey dem betreffenden Hofgericht zu belangen:

7) Alle in Unsern wirklichen Hofdiensten stehende Personen, welchen ihr Gerichtsstand nicht nach Unserer Entschliesung vom 26ten Febr. dieses Jahrs vor Unserm Obermarschallamte angewiesen ist.

8) Unsere Minister, Staatsräthe, geheime Cabinets- Räthe, Ministerial- und Departemental- Directoren.

9) Unsere Oberhofgerichts- Hofgerichts- und Justiz- Kanzley- Vorsteher.

10) Unsere Kreisdirectoren.

11) Unsere Oberforstamts- Vorsteher.

V) Die Ablegung der Dienstwirklichkeit hat die Aufhebung der mit dieser verbundenen Kanzleyfähigkeit zur Folge. Die hinterlassenen Wittwen und Kinder kanzleyfähiger Diener können auf die Beybehaltung der ihrem verstorbenen Vater oder Gatten zugestandenen Kanzleyfähigkeit keinen Anspruch machen; beyde Beschränkungen erstrecken sich jedoch nicht auf die bey Ablegung des Dienstes, bey dem Tod des kanzleyfähigen Vaters oder Gatten schon anhängigen Rechtsstreite.

VI) Bloßer Character führt das Recht der Kanzleyfähigkeit in keinem Falle mit sich.

VII) Klagen, welche das Eigenthum, den Besitz oder die Inhabung markfähiger Güter, auch Grund oder Erbdienstbarkeiten betreffen, oder nach Landrechts Satz 111. aus einem erwählten Wohnsitz fließen, können unter dem Vorwand der Kanzleyfähigkeit der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters nicht entzogen werden.

VIII) In Hinsicht der Rechts- und Landes-Polizey auch Regierungs- und Criminal-Sachen verbleiben die Regeln und Formen des Edicts vom 26ten November 1809 in ihrer vollen Wirkung.

IX) In keiner durch behändigte Ladung anhängigen Rechts-Sache kann diese Verfügung benutzt werden, um ihre fernere Verhandlung all dort zu hemmen, wenn nicht beyde Theile sich in der Bitte vereinigen, ihre nach dieser Verordnung sonst zur Kanzleyfähigkeit geeigenschaftete Sache an das betreffende Obergericht zur Erledigung in erster Instanz zu bringen, wohin sie alsdann in den Stand übergeht und fortgesetzt werden muß, worin sie sich wirklich befindet.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten. Gegeben Carlsruhe den 21ten März 1812.

C a r l

Frhr. v. Hövel.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern  
höchsten Befehl.

Vdt. Uhrhan.

(Die bisher bey herrschaftlichen Domainen- und sonstigen Natural-Verkäufen, auch bey Bestands-Begebugen bestandenen Taxen betreffend.)

Die in verschiedenen Landes-Gegenden des Großherzogthums bis jetzt noch bey herrschaftlichen Domainen- und sonstigen Natural-Verkäufen, auch bey Bestands-Begebugen eingeführten, in einem und mehreren Kreuzern vom Gulden des Erlöses bestehenden Taxen werden hiermit aufgehoben, und sind in solchen Fällen bey den Ratifikations-Ausfertigungen nur die gewöhnlichen Expeditions-Taxen und Sporeln anzusehen.

Hierunter sind jedoch die bey Holz: Versteigerungen bisher üblich gewesenen Forstgebühren, Handlöhne oder Stamm: Gelder nicht begriffen, sondern es wird über deren gleichförmigen Bezug demnächst eigene Bestimmung erfolgen.

Carlsruhe, den 9ten April 1812.

Finanz: Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Der General: Secretär.

Heidenreich.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erhöhung der Post: Courier: Taxen betreffend.)

In Erwägung der gegenwärtigen hohen Fourage: Preise fand man sich bewogen, die Extra: Posttaxe von 1 fl. 15 fr. auf 1 fl. 30 fr. für das Pferd und die einfache Station, von dem 1ten May d. J. an, zu erhöhen. Dieß wird zur Kenntniß: nahme des Publikums und zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 27ten April 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General Secretär.

Mosdorf.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Privatlehrer der Theologie, Dr. Neander in Heidelberg, den Charakter eines außerordentlichen Professors an Höchst: Ihrer Landes: Universität daselbst zu verleihen,

und den bisher bey dem Gymnasium in Freyburg als Professor gestandenen Abbe Sonntag als Professor extraordinarius bey der dasigen Universität zu ernennen;

sodann den zum Geheimen Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich: Preussischen Hof ernannten Professor Friedrich Wilhelm Hauchecorne Höchst Ihrer Dienste in Gnaden zu entlassen.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 2. May 1812.

**B e r o r d n u n g e n.**

(Die mit dem Großherzogtum Würzburg abgeschlossene Militär = Cartel = Convention betreffend.)

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Nellenburg &c.; Ober = und Erbherr der Baar  
 und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch,  
 Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt  
 Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klett-  
 gauß; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Meidenau und  
 Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau &c.**

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, mit des  
 Erzherzogs Großherzogs von Würzburg Kaiserlich Königlicher Hoheit  
 und Liebden zur Beförderung des Militär = Dienstes und zur Befestigung der zwis-  
 schen Ihnen und Uns bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse über die  
 wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-  
 Pflichtigen nachstehende Militär = Cartel = Convention abzuschließen:

**§. 1.**

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Waffen, welche  
 von den wechselseitigen Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen  
 des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden,

übergehen werden, sollen weder zu Militair : Diensten angenommen, noch verhehlet oder fortgeschafft, sondern, ohne eine Reklamation abzuwarten, sogleich verhaftet und nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-, Armatur- und Equipagestücken ausgeliefert werden.

Nur derjenige Deserteur, der als Unterthan des Staats, in welchen er übergegangen ist, rechtlich anerkannt wird, unterliegt keiner Auslieferung. Demungeachtet aber sind auch in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-, Armatur und Equipagestücke unentgeltlich zurückzustellen, oder in deren Ermangelung nach dem wahren Werthe aus ihrem vorhandenen Vermögen zu ersetzen. Diese Auslieferung kann jedoch nicht ganz unentgeltlich geschehen, wenn der Deserteur vermögenslos ist; sondern in diesem Falle sind die Fütterungs-, Fuhrlohn- und Botenkosten von dem höchsten Souverän zu vergüten, dem diese Pferde und Militaireffekten ausgeliefert werden. Der Deserteur ist als Unterthan desjenigen Souveräns anzusehen, in dessen Landen er, vermöge der Zeugnisse aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichts- Obrigkeit, entweder geboren und größten Theils erzogen, oder zum dortigen Unterthanen entweder speziell, oder zugleich mit seinem etwa dahin auswandernden Familien- Vater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militairdienste eintrat.

## §. 2.

Unter die Deserteurs, welche auch ohne vorgängige Reklamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden sollen, sind nicht nur die unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch alle übrigen der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Soldaten zu verstehen.

## §. 3.

Auf vorgängige Reklamation sollen auch die entlaufenen Bedienten der Offiziere an die reklamirenden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, ausgeliefert werden.

## §. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der kontrahirenden Souveräne zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern kontrahirenden Souveräns oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgegeben, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber dem kontrahirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, in Gemäßheit dieses Vertrags ausgeliefert.

## §. 5.

Alle Civil- und Militair- Obergkeiten, besonders an den Gränzen der wechselseitigen Staaten, sind verpflichtet, jede fremde einschleichende Militair- Person genau zu beobachten, bey entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen des andern Souveräns desertirt sey, zu arretiren, und wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, nebst dem etwa entführten Pferde und den Effekten, an die nächste Civil- oder Militair- Behörde sogleich auszuliefern, oder über die demnächstige Auslieferung das weitere zu verabreden.

Wenn, aller dieser Maßregeln ungeachtet, sich dennoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hülfe falscher Pässe einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reklamirt worden, zu arretiren, und auf die vorige Art auszuliefern.

## §. 6.

Wer einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich untersteht, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß- oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen oder zu verhehlen, sich unterstehen würde, soll nicht nur, denselben unentgeltlich ausfolgen zu lassen, angehalten, sondern auch dießfalls zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle jene, welche in den beyderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde,

Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke an sich gekauft haben, sollen solche ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden seyn. Der Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch überlassen, ob diese Rückerstattung in Natura geschehen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden solle. Der Käufer soll für dergleichen Effekten, wenn sie in Natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat, auf das schärfste gestraft werden.

## §. 7.

Derjenige Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur ferneren Aufmunterung eine Gratifikation von fünf Gulden rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und zehn Gulden rheinisch für einen Mann mit dem Pferde, wenn aber der Mann mit Zurücklassung des Pferdes wieder entwichen seyn sollte, für die Auslieferung des Dienstpferdes vier Gulden rheinisch von dem ausliefernden Theile als Vorschuß erhalten.

## §. 8.

Vom Tage der Verhaftung an, bis zur wirklichen Auslieferung, ist jeder Deserteur mit neun Kreuzer rheinisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh täglich zu versorgen. Diese Fournage soll nach dem, an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise angeschlagen, und über den gesammten Versorgungs-Aufwand eine richtige Liquidation gefertigt werden.

## §. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Versorgungskosten, als die etwa vorgeschossene Gratifikation, längstens in 14 Tagen wieder zu erstatten. Die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der etwa nicht auf der Stelle auszumittelnden Restitutionen in keinem Falle aufzuhalten, wenn an-

ders der Auslieferung kein weiteres Bedenken entgegen steht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effekten eine Bescheinigung, und eben so auch der Empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

§. 10.

Für einen jeden nothwendigen Transportanten werden des Tags 24 Kr. bewilligt; außer diesen und den im vorhergehenden §. gedachten Auslagen aber soll ein mehreres in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wenn auch gleichwohl ein solcher Deserteur aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angenommen seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, erhaltener Löhnung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können.

§. 11.

Die Verfolgung der Deserteurs in des andern Souveräns Lande soll ohne schriftliche Requisition, oder offene, von der Obrigkeit erlassene Steckbriefe niemals statt haben. Bey deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit, auf mündliches oder schriftliches Anmelden, zu Arretirung des Deserteurs Hülfe zu leisten verbunden seyn. Im Falle einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Souveräns dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe oder militairischer Ordre versehen seyn müssen, in die jenseitigen Lande den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Orts: Obrigkeit es melden.

§. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Wenn ein Deserteur in dem andern Lande ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere, begangen hat, worauf die Todes: oder ewige

Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung ganz weg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet.

Auf jedem Falle, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile sogleich Nachricht hievon mitzutheilen; und wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey, oder nicht. In beyden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effekten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

§. 13.

Was die Unterthanen beyder Theile betrifft, welche etwa bey Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen oder andern Souveräns sich befinden; so soll den Felddiensttauglichen Individuen davon die Wahl frey stehen, gegen wechselseitige Vergütung der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zweyen Monaten nach Publikation gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland zurücktretenden wird die nach seiner Kapitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Kriegsdienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worinn sie sich jetzt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

§. 14.

Alle jene Unterthanen und Kantonisten, welche durch Conseription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und nach abge-

schlossener dieser Convention in die Staaten des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen übergehen wollen, sollen unter das Militair des andern Souveräns nicht aufgenommen, sondern sogleich, auch ohne eine Reklamation abzuwarten, der kompetenten Civil: oder Militair: Behörde ausgeliefert, und hierbey dieselben Maßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militairischen Deserteurs durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beyde Souveräne verbinden sich hiermit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landes: Behörden auf das strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen auffuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachlässig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

§. 15.

Dieser Vertrag soll vom 1ten April des laufenden Jahres an nach seinem ganzen Inhalte in Ausübung kommen.

§. 16.

Die Aufkündigung dieser Militair: Cartel: Convention soll zwar beyden Souveränen frey stehen; jedoch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

§. 17.

Dieselbe soll sogleich durch die Regierungsblätter allgemein verkündet, den Regimentern deutlich vorgelesen, und allen Civil: und Militair: Behörden soll zur besondern Pflicht gemacht werden, solche auf das genaueste zu befolgen.

Zur Urkund sind über diesen Vertrag zwey gleichlautende Exemplarien gefertigt:

get, wechselseitig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Carlsruhe den  
9ten März 1812.

C a r l.

Frhr. v. Edelsheim.

(L+S)

Auf Sr. Königlichen Hoheit

Special : Befehl.

Vdt. Eichrodt.

(Die Insertions-Gebühren für Obrigkeitliche Bekanntmachungen in der  
Staatszeitung betreffend.)

Man hat sich, einverständlich mit Großherzoglichem Ministerio des Innern, zu  
verordnen bewogen gefunden, daß sämtliche Aemter des Großherzogthums, die in  
ihren Bezirken für Obrigkeitliche Bekanntmachungen in die Staats-  
zeitung ausstehende Insertions-Gebühren, unter eigener Haftung, halb-  
jährig an die Staatszeitungs-Expedition dahier einsenden sollen, nachdem die Letz-  
te ihnen das Verzeichniß davon zugestellt haben wird; wornach sich die Behörden  
also zu achten haben. Carlsruhe am 23ten April 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Befehung

(Die Besetzung der vacanten Zoll- und Accis-Dienste betreffend.)

In Betrachtung, daß die Zoll- und Accis-Dienste durch die neue Zoll- und Accis-Ordnung eine Ausdehnung von Wichtigkeit erhalten haben, welche sie bisher in den meisten Landesheilen nicht hatten, werden über die Besetzung dieser Dienste in Erledigungsfällen folgende Vorschriften gegeben.

- 1) Den Kreis- Directorien bleibt die Besetzung der vacanten Wehr- Zolldienste ohne Ausnahme, und der Zolldienste im Innern, so wie der Accisdienste in allen Orten überlassen, welche unter 2000. Seelen haben.

Die Ernennung kann nur auf den gemeinschaftlichen Bericht des Amts und der Obereinnehmer, und nach erhobenem Gutachten des Oberzollinspectors erfolgen.

- 2) Ueber die Besetzung der Hauptzolldienste, aller Zoll- und Accisdienste in Orten, welche 2000. Einwohner oder darüber haben, erstatten die Kreis- Directorien, nach erhobenem Gutachten der Unterbehörden, Bericht an das Großherzogliche Steuer-Departement, von welchem die vacanten Stellen besetzt werden.

- 3) Es dürfen keine Subjecte in Vorschlag gebracht werden, die nicht Cautionsfähig sind, und die nicht die öffentliche Achtung genießen.

- 4) Das Gewerbe des Wirths, Bierbrauers, Brandweinbrenners, Kiefers, und Mehgers schließt von dem Accisdienst, das Gewerbe des Kaufmanns und Wirths vom Zolldienst aus. In einzelnen Fällen kann aber Dispensation eintreten, welche jedoch nur von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium ertheilt werden kann.

In kleineren Orten ist die Zoll- und Acciserstelle, wo möglich, zugleich dem aufgestellten Steuer-Sammler zu übertragen.

- 5) Alle Zolldienste, sowohl im Innern, als die Haupt- und Wehr- Zolldienste an den Grenzen, und alle Accisdienste sind zu jeder Zeit widerruflich.
- 6) Die Wehrzoller, die Zoller im Innern, so wie alle Acciser in Orten, welche unter 2000. Einwohner haben, können von den Kreis- Directorien, nach Anhörung der untern Behörden, entlassen werden.
- 7) Die Entlassung der Hauptzoller, der Zoller im Innern, und Acciser, welche in

Orten angestellt sind, die 2000. Seelen oder darüber haben, kann nur von dem Steuer : Departement, nach erhobenen Berichten der untern Behörden, erfolgen.

- 8) Die Anstellung als Haupt : oder Ortszoller oder Acciser giebt kein Recht auf eine Pension oder Entschädigung im Falle der Entlassung, dieselbe mag aus Gründen erfolgt seyn, aus welchen sie immer will.
- 9) Denjenigen Zollern, welche schon vor der letzten Organisation des Zoll : und Acciswesens mit fixen Besoldungen angestellt, und mit wirklichen Anstellungs : Patenten versehen waren, bleiben die ihnen daraus zukommenden Rechte, in soweit sie dieselben vor gedachtem Zeitpunkt hätten geltend machen können, durch gegenwärtige Verordnung unbeschadet. Carlsruhe den 17ten April 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl.

Hofer.

Vdt. Reinhardt.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Reception mehrerer Rechts : Practicanten betreffend.)

Unterm 8ten April 1812. wurden die Rechts : Candidaten Ludwig Carl von Biedenfeld von Carlsruhe, und Franz Xaver Fernbach von Haslach, die im verflossenen Winter, sodann Johann Joseph Courtin von Mannheim und David Mainhard von Bischofsheim, welche vor wenigen Monaten geprüft worden sind, unter die Zahl der Rechts : Practicanten aufgenommen.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Pfarrer und Dechan Breitenbach zu Grünsfeld die Pfarren bey St. Peter in Bruchsal, womit der Eintritt als Mitglied in das dasige Bischöfliche Vikariat verbunden ist, zu conferiren.

Da nun durch diese Beförderung die Pfarren Grünsfeld in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten nach der im Regierungsblatte enthaltenen Vorschrift darum zu melden.

Ferner geruhten Höchst dieselben unterm 25ten März 1812., dem Rector der reformirten lateinischen Schule zu Weinheim, Grimm, den Character als Professor;

sodann dem evangelisch lutherischen Pfarrvicar und Rector Wolf daselbst, den Character als Diakonus zu ertheilen;

so wie dem Pfarrer Ostheimer die erledigte katholische Pfarrey Neckarger-  
münd zu übertragen;

endlich den bisherigen Hofgerichts: Protocollisten Partenschläger in Frey-  
burg zum Registrator bey dasigem Hofgericht, und an dessen Stelle den bisher-  
rigen Hofgerichts: Kanzlisten Werrenwag zum Protocollisten zu ernennen.

Auch fanden sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen, die ehema-  
lige Helferstelle in Kork wieder herzustellen, damit eine reichere Bildungs-  
und Lehranstalt für die dazu geeignete Jugend in dem Amtsorte Kork und dessen  
nächsten Umgebungen zu verbinden, und diese vereinigte Stelle dem Kandidaten  
Eberhard Friedrich Fecht mit dem Character eines Diakonus zu über-  
tragen.

Die von der Markgräflich Badischen Standes: Herrschaft zu  
Gondelsheim, auf den erledigten evangelisch lutherischen Pfarrdienst daselbst  
geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Scherzingen, Schweizerischen Can-  
tons Thurgau, Carl Christian Schuster, von Brözingen bey Pforzheim ge-  
bürtig, hat nach Höchster Entschliesung vom 31ten März 1812. die landesherrliche  
Bestätigung erhalten.

Die Pfarrey Niedern im Donau: Kreis ist dem St. Blasianischen Ercapi-  
tularen, dormaligen Vicar zu Grafenhausen, Klemens Bögele, gnädigst conferirt  
worden.

Nachdem die seither durch die Franziskaner: Mission versehene, nunmehr neu  
dotirte katholische Pfarrey Mosbach durch einen Weltgeistlichen besetzt werden  
soll, so haben sich die Competenten nach Maasgabe des Regierungsblatts vom Jahre  
1810. No. 58. S. 2. u. 3. mit ihren Eingaben zu benehmen.

Am 10ten vorigen Monats ist Pfarrer Stropp von Griessen (im Donau-Kreise) gestorben. Die Competenten um diese Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt No. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere deren SS. 2 u. 3. zu benehmen.

Unterm 4ten April d. J. ist dem Carl Heinrich Sonntag in Eichstetten (Dreissam-Kreis) die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Sodann hat unter dem nemlichen Tag Heinrich Geiger von Mittelschafflenz (Neckar-Kreis) die Licenz als Wundarzt erster Classe und als Geburtshelfer erhalten.

Joseph Förster von Offenburg erhielt unterm 15 April d. J. die Licenz als Apotheker.

Joseph Palmer von Weiler (Donau-Kreis) wurde nach bestandener Prüfung unterm 18ten März in die Zahl der Wundärzte zweyter Klasse aufgenommen.

Der bisherige Capellmeister des 3ten Linien-Infanterie-Regiments Graf Wilhelm von Hochberg, Alois Kühnberger, wurde als Trompeter bey dem Hof-Orchester zu Carlsruhe angestellt.

(Hieben zwey nachträgliche Verordnungen, den Zoll und Accis betreffend.)

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. May 1812.

## V e r o r d n u n g.

(Die in Bezug auf die Accis-schuldigkeit nöthigen Inventuren betreffend.)

In einer Verfügung vom 7ten März 1810. Regierungs-Blatt von 1810. Nro. XI. Seite 84. re. hat man die Fälle entwickelt, wo nach dem neuen Land-Recht eine bürgerrechtliche Nothwendigkeit der Erbverzeichnisse eintritt, und wo, wenn gleich eine solche nicht vorhanden ist, doch eine staatsrechtliche Verbindlichkeit dazu vorliege. In letzterer Kategorie ergiebt sich nun durch die neue Accis-Ordnung ein fernerer dort sub Lit. C. noch nicht erwähnter Fall, nemlich der, wo eine Erbschaft accis-bar ist. Es muß daher, so oft eine Erbschaft außer der Ordnung der Abkömmlinge vererbt wird, es sey an Ahnen, Seitenverwandte oder Fremde, mit oder ohne letzten Willen, darüber die jener frühern Verfügung Lit. B. gemäß Erbverzeichnung vorgenommen werden. Wo hingegen Abkömmlinge (Descendenten) in das Erbe treten, da ist, wenn nicht andere in oftgedachter Verfügung ausdrückte Nothwendigkeits-Ursachen eintreten, für die Accis-Einrichtungen die Erbverzeichnung entbehrlich; sie ist hier selbst alsdann unnöthig, wenn etwa ein anderer, z. B. ein überlebender Ehegatte als Erbtheilnehmer (haeres pro parte) oder als Erbstücknehmer (legatarius vel haeres in re singulari) durch letzten Willen mitberufen wäre, indem in diesem Fall die Vorlegung des vermachten Stückes oder des ausgeschiedenen Erbloses zur Schätzung für den Accis ohne öffentliche Erbverzeichnung des Ganzen genügt, vorbehältlich jedoch den Steuer-Behörden, nöthig findenden Falls über den vorgelegten Looszettel den Offenbarungs-(Manifestations)-Eid

von einem solchen Vermächtnisnehmer zu fordern. Versüßt, Carlsruhe den 9ten May 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

**B e k a n n t m a c h u n g e n .**

(Die Nothwendigkeit der Paß-Visirung für solche, die nach Bayern zu reisen gedenken, betreffend.)

Nachdem bereits unter dem 11ten July vorigen Jahrs (Regierungs-Blatt Nro. XX.) allen denjenigen, welche mit einem obrigkeitlichen Passe nach Bayern zu reisen gedenken, öffentlich bekannt gemacht wurde, daß sie nach einer erschienenen Verordnung der Königlich bayerischen Regierung, wenn sie von einem Orte oder durch einen Ort gekommen sind, wo sich eine Königlich bayerische Gesandtschaft befindet, von dieser den Paß visiren lassen müssen, indem ihnen sonst der Eintritt über die bayerische Gränze versagt wird; so wird auf erfolgte Anzeige, daß diese zur Nachachtung verkündete Königlich bayerische Verordnung nicht genau befolgt werde, dieselbe mit der Erläuterung öffentlich hiedurch wiederholt, daß, da in hiesigem Lande eine Königlich bayerische Gesandtschaft angestellt ist, diejenigen, welche nach Bayern reisen wollen, vorderst ihren Paß hieher an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Beforgung der Visirung einreichen müssen, wenn sie nicht etwa über Stuttgart reisen, wo ihnen alsdann frey steht, wenn sie es für kürzer finden, bey der diesseitigen Gesandtschaft ihren hierländischen Paß zur Visirung produciren zu können, die ihnen alsdann die Anleitung geben wird, wie sie dort zugleich die daneben nothwendige Visirung des dortigen Königlich bayerischen Gesandten erlangen.

Die Kreis-Directorien haben die betreffenden Aemter genau hiernach anzuweisen, damit die diesseitigen Unterthanen durch Befolgung dieser Anordnung vor Schaden sich zu bewahren in den Stand kommen. Carlsruhe, den 8ten May 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Büchler.

(Die Rezeption des Rechts-Practicanten Kleinpell betreffend.)

Unterm 29ten April 1812. wurde der Rechts-Candidat Philipp Jacob Kleinpell von Amorbach unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben bey Höchst Ihrer Finanz-Ministerium eine eigne Controll-Cammer für die directe und indirecte Steuern angeordnet, und den Oberstlieutenant von Theobald mit dem Character und Rang eines Geheimen Referendärs zum Director derselben gnädigst ernannt.

Auch haben Höchst Dieselben gnädigst geruht, dem Hofgerichts-Assessor von der Bank zu Kastadt, den Character als Hofgerichts-Rath zu ertheilen;

Ferner die in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey Vogelbach (Wiesens-Kreis) dem bisherigen Diakonus zu Schoppsheim und Pfarrer zu Hausen, Raupp, zu übertragen, und den bisherigen Pfarrer zu Gerspach, Roth, zum Diakonus in Schoppsheim und Pfarrer in Hausen, dann den Candidaten Schmußer, zum Pfarrer in Gerspach (Wiesens-Kreis) zu ernennen;

Endlich die durch Beförderung des Pfarrers Le-Bachelle nach Kohrbach, in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Handschuchsheim (Neckars-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Großsachsen, Brecht, zu übertragen.

Dem Pfarrer Scharvogel zu Ilvesheim ist die katholische Stadt-Pfarrey Waibstadt gnädigst konferirt worden; da nun durch diese Beförderung die katholische Pfarrey zu Ilvesheim in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach der im Regierungs-Blatte enthaltenen gesetzlichen Vorschrift zu benehmen.

Am 26ten April dieses Jahrs, ist der Pfarrer Wigil von Schneidewind zu Urloffen (Kinzig-Kreis) gestorben; die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. durch das bischöfliche General-Bikariat in Konstanz an den Patron zu wenden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Jacob Wetter in Obereggingen ist diese von dem Patronat: Rechte der Standes: Herrschaft Fürstenberg abhängende Pfarren in Erledigung gekommen; die Competenten haben sich nach der im Regierungs: Blatt vom Jahre 1811. Nro. XVIII. pag. 77. enthaltenen Vorschrift zu melden.

Am 20ten April d. J. ist der Local: Caplan Ferdinand Paar zu Gremelsbach (Donau: Kreis) gestorben. Die Competenten haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs: Blatt Nro. XXXVIII. vom Jahre 1810. insbesondere derer §. 4. zu benehmen.

### T o d e s - F ä l l e .

Unter dem 3ten May d. J. ist der Kreis: Rath Herzberger in Wertheim, und

an demselben Tage auch der Religions: Fonds: Verrechner Kang zu Freyburg mit Tod abgegangen.

# Großherzoglich = Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Juny 1812.

## V e r o r d n u n g e n.

(Das Zoll- und Acciswesen betreffend.)

### I. F l e i s c h : A c c i s v o n K ü h e n.

Die Kühe sollen nicht mehr nach Stück, sondern gleich den Ochsen und Rindern, nach dem Gewicht veraccist werden, und zwar:

	fl.	fr.
1 Kuh bis zu 300 Pfund mit — — — — —	1	48
— — über 300 bis 400 Pfund — — — — —	3	—
— — — 400 bis 500 Pfund und darüber mit — — — — —	4	15
Die Waggebühren sind bis zu 300 Pfund — — — — —	—	21
über 300 bis 400 Pfund — — — — —	—	28
— 400 Pfund — — — — —	—	56

### II. Z o l l : G e g e n s t ä n d e b e t r e f f e n d.

	Eingang.		Ausgang.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Bucheln zahlen per Mtr. — — — — —	—	4	1	4
Kolonialhölzer (die schon verimpostirt sind) per Etr. —	—	32	—	16
Eicheln — per Malter — — — — —	—	4	—	36
Eisen, altes — per Etr. — — — — —	—	2	—	8
Felle von jungen Geisen (Ziegen) — per Etr. — —	—	4	1	—
Garn, gebleichtes, wie auch Strickgarn, per Etr. —	1.	20	—	24
Griffel — per Duzend — — — — —	—	6	—	2
Hanf, kurzer, (vulgo Härtel) — per Etr. — —	—	56	—	8

		Eingang.		Ausgang.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
Hanfsaamen	— per Etr.	—	—	—	—
Hornspäne	— per Etr.	—	—	—	—
Wagsaamen	— per Etr.	—	—	—	—
Packruch	—	—	—	—	—
Salpeter : Salz	—	—	—	—	—
Senf Kernen	} per Etr.	—	—	—	—
— Mehl,		—	—	—	—
Wolle, welche auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich ist, ist im Eingang nicht besonders zu verzollen	—	—	—	—	—
Zwisch	— per Etr.	—	—	—	—

Alle vorbenannte Artikel sind, mit Ausschluß der Kolonialhölzer und des alten Eisens, wenn sie transitiren, einem Transit-Zoll zu 2 fr. per Stunde und Etr. unterworfen.

Kolonialhölzer zahlen 1 fr. per Etr. und Stunde; altes Eisen ein Heller per Etr. und Stunde, 8 Heller zu 1 fr. gerechnet.

Ein Traget Garten-Saamen ist im Transit zu behandeln, wie ein Traget Obst und Gartengemüß.

Alle vordere Verfügungen und Tarife, in so weit sie einige dieser Artikel betreffen, sind aufgehoben.

Wer den Eingang-Zoll an der betreffenden Eingang-Zollstation nicht entrichtet, unterliegt der nemlichen Strafe, welche S. 108. Absatz XIII. der Zoll-Ordnung gegen diejenige bestimmt ist, welche den Ausgang-Zoll gehörigen Orts nicht entrichten.

Verfügt, Carlruhe, den 1sten Juny 1812.

Aus Großherzoglichem General-Auftrag.  
In Ermangelung des Finanz-Ministers,  
Hofer.

Der General-Secretär.  
Heidenreich

(Die Ausfertigung der Kaufbriefe bey herrschaftlichen Domainen - Verkäufen und Tauschen betreffend.)

Da bey herrschaftlichen Domainen : Verkäufen und Tauschen die Kaufbriefe von den Administrativstellen ausgefertigt werden ; so haben die Domainen-Verwaltungen in Ansehung dieser Verkäufe und Tausche alles dasjenige zu beobachten, was den Amts-Revisoren rücksichtlich der Käufe und Tausche der Privaten obliegt.

Carlsruhe, den 15ten May 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Hofer.

Der General-Sekretär.

Heidenreich.

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

(In Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes.)

Da die am 6. September 1809. in dem Regierungs-Blatt von eben besagtem Jahre pag. 520. verordnete Mittheilung der Ehescheidungs-Urtheile an die Pfarr-Aemter nur den dort bezeichneten polizeylichen Zweck hat, keineswegs aber die Stelle der nach den Land-Rechts-sätzen 264 und 294 von den Parthien zu erwirkenden Eintragung in die Bücher des bürgerlichen Standes vertreten kann ; so wird Jedermann, der in dem Fall ist, ein solches Scheidungs-Urtheil erhalten zu haben, hierauf aufmerksam gemacht, indem sonst das erhaltene Urtheil unwirksam ist, und als nicht ergangen angesehen wird, auch noch weitere Nachtheile mit der unterlassenen Eintragung verbunden sind. Die Nachsuchung der Eintragung muß bey dem Richter in Person geschehen. Die Pfarr-Aemter haben die von den Gerichten ihnen mitgetheilten Urtheils-Exemplarien nur bey ihren Pfarr-Acten zu verwahren, nicht aber in die Pfarrbücher einzutragen, ehe von den Partheyen in der vorgeschriebenen Form darum angestanden wird. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweyer betreffend.)

Da mit dem 25ten Juny d. J. in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweyer ein von der Vergebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abhängender Freyplatz offen wird, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkunft, über Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation, binnen 4 Wochen an das katholische Kirchen-Ministerials-Departement einsenden mögen. Carlsruhe, den 20ten May 1812.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Oberschenken Friedrich Anton Freyherrn von Benningen zu Höchst Ihrem Oberst-Kammerjunker mit dem Prädicat Erzellenz und mit der Anciennete vom 9ten December 1811.

sodann unterm 25ten December v. J.

Ihren Vice-Ober-Kammerherrn Eberhard Ludwig Maximilian Freyherrn von Stetten zum Ober-Ceremonienmeister mit demselben Prädicat Erzellenz; und

Die beyden Kammerherren Carl Wilhelm Adolph Freyherrn von Ende und Carl Freyherrn von Gayling zu Ceremonienmeistern;

ferner unterm 26ten März d. J.

Den Kammerherren B. von Verbisdorf zum adelichen Stallmeister zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, unterm 14ten April d. J.

Den Staats-Rath und Rhein-Unterhandlungs-Commissär Carl Freyherrn von Baden zum wirklichen Mitglied Ihres Staats-Raths und unterm 22ten desselben Monats

Ihren Geheimen Rath und bisherigen Oberst-Hofmeister bey Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin, Christian Freyherrn von Berkheim, zu Höchst Dero Staats-Minister und zum Mitgliede des Staats-Raths zu ernennen.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. Juny 1812.

## B e r o r d n u n g.

(Zoll- und Accis-Wesen betreffend.)

Auf die von einigen Kreis- Directorien gemachten neueren Anfragen wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bestimmt:

a) Accis betreffend.

Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten, sind wie Liegenschaften zu behandeln, und bey Veränderung des Eigenthums derselben wie jene in Accis zu nehmen.

b) Zoll betreffend.

- 1) Dethran zahlt zwey Pfening per Centner und Stunde Durchgangs-, 16 fr. per Centner Eingang-, und 8 fr. per Centner Ausgangs-Zoll.
- 2) Göder (Muskeln, Flechsen) zwey Pfening per Centner und Stunde Durchgangs-, 4 fr. per Centner Eingang-, und 12 fr. per Centner Ausgangs-Zoll.
- 3) Obstwein unterliegt dem nemlichen Eingang-Zoll, wie andere gemeine Weine; der Ausgangs-Zoll wird auf 16 fr. per Fuder hiermit bestimmt.

Verfügt, Carlsruhe den 8ten Juny 1812.

In Ermanglung des Finanz-Ministers.

Sensburg.

Der General-Sekretär.  
Heidenreich.

## B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Befugniß der ~~Revisoren~~ Revisoren und ihrer Theilungs-Commissarien zu Fertigung von Staats-schreiberey-Geschäften für Personen außerhalb des Revisorats-Bezirks betreffend.)

Zu Lösung einiger Zweifel, die durch Anfragen zur Sprache kamen, wird durch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß den Amts-Revisoren und ihren Theilungs-Commissarien, wenn es von ihnen verlangt wird, erlaubt ist, alle Testamente und einseitige Staats-schreiberey-Geschäfte für Personen, die dem Amts-

Revisorats: Bezirk nicht angehören, so fern die Partheyen innerhalb ihres Amts: Revisorats: Bezirks vor ihnen erscheinen, zu fertigen, nicht weniger alle jene doppel: seitigen Verträge, wobey nicht über Liegenschaften kontrahirt wird, die in andern Re: visorats: Bezirken liegt; aber keine Verträge der letztern Art, weil es wesentlich dar: auf ankommt, daß hier die Kontrakte in das betreffende Grundbuch, Gerichtsbuch oder Unterpfindsbuch eingetragen, und dafür von dem Revisor, der die Fertigung macht, gesorgt werde; auch keine Ehe: Verträge. Carlsruhe, den 25ten May 1812.

Justiz: Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

### E r l ä u t e r u n g.

(Die Adhibirung der Zeugen bey Ehe: Beredungen betreffend.)

Da die Amts: Revisoren durch das 2te Einführungs: Edikt zum Land: Recht an die Notariats: Ordnung nicht gebunden, vielmehr auf eine eigene zur Zeit noch nicht erschienene Instruktion verwiesen worden sind, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß Ehe: Beredungen und alle andere nach ihrer frühern Berechtigung von ihnen kraft Amts: Obliegenheit verfaßte Urkunden auch ohne Zuzug von Zeugen im Lande gültig sind; indessen werden sie dennoch wohl daran thun, zwey Zeugen, oder einen statt ihrer geltenden weitem Staats: Schreiberen: Berechtigten, auch ehe selches die demnächst erscheinende Revisorats: Instruktion gebietet, dabey zuzuziehen, weil sonst, wenn ihre Urkunden im Auslande gebraucht werden, Anstände dagegen ge: macht werden könnten, wegen deren alsdann der Betheiligte nach Befinden sie in Anspruch nehmen könnte. Carlsruhe, den 27ten May 1812.

Justiz: Ministerium.

In Abwesenheit des Justiz: Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

### B e r i c h t i g u n g e n.

In dem Regierungs: Blatt vom 5ten d. M. No. XVII. soll es Seite 96. Zeile 13. statt 2 fr. per Centner und Stunde — heißen: 2 Pfening per Centner und Stunde — und Zeile 22 soll es statt Absatz XIII. heißen: Absatz VII.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 25. Juny 1812.

B e r o r d n u n g e n.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Rellenburg, u. u. Graf zu Hanau u. u.**

Nachdem Wir erfahren haben, daß der im Regierungsblatt von diesem Jahr Nro. X. S. 56. erklärte Sinn des 2ten Einführungs-Edicts zum Land-Recht vom 22ten December 1809. Nro. 7., wornach die Geschäfts-Berechtigung der Staatschreiber, welche mittelst des Anhangs zur Notariats-Ordnung vom 20. May 1809. S. 42. auf mehrere Geschäfte, und namentlich auf Verfertigung aller Eheverordnungen erweitert worden war, wieder auf die in der Notariats-Ordnung selbst ausgesprochene Gattung beschränkt wurde, und damit deren Befugniß, Eheverordnungen zu fertigen, durchaus aufhörte, in diesem Sinne nicht verstanden, folglich jene weitere Befugniß vieler Orten immer fortgeübt worden ist; so erklären Wir anmit, um aller Venachtheiligung Unserer Unterthanen und aller Ehikane zuvor zu kommen, nach angehörtem Rath Unseres Justiz-Ministerii, daß die Beschränkung jener Amtsgewalt der Staatschreiber erst jezo anfangen, und bis dahin als wirkungslos geachtet werden soll. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe, den 13ten May 1812.

C a r l.

Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
 höchsten Befehl.

G. Walther.

(Die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26ten November 1809. betreffend.)

**Wir Carl von Gottes Gnaden,**  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Meissenburg &c.  
Graf zu Hanau &c.

Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edikt vom 13ten Jänner 1809. an die Spitze der jüdischen Kirchen-Versassung gestellten Ober-Raths und seines Ausschusses gegen das mit der Ober-Aufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserm Organisations-Edikte vom 26ten November 1809. Beilage F. Nro. 15. lit. f. beauftragte Landes-Hoheits-Departement Unseres Ministeriums des Innern näher und auf eine Unsern jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchen-Behörden zugewiesenen Geschäfte, verordnen Wir:

1) Der Ober-Rath und dessen Ausschuss bleiben zwar in ihrem durch das Gesetz vom 13ten Jänner 1809. bestimmten Wirkungs-Kreise, dieselben können aber künftig nur unter der Direktion eines von Uns dazu ernannt werdenden Ministerial-Kommissarius sich versammeln, berathen und beschließen, auch müssen diesem Unserm Kommissarius alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden.

2) Dieser Kommissarius ist mit der Wahrung Unserer Landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche, und mit der Leitung des Geschäfts-Ganges beauftragt; er ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-Departements mit Sitz und Stimme, und hat als solches alle die jüdische Kirche betreffende Gegenstände, welche einer Ministerial-Verfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen.

3) In reinen Religions-Gegenständen bleiben zwar der Ober-Rath und sein Ausschuss, unter den in Unserm Edikt vom 13ten Jänner 1809. §. 42. und den oben unter Ziffer 1. bereits enthaltenen Modifikationen, als oberste Kirchen-Behörde hinsichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Sinagogen eine verfügende Stelle; alle übrige Gegenstände hingegen und insbesondere jene, welche die Aufbringung und Verwaltung der zum Cultus, zum Religions-Unterricht und zur Unterstützung der Armen gehörigen Fonds betreffen, haben dieselbe bloß vorzubereiten

und mit ihrem gutachtlichen Antrage dem Landes:Hoheits:Departement Unser s Ministeriums des Innern zur Entschliebung vorzulegen, welches dann die gutfindenden Verfügungen, so weit sie Unsere demselben untergebene Staats:Behörden betrifft, unmittelbar an dieselbe, soweit sie aber die jüdischen Kirchen:Beamten betrifft, an den Ober:Rath zur weitem Beförderung an die betreffende Kirchen:Behörde erläßt. Zur Erleichterung des Geschäfts:Ganges haben jedoch Unsere Kreis:Directorien und Aemter den jüdischen Kirchen:Behörden auf ihr Ersuchen mit den in ihren Wirkungs:Kreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen.

4) Die Ernennung der drey Land: oder Provinz:Rabbiner, so wie des gesammten Ober:Raths:Personals, jedoch mit Ausnahme der drey zugeordneten Ober:Räthe, behalten Wir Uns auf den Vorschlag des Ober:Raths von mehreren dazu tauglichen Subjecten und nach darüber erstattetem Vortrag Unser s Ministeriums des Innern jeweils selbst bevor.

Die Land:Ältesten bey den Provinz:Sinagogen werden auf den Vorschlag des Ober:Raths, und die Orts:Rabbiner auf jenen der Provinz:Sinagogen, und in beyden Fällen nach eingeholtem Berichte des Kreis:Directoriums, worin die Provinz: oder Orts:Sinagoge ihren Sitz hat, von dem Landes:Hoheits:Departement, die Orts:Älteste hingegen von dem Kreis:Directorium, wo die Orts:Sinagoge ihren Sitz hat, auf den Vorschlag der Provinz:Sinagoge ernannt.

Die Ernennung der übrigen geringern geistlichen und weltlichen Kirchen:Vorstände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden geschieht, so viel die zum Gottesdienste oder Religions:Unterrichte bestimmten Personen betrifft, von der Orts:Sinagoge, welche aber hiezu keine andere als von dem Ober:Rathe geprüfte und tauglich befundene Subjecte nehmen darf; die weltlichen Vorstände dieser Klasse werden von den betreffenden Juden:Gemeinden selbst gewählt, und beyde erhalten auf die desfalls von der Orts:Sinagoge gemachte motivirte Anzeige ihre Bestätigung von dem einschlagenden Bezirks:Amte. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 4ten May 1812.

C a r l

Der Minister des Innern.  
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Befehl.

Der General:Secretär,  
Mosdorf.

(Die Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend.)

**Wir Carl von Gottes Gnaden,**  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg &c.  
Graf zu Hanau &c.

Haben zur Erledigung der Anstände, welche sich durch einige Vorschriften Unseres Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. in der Anwendung des Gesetzes vom 13ten Jänner 1809. Regierungs-Blatt Nro. VI. bey den Gemeinds- und Schutzbürger-Annahms-Gesuchen Unserer jüdischen Unterthanen ergeben haben, auf erstatteten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern verordnet, wie folgt:

- 1) Derjenige jüdische Glaubensgenosse, welcher kein ordentliches Gewerbe nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlernt, und gleichwohl das zur Nachholung dieser Erlernung vorgeschriebene 21ste Lebens-Jahr dormalen bereits überschritten hat, bedarf zu dem wirklichen Antritt seines angeborenen Gemeinds- oder Schutzbürger-Rechts außer den in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809. §. 22. schon enthaltenen Erfordernissen die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach dem Bürgerrechts-Gesetz vom 1ten Februar 1809. Regierungs-Blatt Nro. IX. §. 11 bis 14. ein Inländer, der Ortsfremd ist, besitzen muß, und soll dabey der Nothhändler nach §. 14. dieses Gesetzes beurtheilt werden.
- 2) Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Nothhandel treiben, und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landes-Sprache, auch Rechnen gehörig anzuweisen im Stande sind.
- 3) Die Bürger-Annahms-Gesuche der übrigen, nicht zu der eben erwähnten in §. 22. des Edikts vom 13ten Jänner 1809. bezeichneten Klasse gehörigen Juden sind, es sey der erste, zweyte oder folgende Fall in derselben Familie, lediglich nach den in dem Bürger-Rechts-Gesetz enthaltenen allgemeinen und den in dem VI. Constitutions-Edikt §. 19. und in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809. §§. 18. 19. und 20. vorgeschriebenen besondern Erfordernissen zu erledigen.

4) Die Annahme aller Landeseingebornen Juden ohne Unterschied geschieht künftig, jedoch unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, durch die Bezirks-Aemter. Ausländische Juden hingegen können nur von Unserm Ministerium des Innern nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kreis-Direktorien und Bezirks-Aemter und das nur bey dem genau erforschten Daseyn aller gesetzlichen Erfordernisse, angenommen werden.

5) Die Vorschriften Unserer Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. Beilage C. Nro. 19. lit. K. und Beilage D. Nro. 10. lit. O. kommen, da ihr Zweck durch die gegenwärtige Verordnung in andern Wegen erreicht wird, künftig nicht mehr in Anwendung. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, am 4ten May 1812.

C a r l

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Befehl.

Der General-Sekretär.

Rosßdorff.

(Die Bestellung der Polizey- und Zoll-Gardisten betreffend.)

Durch die Verordnung v. 28. May 1810., die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend (Regierungs-Blatt Nro. XXII. vom 2ten Juny) ist die Anstellung des Polizey- und Zoll-Aufsichts-Personals den Kreis-Direktorien überlassen. Nachdem jedoch nach einer neuern vorliegenden höchsten Verordnung verfügt worden ist, daß nur Leute vom stehenden Militär, welche von Großherzoglichem Kriegs-Ministerium hierzu besonders anher empfohlen sind, zur Besetzung dieser Stellen vorzugsweise genommen werden sollen, hierdurch auch die desfalls nöthigen Communicationen erleichtert und abgekürzt werden, und eine nothwendige Uebersicht des bey dem Polizey- und Zollwesen angestellten Personals nur dann zu erzielen ist, wenn die Aufstellung sämtlicher hierzu erforderlichen Individuen durch eine Central-Stelle geleitet wird; so haben Seine Königliche Hoheit anderweit anzuordnen geruht, daß die Bestellung

der Polizen und Zoll-Gardisten künftig unmittelbar bey dem Ministerium des Innern besorgt werden soll. Nach dieser hiermit bekannt gemachten höchsten Verfügung v. 4. l. M. haben sich die Kreis-Direktorien und übrigen Landes-Stellen künftig gehörig zu achten.

Carlruhe, den 11ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Büchler.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Das Kaiserlich Französische Naturalisations- Dekret vom 26ten August 1811. und dessen Anwendung betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Napoleon die Frage: ob auch Frauenpersonen, welche mit oder ohne kaiserliche Genehmigung im Auslande naturalisirt sind, den in dem kaiserlich französischen Naturalisations- Dekrete vom 26ten August v. J. ausgesprochenen allgemeinen Bestimmungen unterliegen? dahin, daß dieses Dekret auf Frauenpersonen nicht anwendbar ist, durch Dekret von dem 22ten v. M. in Dresden entschieden haben, so wird dieses kaiserlich französische Gesetz hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der dießseitigen in dem Falle desselben befindlichen Staats-Angehörigen, öffentlich bekannt gemacht.

Carlruhe, den 15ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Büchler.

(Die Errichtung einer eigenen Lehrstelle für die lateinische Vorbereitungs- Classe in Freyburg betreffend.)

Zu Freyburg im Breisgau soll für die lateinische Vorbereitungs- Klasse eine eigne, mit dem Gymnasium zu vereinigende Lehrstelle errichtet, und dieselbe

mittelt Konkurses besetzt werden. Es ist damit vor der Hand eine Besoldung von vierhundert Gulden verbunden, die Prüfung aber auf den dritten August u. s. angeordnet. Die Competenten haben sich bey der angeordneten Commission, dem geistlichen Rathe und Professor Schmidt und dem Gymnasiums-Präsekt Fellner in Freyburg zu melden, und dem erstern die erforderlichen Sittlichkeits- und Studienzeugnisse zu übergeben.

### Allerhöchste Beyfalls-Bezeugung.

Seine Königliche Hoheit haben aus dem von Ihrem Ministerium des Innern Höchst Denselben vorgelegten dritten Jahrgange der von dem Ministerial-Rath und Kammerherrn E. H. Freyherrn von Fahrenberg angelegten und herausgegebenen Zeitschrift: Magazin für die Handlung, die Handels-gesetzgebung und Finanz-Verwaltung Frankreichs und der Bundes-Staaten, mit besonderm Wohlgefallen die zweckmäßige Einrichtung und den guten Fortgang dieser für das In- und Ausland gemeinnützigen Zeitschrift ersehen.

Höchst Dieselbe geben dem Verfasser und Herausgeber dieser Zeitschrift Ihrem Ministerial-Rath Freyherrn von Fahrenberg die besondere höchste Zufriedenheit mit diesem Zweck- und Zeit-gemäßen Unternehmen deshalb öffentlich zu erkennen, und wünschen demselben zu möglichst allgemeiner Verbreitung der Landeskunde in Beziehung auf Handel und Gewerbsfleiß, zahlreiche Theilnahme und Mitarbeiter im Umfange der Großherzoglichen Lande, welches hierdurch, in Gemäßheit höchster Entschliesung vom 4ten I. M. zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird. Carlruhe, den 8ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.

In dessen Abwesenheit.

Der General-Director.

Stöber.

Der General-Sekretär.

Büchler.

## D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben an die Stelle des vorige Ostern von dem Prorektorate an Höchst Ihrer Landes-Universität Heidelberg abgegangenen Kirchen-Raths und Professors Schwarz, den dortigen Oberhofgerichts-Rath und Professor Gamsjäger; sodann an der Landes-Universität zu Freyburg, den dortigen Professor Laumayer, an die Stelle des abgegangenen Hof-Raths und Professors Kuef, als Prorektoren genannter Universitäten gnädigst bestätigt.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 4ten Juny 1812. gnädigst geruht, den bisherigen Finanz-Rath von Mohr zum Hofgerichts-Rath in Freyburg zu ernennen, und

dem bisherigen Amtmann Schnetzler in Baden den Charakter als Ober-Amtmann zu verleihen.

Der bisher zu Meerzburg angestellt gewesene Finanz-Rath Leuthin ist als Kreis-Rath, durch Verfügung vom 11ten Juny nach Konstanz zum See-Kreis-Direktorium angewiesen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerial-Rath von Thaler als Kreis-Rath nach Freyburg unter Beybehaltung seiner Ancienneté zu versehen.

Die von den Fürstlich und Gräflich Löwensteinischen Sammherrschaften geschehene Präsentation des, bisher zu Nyon in der Schweiz als Privatlehrer gestandenen, Heinrich Müller, von Kiel gebürtig, zu der erledigt gewesenen Collaboratur bey dem Gymnasium in Wertheim, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der vom Pfarrer in Bamlach dem Pfarr-Vicar Beck in Böllingen ertheilten Präsentation zur Pfarrey Böllingen, jedoch bloß dispensando, die Staats-Genehmigung zu ertheilen, so wie

den bisherigen Pfarr-Kandidaten Ludwig Friedrich Deimling von Carlsruhe, zum Hof- und Stadtvicar dahier zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 4. July 1812.

**B e r o r d n u n g e n.**

(Die Strafgerichts-Pflege betreffend.)

Man hat sich bewogen gefunden, auf die bey düsseltiger Ministerial-Stelle zu verschiedenen Zeiten eingetroffenen Anfragen, eine General-Rechtsbelehrung über das 8te Organisations-Edict vom 4ten April 1803. die Strafgerichts-Pflege betreffend, aus den in der Rechtsbelehrung selbst enthaltenen Gründen zur allgemeinen Kunde und betreffenden Nachachtung, als besondere Beilage zu gegenwärtigem Regierungs-Blatt, wie hiemit geschieht, bekannt zu machen. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt Walther.

**R e c h t s - B e l e h r u n g.**

(Den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande betreffend.)

Das Land-Recht, Satz 223. setzt fest, daß richterlicher Zugriff auf ein Urtheil, das nicht vollzugsreif ist, gegen Niemand statt finde. Das Land-Recht Satz 2123. bestimmt, daß ausländische Urtheile ein richterliches Pfand-Recht nicht geben, ehe sie durch inländische Gerichte vollziehbar erklärt sind, wenn man nicht mit einem benachbarten Staate desfalls in besondern Staats-Verträgen besungen ist.

Dergleichen Verträge sind zur Zeit nur mit dem Großherzogthum Würzburg und Frankfurt geschlossen, wie das Regierungs-Blatt de 1810, Nro. XXXIV. pag. 261. und de 1811. Nro. IX. pag. 40. zeigt.

2213

Hieraus folgt, daß über Urtheile aller anderen Staaten, welche hierlands zum Vollzug gebracht werden wollen, erst der Schuldner gehört werden muß, und wenn er Einwendungen vorzubringen hat, die dort noch nicht von ihm vorgebracht und verworfen worden sind, solche zugelassen, und darüber nach Recht und Gerechtigkeit erkannt werden muß, sofort nur erst dasjenige zum Vollzug kommen kann, was diesem inländischen weitem und in Rechtskraft gegangenen Erkenntniß gemäß ist, wo hingegen, wenn er keine neue Einreden hat, das Vollzugs: Dekret (oder wie es in Frankreich heißt, das *pareatis*) sogleich zu ertheilen ist.

Bei Contumazial: Urtheilen muß daher darauf gesehen werden, ob der vorgeladene Beklagte gerichtspflichtig gegen jenen Staat war, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht war, oder ob er nur gemäß dem als Land: Recht auch hierlands geltenden Code Napoléon Art. 14. wegen der Unterthanen: Eigenschaft des Klägers war vorgeladen worden, indem nur die erste Art der ausländischen Vorladung auch auf hierländisches Vermögen wirken kann, die zweyte Art aber allein auf das Vermögen in dem Inlande des vorladenden Richters wirksam ist. In einem Fall also, wo ein ausländisches Urtheil der ersten Art zum Vollzug vorgelegt wird, können die bei dem ausländischen Richter versäumten Einreden auch hierlands nicht mehr vorgebracht werden, wenn das Contumazial: Verfahren gültig war, und keine Restitutions: Gründe da sind, im letzten Fall hingegen kann der Schuldner bei dieser über die Vollziehbarkeit eröffneten Instanz noch alle und jede in sich zulässige Einreden hier vorbringen, weil jenes fremde — wenn auch dort gültig eingeleitete Contumazial: Verfahren auf hierländisches Vermögen nicht wirksam ist. Karlsruhe, den 24ten Juny 1812.

Justiz: Ministerium.

Fvhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

**G e n e r a l - A u s s c h r e i b e n.**

(Die allgemeine Einführung des neuen Flüssigkeits: Maasses, einstweilen in den Wirthshäusern betreffend)

Nach höchster Entschlieung Seiner Königlichen Hoheit vom 4ten d. M. soll nunmehr die wirkliche Einführung der neuen allgemeinen Maas: Reform einstweilen mit dem neuen Flüssigkeits: Maas in den Wirthshäusern den Anfang nehmen.

Bis zum 1ten September soll diese neue Maas in allen Wirthshäusern des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin sollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieses Maas legal geeichten Gefäßen versehen seyn.

Wo dieses schon bald zu Stande kömmt, da können die Kreis: Direktorien die Einführung der neuen Maas auch früher erlauben, und wo es nicht möglich seyn sollte, die neuen Gefäße noch vor dem 1ten Septbr. zu erhalten, da ist den Kreis: Direktorien gestattet, den Einführungs: Termin etwas später eintreten zu lassen. Aber nirgends darf das alte Maas noch neben dem neuen beybehalten, und willkürlich in jenem oder diesem ausgeschenkt werden.

Die erlaubten Unterabtheilungen der neuen Maas, sind die bisher gewöhnlichen Halbmaas, Schoppen und Halbschoppen.

Diejenigen der alten Gefäße, deren Inhalt nur wenig von der neuen Maas abweicht, so daß die Differenz im Hals der Gefäße liegt, können beybehalten und ins neue Maas umgeeicht werden.

Die neuen Gefäße können meistens von inländischen Glashütten bezogen werden, und nur in wenigen Fällen wird die Entfernung der letztern dem Ankauf ausländischen Glases den Vorzug geben.

Die inländischen Glashütten dürfen nur geeichte und bezeichnete Gefäße aus Händen geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

Das ähnliche Eichen und Bezeichnen des ausländischen Glases und überhaupt aller Glas: Gefäße, woher sie bezogen seyn mögen, gleichwie der ins neue Maas umzuändernden alten Gefäße, ist Jedermann untersagt, außer denjenigen Eichstätten und Personen die dazu von den Polizey: Stellen ausdrücklich ernannt werden.

Das Eichen und Bezeichnen soll auf die Art gemacht werden, wie es sich auf den, den Ober: Einnehmereyen gegebenen Maasflaschen findet, mit zwey einander gegenüber liegenden — wenigstens einen neuen Zoll unter der Oeffnung befindlichen horizontalen Strichen, unter deren einem der Badische Querbalken, unter dem andern der Anfangsbuchstabe der Glashütte, und statt dessen bey ausländischem Glas und bey alten ungeeichten Gefäßen der Anfangsbuchstabe der Eichstätte oder des Eichers und Glasschneiders gesetzt wird.

Glashütten, welche gegen obige Vorschrift fehlen, oder wer es tragen sollte, Zeichen der Glashütten nachzuahmen und unbefugt zu eichen, so wie Wirthe, die andere als legal geeichte Gefäße aufnehmen und neben den neuen noch die alten beybehalten, sollen, so weit das Vergehen polizeylich ist, mit 1 fl. 30 kr. für jedes Gefäß bestraft werden.

Die Kreis-Directionen und die Polizey-Direction der Residenzstadt werden die Vollziehung dieser Verordnung besorgen, und haben sich bey eintretenden Anständen an die konstituirte besondere Großherzogliche Maas-Commission zu wenden. Sie werden die nöthigen Maasregeln ergreifen, das Publicum zu sichern, daß keine Gefäße mit unrichtigem Inhalt in den Gebrauch kommen, oder darinn bleiben, und entdeckt werdende Abweichungen von der Ordnung durch die angedrohte Bestrafung ahnden.

Endlich werden sie auch nach dem besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit dafür besorgt seyn; daß auch die Weinpreise in den Wirthshäusern nach dem meistens kleineren Raum der Maas verhältnißmäßig gemindert werden.

Wenn zu den Visitationen noch Muster-Gefäße nöthig seyn sollten, außer denen, die sich bereits bey den Ober-Einnehmereyen befinden, so sind solche von dem Hof-Rath Wild in Müllheim zu requiriren. Karlsruhe, den 25ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General Secretär.

Büchler.

(Die Vorbereitung einer Verkündungs-Anstalt anstatt der Handelsgerichts-Säle betreffend.)

Da es erforderlich ist, zu bestimmen, welche von den das Handelsgewerb treibenden Personen zu der Klasse der eigentlichen wechselfähigen von den gemeinen Krämern unterschiedenen Handelsleuten gehören, um sicher zu seyn, wen jene Einrichtung einer Verkündungs-Anstalt treffe, welche an die Stelle der Anschlagung

in den Handels-Gerichts-Sälen tritt, die in dem neuen Land-Rechte angeordnet ist, jedoch nur die eigentlichen Handelsleute verbindet; so wird sämmtlichen Kreis-Directorien hiermit aufgetragen, in jedem Amts-Bezirk öffentlich bekannt machen zu lassen, daß diejenigen, ist schon bürgerlich anerkannten Handelsberechtigten, welche vermeinen zu der Klasse der wechselfähigen Kaufleute zu gehören, und von den gemeinen Krämern unterschieden zu seyn, sich binnen einer Frist von acht Wochen bey ihren Aemtern desfalls zu melden haben, worauf jenen, die wirklich dazu geeignet erscheinen, unentgeltlich ein Patent über ihre Qualifikation ertheilt werden soll. Diese Meldungen sind sodann von den Kreis-Directorien mit Bericht an das Landes-Hoheits-Departement des disseitigen Ministeriums einzusenden, von wo aus das Patent ausgefertigt und zur Abgabe ihnen übersendet werden wird. Desgleichen ist auch künftig niemand, welcher sich zu einen wechselfähigen Handelsmann qualifiziren, und als solcher anerkannt seyn will, zu diesem Nahrungszweig zuzulassen, ehe er von daher patentirt ist. Carlruhe, den 25ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General-Secretär.

Büchler.

### B e r k ü n d u n g e n .

(Das Studium der Rechtswissenschaft betreffend.)

Immer noch vermehrt sich die Zahl der Rechtswissenschafts-Besessenen in einem Verhältnis, welches die schon jetzt vorhandene Unmöglichkeit ihrer zeitigen Anstellung zu Staats-Diensten immer vergrößert, da zumalen jetzt schon die meisten Dienst-Stellen, auf welche Rechts-Practicanten Ansprüche haben, überseht sind.

Wirklich sind 112 Rechts-Practicanten — außer den angestellten Anwälden — bey den Großherzoglichen Obergerichten und Standesherrlichen Justiz-Kanzleyen vorhanden.

Da dennoch das Studium der Rechte von vielen leichtsinnigerweise ergriffen wird, die nachher nach Aufzehrung ihres Vermögens kein Mittel zu ihrem Fortkommen finden, so sieht man sich veranlaßt:

I) Diese Lage andurch öffentlich zu Jedermanns Warnung bekannt zu machen, unter Rückweisung auf die über diesen Gegenstand im Jahr 1810. bereits erlassenen — in den Regierungs-Blättern unter Ziffer XIX. Seite 125. und Ziffer XXIV. Seite 185. besagten Jahrs enthaltenen Verordnungen.

II) Eben diese verfügen, daß auch aus den theoretisch bey den Hofgerichten geprüften, und hinlänglich erfundenen Rechts-Practicanten niemand im rechtlichen oder administrativen Fache Anstellung zu hoffen hat, der nicht nach seiner Annahme als Rechts-Practicant die vorgeschriebene Zeit bey Ämtern, Kreis-Direktorien oder Kanzleyen sich praktisch befähiget, und diese Befähigung durch eine weitere Prüfung eines Kreis-Directoriums ausgewiesen hat. Diese Zeit ist zwey Jahre; nur jenen, welche in eine Advocatur treten, ist nachgelassen, schon nach Ablauf eines einzigen Jahres diese Prüfung verlangen zu können; dazu gehört aber, weil eine geschlossene Advokatenzahl besteht, daß eine solche offen sey, und der Aspirant unter den ältesten unverfögten Rechts-Practicanten stehe, an denen das Einrückungs-Recht ist, weil sonst die frühere Anmeldung ein Mittel würde, unter dem Deckmantel einer zu hoffenden Advocatur, das biennium praxeos willkürlich abzukürzen;

Jeder Rechts-Practicant wird daher hiermit erinnert, außer jenem Fall vor abgelaufenem biennium zu einer solchen Prüfung sich nicht zu melden. Carlruhe, den 24ten Juny 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Die Einführung der neuen bürgerlichen Gesetzgebung in den von Württemberg neu angefallenen Orten betreffend.)

Unterm 30ten März 1811. ist mittelst Regierungs-Blatts besagten Jahrs Stück X. pag. 41. der Großherzogliche Wille wegen Einführung der disseitigen bürgerlichen Gesetzgebung in den von der Krone Württemberg übernommenen Orten dahin bekannt gemacht worden, daß solche vom 1sten Jänner 1812. in Verbindlichkeit für diese übernommenen Orte treten soll.

Wegen zufälligen Mängeln der gehörigen Verkündung im See-Kreise mußte man diesen Termin, jedoch nur für die gedachten Ortschaften, welche zu diesem

Kreise geschlagen worden sind, unterm 28ten December vorigen Jahrs bis zum 1ten July dieses Jahrs hinaussehen, welcher nun mit heutigem Tage abgelaufen, und damit jene Verbindlichkeit allgemein geworden ist.

Indem man dieses bekannt macht, muß man jedoch unter Rückweisung auf das erste Einführungs: Edict des Land: Rechts Art. II. und XII. hiermit zu Abschneidung wahrgenommener Mißdeutung zugleich anfügen, daß der Termin, in welchem bereits geheyrathete Personen, die in einer Ehegemeinschaft leben, welcher das neue Land: Recht eine Aenderung droht, noch Eheverträge fertigen dürfen, auf weitere zwey Jahre von dem zuerst festgesetzten Anfangs: Ziel der Verbindlichkeit offen bleibt, mithin solcher erst den 1ten Jänner 1814. abläuft, von wo an alsdann erst die gesetzliche Unveränderlichkeit der Vermögens: Verhältnisse dieser Ehen, und die neulandrechtliche Fahrniß: Gemeinschaft als Regel für jene Ehen, deren Stand nicht durch Heyraths: Verträge bedingt ist, eintritt. Carlsruhe, den 1ten July 1812.

Justiz: Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Doctor der Heilkunde Franz von Ittner in Freyburg, den Titel und Rang eines außerordentlichen Professors der Arzney: und Naturwissenschaften an der dortigen hohen Schule gnädigst zu ertheilen, so wie

unterm 19ten Juny 1812. dem Oeconomie: Verwalter Hoyer zu Gottsau, den Character und Rang eines Oeconomie: Rath's zu verleihen.

Auch haben Höchst: Dieselben gnädigst geruht, unterm 4ten Juny den Freyherrn von Reichenstein zu Inzlingen, zum Ober: Polizey: und Zoll: Inspector des Wieser: Kreises zu ernennen.

Ferner unter dem nemlichen Datum den bisherigen Skribenten Heinrich Bachmeister, als Controlleur bey der General: Wittwen: und Brand: Cassa anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschlieſung vom 19ten Juny 1812., die in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey zu Borsstetten, (im Treysam-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Sexau, Eisenlohr, und die dadurch erledigt wordene Pfarrey Sexau im nemlichen Kreis, dem Pfarrer Kaupp in Weisweil, zu übertragen gnädigst geruht.

Die katholische Pfarrey Stahringen (im See-Kreis) ist dem Pfarrer Wolf zu Rückenbach gnädigst konferirt worden. Die Competenten für die hiedurch erledigt werdende Pfarrey Rückenbach (im Wiesen-Kreis) haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810. No. XXXVIII. insbesondere derer §. 4. zu melden.

Die katholische Pfarrey Adelhausen oder Wiehre (im Treysam-Kreis) ist dem Katheten Kaver Burkard zu Waldkirch gnädigst zugebachet worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer Eisenlohr zu Weiler die erledigte Pfarrey in der Altstadt zu Pforzheim zu übertragen, und den bisherigen Pfarrvikar Sachs zu Dürren, als Pfarrer nach Weiler (beydes im Pfingz- und Enz-Kreis) zu ernennen.

Auch ist der bisherige Verweser der evangelisch-lutherischen Pfarrey Nöttlingen (in eben diesem Kreise), Pfarrer Sachs, in den vollständigen Besitz und Genuß dieser Pfarrey, nach erfolgtem Tode des vor mehreren Jahren daselbst zur Ruhe gesetzten Pfarrers Dachtler nunmehr eingewiesen worden.

Die erledigte katholische Pfarrey Kirtlach (im Neckar-Kreise) ist dem Pfarrer Philipp Joseph Steinröder zu Tiefenbronn gnädigst konferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Tiefenbronn im Grundherrlich von Gemmingischen Gebiete (Pfingz- und Enz-Kreis) erledigt worden; die Competenten letzterer haben sich also nach der bestehenden Vorschrift an den Patron zu wenden.

### B e r i c h t i g u n g.

In dem Regierungs-Blatt No. XVII. von diesem Jahr Seite 97. ist in der Bekanntmachung in Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes in der vierten Zeile von unten, wie auch schon der Zusammenhang des Nachfolgenden zeigt, statt dem Wort: „Richter“, das Wort „Pfarrer“ zu setzen.

(Hiezu eine Beilage.)

## Edict wegen der Strafgerichts-Pflege.

Als Beilage zu dem Regierungs-Blatt Nro. XX. des Jahrs 1812.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog Karl Friedrich christmildester Gedächtniß haben unter dem vierten April 1803. durch das damalige 8te Organisations-Edict ein provisorisches Normativ über die Verwaltung der Strafgerichts-Pflege in dem damaligen Kurfürstenthum Baden erlassen, welches späterhin auf alle gegenwärtig zum Großherzogthum gehörige Lande ausgedehnt ward, und noch bis iho die Grundlage der Strafgerichts-Verwaltung darinn bildet. Inzwischen hat dasselbe durch nachgefolgte Großherzogliche Gesetze hier und da Aenderungen erlitten; noch mehr haben vorgebrachte Anstände der Anwendung Rechtsbelehrungen über dessen Sinn theils durch gedruckte General-Ausschreiben, theils durch geschriebene Spezial-Weisungen herbeygeführt. Da nun diese also zerstreut nicht immer im Augenblick des Bedürfnisses dem Richter unter Augen liegen, so hat man aus einigen weitern dormalen zur Belehrungs-Ertheilung vorliegenden Fragen, den Anlaß genommen, diese sammt allen früheren Erläuterungen nach der Ordnung der Paragraphen jenes Edicts in eine gedrängte Uebersicht zusammen zu stellen, wo nöthig zu berichtigen, zu vervollständigen, und zugleich bey jenen, die schon vor diesem erschienen sind, die Quelle zur etwa hier und da dienlichen Vergleichung zu benennen.

(Zu §. 2.)

1) Die durch das Personal-Organisations-Edict vom 31. Dezbr. 1809. ausgesprochene Errichtung der Criminal-Aemter, an welche die übrigen dahin eingerheilten landesherrlichen Bezirks- und grundherrlichen Ämter die weitläufigen Untersuchungen nach geendigtem Informativ-Verhör abzugeben haben, bezieht sich  
 2) nicht auf jene Vergehen, für welche die Civil-Ämter zugleich untersuchende und urtheilende Richter sind. (Reggs-Bl. von 1810. St. XII. S. 89.); sie setzt solche

auch b) in den schwereren Vergehen nicht aus der Befugniß untersuchen-  
der Richter hinaus; eine von ihnen beendigte Untersuchung, die etwa von der Art  
wäre, daß sie an das Criminal: Amt hätte abgegeben werden können, kann demnach  
nicht aus dem Grund der Unbehörigkeit des untersuchenden Richters angefochten  
werden, es wäre denn, daß der Verbrecher vor geendigtem Verhör in einer unstrit-  
tigen peinlichen Sache seine Ablieferung an das Criminal: Amt verlangt, und das  
Civil: Amt eigenmächtig sich darüber weggesetzt hätte; aufgefodert zu einer solchen  
Erklärung darf der Verbrecher oder Inquisit nie werden.

2) Der Bezirk des begangenen Verbrechens bestimmt ordentlicher-  
weise den Richter für Criminal: Untersuchungen. Wo die Ergreifung eines Ver-  
brechers anderwärts im Lande geschieht, ist er zu dem inländischen Be-  
zirk des begangenen Verbrechens abzuliefern. Gegen ausländische Richter  
ist da, wo in Bezug auf ihren Staat besondere Verhaltungs: Regeln festgesetzt  
sind, wie z. B. gegen Frankreich (Rggs: Bl. v. 1812. St. XI.) und gegen die  
Schweiz (Rggs: Bl. von 1810. St. II.) diesen nachzugehen. Außer solchem Fall  
dient zur Regel, daß a) die Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen  
ohne Justizministerial: Befehl in keinem Fall bewilligt noch weniger angeboten wer-  
den darf, dagegen b) Ausländer, den Richtern angränzender Staaten, in  
deren Bezirk sie das zu untersuchende Verbrechen begangen haben, jedesmal gegen  
Ersatz der Kosten zur Auslieferung anzubieten, hingegen c) hinsichtlich entfern-  
terer Staaten, solche nur auf Verlangen zu bewilligen ist, wenn der Kosten: Ersatz  
und die Erwidernng dieser Rechts: Gefälligkeit zugesichert wird. Wegen außer  
Lands begangener Verbrechen, können d) diesseitige Unterthanen auf ihr oder  
der ihrigen Verlangen zur Untersuchung ersuchsweise mit Erbieten des Kosten: Er-  
satzes und der Gefälligkeits: Erwidernng von dort abverlangt, dagegen fremde  
anderwärts betretene Thäter, nur alsdann, wenn sie im Lande zugleich Verbrechen,  
die wichtiger als jene ausländischen und noch unbestraft sind, und nur auf anderseiti-  
ges Auslieferungs: Erbieten ohne Kosten: Ersatz angenommen werden.

3) Wo Jemand wegen mehrerer im Land begangenen noch unbestraften  
Verbrechen vor Gericht zu stellen ist, da bestimmt der Bezirk, in welchem das  
Lezte begangen wurde, den Untersuchungs: Richter, wenn nicht wegen der früheren  
Verbrechen der desfallige Richter zuerst den Thäter vor Gericht gezogen hat, oder

die Verwicklungen jenes früheren räthlich machen, die Untersuchung an ihn zu überweisen.

4) Der Bezirk der Heimath oder der Ergreifung bestimmt daher den Gerichtsstand in der Regel nur a) gegen Großherzogliche Unterthanen wegen auswärtiger Verbrechen, b) gegen Ausländer oder Landsfahrer, die wegen auswärts begangener Verbrechen vor Gericht stehen, und nicht im Fall sind, ausgeliefert zu werden.

5) Voruntersuchungen über Dienst: Vergehen führt diejenige Staats: Behörde, welche die Dienst: Polizey über den fehlenden Diener hat; sie setzt sie fort bis zur Suspension von Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, denen jedesmal in peinlichen Dienst: Vergehen die Haupt: Untersuchung und das Enderkenntniß zukommt (Rggs: Bl. von 1804. St. XXV. S. 195.)

6. Soldaten, welche im Urlaub peinliche Verbrechen begehen, können von dem Civil: Richter in Verhaft gezogen werden; ja es muß dieses geschehen, wenn bey ihnen Desertion oder Widersetzlichkeit gegen oberamtliche Befehle oder sonst Nachtheil für die öffentliche Ruhe zu besorgen ist; auch sind solche, so weit es zu Herstellung des That: Bestands des Verbrechens nothwendig ist, ohne Verzug zu vernehmen, demnächst aber mit den Akten an die ohnehin gleich anfangs von dem Vorgange zu benachrichtigende Militär: Behörde abzuliefern. Ueber bürgerliche Vergehen untersucht und erkennt der Civil: Richter nur, wenn die Militär: Behörde auf erfolgte Benachrichtigung ihm solches überläßt. (Rggs: Bl. v. 1804. St. XI. S. 7.)

7) Wo Civil: und Militär: Personen an einem und demselben Verbrechen Theil haben, müssen nicht nur Untersuchungs: Beauftragte von beyden Behörden zusammen wirken, sondern auch die Akten durch beyderseits beygegebene Aktuarien doppelt geführt, und jeder der beyden urtheilenden Behörden besonders zugeschickt werden. (Rggs: Bl. von 1810. St. XIV. S. 97.)

8) Untersuchungen über peinliche Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäusler während ihrer Strafzeit, werden vom Amt und der Haus: Verwaltung gemeinschaftlich bewürkt. (Rggs: Bl. von 1805. St. VI. S. 22.) Zu dieser gemeinschaftlichen Untersuchung gehören auch Complottirungen derselben, dahingegen

nd. pag. 130

einzelne Vergehen wider die Haus-Ordnung der Zuchthaus-Polizey zu ahnden, gehören.

(Zu S. 4.)

9) Zweifel ist darüber entstanden, wie die in Vergleichung mit S. 2. des Straf-Edikts durch den S. 4. für nicht peinlich erklärte, und doch den bürgerlichen und polizeylichen Vergehen entgegengesetzte sieben benannte Frevel anzusehen seyen, nachdem der S. 71. Eines der genannten, nemlich die Real-Injurien ausdrücklich unter die polizeyliche Frevel rechnet. Eine Frage, welche darum Wichtigkeit hat, weil von den polizeylichen Vergehen der Recurs an die administrativen Ober-Behörden geht, von den bürgerlichen aber an die gerichtlichen. Zu dessen Erläuterung dient, daß jene in obigem S. 4. genannte Vergehen, um deswillen den bürgerlichen und polizeylichen beygesetzt wurden, weil sie ehemals zu den peinlichen gehörten, und nun dieser Klasse entzogen werden sollten. Daß sie aber nicht bestimmt unter Eine von erstern beyden gehörig erklärt wurden, hat darinn seinen Grund, weil es für durch sich selbst entschieden angesehen wurde, daß jedes einmal peinlich, also einer richterlichen Aburtheilung unterworfen gewesenere Verbrechen, dadurch, daß der vorhin nur untersuchende Beamte nun auch zum urtheilenden Richter ernannt ist, der Kategorie der gerichtlich zu beurtheilenden nicht entzogen, sohin nach wie vor anhängig geblieben ist, damit also für bürgerliches Verbrechen nicht für polizeyliches gilt, so lang nicht bey einem und dem anderen der sieben genannten, ein weiteres Gesch hinzutritt, welches ihm die Polizeylichkeit aufsprägt; dieses ist aber zur Zeit nur geschehen, (zu a) für jene Unterschleife gegen Staats-Einnahmen, deren Berechtigungs-Titel, z. E. die Accis-Ordnung, eine bloße Behandlung durch Administrativ-Behörden ausspricht, und ist hiebey auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Landzoll-Ordnung vom Jahr 1812. S. 1. bis 6. desfalls besonders enthalten ist; so dann (zu f. und g) für die wörtliche und thätliche Kränkungen, so lange letztere nicht in das Verbrechen der Verwundung übergehen, (laut Obergerichts-Ordnung S. 92., Org. Ed. vom 26. Nov. 1809. Bepf. D. S. 9. lit. f., und S. 71. des Edikts über die Strafgerichts-Pflege). In den übrigen aufgezählten Fällen richtet sich daher der Recurs nach wie vor nach dem S. 20. des Straf-Edikts und dessen Erläuterungen.

10) Wo die (zu f. und g) vorgebachte Kränkungen, einen Offizier, Kriegs-Beamten oder in Dienst befindlichen Soldaten betreffen, da ist dafür stets das Mittelgericht der urtheilende Richter, welches auch, wenn es der Beleidigte verlangt, zur Untersuchung einen besondern Commissair aus nahe geseffenen Dienern statt des Bezirks-Beamten, ernennen muß. (Rggß: Bl. von 1805. St. XXV. S. 109.)

11) Wo zu peinlichen Untersuchungen der Richter unter seiner Verantwortlichkeit einen nicht zu Justiz-Diensten angestellten Stellvertreter, z. E. einen Rechts-Praktikanten, beauftragt, da soll er a) im Lauf der Untersuchung von den Verhör-Protocollen selbst Einsicht nehmen, und die Nachholung des etwa Uner schöpften in Zeiten einleiten; b) am Schluffe des ganzen Verhörs muß er solches in gleicher Absicht durchgehen, und wo nichts nachzuholen ist, zum Zeichen seiner Erfüllung die Bezeichnung mit Handzug hinzufügen; wo aber c) ein Schluff-Verhör vor Urkunds-Personen nöthig ist, da soll er solches jedesmal selbst vornehmen. (Rggß: Bl. v. 1810. St. XXII. S. 324.)

12) In Fällen, wo auf Todes-Strafe, lebenslängliche Zuchthaus-Strafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, ist das Mittelgericht nur beratende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. (Rggß: Bl. v. 1809 St. XXVIII et XXXVIII.)

Dieses, wenn es findet, daß eine der erwähnten gesetzlichen Strafen selbst, oder deren nächstfolgender Grad, nicht verdient sey, spricht nur die dafür eintretende zeitliche Strafart aus, und überläßt das Ermessen ihres Maases, dem Mittelgericht (Rggß: Bl. v. 1810 St. VIII. S. 57.), welches jedoch in einem solchen Fall die zeitliche Zuchthaus-Strafe nicht über zehn Jahre ermessen kann, indem eine höhere da, wo sie nicht durch gesetzlich angegebene auf den Betrag eines Schadens berechnete Regeln, sondern willkürlich ermessen wird, schon für lebenslänglich geachtet wird. (Beschluff v. 14 und 21. Nov. 1810.)

(Zu §. 8.)

13) Niemals kann ein Beschuldiger zum Kosten-Vorschuff für die Erledigung des Prozesses bloß aus dieser Eigenschaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden.

(Zu §. 10.)

14) Wenn statt der peinlichen Frage eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweisungsfall verurtheilten Strafe angekehrt werden soll, und diese in Todesstrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus, Festungs-Arrest oder Arbeitshausstrafe bestehen würde, so ist jedesmal bey dem Justiz-Ministerium anzufragen, damit dieses nach allen einlaufenden Umständen das nähere Ermessen eintreten zu lassen in Stand gesetzt werde.

(Zu §. 11.)

15) Obwohl ein förmliches Erforschungsmittel bey größerem Verbrechen nicht statt findet, so ist jedoch damit die davon wesentlich verschiedene Verhängung und Vollziehung einer Strafe wegen gerichtlicher Lügen für jene Fälle, wo sie gesetzmäßig statt findet (§. unten §. 49.) den Untersuchungs-Richtern nicht benommen, nur muß solche a) stets mit bestimmter Angabe, wegen welcher gerichtlichen Lüge sie ihm zugemessen werde, mittelst Zwischen-Bescheides zu den Acten bemerkt, auch b) bey dessen Verkündung an den Beschuldigten der Vorhalt der Ueberweisungs-Gründe, woraus die Unwahrheit anders als aus einem bloßen nachgefolgten Geständniß klar am Tage ist, gemacht, und c) solche nie in die Form eines Erforschungsmittels gekleidet, also nicht in Bezug auf irgend eine Frage über noch unaufgeklärte Thatsachen gesetzt, noch mit Hoffnung oder Bewilligung eines Nachlasses an dem im Bescheid bestimmten Maaß der Strafe auf den Fall einer richtigen Angabe der noch unaufgeklärten Thatsachen vergesellschaftet werde. (Vergleiche Eides-Ordnung §. 42.)

16) Niemals darf da, wo weder eine Lügen-Strafe noch ein Erforschungsmittel statt findet, deren Zweck verdeckt durch irgend eine Arrest-Erschwerung, Untersuchungs-Verzögerung u. dgl. gesucht werden.

(Zu §. 14.)

17) Die Säkung der Eidesordnung §. 13., wornach zu Zeugen Eiden ein bestimmter Betrag der Hauptsache nothwendig, unter dessen Summe nur Handgelübde zulässig ist, hat laut §. 4. desselben, worauf der §. 13. rückbezüglich ist, nur auf bürgerliche Streitigkeiten Bezug, und kann in keinen peinlichen Untersuchungen Anwendung finden, es mag die Zeugenschaft unmittelbar den Beweis des

Verbrechens oder nur jenen einer Inzucht oder den der Unschulds-Ausführung oder Vertheidigung betreffen.

Hier sind unter peinlichen Untersuchungen jene verstanden, wo der BezirksRichter nicht zugleich der urtheilende Richter ist; in diesem letztern Falle bedarf es in der Regel keiner Eidesabnahme.

18) Ueber die Nothwendigkeit einer *Confrontation* zwischen Verbrechern unter sich und mit Zeugen ist deswegen im Gesetz nichts entschieden, weil solche weder zum Wesen noch zur Förmlichkeit des Prozesses gehören, sondern dem Ermessen des Richters frey bleiben sollte, sich ihrer da zu bedienen, wo er sie für ein zweckmäßiges Aufklärungsmittel nach zusammenlaufenden Umständen ansieht.

19) *Confrontation* ist niemals mit denjenigen vorzunehmen, welche gegen den, dem sie zur Ueberweisung unter das Gesicht gestellt werden sollen, in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeits-Verhältnis stehen, z. B. Kinder mit den Eltern, Ehefrauen mit den Ehemännern. Solches findet selbst da nicht statt, wo jene nicht Mitschuldige wären, und des Rechts gegen diese zur Zeugenschaft nicht aufgerufen zu werden, sich nicht bedient hätten, sondern als Zeugen aufgetreten wären. Umgekehrt, zur Ueberweisung des Ehrerbietigkeitspflichtigen Theiles, kann der Gewaltführende jenem wohl, jedoch nur alsdann unter das Gesicht gestellt werden, wenn eine wichtige Auskunft, die zu einer gerechten Erkenntniß nicht wohl entbehrlich ist, damit gesucht wird, und das Staats-Interesse die Aburtheilung fordert. (Beschluss vom 20. Sept. 1809.)

20. *Confrontations*-Artikel sollen niemals nach Art der Zeugenschafts-Artikel mit dem Wort: *Wahr* angefangen, sondern lediglich fragweise eingerichtet werden.

(Zu §. 16.)

21) Wo die Schöpfung der Urtheile von einer nach ihrer Gattung oder Ausdehnung vom Richter zu ermessenden Strafe abhängt, und darüber mehr als zweyerley *Meynungen bey einer Abstimmung* fallen, diese Verschiedenheit auch durch Abstimmung über die zergliedert näher vorzulegende Rücksichts-Puncte nicht gemindert werden kann, und doch keine Stimme die absolute Mehrheit auf ihrer Seite hat, da wird die schärfere Stimme der ihr in Milde nächstfolgenden bezugzählt,

und damit noch weiter mindernd, wo nöthig, solange fortgefahren, bis diejenige Zahl erreicht ist, welche gegen die noch übrigen Stimmen zusammen, die allgemeine Mehrheit ausmacht, indem ohne diese kein Strafurtheil ausgesprochen werden soll. (Beschluss vom 3. May 1809.)

(Zu §. 17.)

22) Die Befragung: ob Jemand einen Fürsprecher verlange, wird nun unnöthig, so oft ein Verbrechen in Untersuchung liegt, worauf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, oder Dienstunwürdigkeit eines vom Dienst lebenden Dieners (also Entsetzung von Dienst und Ehre zugleich) gesetzt ist; in diesen Fällen muß ein solcher jedesmal von Amtswegen bestellt werden. (Rggs:Bl. von 1809. St. XXVIII. S. 258. und XXXVIII. S. 230., Org.:Edict v. 26. Nov. 1809. Bepl. E. Abs. 15.)

(Zu §. 18.)

23) Jedes Strafurtheil über ein Verbrechen, das sowohl *schuldhaft* *er* Weise als mit Vorsatz begangen werden kann, soll *aussdrücken*, wegen welcher aus diesen beyden Begehungs-Arten der Verbrecher verurtheilt wird. (Rggs:Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 166.)

24) Für jene seltenen Fälle, wo ein angeschuldigter Verbrecher alle gegen ihn vorhandene Inzichten so beseitigt, daß sie als nicht vorhanden, angesehen werden müssen, da ist diese Beschaffenheit durch die Worte: *Klagfrey* und *Verdachtlos* im Urtheil zu bezeichnen, und damit derselbe alles ferneren Verdachts auf eine Art zu entheben, bey welcher die Befugniß aus neuen genügenden Inzichten eine neue Untersuchung über die nemliche That mit ihm vorzunehmen unabgeschnitten bleibt

25) Jedes Urtheil, welches über Untersuchungen ergeht, bey welchen gelegentlich veinlicher Verbrechen auch andere bürgerliche Vergehen zur Sprache kommen, soll, sobald der Verbrecher der erstern wegen klagfrey erkannt werden muß, die wegen der letztern verdienten Strafen nicht zugleich aussprechen, sondern über diese soll in einem besondern Bescheid erkannt werden; das Oberhofgericht aber, wo erwäunter Fall bey ihm vorkommt, erkennt über die bürgerliche gar nicht, sondern verweist das Erkenntniß darüber an den ordentlichen urtheilenden Richter. (Beschluss v. 20. Juny 1810.)

26) Strafurtheile in peinlichen Untersuchungs-Sachen wider einen Diener, über welchen der urtheilende Richter die Dienst-Polizey-Gewalt nicht, oder nicht allein hat, sind vor der Urtheils-Verkündung, so oft darinn Dienst-Entlassung nicht ausgesprochen ist, der landes- oder standesherrlichen Dienst-Polizey-Behörde sammt den Gründen mitzutheilen, damit diese ermesse, ob sie nicht, statt der zuerkannten Strafe, eine Versekung oder Dienstaufkündung wählen wolle. (RggsBl. v. 1806. St. XI. S. 27., Beschluß vom 12. April 1809.)

27) Alle Strafurtheile müssen zur landesherrlichen Bestätigung an das Justiz-Ministerium eingesandt werden: a) so oft sie Dienst-Entsekung eines vom Dienst lebenden Dieners, mehr als zweyjährige Zuchthaus- oder andere gleichgeltende Strafe aussprechen (Org.-Edict vom 26. Dec. 1809. Bepf. F. Abs. 31. k.) oder b), so oft solche, die Strafe sey auch noch so gering, die Beleidigungen an Officiers, Kriegs-Beamten oder im Dienst befindlichen Soldaten, als z. B. an Schildwachen richten. (RggsBlatt v. 1805. St. XXV. S. 109.)

(Zu §. 19.)

28) Unter den Schadens-Ersatz von Verwundungen gehören zwar Kur- und Versäumnißkosten, letztere alsdann, wann der Verwundete wegen der Beschädigung wirklich einen sonst zu machenden Verdienst versäumen oder mit bezahlter Beyhülfe machen mußte, niemals aber bloße Schmerzensgelder, welche nicht statt finden. (RggsBl. v. 1806. St. XL S. 28.)

29) Wo der Diener vom Amt allein suspendirt war, oder den durch die Suspension entzogenen Gehalt auch rückwärts wieder erhält, jedoch in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt wird, da sind in diesen auch die einstweilige Dienst-Verwältungskosten einbegriffen. (Beschluß v. 28. Juny 1809.)

(Zu §. 20 und 21.)

30) Die Recurs an die Gnade findet bey jenen Sachen nicht mehr statt, wo das Oberhofgericht urtheilender Richter war, (siehe oben §. 11.) sobald sie vom Regenten selbst zur Vollziehung bestätigt sind, (RggsBl. v. 1809. St. XXVIII. und XXXVIII.) und jener ans Recht nur alsdann, wann der Verurtheilte neue Thatsachen vorträgt; da es außerdem eine leere Förmlichkeit seyn

würde. (Cabinet's-Rescript vom 18. July 1809.) Bringt der Verurtheilte dergleichen vor, so müssen sie denselben Gang der Untersuchung und Aburtheilung durchgehen, den zuvor die Hauptuntersuchung lief. (Cabinet's-Befehl vom 16. März 1812.)

31) Bey Verurtheilungen zu andern Strafen, findet der e i n e u n d a n d e r e R e c u r s ferner statt; er verpflichtet den untersuchenden Richter zum Aufschub des Strafvollzugs nur alsdann, wann er innerhalb dreier Tage von Eröffnung des Urtheils an, bey diesem Richter vorgetragen wird, oder zu Gunsten des Verurtheilten ein Einhaltsbefehl eintrifft. Dieser ist nicht zu hoffen, wo schon 4 Wochen von der Eröffnung an umgelaufen sind; dieser Zeitablauf macht allen R e c u r s a n s R e c h t unstatthaft. Niemals ist der Verurtheilte durch B e f r a g u n g: ob er einen Recurs nehmen wolle, dazu gleichsam aufzurufen. (RggsBl. v. 1805. St. XVII.)

32) Zur A u s f ü h r u n g eines jeden Recurses kann sich der Verurtheilte eines R e c h t s f ü r s p r e c h e r s bedienen, selbst alsdann, wann er zuvor schon durch einen solchen vertreten worden war, oder der Beygebung eines solchen ausdrücklich entsagt hat. Dessen Ausführung kann in peinlichen Sachen bey dem Regenten und dessen Justiz-Ministerio, oder bey dem urtheilenden Gericht angebracht werden. In beyden Fällen ermißt dieses letztere selbst darüber, sobald das Urtheil ohne höhere Bestätigung vollziehbar war, auch bey Uebersendung der Ausführung an das Gericht nicht Antrag darüber erfordert wurde. Wo der eine oder der andere dieser Fälle eintritt, da muß die höhere Bestätigung zur Erledigung hinzu kommen. (RggsBl. v. 1805. St. XVII.)

33) Bey einem R e c u r s z u r G n a d e, womit nicht eine gänzliche Straßlosigkeit oder eine Strafverwandlung, sondern nur eine S t r a f m i n d e r u n g gesucht wird, und die Strafe nicht mehr als dreymonatliche Dauer hat, braucht der Unterrichter mit dem Anfang des Vollzugs im Ganzen nicht einzuhalten, wohl aber mit jenen Strafzüssen, die, einmal begonnen, nicht gemindert noch zurückgenommen werden können, z. B. mit Schlägen. (RggsBl. von 1805. St. XVII.)

34) Der Beweis eines Verurtheilten, daß er in dem Fall einer eintretenden völli-

gen Strafflosigkeit sey, gilt in Begründung der oberhofgerichtlichen Competenz jener einer völligen Schuldlosigkeit gleich. (RggßBl. v. 1804. St. XXXII. S. 167.)

35) Selbst der Beweis, daß ein Verurtheilter von dem Verbrechen durchaus *klagfrey* hätte erkannt werden sollen, reicht zu für den Recurs an das Oberhofgericht. (RggßBl. v. 1810. St. IX. S. 63.), hingegen der bloße Beweis, daß man nicht vorsehlich, sondern nur schuldhaft gefehlt habe, und nicht mit peinlicher, sondern nur mit bürgerlicher Strafe zu belegen sey, begründet nur den *Recurs zur Gnade* an das Justiz-Ministerium. (Beschluss v. 20. Januar 1810.) Auch kann derjenige nicht an das Oberhofgericht, sondern nur an das Justiz-Ministerium den Recurs nehmen, der *klagfrey* erkannt worden ist, aber die Ansicht geltend machen will, daß ihm noch eine vortheilhaftere Art der Loszählung, z. B. Schuldlosigkeit, hätte zuerkannt werden sollen. (RggßBl. von 1810. St. IX. S. 63.)

36) Unheilbare *Misleitung* des *Prozesses* kann auch ein Grund werden, Untersuchungs-Sachen an das Oberhofgericht zu bringen, (RggßBl. v. 1807. St. XVI. S. 57.), wenn gleich das Org.-Edict vom 26. Nov. 1809. Beyl. E. Abs. 15. nur der bürgerlichen Sachen erwähnt, durch welche Nichterwähnung jenes Gesetz für aufgehoben, nicht gelten mag. (Beschluss v. 31. Jänner 1811.) Die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Nichtigkeiten in bürgerlichen Sachen (RggßBl. v. 1804. St. XVI.) beurtheilt. (Beschluss v. 20. Jänner 1810.)

(Zu S. 26.)

37) Ein Erkenntnis auf *Todesstrafe*, sobald es zur Verkündung genehmigt, wenn gleich nicht vollzogen wurde, zieht den bürgerlichen *Tod*, nach sich. (Landrecht S. 23.)

(Zu S. 27.)

38) *Geschärftes Zuchthaus* wird mit dem Ausdruck des *schweren* bezeichnet, wenn damit der gewöhnliche Grad der Schärfung gemeint ist, welches von dem *leichten* oder *gemeinen* darin sich unterscheidet, daß es halb schwarze und halb weiße Kleidung und Tragung von Fesseln mit sich bringt. (Beschluss vom 21. Nov. 1808.)

39) Das geschärftste oder schwere, und gemeine oder leichte Zuchthaus sind nicht als verschiedene Strafgattungen, zu behandeln, sondern nur als Abstufungen ein und derselben Strafe, welche nicht nach den Graden der Zurechnungsfähigkeit der That, sondern laut bestimmter Andeutung des Gesetzes nach der Abscheulichkeit der That oder Gefährlichkeit des Sträflings zuzuerkennen sind. (Beschluss v. 21. Nov. 1808.) Tritt einer dieser Umstände ein, so muß das gesetzliche Zeitmaaß der Strafe in geschärfter erkannt werden, wenn gleich das Gesetz nur überhaupt von Zuchthausstrafe spricht. Fallen beide weg, (welcher Fall jedoch da nicht eintreten kann, wo das Gesetz scharfes Zuchthaus ausgesprochen, mithin eine jener Ursachen für allgemein vorhanden erklärt hat,) so ist nur gemeines Zuchthaus zuzuerkennen. Wo geschärftes angedeutet ist, und aus andern Hinsichten Milderungen eintreten, da soll diese der Richter in der Regel nicht durch Verwechslung des Strafgrads, sondern durch Verminderung der Strafdauer berücksichtigen. Deswegen ist vorbedächtlich kein Verhältniß dieser einzelnen Strafgrade unter sich und zu andern Strafgattungen ausgesprochen. Werden andere Strafen in Zuchthausstrafe verwechselt, so empfangen sie deren Gradbestimmung aus der Individualität der That und Person ohne Verrückung des durch das allgemein ausgesprochene Verhältniß der Zuchthausstrafe erscheinenden Zeitmaaßes. Z. B. zweyjährige ganze Kettenstrafe kann bey dem einen in achtjähriges scharfes, bey dem andern in eben so viel gemeines verwechselt werden. Geschärftes Zuchthaus soll in der Regel nie in andere Strafe verwechselt werden, weil jede andere Strafart den Zweck des Gesetzes verfehlt.

40) Da, wo zeitliche Zuchthausstrafe nicht vermöge gesetzlicher Bestimmungen, mithin nach einem durch das Gesetz in Verhältniß zum Umfang des Verbrechens ausgesprochenen Maasstab, sondern vermöge eintretender Milderungs-Gründe als nächstfolgender Strafgrad, statt einer vom Gesetz ausgesprochenen Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe, eintritt, da muß solche niemals kürzer als auf 10 Jahre bestimmt werden, wohl aber ist sie, wenn der Verbrecher in Jahren ist, wo nach einer Vergleichung der Leibesbeschaffenheit des Thäters mit den allgemeinen Regeln der Lebenswahrscheinlichkeit, diese Strafe weit

(d. i. über fünf Jahre) von dem wahrscheinlichen Lebensziel des Verbrechers abstehen würde, auf so viel Jahre über 10 Jahre hinaus, ausgesprochen werden, als nöthig sind, damit sie nicht zu weit (nemlich nicht über höchstens sechs Jahre) von der vermuthlichen lebenslänglichen abstehe. (Beschluss v. 31. Jänner 1810.)

(Zu §. 28.)

41) Wo ein Absatz das Gesetz der Kettenstrafe ohne nähere Bestimmung erwähnt, da ist, wenn nicht der Zusammenhang ein anderes andeutet, ganze Kettenstrafe zu verstehen. (Beschluss v. 14. Febr. 1805.)

42) Kettenstrafe statt der Zuchthausstrafe kann vom Richter kraft seines Strafverwechslungs-Rechts, nur da gewählt werden, wo von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Erneuerung eines Uergernisses, noch Gefahr für die vorhin Beleidigte oder deren Angehörige, noch Erneuerung des sträflichen Hanges des Verbrechers zu besorgen ist.

(Zu §. 31.)

43) Der Unterschied der peinlichen von der bürgerlichen Gefängnisstrafe besteht nicht allein darin, daß jene in beschwerlicheren und fester verwahrten Orten erstanden werde, sondern vornehmlich auch darin, daß der Verbrecher dabey, gleich wie bey der Schellenwerksstrafe, gefesselt seyn muß.

(Zu §. 32.)

44) Von der Strafe der öffentlichen Ausstellung zu andern Strafge-  
tungen ist kein Verhältniß aus dem Grunde angegeben, weil Erstere vom Richter außer gesetzlich bestimmten Fällen nicht angewendet, in dem gesetzlich bestimmten von ihm nicht verwechselt, bey etwaigen Begnadigungen aber die stellvertretende Strafe nach allen zusammentreffenden Beweggründen zur Milde willkürlich ermeßten werden soll.

(Zu §. 33.)

45) Wider Innländer kann Landes-Verweisung in keinem Fall erkannt werden, sondern dem Ausgetretenen ist in der Vorlesung nur der Rechts-Nachtheil, daß mit Ausschluß seiner Verantwortung, was Rechts ist, werde

erkannt werden, anzudrohen, in dem Urtheil aber die nach den vorliegenden Beschuldigungs-Gründen wirklich verdiente Strafe, mit Vorbehalt des Vollzugs auf Betreten, anzusehen und öffentlich auszukünden. (Regg:Bl. v. 1810. St. XI. S. 88.)

46) Gegen Ausländer, die wegen peinlicher Verbrechen klagfrey, jedoch nicht verdachtlos, erkannt werden, findet Entfernung statt, die jedoch nicht unter der Form der Landes-Verweisung, sondern nur unter jener der Fortweisung erkannt werden darf, welche letztere nicht öffentlich verkündet wird, sie an geleitlichem Durchreisen des Landes nicht hindert, noch ihren wiederholten Aufenthalt im Lande einer peinlichen Strafe unterwirft. (Regg:Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 167.)

47) Der Richter, welcher eine Landes-Verweisung vollzieht, soll sorgen, daß sie durch die geeignete Landes-Blätter, mit beygefügter Personen-Beschreibung (Signalement) verkündet werde. (Regg:Bl. v. 1803. St. XI.)

(Zu §. 37.)

48) Nirgends, am wenigsten bey Gefängnißstrafen, darf der erstandene Untersuchung-Verhaft, in den Straf-Verhaft mit eingerechnet werden, es wäre dann ersterer geschwidrig verhängt, oder ohne des Thäters Verschulden über die erforderliche Untersuchungszeit verlängert worden; begibt sich der Fall zur Einrechnung, so mögen zehn Tage Untersuchung-Verhaft für einen Tag peinliches Gefängniß, und für sechs Tage bürgerliches Gefängniß gerechnet werden.

(Zu §. 38.)

49) Ein Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe des Bruchs eines besondern Verspruchs-Eides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses.

(Zu §. 41.)

50) Auch ohne eidliche oder handgelübdlche Bestätigung ist eine gerichtliche Lüge, deren der Beschuldigte anders als aus einem bloßen nachgefolgten eignen Geständniß genugsam überwiesen wird, sträflich, nur daß die Lüge in diesem Fall kein peinliches, sondern nur ein bürgerliches Vergehen ist, und dieses

ohne Unterschied, ob die Lüge bloß durch wissentliches Lügen in der Wahrheit, oder durch Vorspiegelung falscher That sachen begangen werde. Nur bey Verbrechen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, das ist (nach den Ausdrücken des Straf: Edikts §. 11.) welche Zuchthausstrafe oder gleichgroße Strafübel zur Folge haben, ist das bloße Lügen in Frage stehender That sachen nicht darunter zu verstehen, sondern nur die Vorspiegelung falscher That: Umstände, um den Richter von der wahren Spur abzuleiten, macht ihnen Platz. (Eides: Ord. §. 42.)

(Zu §. 45.)

51) Wörtliche oder thätliche Beleidigungen von Civil: Personen wider Militair: Personen sind nach denen durch die desfallige besondere Edikte vorgeschriebenen Regeln zu bestrafen. (Kgg's: Bl. v. 1805. St. XXV. S. 108. St. XXIX. S. 115.)

(Zu §. 47.)

52) Eine eigene Verbindung der Theilnehmer eines Verbrechens ist, so wie überhaupt, also auch bey dem Falschmünzen nicht nur da vorhanden, wo eine ausdrückliche Verabredung eintritt, sondern so oft, als vor völlig vollbrachtem Verbrechen, mehrere Personen wechselseitige Hülfsleistung für gemeinschaftliche Erreichung des unerlaubten Zwecks einander wissentlich geleistet haben.

53) Der im Gesetz nicht ausdrücklich berührte Fall, wo die Summe der verfertigten falschen Münze den gesetzlichen Größe: Maasstab viel übersteigt, ist durch die Angabe hinlänglich entschieden, daß jener Größen: Bestimmung der Maasstab des großen Diebstahls zum Grunde liege. Hiernach bleibt das Strafmaas unverändert, so lange nicht die Summe des Gemünzten über fünf Mark ansteigt; im Uebersteigungs: Fall wird sie, wie bey dem Diebstahl, wachsend.

54) Derjenige, der zu gleicher Zeit, oder mittelst einer fortgesetzten, jedoch nicht im gesetzlichen Sinn (Straf: Ed. §. 76.) wiederholten That, grobe sowohl als Scheidemünze verfertigte, begeht nicht ein doppeltes Verbrechen; ihn trifft daher auch nicht eine doppelte Strafzuscheidung, sondern das ganze Verbrechen wird nach der höhern Vereignschaftung der groben Sorten, und ihren Abstufungen mit Beobachtung des Strafwachsthums in dem zuvor gedachten Fall, bestraft.

weil derjenige, der einige grobe Sorten verfertigte, damit hinlänglich darlegte, daß er seine Absicht auf den kleineren bey Scheidemünzen zu suchenden Gewinn nicht beschränkte, welche Beschränkung allein gesetzlicher Grund der milderen Strafbestimmung für Thäter letzterer Art ist.

(Zu §. 48.)

55) Der betrüglische Gebrauch ächter, auf einen Dritten lautender Papiere, unter dem wissentlich falschen Vorwande, als sey der gebrauchende diejenige Person, auf welche sie lauten oder deren Rechtsfolger, gilt einer Verfälschung ächter Urkunden gleich.

(Zu §. 53.)

56) Da das Gesetz bey Concussionen den geschenehen Bezug des Genusses unter seine Bestimmungen nicht aufnimmt, erklärt es damit hinlänglich, daß ihm auf solchen nichts ankomme, sondern daß der Amtsmißbrauch für gewinnsüchtige Absichten den ganzen Thatbestand des Verbrechens ausmache.

57) Um der Concussion schuldig zu werden, bedarf es keines Dienstes, der obrigkeitliche Zwangsgewalt giebt, sondern jeder Diener, der vom Staat eine leistende Amtsgewalt erhalten hat, also z. B. Staatsärzte, Pfarrer u. s. w. können deren schuldig werden. (Rggz: Bl. v. 1810. St. VII S. 49.)

(Zu §. 60.)

58) Eine Halbnothzucht (Quasi-Nothzucht), welche noch erschwerende Umstände im Geleit hat, z. B. Ehebruch, gewaltsame Erzwingung der That, wird nach dem Hauptverbrechen, z. B. in letztem Fall, als wahre Nothzucht gerichtet, aber jedesmal die Strafe gegen den Schuldigen in Gefolg §. 95. des Straf-Edikts geschärft.

(Zu §. 61.)

59) Auf Ehebruch ist niemals von Amtswegen Untersuchung anzustellen, noch Bestrafung zu verfügen, sondern nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten ohne Staats-Veranlassung das Verbrechen zu bestrafen ist. (Beschluß vom 2ten Okt. 1806.) Es ist in Fällen, wo gegen

eine Ehefrau zu erkennen ist, darüber nicht eher zu erkennen, als bis man weiß, ob eine Ehetrennung dadurch herbeygeführt wird, alsdann aber die Frau mit der im Land-Recht Satz 298. bestimmten höhern Strafe, durch das über die Ehescheidung urtheilende Mittelgericht zu belegen. (Rggß: Bl. v. 1811. St. XXXIII. S. 154.)

(Zu §. 62.)

60) Früher Bey Schlaf ist gleich einer zeitlich angezeigten unehelichen Schwangerschaft, also mit 7 fl. 30 fr. zu bestrafen. (Rggß: Bl. v. 1804. St. XXXIX. S. 179.)

(Zu §. 65.)

61) Waldanzündung gilt als Brandstiftung an unbewohnten Orten.

(Zu §. 71.)

62) Die wegen nicht gefährlicher Verwundung in §. 71. lit. h. des Straf-Edikts vorgeschriebene Kettenstrafe ist laut des Zusammenhangs mit dem, was zuvor lit. g. über die Gefährliche geordnet ist, die Halbe. (Beschl. v. 31. Okt. 1808.)

63) Geben Aerzte oder Wundärzte gleich anfänglich über die Gefährlichkeit einer Wunde nur ein bedingtes Urtheil, auf den Fall, wenn außer den sichtbaren äußern nicht auch innerliche, zwar noch nicht angezeigte, aber doch nach Umständen gedenkbare Verletzungen vorhanden seyen: so muß in der Untersuchung der Fall als eine gefährliche Verwundung behandelt, das Straf-Urtheil nachmals aber nicht eher gefällt werden, bis man sicher ist, zu welcher Gattung der Fall gehört.

64) Bey einer Verschiedenheit der Meinung der Aerzte und Wundärzte, welche den untersuchenden — und welche den urtheilenden Richter zu berathen haben, gehen die Ansichten der ersteren soweit vor, als von äußern, d. i. anschaulichen Beschaffenheiten oder Fortwirkungen des beschriebenen Thatbestands, die Rede ist; soweit aber von Thatsachen die Rede ist, welche innere, d. i. durch unmittelbare kunstlose Anschauung nicht zu erhebende, sondern aus der Zusammenstimmung des

Ganzen zu berichtende Thatbeschaffenheiten betreffen, geht das Urtheil der Berathenden Aerzte des urtheilenden Richters vor; wo es hingegen nur auf vernünftige Folgerungen aus angegebenen Thatfachen ankommt, da muß der Richter, ohne einem oder dem andern einen vorzüglichen Glauben bezumessen, die Schlüsse nach den Denkfesetzen, durch eigene Einsicht prüfen. (Beschluß v. 11. May 1809.)

65) Versuchter Selbstmord, bleibt wie der begangene, ein bloß polizeyliches Vergehen, und ist nicht als Verwundungsbeginnen zu richten. (Beschluß v. 18. August 1808.)

(Zu §. 72.)

66) Vorseßlich und muthwillig ist jene Tödtung, mit welcher erweislich ein Bewußtseyn des Thäters, daß aus seiner Handlung der Tod eines Andern zu erwarten sey, vorausgehend oder begleitend verbunden war; muthwillig aus Tachheit hingegen jene, zu der nur das Bewußtseyn sich gefellte, daß daraus dem andern ein Leiden entstehen werde, das aber von der Art ist, daß dessen fortschreitende Wirkung nach einmal begonnener That nicht in des Verbrechers Gewalt steht, und das nach Lebens-Erfahrungen, wie sie auch der gemeine Menschen-Berstand machen kann, für lebensgefährlich zu achten ist. (Rigg's: Bl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.)

67) Richterlich zulässige Entschuldigungen wider die ordentliche Strafe des Todschlags sind: a) wenn der Tod darum nicht erfolgte, weil der Thäter unterlassen hat oder gehindert ward, bis zu einer dazu hinreichenden Wirksamkeit vorzuschreiten; b) wenn der erfolgte Tod aus der Handlung des Angeklagten gar nicht, oder nur durch Mitwirkung solcher Ereignisse entsprang, die er weder durch Thun noch durch Lassen herbeiführte; c) wenn der Tod seiner Wirksamkeit zwar allein zuschreiben ist, aber Menschen seines Schlags nicht zugemuthet werden kann, jenen Erfolg voraus zu sehen. (Rigg's: Bl. a. aug. Ort.)

68) Gerichtlich unzulässige Entschuldigungen sind a) der Nichterfolg der Tödtung für den, der alles nach seiner Ansicht erforderliche dazu that, so daß nur dem Zufall oder dem Irrthum in seiner Ansicht der Nichterfolg zuschrei-

ben ist; b) die Mitwirkung anderer, selbst alsdann, wenn sie ungewiß macht, welcher von den verschiedenen zusammengetroffenen tödtlichen Mißhandlungen mehr oder weniger der Tod zuzuschreiben sey; c) jene obwohl durch Stumpfsinn veranlaßte Nichtvorabsicht, welche gegen eine bestandene vorausgegangene Warnung fort dauerte. (Ragg: Bl. ebendasselbst.)

(Zu §. 73.)

69) Der Ausspruch des Gesetzes einer ein- bis vierwöchentlichen Gefängnißstrafe auf erste und zweyte Diebstähle, ist so zu verstehen, daß ein- bis zwey Wochen für erste, hingegen drey- bis vier Wochen für zweyte in der Regel bestimmt, der Richter jedoch nicht gebunden ist, nach den Abstufungen der Zurechnung der That, wie es sonst bey dem Straf- Ermessen der Fall ist, sondern nach der mehr- oder mindern Besserungs- Hoffnung die Strafe zu ermessen, so lang er nur desfalls nicht aus den beyden äußersten Schranken des Mehr- und Mindern von ein- und vier Wochen tritt.

(Zu §. 74.)

70) Das zufällige Auffinden der gebrauchten Waffen, Einsteigungs- oder Erbreckungs- Werkzeuge, am Ort des Diebstahls, zieht das Verbrechen nicht aus der Klasse der gefährlichen Diebstähle, wird aber in der Regel nach §. 94. des Straf- Edictes zu einem Milderungs- Grund.

71) Erbrechen oder Einsteigen, das den gesetzlich vorbehaltenen Gewalt- grad nicht darstellt, ob es gleich einen Diebstahl nicht zum gefährlichen macht, wirkt doch dabey als Erschwerungs- Grund.

72) Wer zu einem gefährlichen Diebstahl in Verbindung mitwirkt, leidet die Strafe des gefährlichen, wenn er gleich selbst nicht an jener Handlung Theil nahm, die jene That zur gefährlichen erhebt.

73) Wenn zu gleicher Zeit mehrere Diebstähle von verschiedener Gefährlichkeit an einem und demselben Thäter zu bestrafen sind, so wird dessen Strafe durch Zusammen- Rechnung nach dem Gesetz der Gleichartigkeit (Siehe unten §. 97.) ermessen. Wo hingegen bey einer und der selben diebischen

That verschiedene Gefährlichkeiten zusammen kommen, da wird solche nach dem höchsten Grad gerichtet.

(Zu §. 75.)

74) Ein gemeiner großer Diebstahl ist auch da anzunehmen, wo mehrere nach einander begangene, und noch durch kein früheres Untersuchungs-Verhör gegen den Thäter getrennte und abgeschlossene Diebstähle zusammen die geordnete Summe erreichen, (Beschl. v. 27. März 1807.) jedoch wird bey mehrmaligen Handlungen des Fortsehens wegen dem hervorgehenden diebischen Hang die Strafe des großen Diebstahls geschärft. (Beschl. v. 18. Jänner 1809.)

(Zu §. 76.)

75) Jeder Diebstahl, der von einem spätern, durch ein Untersuchungs-Verhör wider den Thäter getrennt war, erhebt den letzten zu einem zweyten oder im geeigneten Falle zu einem dritten Diebstahl, sofern der Thäter des frühern in dem ersten Verhör überwiesen ward, oder in der spätern Untersuchung noch überwiesen wird. Wo dieses nicht eintritt, kann die frühere That wider ihn gar nicht in Anschlag genommen werden.

76) Bloß polizeyliche diebische Frevel, wohin auch erste und zweyte gemeine Feld-Diebstähle gehören, werden weder zur Straf-Bestimmung eines ersten noch zur Herstellung des Daseyns eines zweyten wirklichen Diebstahls mitgezählt (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVII. S. 167.), wohl aber frühere Diebstähle, deren eigne Strafe verjährt ist, zu Bestimmung der Strafe eines zweyten oder dritten. (Beschl. v. 6. Jänner und 20. Sept. 1809.)

(Zu §. 77.)

77) Die zu Auffindung des Strafmaases eines dritten Diebstahls geordnete Zusammen-Rechnung des Betrags sämtlicher auch der frühern Diebstähle setzt keineswegs die noch nicht geschehene Bestrafung der frühern voraus, wie manchen Orts daher hat geschlossen werden wollen, weil sonst die frühern dadurch zweymal gestraft würden. Denn der Gesetzgeber setzte in jener Zusammen-Rechnung nur einen Maassstab der für ihn willkürlichen Straf-Bestimmung des dritten Diebstahls aus dem Grunde, damit solcher sicher nie unter zwey Jahren

Zuchthaus, aber sicher allemal höher als die vorhergegangenen bestraft werde, da hier nicht der Betrag des letzten einzelnen Diebstahls, sondern der unverbesserliche diebische Hang den Hauptbestimmungsgrund für den Gesetzgeber bildet. Diese Bestimmungsart kann so wenig für eine Wiederbestrafung der vorigen Diebstähle gelten, als wenig die in den ältern Strafgesetzen bestimmte Strafe des Strangs deswegen, weil sie nothwendig zwey frühere bestrafte Diebstähle voraussetzte, eine Mitbestrafung dieser zu nennen war. Wo übrigens einer der vorhergegangenen untersuchten Diebstähle noch nicht bestraft war, da versteht es sich von selbst, daß zugleich die diesem gebührende Strafe berechnet, und der mit dem Dritten verdienten hinzugeschlagen werden müsse.

**78) Ein. m. i. r. r. Diebstahl**, der zu dem dritten, vor dessen Untersuchung, sich gesellt, macht immer noch einen Theil des dritten aus. (Beschl. v. 7. Juny 1807.) Derjenige weitere aber, der einem untersuchten, oder gar bestrafte[n] dritten nachfolgt, macht einen wiederholten dritten aus, da das Gesetz über drey nicht zählt, sondern den dritten zu einer eigenen Gattung des Verbrechens macht; solcher wird also nach den Regeln der Wiederholung eines Verbrechens (Siehe unten §. 92.) bestraft.

(Zu §. 79.)

79) Wo die Jaunerey-Strafe durch die Diebstahlgröße wachsend wird, da werden nur die sämtlich noch unbestraften Diebstähle bey einer ersten und zweyten Untersuchung in Anschlag genommen; wo aber ihr letzter Diebstahl ein im rechtlichen Sinn dritter ist, mithin zwey Untersuchungen, wenn auch gleich nicht Bestrafungen, vorausgegangen sind, da wird der Zusatz nach der Rechtsähnlichkeit des Straf-Edicts §. 77. durch Zusammen-Rechnung der Summe aller bekann- ten, auch der schon bestrafte[n] Diebstähle gemessen, und wenn der unbestrafte Einer ein gefährlicher war, noch die desfalls im Gesetz §. 79. am Schluß ausgesprochene Schärfung hinzugesügt, wornach die schriftliche Belehrung vom 15. Juny 1808. anmit berichtet wird.

(Zu §. 83.)

80) Dritte Feld Diebstähle sind peinlich, und ohne Rücksicht auf

*Lisa  
Lohm  
Nov 93*

ihren Werthbetrag, gleich einem großen Diebstahl von drey Mark zu bestrafen; un- deren Dafeyn zu bestimmen, sind jedoch weder jene, die während der Unmündigkeit begangen worden, noch auch spätere, die nicht Gewinnsucht, sondern Mascherey und Lüsterheit zum Grund hatten, daher nur Feldsrevel sind, einzurechnen. (Rigg. Bl. v. 1805. St. VI. S. 22.)

(Zu §. 83 — 89.)

81) Die Ausmessung der Straferhöhung für Diebstähle an gefriedeten Orten geschieht nicht durch die Rechtsdichtung, als ob die Diebstahls-Summe um ein Viertel oder die Hälfte größer wäre, als sie wirklich ist, sondern durch Auffuchung der im einzelnen Fall eintretenden einfachen Strafe und Hinzurechnung einer Quart ihres Betrags. (Beschl. v. 8. July 1809.) 6. Jan. 1809. 2266.

(Zu §. 90.)

82) Unter den Ersatz, den Andere für den untreuen Verrechner leisten, und der diesem in der Straf-Bestimmung zu gut kommt, gehört nicht jener, der von gesetzlich zum Ersatz verpflichteten Personen, z. B. von Diensthürgen, geleistet wird, sondern nur jener, der von unverpflichteten Personen, z. B. Ehegatten, Kindern, Freunden, vor Aburtheilung der Sache freiwillig bewilligt wurde. (Vergl. Rigg. Bl. v. 1810. St. VII. S. 50.)

83) Ueber einen ersten unter fünfzig Gulden gebliebenen Cassen-Eingriff eines Rechners, ist deswegen in dem Straf-Edict nichts bestimmt, weil dieses nur noch unter dienstpolizeyliche Vergehen gehört, die nicht gerichtlich zu betreiben, sondern nach Ermessen der Polizey-Behörde durch Polizeystrafe oder Dienstausskündigung zu ahnden sind.

84) Das Verbrechen der Rechners-Untreue setzt immer eine durch eine verbotene Handlung veranlagte Verwendung des zu verrechnenden Geldes in eigenen Nutzen voraus. Wenn eine von seiner eigenen Casse abge- sonderte Casse zu halten, Dienstes halber nicht oblag, der kann durch die bloße — wenn auch ordnungswidrige Benutzung der Rechnungsgelder, jenes Verbrechen nicht eher schuldig werden, als wenn er zu der Zeit, wo er abzuliefern hat, im Rest erscheint.

(Zu §. 91.)

85) Auch *zwey* Personen, die vorbedacht und nicht bloß zufällig für einen Wildereyfall zusammen gewirkt haben, begründen die Eigenschaft einer in *Gesellschaft* begangenen Wilderey.

86) Diejenige Strafbestimmung, die von dem Verhalten der Wilderer gegen ihre Habhaftmachung abhängt, bleibt a) die nemliche, es mag solches Verhalten im Begehen der Wilderey selbst, oder bey einer später versuchten Verhaftung eingetreten seyn (Beschl. v. 1. July 1809.), hingegen kann b) der Umstand, daß Jemand, der mit Waffen gewildert zu haben, überwiesen werden kann, und bey der Wilderey nicht, sondern erst später, und alsdann ohne Waffen betreten wurde, nicht hindern, daß er nicht gleich einem, der mit Waffen angetroffen wurde, sie aber zur Gegenwehr nicht benutzte, bestraft werde.

(Zu §. 92.)

87) Die im Straf-Edict unberührt gebliebene *boshafte Zahlungsflichtigkeit* eines Schuldners, deren Begriff das Landrecht Anhangs-Satz 257 — 265. bestimmt, wird mit einem Jahr Zuchthaus bestraft, solange der Verlust der Gläubiger nicht über fünf Mark ist; kommt er höher, so wird für jede weitere Mark eine Woche der Strafe zugesetzt. Gutwillig durch Dritte ersetzter Verlust, kommt dem Verbrecher in der Strafverrechnung zu gut. (RggsBl. v. 1810. St. VII. S. 50.)

(Zu §. 93.)

88) Zu näherer Beurtheilung der den Straf-Milderungen und Schärfungen vorgeschriebenen Rücksicht, ob die im Gesetz unterstellte *That* vorhanden sey, ist zu bemerken, daß solche theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit sich bestimmen. Für die *physische* dient folgende aufsteigende Stufenleiter.

A) *Gedrohte That*: wo Jemand *ernstlich* den Vorsatz eines gewissen Verbrechens erklärte, aber vor dessen Vollführung zur Untersuchung kam, wobei alles darauf ankommt, die den *Ernst* der Drohung beweisende Umstände hinlänglich aufzuklären.

B) **Vorbereitete That:** wo Jemand schon Anstalten zur Ausführung derselben gemacht hatte, die jedoch noch bis zu keiner zum Thatbestand des Verbrechens gehörigen Handlung vorgerückt waren, wobey die Hauptsache ist, alle einzelne Schritte der Vorbereitung, genugsam zu erheben.

C) **Begonnene unvollführte That:** da Jemand nach Unternehmung einer zum Thatbestand gehörigen Handlung aus eigenem Antrieb davon abließ, wobey der Untersuchungs-Richter darauf zu sehen hat, daß die Wahrheit und Richtigkeit jenes Antriebs aufgeklärt werde.

D) **Begonnene verhinderte That:** Da Jemand zum Ablassen von der Ausführung durch des Beleidigten Gegenwehr, oder durch Dritte veranlaßt wurde; wo abermals der Grad der Gegenwirkung in der Untersuchung soviel thunlich, berichtet werden muß.

E) **Bermeyntlich vollführte That:** Da Jemand alles Erforderliche zur Ausführung vollzog, auch solche scheinbar zu Stand kam, wobey aber die Wirkung der Ausführung durch Zufall nicht eintrat, wo alsdann der Schein der Vollbringung nach seinen begleitenden Umständen, sammt der Beschaffenheit des Unterbleibens der Wirkung, zu erkundigen ist.

F) **Wirklich vollführte That:** Beyde letztere Stufen gelten für den Richter in der Regel gleich, (RggzBl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.) nur der Landesherr kann hier dem erstern gegen den letztern bey eintretenden Billigkeitsgründen eine Milderung angedeihen lassen; die andern vier Stufen begründen für den Richter eine verhältnismäßige Abweichung von der ordentlichen Strafe.

89) Für die moralische Thatbeschaffenheit ist die aufsteigende Stufenleiter folgende:

a) **Keine Verschuldung,** wo die sträfliche That aus einer erlaubtten, aber unsüchtig ausgeführten That entspringt, z. B. wenn ein Jagdberechtigter einen auf einer Waldstraße gehenden Menschen erschießt, indem er auf ein Thier unvorsichtig anlegt, (Vergl. Landrecht Satz 1150. a. — c.)

b) **Sträfliche Verschuldung**: wo die sträfliche That aus einer andern unerlaubten Handlung durch deren unfürsichtige Begehung entstand, z. B. ein Wilderer, der auf obige Art Jemand erschösse. (Vergl. L. R. Sg. 1582. a.)

c) **Mittelbarer Vorsatz oder grobe Verschuldung**: wo der Thäter eine unerlaubte Absicht hatte, und voraussehen konnte und sollte, daß die weitere außer seinem Vorsatz liegende That leicht erfolgen könne, z. B. wenn Jemand, der einen andern mit tödtlichen Waffen nur mishandeln will, ihn tödtet. Bey allen drey Gattungen, kommt alles darauf an, die Einsichtsbeschaffenheit des Thäters und die Voraussehbarkeit der Folge im allgemeinen durch die Untersuchung aufzuklären.

d) **Unmittelbarer augenblicklich gefaßter Vorsatz**: z. B. wenn ein Wilderer den Jäger, der ihn anruft, erschießt.

e) **Vorbedachter gelegentlich ausgeführter Vorsatz**: z. B. wenn Jemand einem andern aufpaßt und ihn umbringt.

f) **Vorbedachter und vorbereiteter Vorsatz**: z. B. wo Jemand einen Andern anspricht, oder sich von ihm ansprechen läßt, um für jenen oder mit jenem einen Mord auszuführen, oder wo der Thäter durch verdeckte Wege den Andern in die Lage lockte, in welcher an ihm das Verbrechen vollzogen werden wollte. Beyde mittlere Stufen gelten hier gemeiniglich für den Richter gleich, und liegen innerhalb der gesetzlichen Unterstellung für die ordentliche Strafbestimmung; (Vergl. ReggBl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.) die beyden ersten fordern verhältnismäßige Abweichung ins mildere, die beyden letzten eine Schärfung der ordentlichen Strafe.

90) Obwohl neben und zwischen jenen Stufen noch eine Menge feiner Abstufungen sich durch genaue Zergliederung der Fälle finden läßt, die auch der beurtheilende Richter, wo sie vorliegen, und von merklicher Bedeutung ihm erscheinen, in der Erkenntniß berücksichtigen muß, so hat jedoch der Untersuchungsrichter sich sorgfältig zu hüten, daß er, wo nicht besondere Veranlassungen ihn dazu auffordern, in deren Aufsuchung, sich nicht allzuweit einlasse, da er sonst

in ein unübersetzbares Feld geräth, und damit der Gerechtigkeit sowohl als dem Staatswohl mehr schadet als nützt.

91) Auf reine Verschuldung und auf bloß gedrohte Unthaten, kann gegen Personen, deren Lebensart nicht selbst schon sie sträflich macht, keine andere als bürgerliche Strafe erkannt werden; bey bloß vorbereiteten Unthaten und bey sträflichen Verschuldungen, wo die unrechte That, welche unfürsichtig begangen wurde, nicht selbst schon zu peinlichen Verbrechen gehörte, gilt das gleiche. Wo hingegen a) diese selbst peinlich war, oder wo b) bey mittelbar oder unmittelbar vorselichen Verbrechen wegen außerhalb der That liegenden Ursachen von der ordentlichen Strafe herunter gegangen wird, da muß diese immer noch in peinlichen Strafsgattungen zuerkannt werden (unten S. 96.). Kommen zur verdienten ordentlichen Strafe Erschwerungen hinzu, so muß in der Regel nicht durch Verlängerung des Strafmaßes, sondern durch Strafzusage die Schärfung geschehen. (Vergl. Straf. Ed. S. 26. 27. u. 36.)

(Zu S. 94. — 96.)

92) Die Milderungen oder Erschwerungen der Verbrechen, welche hier das Gesetz im Auge hat, sind nicht nur solche, welche in der untersuchten That an sich liegen, wovon oben S. 89. geredet worden, sondern auch solche, die außerhalb derselben in vorhergegangenen oder nachgefolgten Thaten liegen, und eine gesetzliche Grundlage haben. Zu diesen Milderungen gehört unter andern eine werktätige, nicht bloß in Worten erklärte Reue, wenn Jemand vor der Entdeckung den Schaden vergütete, oder den Beleidigten versöhnte; dieses hingegen, daß Jemand sich selbst der Gerechtigkeit in die Hände lieferte, ehe sie ihm auf der Spur war, kann wohl dem Regenten, aber nicht dem Richter ein Grund zur Milderung werden.

93) Unter die vorgedachten Erschwerungen gehört vornehmlich auch die Wiederholung desselben Verbrechens in allen jenen Fällen, wo nicht im Straf. Edict bey einzelnen Verbrechen, der Wiederbegehung besonders eine Strafe vorgemessen ist; sie wirkt nach der Rechtsähnlichkeit der §§. 62. lit. e., 64. lit. d. und

79. lit. e. im ersten Wiederholungsfall die Verdoppelung, im zweyten die Verdreyfachung derjenigen festbestimmten Strafe, welche der nemliche Fall, wenn er der Erste dieser Art wäre, würde verdient haben. In Bezug auf die nach Größe des Schadens wachsenden Strafen liegt in der fortgesetzten Berechnung der frühern Summen des Schadens zu der letzten schon von selbst das Maas für die Wiederholung.

94) Auch gehört unter die Erschwerungen das im Lauf der Untersuchung begangene Verbrechen der gerichtlichen Lüge, da wo es nach seiner Form und nach der Natur des untersuchten Verbrechens strafbar (siehe oben S. 49.) und nicht vom untersuchenden Richter schon bestraft ist; es macht jedoch nicht einer Verlängerung der Strafzeit, sondern nur einem Strafzusatz, Raum.

(Zu S. 97.)

95) Wo mehrere Verbrechen in der Bestrafung zusammen laufen, wegen deren einem geschärftes, wegen dem andern gemeines Zuchthaus zuerkennen ist, da werden beyde als gleiche StrafGattungen (siehe oben S. 39.) nach ihrem gesetzlichen Maase zusammengerechnet, und wird mit der Zeit, die der schärfern Zuchthausstrafe gebührt, in der Erstehung der Anfang gemacht, nach deren Ablauf die übrige mit Wegnahme der der schärfern Zuchthausstrafe eignen Auszeichnung, soweit diese einen fortgehenden Lauf hat, wie z. B. die Ansehlung, fort erstanden: keineswegs ist die gemeine zu einer schärfern, wenn gleich mit Zeitabkürzung, zu steigern, als, z. B. wo fünf Jahre scharfe und zwölf Jahr gemeine Zuchthausstrafe verdient wären, da sind siebenzehnen Jahre, wovon die erste 5. Jahre mit schwerem Zuchthaus zu erstehen sind, anzusetzen, keineswegs aber jene gesetzliche Jahre abzukürzen.

96) Bey gleichartigen Verbrechen wird die Strafe lediglich durch Zusammenrechnung der verschiedenen peinlichen Strafen ohne weitere Zeitabkürzung bestimmt, da hierbey die unter verschiedenen Gestalten erscheinende Fortwirkung des nemlichen gesetzwidrigen Hanges vom Gesetz als besondere Erschwerung in Betracht gezogen, und deswegen der bey verschiedenartigen Verbrechen statt gegeben

Teil 21  
11078

15. 11. 1807

nen Abkürzung der zugeschlagenen Strafen, bey den gleichartigen nicht statt gegeben ist.

97) Bey ungleichartigen Verbrechen, wo der ganzen Strafe des Haupt-Verbrechens jene der geringern mit ein Drittel Minderung zugeschlagen werden soll, ist das Haupt-Verbrechen nicht im allgemeinen (in abstracto) wo sich gar oft nicht einmal ausmitteln lassen würde, welches von mehreren das Haupt-Verbrechen seyn würde, sondern nach der Einzelheit des Falls (in concreto) zu verstehen, woraus sich, wenn man dabey nicht außer Acht läßt, was wegen verschiedener Strafgrade ein und derselben Strafart oben gesagt ist, (s. oben S. 59.) von selbst ergibt, daß jenes das Haupt-Verbrechen im einzelnen Fall ist, dem die höchste Strafart und von dieser die längste Dauer zum Straf-Ansatz zugemessen werden muß, wornach z. B. das einmahl ein Raub, das anderemahl ein Diebstahl das Haupt-Verbrechen seyn kann.

98) Um die Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit der Verbrechen, die das Gesetz berücksichtigt, richtig zu bestimmen, haben die Rechts-Belehrungen vom Jahr 1807. einen nach Quelle, Zweck, und Form des Verbrechens, zusammengesetzten Grundsatz der Beurtheilung ausgesprochen. (Kgg's: Bl. v. 1807. St. X. S. 35. und St. XLV. S. 295)

Diese Zusammensetzung hat aber nach der Erfahrung wegen der Verwicklung, die sie in der Anwendung auf einzelne Fälle erzeugt, und wegen der daraus hervorgegangenen oft ganz verschiedenen Ansichten mehr vom Zweck abgeleitet, als dessen Erreichung herbegeföhrt. Man findet daher nöthig, mit deren Beseitigung die nach denen dabey dem Justiz-Ministerio vorgeschwebten Hauptgesichts-Punkten eingerichtete Klassifikation der peinlichen und bürgerlichen Verbrechen andurch bekannt zu machen, welche nach folgenden Formen und ihren Erläuterungs-Beispielen sich richtet.

1) Form der gemeingefährlichen Gewaltübung: als Verrath, Aufruhrstiftung, Mord, Todschlag, Mordbrand.

- 2) Form der selbstsüchtigen offenen Gewalt: — Raub, Entführung, Nothzucht, gefährliche Diebstähle, Verwundung.
- 3) Form der selbstsüchtigen verdeckten Gewalt: — Prävarication, Concussion, Rechtsfeilschaft, Verläumdung, Halbnothzucht.
- 4) Form der eigennütigen Kunstgriffe: — Schatzgräberey, Falschmünzen, Falschzeugniß, Verfälschung, Fäunerey, gemeiner Diebstahl aller Art, Gränz-Verrückung, boshafte Zahlungs-Flüchtigkeit, Geschenknahme, Verrechners-Untreu, Unterschleife oder Defraudationen, Verkuppung.
- 5) Form der mißbrauchten Geschlechts-Triebe: — widernatürliche Unzucht, Blutschande, zweifache Ehe, Ehebruch, gemeine Unzucht, früher Verschlaf.
- 6) Form der Irreligiosität: — Gotteslästerung, Meineid, Gelübdebruch, gerichtliche Lüge, Schmähungen wider Obrigkeiten, Eltern oder Pfleger.
- 7) Form der Verschuldung, wohin alle Verbrechen aus den vordern Klassen alsdann gehören, wenn sie mittelst einer Verschuldung oder mittelst einer nur aus bürgerlicher oder polizeylicher Uebertretung abquellenden sträflichen Verschuldung begangen wurden.

Von allen diesen sind jene, die zu einer und derselben Form gehören, gleichartig, diejenigen aber, deren jedes zu einer verschiedenen aus diesen Formen gehört, verschiedenartig.

(Zu S. 98.)

99) Der Richter, welcher einen Verbrecher eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig erklärt, kann aus keinerley Milderungs-Gründen die peinliche in eine bürgerliche Strafart verwechseln, sondern nur nach Befinden sie zu einer Strafe

Verwandlung der landesherrlichen Gnade empfehlen. (Regg: Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 166.)

Nach diesen zusammengestellten Erläuterungen ist nun in vorkommenden Fällen das Eingang gedachte großherzogliche Straf: Edikt allenthalben zur genauen Richtschnur zu nehmen.

Verfügt im Großherzoglichen Justiz: Ministerio, Karlsruhe, den 23ten May 1812.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. July 1812.

## V e r o r d n u n g e n.

(Die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimenter-Klage seit Einführung des Code Napoléon als neues Land-Recht betreffend.)

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß, ungeachtet das neue Land-Recht und die dasselbe erläuternde Verordnung vom 10. Juny 1809. im Regierungs-Blatt XXVII. genau bestimmen, in welchen Fällen dormalen noch im Rechtsweg darauf geklagt werden könne, daß Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes erklärt, und zu dessen Ernährung angehalten werde, dennoch einige Aemter die durch diese Gesetze vorgezeichneten Grenzen überschreiten.

Um dieses für die Zukunft zu verhüten, werden hiemit die Aemter auf folgendes aufmerksam gemacht.

Eine unehelich geschwängerte Weib's-Person ist nach dem neuen Land-Recht nur noch in dem Fall befugt, gegen ihren angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde, wenn er

- a) dieselbe entführt, oder
- b) sie kundbarlich bey sich als Beyschläferin, das ist: in Absicht auf Zimmer- und Bett-Gemeinschaft einen solchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder
- c) wenn er des Beyschlafs mit ihr um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freywillig geständig oder zufällig überwiesen ist; wobey bemerkt wird, daß jene Beyschlafs-Geständnisse und Beweise, welche im Wege der polizeylichen Untersuchung erhoben werden, nicht zureichen: denn diese sind wohl frey, so lang keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber

destwegen nicht freywillig; und zufällig sind jene Beweise ebenfalls nicht, weil sie absichtlich herbeigeführt worden sind. Oder endlich

d) wenn der Beklagte die betreffende Weibsperson erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beyschlafes außer Stand des freyen Sinnengebrauchs versetzt hat.

Die Mutter kann außer diesen Fällen und außer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesetzlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kindes freywillig bekannt hat — gegen diesen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen; sondern sie muß, wenn sie eignes Vermögen besitzt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten. Ist die Mutter Vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder, wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend seyn sollte, alsdenn ganz auf den Staat.

Beide, sowohl die Gemeinde als auch der Staat sind übrigens befugt, in dem Fall, wenn durch die polizeyliche Untersuchung erhoben worden ist, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Weibsperson in einer solchen Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach Land: Recht Satz 314. und 315. wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beyschlafzeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bey ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle nach Anleitung des §. 6 und 7. der Verordnung vom 10. Juny 1809. zu ermessenden Beytrag zum Unterhalt eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen.

Das nemliche Recht steht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beyschlafes, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwiesen ist, nemlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, gesehen wäre, nur kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Fall

gegen den Beschuldigten auf mehr nicht als auf einen Drittheil dessen Klagen, was vorgedachtermaßen er als ein überwiesener Beyschläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde.

Im übrigen ist jede Gerichtsstelle schuldig, sobald eine ledige Weibsperson in Verdacht kommt, daß sie schwanger sey, wegen der daraus offenkundig gewordenen Unzucht, solche in Untersuchung zu nehmen; doch muß der Richter sich bey dieser Untersuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kind Vater sey, enthalten. Gegen eine Mannsperson findet die Untersuchung nur in dem Fall statt, wenn nicht nur die wegen Verdacht einer Schwangerschaft in Untersuchung stehende Weibsperson unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch weiter aus den von der betreffenden Gerichtsstelle vordersamst über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beschuldigten einzuziehenden Kundschaften ein gegründeter und ohne unverhältnißmäßige Weitläufigkeit zu erhebender Verdacht eines unsittlichen Zuwandels, oder unsittlicher Vertraulichkeit zu der in Untersuchung stehenden Weibsperson, hervorgeht. Ist dieses, so ist auch gegen ihn über die Unzucht die Untersuchung nach der für Untersuchungs-Prozesse vorgeschriebenen Form, jedoch ohne den die Vaterschaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civil-Punct zu berühren, so lange fortzusetzen, bis entweder der Grund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben ist, oder gegen den Beschuldigten der Beweis erscheint, daß er der in Untersuchung stehenden Weibsperson unehelich bengetwohnt, oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieser Beweis durch Eideszuschreibung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil in diesem polizeylichen Verfahren nie hergestellt werden. In diesem letztern Fall, wenn nemlich jener Beweis geführt ist, gegen beyde, und zwar: wo es sich um das erste oder zweyte gemeine Unzucht-Bergehen handelt, von den Untergerichten, wenn aber von der Bestrafung der dritten und weitern Unzucht die Rede ist, von dem Hofgericht nach den bestehenden Strafgesetzen das Straf-Erkenntnis zu ertheilen: in diesem ist jedoch weder von der Vaterschaft noch von den Ernährungs-Kosten etwas zu erwähnen, sondern nur der Ausdruck: „vorbehältlich gebührender Staats-Entschädigung“ in dasselbe aufzunehmen, um für den Fall, wenn die Ernährung des Kindes auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf den Beschuldigten nehmen zu können.

27. 6. 12

Diese Erläuterung wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieselbe aus dem Regierungs-Blatt in sämtliche Provinzial-Blätter aufzunehmen ist. Karlsruhe, den 27ten Juny 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Gerichts-Personen betreffend)

Die Landes-Gesetze verbieten zwar die Aufnahme naher Verwandten in das Gericht; allein, da die Verwandtschafts-Verhältnisse gewöhnlich erst nach erfolgter Aufnahme entstehen, und hieraus, besonders in kleinen Dorfgemeinden, ein kaum vermeidlicher Uebelstand hervorgeht; so wird hiemit allgemein verordnet, daß in jedem Falle, wo unter zwey Gerichtspersonen ein verwandtschaftliches Verhältniß im vierten Grade der Verwandtschaft nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts oder im zweyten Grade der Schwägerschaft entsteht, einer davon wieder austreten, und der Austritt durch das Loos bestimmt, oder höhere Dispensation eingeholt werden müsse. Karlsruhe, den 20ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlam.

Der General-Secretär.

Büchler.

(Den Tauben-Ausflug auf das Feld zur Zeit der Saat und Aerndte betreffend.)

Auf erfolgte Anzeigen, daß übermäßige Hegen der Schlag-Tauben betreffend, findet man sich veranlaßt, die Baden-Durlachische Verordnung vom 1ten August 1753., nach welcher bey jeder Gemeinde, so oft die Herbst- und Frühjahrs-Saat- und Aerndtezeit beginnt, von den Vorgesetzten den Ortseimwohnern eröffnet werden soll, von welchem Tage an sie ihre Tauben einzusperren, und wie lange sie solche eingesperrt zu halten haben, mit dem Beyfügen zu erneuern, und auf das gesammte Großherzogthum auszudehnen; daß derjenige Vorgesetzte, welcher diese hiermit neuerdings angeordnete jedesmalige Eröffnung unterläßt, in eine

Strafe von zehn Thalern, derjenige Einwohner hingegen, der dieser Verordnung zuwider in dieser Zeit seine Tauben fliegen läßt, in eine Strafe von fünf Thalern verfällt werden, der Anzeiger einer Gesetz: Uebertretung aber, den zur Denunziations: Gebühr geordneten Strafantheil, gleichwie bey andern Freveln erhalten soll. Hiernach haben sich sämtliche Ortsvorgesetzte, auch die dergleichen Schlag: Tauben haltende Unterthanen geziemend zu achten, und vor Schaden zu hüten. Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General Secretär.

Büchler.

(Die Beschränkung der Fabricirung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Weizenstärke betreffend.)

So sehr man auch von dem allgemeinen Vortheil überzeugt ist, welcher durch die Verfertigung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Weizenstärke hervorgeht, so findet man sich gleichwohl veranlaßt, indem von einigen Chemikern bereits wahrgenommen worden, daß sich oft in der Vitriolsäure Blei: und Arsenik: Gehalte befinden, die der Gesundheit sehr schädlich und nachtheilig sind, zu verordnen, daß dergleichen Fabricirungen nicht Jedermann, sondern bloß allein nur denjenigen, welche die hiezu erforderliche chemische Kenntnisse besitzen, erlaubt, und daß dieselbe verbunden seyn sollen, vorher die desfallige Erlaubniß dahier auszuwirken. Carlsruhe, den 6ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General: Sekretär.

Moßdorff.

### B e k a n n t m a c h u n g .

(Die Competenz der Kreis: Directorien und Gerichts: Stellen in Kirchenbau: Sachen betreffend.)

Durch vorgekommene Mißverständnisse in Ansehung der Gerichtsbarkeit in strittigen Kirchenbau: Sachen findet man sich veranlaßt, nach der Rechtsähnlichkeit der

über die verwandte Frage wegen der Gerichts- Behörde in strittigen Frohnd- Sachen durch das Reskript im Regierungs-Blatt vom Jahre 1810. Nro. VIII. allschon vorliegenden landesherrlichen Willens- Erklärung andurch die Erläuterung dahin ein- treten zu lassen, daß

- 1) da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehenden gar nicht, oder nicht auf den bestimmten in Frage stehenden Theil eines kirchlichen Gebäudes aner- kannt wird, die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichts- Stellen behandelt werden müsse, und nur alsdann, wenn
- 2) bey feststehender Baupflicht dessen, der sie leisten soll, eine vermeintliche Un- ordnung oder Unmaße in der Anwendung dieses Rechts in Frage ist, die Sache zur Kreisdirectorial-Entscheidung gehöre.

Als welches zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 1ten July 1812.

Justiz- Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrh an.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die katholische Pfarrey Weiler dem bisherigen Caplan Joseph Schmidt zu Hausach, und die dadurch erledigte Caplaney Hausach dem Vicar und Professor Paulin Wetterer am Gymnasium zu Offenburg (beyde im Rinzig- Kreis) zu konferiren;

Sodann die katholische Pfarrey Forbach (Murg- Kreis) dem bisberigen Pfarr- verweser Eucharis Hofmann zu Sinsheim zu übertragen.

Die von der Frau Fürstin von Fürstenberg eingelegte Präsentation des Pfarrers Xaver Müller von Fürstenberg zur Pfarrey Obereggingen hat die Staats- Genehmigung erhalten. Da nun hierdurch die katholische Pfarrey zu Für- stenberg in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um solche nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs- Blatt vom Jahr 1811. Nro. XVIII. zu melden.

Ferner wurde der von der Freyherrlich von Rüdtschen Grundherrschaft zu Sennfeld geschenehen Präsentation des Pfarrers Frank von Unterschefflenz, zu dem erledigten evangelisch lutherischen Pfarrdienst zu gebachtem Sennfeld, (Main- und Tauber-Kreis) die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die durch den Tod des Pfarrers Braun in Erledigung gekommene Pfarrey Untergrombach ist dem Benefiziaten Wagner zu Philippsburg gnädigst conferirt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Rechts-Practicanten Ferdinand Biecheler von Freyburg die Stelle eines Actuars bey dem dortigen akademischen Consistorium und eines Catalogisten bey der dortigen Universitäts-Bibliothek zu verleihen.

Der bey der Großherzoglichen Forst- und Jagdsection bisher als Actuar angestellt gewesene Friedrich Wilhelm Kerler wurde zum wirklichen Kanzlisten bey der nemlichen Stelle ernannt.

Die durch Pensionirung der Lehrerin Catharina Geißler vacant gewordene Haupt-Lehrstelle an dem katholisch deutschen Mädchen-Institute zu Heidelberg ist der bisherigen Lehrerin der Vorbereitungs-Klasse an demselben, Anna Kemp, und diese der Theresie Bach von Heidelberg übertragen worden.

Vermög höchster Resolution ist unterm 4. Juny l. J. dem Stabs-Chirurg Briem zu Rappenaу das erledigte Land-Chirurgat Neckargmünd, und das hierdurch erledigte Stabs-Chirurgat Siegelsbach zu Rappenaу dem Wund- und Heb-Arzt Staatsmann zu Neckesheim gnädigst übertragen worden.

Unterm 6ten Juny d. J. ist dem Chirurgus Schelling von Uffingen die Licenz als Wund-Arzt erster Classe und als Heb-Arzt;

Desgleichen dem Chirurgus Eisinger von Heidesheim die Licenz als Wundarzt erster Classe ertheilt worden.

Der Chirurgus Isaac Trautwein von Schiltach erhielt unterm 4ten July d. J. die Licenz als Wund:Arzt erster Klasse und als Heb:Arzt;

Ferner hat unter dem nemlichen Tag der Chirurgus Jacob Heinemann zu Engen die Licenz als Wund:Arzt erster Klasse, sodann als Heb: und Thier:Arzt erhalten.

Durch die von dem Pfarrer DIEDNER zu Warmbach geschehene und genehmigte Resignation ist die katholische Pfarrey Warmbach erledigt; Die Competenten um solche haben sich nach Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1810. insbesondere derer §. 4. zu benehmen.

### T o d e s = F a l l.

Am 17ten May d. J. ist der katholische Pfarrer Werner zu Hockenheim gestorben; die Competenten um diese hierdurch erledigte Pfarrey haben sich nach der im Regierungs:Blatte vom Jahr 1810. enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. July 1812.

## V e r o r d n u n g e n.

(Die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute betreffend, zu Land-Rechts Satz und Zusatz 2196.)

Das als Anhang des Land-Rechts erschienene nach dem französischen gebildete Handels-Recht des Großherzogthums Baden, fordert für verschiedene in das Interesse oder den Kredit des Handels-Standes einschlagende Rechtsgeschäfte, eine eigene Offenkundigkeit, welche nach französischer Verfassung durch Anschlagung in den Handels-Gerichts-Sälen bewirkt wird. Da diese Art der hiesigen minder häufigen und minder bedeutenden Handels-Verbindung nicht angemessen ist; so hat man gut gefunden, daß statt dessen bey dem Revisorat eines jeden Kreises ein offenes Buch gehalten werden soll, in welches alle jene offenkundig zu machende Rechtsgeschäfte der Handelsleute eingetragen werden sollen, und aus welchem nachmals, gemäß der Rechts-ähnlichkeit des Land-Rechts Satzes und Zusatzes 2196., jeder Betheiligte theils Abschriften, theils Zeugnisse zu seinem Bedarf erheben kann.

Die einzutragenden Rechtsgeschäfte sind:

- 1) Die Gewalt-Entlassung der Minderjährigen, die Handel treiben wollen, L. R. Anhangs: Satz 2.
- 2) Der Gewalt-Umfang der Handels-Verwalter L. R. Anhangs: Satz 7b.
- 3) Die Auszüge der Gesellschafts-Verträge L. R. Anhangs: Sätze 42 — 46.
- 4) Die Vermögens-Absonderungs- oder Ehescheidungs-Urtheile, die über eine Handels-Person ergehen. L. R. Satz 1445. Anhangs: Satz 66.
- 5) Die Auszüge der Ehe-Verträge, die einerseits eine Handels-Person angehen, L. R. Anhangs: Satz 67.
- 6) Die Erklärung des Ausbruchs der Zahlungs-Unvermögenheit, L. R. Anhangs: Satz 208.

- 7) Die Erklärung des Daseyns und der Bestrafung eines leichtsinnigen oder boshaften Zahlungspflichtigen, L. N. Anhangs: Sätze 256 und 263.
- 8) Die Aufnahme neuer Glieder in die Matrikel der Handelsleute.
- 9) Die erfolgende Erlöschung einer Firma, oder deren Uebertragung auf andere.
- 10) Die Ausstreichung unfähig gewordener Handelsleute aus der Matrikel.
- 11) Der Urtheilsspruch, welcher eine Wiederbefähigung des verganzen Handelsmanns ertheilt, L. N. Anhangs, Satz 267.

Als Handelsleute, deren Geschäfte obgedachtermaßen einzutragen sind, gelten alle diejenige, welche nach Maßgabe der aus dem Ministerium des Innern unterm 25ten Juny d. J. ergangenen im Regierungs-Blatt Nro. XX. d. J. S. 112. befindliche Verordnung jeweils als Handelsleute patentirt sind.

Für die Eintragung in jenes Kreis-Revisionats-Buch hat in der Regel der Handelsmann, von dessen Rechtsgeschäft die Rede ist, bey den im Gesetz angedrohten Präjudizien zu sorgen, bey dem was unter 6. 7 und 10. gesagt ist, liegt die Pflicht derjenigen obrigkeitlichen Stelle auf, welche die Verfügung giebt: Diese Eintragung hebt jedoch in keinem Fall die Nothwendigkeit der Einrückung in die öffentliche Verkündungs-Blätter für jene der obgedachten Geschäfte auf, für welche sie nach bestehenden Gesetzen, geordnet ist. Karlsruhe, am 8ten July 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Vorladungsart der Förster zum persönlichen Erscheinen durch die Bezirks-Ämter betreffend.)

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium wird andurch verordnet:

Bey Landesherrlichen und Standesherrlichen unter einer Forst-Inspection stehenden Förstern müssen die an solche zu erlassende Citationen der Bezirks-Ämter zum persönlichen Erscheinen, wenn solches erforderlich ist, immer durch die Forst-Inspectionen laufen; bey Grundherrlichen kann in eilenden Fällen es an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn genügen.

Bloße Jägerpursche sind bey vorkommenden Fällen von den Ämtern zwar unmittelsbar, jedoch also, vorzuladen, daß die Citation derselben an jene Förster, bey denen sie sich im Dienst befinden, offen in ein Couvert eingeschlossen übersandt wer-

de, damit solcher wegen des nöthigen Forst-Schutzes die geeigneten Vorkehrungen während der Abwesenheit seines Jägerpurschen treffe. Diejenigen Jägerpursche aber, welche interimistisch Forst-Reviere versehen, sind bey Citationen eben so wie Förster zu behandeln.

Hiernach haben sich also die betreffenden Behörden sämmtlich zu achten. Carlsruhe, den 11ten July 1812.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Den Verkauf der doublirten Waaren betreffend.)

Entschlossen, dem Betrüge, der mit den sogenannten doublirten oder plattirten Gold- und Silberwaaren so leicht getrieben werden kann, möglichst zu steuern, sieht man sich veranlaßt, die in Betreff der Pforzheimer Bijouterie-Fabriken dießhalb vorliegenden älteren Verordnungen zu erneuern, und solche nunmehr unter folgenden näheren Bestimmungen auf das ganze Großherzogthum auszu dehnen.

- 1) Größere doublirte oder plattirte Waaren sollen künftig jedesmal mit dem Worte „Double“ versehen seyn, auf kleinere Artikel hingegen, wo es an Raum zu diesem Worte fehlt, ist wenigstens ein, auch mit unbewaffnetem Auge lesbares „D“ zu setzen.
- 2) Dergleichen Gold- und Silberwaaren dürfen nie nach dem Gewichte verkauft werden;
- 3) Schließlich wird den Gold- und Silber-Arbeitern zur Pflicht gemacht:
  - a) in ihren Etablissements-Büchern jedes doublirte oder plattirte Stück, als solches zu bemerken;
  - b) dasselbe auch noch auf der daran befindlichen Etiquette mit dem Worte „Double“ zu bezeichnen, und
  - c) in den Verkaufs-Rechnungen jedesmal doubliret dazu zu schreiben.

In Betreff der fremden, im Großherzogthume zum Verkaufe dargebotenen doublirten oder plattirten Waaren, wird hingegen verordnet, daß solche nur alsdann zugelassen werden sollen, wenn sie mit einem durch öffentliche Blätter

genugsam bekannt gemachten Stempel, der ihre doublirte oder plattirte Qualität deutlich bezeichnet, und an einer solchen Stelle, wo es mit unbewaffnetem Auge leicht wahrgenommen werden kann, versehen sind.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften, zieht die Confiskation der nicht gehörig bezeichneten doublirten oder plattirten Waaren nach sich.

Die Kreis-Direktorien und die betreffenden Lokal-Polizey-Behörden haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Carlsruhe, den 16ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Büchler.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Post Entfernung zwischen Constanz und Radolfzell ist von einer Station auf  $1\frac{1}{2}$  Station erhöht worden.

### D i e n s t - N a c h r i c h t.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerial-Rath Kirn aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Höchst-Dero Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

### B e r i c h t i g u n g.

Nachdem bemerkt worden, daß in der mit dem Regierungs-Blatt Nro. XX. dieses Jahrs herausgegebenen Beilage über das Edict wegen der Strafgerichts-Pflege pag. 3. Zeile 10. von oben die Worte: „und Gehalt“ aus Nichterinnerung an die neuere Verordnung in dem Organisations-Edict vom 26ten November 1809. Beilage lit. D. Nro. 4., und Beilage F. Nro. 7. (Regierungs-Blatt Nro. LII. de 1809. Seite 448. und Seite 449.) stehen geblieben; so sind diese angezeigten Worte, und die ältere Verordnung vom Jahre 1804., auf welche sie sich beziehen, als nicht geschrieben anzusehen, und mithin erstere durchzustreichen. Carlsruhe, den 11ten July 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 1. August 1812.

**V e r o r d n u n g e n.**

**Carl von Gottes Gnaden,**  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
 Landgraf zu Rellenburg, u. u. Graf zu Hanau u. u.

Der Drang der Umstände hat Uns, rücksichtlich der Milizpflichtigkeit Unserer Unterthanen, genöthigt, auch jene Freiheiten, die in dem Edikt vom 29ten September 1808 noch zugelassen sind, weiter zu beschränken, und alle früher darüber ergangene Verordnungen — also auch den 3ten Theil des Edikts vom 22ten July 1807 über die grundherrliche Verfassung, aufzuheben.

Wir verordnen daher nach angehörtem Staatsrath folgendes:

**§. 1.**

Kein Unterthan ist von der Kriegsdienstpflicht frey; jeder muß sich, jedoch nur einmal in seinem Leben, nemlich nach vollendetem 19ten Jahr, dem Loos unterwerfen; wer z. B. im Jahre 1795 geboren ist, kommt fürs Jahr 1815 ins Loos; trifft ihn für dieses Jahr das Loos nicht zum activen Kriegsdienst; so bleibt er in der Reserve bis zum 23ten Jahr; wird er in dieser Zeit nicht zum activen Dienst nach seiner im Loos gezogenen Nummer einberufen, so ist er ganz frey. Wenn z. B. ein Bezirksamt 100 in die dormalige Conscription kognende Jünglinge und davon 25 zum activen Dienst abzuliefern hat, so gehören die ersten durchs Loos gezogene:

25 Nummern zu letztem, und die übrigen 75 zur Reserve, in welcher sie bis zum 23ten Jahr, also die fürs Jahr 1813 ins Loos Gefommene bis zum 1ten Januar 1806 bleiben.

## §. 2.

Ausgenommen von der durchs Loos bestimmt werdenden Kriegsdienstpflicht sind die Söhne Unserer Standesherrn; sie können aber, so wenig als ein anderer Unserer Unterthanen, ohne Unsere besondere Erlaubniß, auswärtige Kriegsdienste annehmen.

## §. 3.

Frey vom Kriegsdienst sind ferner, die Söhne aller im Lande sich aufhaltender fremder Personen; — sodann alle wirklich besoldete Staats- und Hofdiener; ferner alle bey Uns und Unserer Familie dormalen angestellte LivreeDiener; zu letztern dürfen künftig nur solche genommen werden, die nicht mehr milizpflichtig sind.

## §. 4.

Der einzelne Sohn eines 60jährigen Waters oder einer Wittwe, deren Gewerbe durch diesen erhalten wird — und der älteste Sohn einer elternlosen — eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie soll zwar nicht frey seyn, aber ohne Loos die letzte Nummer in der Reserve erhalten.

## §. 5.

Bev dem dormaligen Mangel an Geistlichen, sollen alle diejenige, welche Theologie studiren, frey seyn; so wie sich aber dieser Mangel hebt, so fällt auch die Befreyung weg; Unser Ministerium des Innern soll darüber nach einem Jahr an Uns berichten.

Zurückgewiesene Theologen bleiben milizpflichtig, und kommen in dem Jahr ins Loos, in welchem sie zurückgewiesen sind.

Ergiebt sich in der Folge bey den übrigen dormalen besetzten und übersehten Studienfacultäten ein gleicher Mangel, wie bey den Theologen, so werden Wir ähnliche Maasregeln eintreten lassen.

§. 6.

Im Anfang des Monats July werden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorsetzten jedesmal die Listen aus den Kirchenbüchern gefertigt, über alle diejenigen, welche für das nächste Jahr loosen müssen; also im gegenwärtigen Monat July über diejenigen, die im Jahre 1793 geboren sind, und mithin für das Jahr 1813. ins Loos kommen.

Die Listen werden in der Gemeinde, damit jeder seine Erinnerungen machen kann, acht Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtet, so werden sie dem Bezirksamt spätestens den 14ten July zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Bezirksamt nach dem Formular Lit. A. fertigt, und eine Zeit zur Visitation und Messung der Mannschaft anberaunt.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird desfalls zum nächsten größern geschlagen.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder AmtsChirurg beygezogen; jeder muß visitirt werden; die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der Beylage B. bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden die Untauglichen ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit in den Listen bemerkt; der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden für untauglich Erklärten von Jedem, der dabey ein Interesse hat, eine nochmalige Visitation auf seine Kosten verlangt werden.

Hiernächst wird gemessen, und das Maas in die Listen eingetragen; — wer nicht 5 Schuh des alten MilitärMaases, oder 5 Schuh 2 Zoll neuen Landmaases mißt,

wird als untauglich ausgeschossen; über diese Untaugliche aber muß eine besondere Liste geführt werden; sie loosen besonders, aus solchen wird genommen, was zum Train nöthig ist.

Sind nun die Listen purificirt, so werden sie ans Kreisdirectorium spätestens den 15ten August eingeschickt; dieses sendet aus den Listen eine summarische Tabelle Lit. C. über alle in die Conscription fallende Mannschaft, nach anliegendem Muster, an das Ministerium des Innern spätestens auf den letzten August ein.

§. 7.

Das Kriegsministerium macht dem Ministerio des Innern allemal im Monat August die Summe der zum activen Dienst für das nächste Jahr nöthigen Mannschaft bekannt; das Ministerium des Innern vertheilt diese Summe auf die Kreisdirectorien nach Verhältniß der in jedem Kreis nach den eingeschickten summarischen Tabellen vorräthigen dies Jahr ins Loos kommenden tauglichen Mannschaft.

Die Kreisdirectorien subrepartiren nach dem nemlichen Verhältniß auf die Aemter, und diese nehmen im September das Loosen im Amtsort in Gegenwart eines Actuars, und zweyer UrkundsPersonen vor.

§. 8.

Die Nummern werden, für so viel Personen, als ins Loos kommen, in einen Beutel geworfen, aus welchem jeder, so wie er aufgerufen wird, eine herauszieht; die gezogene Nummer wird in das Protokoll eingetragen, und daraus am Ende eine Liste nach fortlaufenden Nummern gefertigt.

Was zum activen Dienst bestimmt ist, wird im darauf folgenden Januar, also, die im Jahre 1793 Geborne, die jetzt für das nächste Jahr ins Loos kommen, im Januar 1813, an die Cantons-Offiziere auf gemeinschaftlich zu bestimmenden Sammel-Plätzen mit genauen Listen nach anliegendem Formular Lit. D. übergeben; vom Tage der Uebergabe fängt die Capitulation an.

## §. 9.

Da jeder nur einmal in seinem Leben zu loosen hat, so muß er auch dabey auf die bestimmte Zeit vor dem Amt seiner Heimath persönlich erscheinen; kommt er im Loos zur Reserve, so kann er mit amtlicher Erlaubniß im Land, wenn er ein Gewerbe hat, wandern, muß aber alle 3 Monate von seinem Aufenthalt den Vorgesetzten seines Geburtsorts Nachricht geben.

Die Erlaubniß ins Ausland zu wandern kann einem Reservisten nur von dem Kreis-Direktorio, und zwar nur unter jener Bedingung gegeben werden.

## §. 10.

Jede außerordentliche Truppen-Ergänzung wird aus der Reserve, und zwar aus allen 4 Reserve-Jahren nach Verhältniß der vorhandenen Mannschaft jeder Jahrs-Classe genommen; diese Reservisten werden so wie das Bedürfniß aufhört, zuerst wieder von Unserm Kriegs-Ministerio entlassen.

Der Ersatz der sich im Laufe des Jahrs ergebenden Desertionen geschieht nicht aus der Reserve, so wie dann auch ein zurückgekommener und abgestrafter Deserteur, der gesetzlich eine neue Capitulation dienen muß, dem Militär nicht für die nächste Rekrutirung aufgerechnet werden kann.

## §. 11.

Wer bey der Messung und Visitation nicht persönlich erscheint, wird als ein Ausgetretener, und als diensttauglich angesehen; für ihn zieht, wenn die Familie nicht selbst Jemand dazu bestellt hat, der Bezirks-Beamte das Loos.

Wird er im Loos zum activen Dienst getroffen, und kommt noch vor der Abgabe der Rekruten an den Cantons-Offizier, also im Januar, zurück, so soll blos Gefängniß-Strafe, die nicht unter 8 und nicht über 21 Tage gehen darf, statt finden; kommt er aber erst nach der Rekruten-Abgabe an den Cantons-Offizier zurück, so ist entweder der Reservist, der für ihn in Dienst treten mußte, schon zu einem Regiment eingetheilt oder nicht; im letztern Fall wird der Reservist entlassen,

und der Ausgetretne, der sogleich zum Kriegs-Dienst eingezogen wird, nach militärischen Gesetzen bestraft.

Im ersten Fall aber kann der Reservist nur entlassen werden, wenn sein Vormann noch vor dem ersten Februar erscheint.

Erscheint Letzterer später, so ist sein Vermögen ohne weiters für die Staats-Kasse confiscirt; es wird sogleich, es mag angefallen, oder zu erwarten seyn, mit Arrest belegt, und ihm darf durchaus nichts mehr davon ausgefolgt werden.

Er wird ferner, er mag so alt seyn, als er will, zum Kriegs-Dienst, auf Rechnung der nächsten Rekrutirung abgegeben; er muß unnachsichtlich eine Kapitulation ausdienen, und wird wegen seines Ausbleibens nachdrücklich militärisch bestraft.

Wird er aber als dienstuntauglich erfunden, so tritt körperliche Strafe ein, die bis auf 2 Jahre Zuchthaus gehen kann; es wird angenommen, daß er erst während seines Austritts untauglich geworden ist; beweist er seine frühere Untauglichkeit, so kann die Strafe drey Monate Arbeitshaus nicht übersteigen.

#### S. 12.

Das Einstellen ist jedem erlaubt; der Einsteller muß aber a) ledig seyn, b) durch einen Taufschein beweisen, daß er über 25, und unter 56 Jahr alt ist; er muß ferner c) ein obrigkeitliches Zeugniß seiner guten Aufführung beybringen; d) ein Inländer und e) diensttauglich seyn.

Dem Einsteller darf höchstens 15 fl. in die Hand gegeben werden; von der Einstands-Caution müssen 300 fl. ohnangegriffen bis nach beendigter Capitulations-Zeit stehen bleiben; alles übrige darf aber nach und nach auf den Einsteller, so wie er es abverdient hat, verwendet werden; die Einstandsgelder können je nachdem es die Contrahenten verabreden, bey dem Einsteller oder der Amortisations- oder der General-Einstandsgelder-Casse angelegt, und die Einstands-Verträge vor jeder inländischen Obrigkeit abgeschlossen werden; zur Gültigkeit der letztern wird aber durchaus erfordert, daß sie von dem Amt, unter welchem der Einsteller steht, bestätigt wor-

den; dieses muß beurtheilen, ob die Einstands-Summe mit dem Vermögen des Einstellers im Verhältniß steht; es darf den dritten Theil desselben nicht übersteigen.

§. 13.

Entweicht ein Einscher, so muß der Einsteller für ihn haften, und den Rest der Kapitulationszeit entweder selbst ausdienen, oder einen andern Mann stellen.

§. 14.

Jeder, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabey, sey es vor, oder nachher für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird, neben Zahlung des doppelten Werths und allensfalliger Entlassung vom Dienst, mit Gefängniß-Strafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

§. 15.

Unser Ministerium des Innern und des Kriegs sind, so weit Jedes die Sache berührt, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Carlsruhe, den 28ten Juny 1812.

C a r l

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. King.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and staining.

Printed text, possibly a page number or a small heading, located in the lower right quadrant of the page.

### B e r o r d n u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog sehen Sich veranlaßt, unter Verweisung auf die Verkündung vom 2ten Jänner 1808. (Regierungs-Blatt Nro. II. vom 17ten ejusd. S. 12.)

und auf das General-Reskript vom 26ten November 1809. Satz 15. (Regierungs-Blatt Nro. XXXIX. vom 2ten Dezember S. 397.)

andurch noch besonders zu befehlen:

Es soll künftig keine Vorstellung, wodurch Höchstdero eigene Resolution erbeten werden will, irgendwo anders, als in der öffentlichen Audienz eingereicht, oder an Höchstdero Person unmittelbar eingesendet werden; indem widrigenfalls auf alle in anderer Art einkommende Gesuche keine höchste Entschließung erfolgen wird.

Die Orts-Vorsteher und Verfertiger der Bittschriften haben dieses den Supplikanten zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen. Carlruhe, den 22ten Julius 1812.

Auf höchsten Befehl.

Aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet.

J. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommer-Halben-Jahr 1812. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Halben-Jahre:

Im Ganzen 342., und zwar

1) Inländer

Theologen — — 21.

Juristen — — 37.

Mediziner — — 27.

Cameralisten — — 9.

Philologen — — 6.

100.

## 2) Ausländer:

Theologen	--	--	24.
Juristen	--	--	151.
Mediziner	--	--	15.
Cameralisten	--	--	56.
Philologen	--	--	16.
			<hr/>
			242.

Die Gesamt-Zahl der dortigen Studirenden besteht also, den einzelnen Fächern nach, aus:

Theologen	--	--	45.
Juristen	--	--	188.
Mediziner	--	--	42.
Cameralisten	--	--	45.
Philologen	--	--	22.
			<hr/>
			342.

Hiernach studiren in dem gegenwärtigen Semester 5 Ausländische Akademiker mehr daselbst, als im vorigen halben Jahre, die Zahl der Inländer blieb mit der im vorigen halben Jahre sich gleich, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.

Büchler.

## D i e n s t - M a c h r i c h t e n.

Der bisherige Großherzogliche Ober-Ceremonien-Meister Eberhard Ludwig Freyherr von Stetten hat bey Ihro Hoheiten der Frau Markgräfin die von Höchstenselben ihm übertragene Ober-Hofmeisters-Stelle angetreten.

Den Fürstlich Leiningischen Präsentations-Urkunden für den bisherigen Pfarrer Klett zu Osterburken auf die Pfarrey Hundheim, und für den Pfarrverwalter Müller zu Waldbürrn auf die Pfarrey Osterburken, (beyde im Mayn- und Tauber-Kreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Bezirks-Amt Durlach.

Liste

der pro. 1813 zum Loos bestimmten, im Jahr 1793. gebornen Mannschaft.

Vornamen	Namen	Geburtsort	Vermögen				Stand	Ob arm- sind oder nicht	Zahl der Geschwister und deren Alter		Eltern, deren Stand und Alter.		Anmerkung.
			angefallenes		zu hoffendes				Brüder	Schwester	Vater	Mutter	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
Georg	Wib.	Grödingen	—	—	500	—	Bauer	Ja	Friedrich 13. Andreas 6.	Justine 21. Karoline 19.	† Georg 65 Jahr alt Bauer.	Ernestine 60 Jahr alt.	Das Vermögen besteht in Gütern, der Vater hat kein Gewerbe.
Ferdinand	Kroß	bito	—	—	500	—	Wagner	Ja	•	•	†	†	Der Vater kann das Gewerbe nicht treiben, der einzige Sohn muß ihn dann unterstützen.
Ernst	Meyer	bito	—	—	100	—	Schuster	Ja	•	•	† Wilhelm 66 Jahr alt Schuster	†	

A. M. 1813

Königreich Baden  
 Amt Durlach  
 C. L. F. S.  
 1813

Anzahl der Personen		Anzahl der Familien		Ort	Gemeinde	Kreis
Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich			
100	100	100	100	Durlach	Durlach	Durlach
200	200	200	200	...	...	...
300	300	300	300	...	...	...

## Verzeichniß

der Krankheiten und Gebrechen, die eine absolute oder relative  
Unfähigkeit zum Militairdienst begründen.

1) Blindheit.

Hierbey wird die veranlassende Ursache, so wie die Unterscheidung, ob die Krankheit in Amaurosis, Cataracta, Glaneoma, oder in einem Fehler der Hornhaut oder Regenbogenhaut bestehe, genau angegeben.

2) Die unheilbare Thränenfistel, unheilbare Krankheiten der Augenlieder und chronische Augenentzündungen, die das Sehen beträchtlich erschweren.

3) Die bleibende Mängel des Gesichtes, welche den Menschen hindern, die Gegenstände in einer den Erfordernissen des Kriegsdienstes angemessenen Distanz zu sehen: Myopie, Amblyopie, Nyctalopie.

4) Verlust der Nase.

5) Unheilbare Nasengeschwüre und solche Nasenfehler, welche die Respiration merklich hindern; unheilbare Polypen, die Ozäna.

6) Habituelles stinkendes Athem, stinkender Ausfluß aus den Ohren, stinkende Ausdünstung aus einer unheilbaren Ursache.

7) Der Verlust der obern und untern Schneide, und Eckzähne, der Verlust der obern oder untern Kinnlade, unheilbare Verletzungen und Verunstaltungen derselben durch Substanzverlust, Caries, oder andern Ursachen, die das Abbeißen der Patronen, das Kauen und Reden hindern.

Anmerkung. Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, macht bloß unfähig zum Dienst in der Linie, nicht aber zu andern militairischen Verrichtungen.

8) Beständige Stummheit, oder vollkommener Verlust der Sprache und Stimme.

9) Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß im Fall der Unheilbarkeit.

- 10) Beschwerliches Niederschlucken, eine Folge der Lähmung, oder irgend einer andern Verletzung der zu diesem Geschäft dienenden Werkzeuge.
- 11) Vollkommne Taubheit, oder erschwertes Gehör durch unheilbare Verletzungen und Krankheiten der Gehörwerkzeuge, die die Verrichtungen des Militairdienstes erschweren oder unmöglich machen.
- 12) Große unheilbare Geschwülste.
- 13) Schwärende Kröpfe.
- 14) Schwindsucht, die ihren Grund in den Lungen oder Fehlern anderer Eingeweide hat, habituelles Asthma, habituelles häufiges, periodisches Blutspewen.
- 15) Alle Höcker, welche die Respiration, oder das Tragen der Equipage erschweren.
- 16) Brüche, welche sich nicht zurückbringen und nicht zurücktreiben, oder zurückhalten lassen.
- 17) Der Blasenstein, der Gries.
- 18) Unvermögen den Harn zurückzuhalten und alle wichtige und unheilbare Verletzungen der Urinwege.
- 19) Der Verlust der Hoden, der Fleischbruch, der Wasserbruch, Varicocele, und alle andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks, der Hoden, der Samenstränge.
- 20) Eiternde Hämorrhoiden, habitueller häufiger Hämorrhoidalfluß, das Unvermögen den Köth zurückzuhalten, ein habitueller Vorfall des Mastdarms.
- 21) Unheilbare Harn- und Mastdarmfisteln.
- 22) Das Podagra, das Hüftweh, und alle andere veraltete rheumatische und gichtische Krankheiten, welche die Bewegung der Glieder und des Rückens hindern.
- 23) Pulsadergeschwülste großer Pulsadern.
- 24) Große oder mehrere Blutadernknoten.
- 25) Der Krebs, veraltete bössartige unheilbare Geschwüre, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.
- 26) Große Verletzungen des Craniums nach beträchtlichen Verwundungen, durch Niederdrückung der Knochen, oder Substanzverlust derselben, in deren Gefol-

ge Schwindel, Betäubung, schlaffüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhaftige und andere Nervenzufälle erscheinen.

27) Alte und große, schwach vereinigte, besonders mit Substanzverlust verknüpfte Narben.

28) Bedeutende Knochenkrankheiten, Amphylose, Osteosarcosis, Caries, Necrosis, beträchtliche, die Bewegung hindernde Geschwülste der Knochen; und Weinhaut, die der Heilung hartnäckig widerstanden.

29) Der Verlust eines Gliedes, des Armes, Beines, der Hand, des Fußes;

Der Verlust des Daumens

der großen Zehen

des Zeigefingers der rechten Hand,

zweyer Finger einer Hand,

zweyer Zehen eines Fußes,

der letzten Phalangen eines oder mehrerer Finger einer Hand,

der letzten Phalangen mehrerer Zehen.

30) Der unheilbare Verlust der Bewegung eines der genannten Glieder.

31) Eine beträchtliche bleibende Zurückziehung, Verkürzung der Beug- und Ausdehnungs-Muskeln eines Gliedes.

32) Ein beträchtliches Hinken.

33) Unheilbare Difformitäten der Hände, der Füße, eines Gliedes, des Halses, des Kopfs und des Körpers, die im Stande sind, dem Gang, der Handhabung der Waffen, dem Tragen der Equipage hinderlich zu werden.

34) Ansteckende, veraltete, hartnäckige, jeder Behandlung trogende Hautkrankheiten, als: Kopfgrind, über den Körper ausgebreiteter Flechtenschlag, Krätze, Lepa Elephantiasis.

35) Venerische skorbutische und andere veraltete, und für unheilbar erkannte Cachexien.

36) Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

37) Allgemeine Abzehrung und Entkräftung; Marasmus; oder Atrophie eines Gliedes.

38) Epilepsie, Convulsionen, wenn sie für habituell und unheilbar erkannt werden; unheilbares, habituelles Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theils.

39) Allgemeine oder partielle Lähmungen.

40) Melancholie, Manie, Narrheit, Stupidität im Fall der Unheilbarkeit.

Alle Krankheiten und Gebrechen, über deren Daseyn Zweifel obwalten, die sich durch den Anblick allein nicht erkennen lassen, z. B. Fehler des Gesichtes, Gehörs, der Sprache, die Incontinentia Urinae, rheumatische Schmerzen u. c. müssen in den hierüber auszustellenden Attestaten als zweifelhaft bezeichnet, und die Individuen einer genauern und längern Beobachtung unterworfen werden.

Sind die Leibesgebrechen von der Art, daß sie dem Mann noch zulassen, in einer gewissen Klasse von Militaire, z. B. in Cavallerie, oder in einem der zur Verwaltung bestimmten Depots, bey der Wagenburg u. c. zu dienen, so muß hiervon in den Certificaten besondere Meldung geschehen. Carlsruhe, den 14. Juny 1808.

# Pfinz- und Enz-Kreis

## Tabelle

über die, für die Rekrutierung des Jahrs 1813. ins Loos kommende junge Mannschaft.

Bezirks- Amt.	Summa aller fürs Jahr 1813. vorhande- nen Mann- schaft.	davon sind							Anmerkungen.
		tauglich		untauglich		befreyt			
		anwesend	abwesend	unterm Maas	körperlich untaug- lich	wirkliche Staats- Kriegs- u. Civil-Die- ner.	Söhne Fremder	an das Ende der Reserve gesetzt.	
Durlach	125.	80.	20.	9.	12.	2.	1.	1.	Das Amt hat an zu- rückgekommenen Re- fraktairs schon früher 2 Mann, aus Wis- sitar abgeliefert, mit- hin pro 1813. zu gut.
Wforzheim	136.	84.	25.	8.	15.	1.	2.	3.	
Etein	100.	80.	2.	3.	15.	—	—	—	



Pfinz- und Enz-Kreis.  
Bezirks-Amt Durlach.  
L i s t e.

über diejenigen Rekruten, welche im Jänner 1813 dem Kantons-Officier übergeben worden sind.

N a m e n		Geburts-Ort	Geburts-Jahr und Tag.	V e r m ö g e n				Profession	gezogen	eingesunden	Bezüglich erforderliche Zeugnisse des Einsetzers das er 1. ledig, 2. ein Inländer, 3. von guter Aufführung u. 4 über 23 und unter 26 Jahr alt ist	Namen des Einsetzers dessen Geburts-Ort und Amt.	Summa der Einstands-Cautien				Refractaire.	Anmerkung.
Vornamen	Nachnamen			zu hoffen	angefallen	in die Hand	bei der Compagnie						angelegtes Capital	wo angelegt?				
				fl.	fr.	fl.	fr.					fl.	fl.	fl.				
Joh. Michael	Müller	Schöningen	10 Jan. 1793	500	—	—	—	Bauer	Ja	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kaspar	Roth	Berghausen	18 Juny 1788	—	—	50	—	Kircher	Ja	—	—	—	—	—	—	—	Ja	
Wilhelm	Fald	Kastatt	11 May 1786	100	—	—	—	Beder.	—	Ja	liegen bei	Joseph Kopp von Berghausen.	15	100	400	Bei dem Einsetzer	—	Die Cautions-Arkunde und die 100 fl. liegen hier bei. 15 fl. hat er schon empfangen.



Großherzoglich-Badisches  
R e g i e r u n g s b l a t t.

Carlsruhe, den 8. August 1812.

B e r o r d n u n g e n.

Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg *ic.*; Ober- und Erbherr der Baar  
und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch,  
Hohenböwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt  
Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klett-  
gaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und  
Billigheim u. *s. w.* Graf zu Hanau *ic.*

In Erwägung, daß die durch den ausgebrochenen Krieg herbeigeführten außerordent-  
lichen Staatsbedürfnisse, durch die ordentliche auf die gewöhnliche Friedensjahre be-  
rechnete Abgaben nicht gedeckt werden können, haben Wir nach Anhörung Unseres  
Staatsraths beschlossen und beschließen

Artikel I.

Es soll eine außerordentliche Kriegsteuer von 600,000 fl. — erhoben werden.

Art. II.

Zu Erhebung dieser Steuer bewilligen Wir 3 Monats Termine vom 1ten Sep-  
tember dieses Jahrs an gerechnet, so, daß der Einzug des ganzen Betrags bis zum

1ten May künftigen Jahres, also mit Eintritt des nächsten Steuer: Jahres vollendet seyn muß.

Art. III.

Die Repartition auf die einzelnen Kreise geschieht nach dem auf die Seelenzahl begründeten Repartitionsfuß von 1806.

Art. IV.

Die Subrepartition in den Kreisen geschieht nach dem nemlichen Fuß, wie bisher andere außerordentliche Steuern, als die Chaussee = Baukosten, die Beyträge zu den Corrections: Zucht: und Irrenhaus: Anstalten ic. umgelegt worden sind.

Art. V.

Die Gemeinden als solche, werden für die richtige Bezahlung der den einzelnen Gemeindegliedern zufallenden Beytrags: Schuldigkeiten zu jedesmaliger Verfallzeit verantwortlich gemacht.

Art VI.

Um die Ungleichheiten, welche der wegen noch nicht vollendeter Steuer: Veräquation in der oberen Repartition noch beyzubehaltende Fuß nach der Seelenzahl zur Folge hat, so bald und so genau als möglich auszugleichen, verordnen Wir, daß, sobald die Catastrirung des ganzen Landes nach gleichen Grundsätzen vollendet seyn, und die erste Ordinär: Steuer nach diesem Veräquationsfuß ausgeschrieben werden wird, eine nochmalige Repartition obiger 600,000 fl. auf die Kreise, Ämter und Gemeinden nach eben diesem Veräquationsfuß gefertigt, sofort denjenigen Gemeinden, welche nach der dormaligen provisorischen Repartition mehr gezahlt haben, als es sie nach der rectificirten Austheilung dieser außerordentlichen Kriegsteuer treffen wird, der erhobene Mehrbetrag an ihrem ersten Beytrag zu der ordentlichen Jahrs: Steuer abgeschrieben, denjenigen hingegen, welche nach dem provisorischen Repartitionsfuß weniger zu zahlen hatten, der Minderbetrag ihrer Ordinär: Steuer beige schlagen werde.

## Art. VII.

Unser Finanz : Ministerium hat für den gleichbaldigen Vollzug dieser Unserer  
Verordnung zu sorgen. Gegeben Carlsruhe am 30ten July 1812.

C a r l.

Vdt. H o f e r.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Befehl.

E. Reinhard.

(Die Veräußerung herrschaftlicher Domainen betreffend.)

Die Verordnung vom 5ten Juny, Regierungsblatt Nro. XVII. die Kundma-  
chung der Domainen : Verkäufe an die Ortsaccisoren betreffend, wird hierdurch auf-  
gehoben, und verordnet; daß nicht die Demanial : Verwaltungen, sondern die Amts-  
Revisoren, wie in allen übrigen Fällen, eben so auch bey Domainen : Veräußerun-  
gen den betreffenden Ortsaccisoren die Anzeige von den vorgegangenen Verkäufen in  
der Form zu machen haben, wie sie in der ihnen zugekommenen Instruction vorge-  
zeichnet ist. Carlsruhe den 6ten August 1812.

In Ermanglung des Finanz : Ministers.

Hofer.

Vdt. E. Reinhard.

(Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Großherzoglich Badischen und dem Hochfürstlich  
Hohenzollern : Sigmaringischen Hofe)

Kund und zu wissen sey hiemit :

Zwischen dem Großherzoglich Badischen und dem Hochfürstlich Hohenzollern Eig-  
maringischen Hof ist unter dem 19ten November 1806 aus Anlaß der in Gefolg  
der Rheinischen Bundesakte Art. 25. vorgegangenen Theilung der zwischen den Staa-  
ten der verschiedenen Bundesfürsten gelegenen Ritterorte durch einen mit Vermittlung  
der Kaiserlich Französischen Einweisungs : Commissarien abgeschlossenen Vertrag ver-  
glichen worden :

Es sollen, wenn die von der Krone Württemberg als mit Neuenburg überkommene Zugehörde der Theilung vorenthaltene Gräflich: Schenk: Kasellische Eigenthum und Herrschaft Guttenstein in solche eingeworfen, und an das Großherzogthum Baden überwiesen werden sollte, von ihr dem Fürstenthum Hohenzollern, als an jene Herrschaft gleichfalls anstoßenden Gränz: Nachbarschaft die dazu gehörigen Orte Ablach und Engelstries zur Hoheit abgetreten werden: im entgegengesetzten Fall solle wegen der Hochfürstlich Hohenzollern'schen Entsaugung auf die Mitansprache an die Hoheit des Orts Billafingen, zu welchem es mit Baden Grenz: Nachbar gewesen, Ihm eine durch weitere gütliche Abrede auszumittelnde Konvenienz gemacht werden.

Jener bedingte Fall ist nicht eingetreten, und die weiters gedachte Abrede inzwischen ebenfalls nicht zu Stand gekommen. Dermalen hat die Krone Württemberg mittelst StaatsVertrags die Landgrafschaft Neuenburg, und die Herrschaft Guttenstein mit mehr andern Orten zum Belege einer bestimmten Seelenzahl, welche Sie Kraft der gegen Se. Kaiserlich Königlich Majestät von Frankreich übernommenen Verbindlichkeit an Baden abzutreten hatte, mittelst StaatsVertrags ddo. Paris den 2ten October 1810. diesem Großherzoglichen Hof übergeben, und davon der Hochfürstlich Hohenzollern'sche Hof Anlaß genommen, aus vermeinter Anwendung jenes Vertrags vom Jahr 1806. die Hoheit über die zwey Orte Ablach und Engelstries anzusprechen, wogegen man Großherzoglich Badischer Seits fest darauf bestanden ist, es sey der Fall des Vertrags nicht eingetreten, als welcher sich nur auf einen Erwerb durch die Rittertheilung bezogen: es sey daher solcher auf den aus ganz andern, und belasteten Rechtstiteln gemachten Erwerb der Herrschaft Guttenstein nicht anzuwenden, und man sey dem Hochfürstlich Hohenzollern'schen Hof nur noch für jene auf den Nicht: Eintrittsfall abgeredete Konvenienz wegen Billafingen gerecht zu werden schuldig.

Ueber alles dieses ist zwischen dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Verhältnisse und zwischen der am Großherzoglichen Hof bestehenden Hochfürstlich Hohenzollern'schen Gesandtschaft mehrerer Schriftwechsel eingetreten, und endlich dieser Streit nebst noch einigen andern nebenbey zur Sprache gekommenen Streitpunkten auf beiderseitige Allerhöchst und Höchste Ratifikation hin abgeredet, und verglichen worden, wie folgt:

**Erstens.** Baden überläßt an Hohenzollern die Hoheit über den zur Herrschaft Guttensein gehörigen Ort Ablach nach dessen ganzem eigenthümlichen Markungs- Umfang mit allen ihren Zugehörden; Dagegen übergibt Letzterer an Ersteren Hof die ihm zustehende Hoheit, und die ihr anhängige Rechte über und in dem mit Eigenthum und niedern Gerichten Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen gehörigen Ort und Bann Kast; behält sich jedoch seine dort habende Gülten und Jagdbarkeiten als Privatrechte vor.

Dabey ist beederseits bedungen, daß die Ortsherren bey ihrem Eigenthum, Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solche nach den Gesetzen und Verfassungen des Landes, dem sie dormalen angehören, haben, oder von Rechtswegen haben mögen, und mithin ohne Dazwischenkunft dieses Tausches fernerhin gehabt haben würden, belassen und gehandhabt werden sollen. Mit der Hoheit dieser Orte geht zugleich der auf die Matrikel derselben radizirte Antheil der vorigen Kreis- und Landes-Schulden, wie solche den 1ten Jänner 1806 bestanden haben, als eine darauf liegende bleibende Last über, wegen deren Betrag und Erhebungsart, so weit sie etwa nicht schon durch gemeinschaftliche Schulden- Auseinandersetzungen hinlänglich bestimmt und getheilt sind, man weiteres gemeinschaftliches Einvernehmen zu pflegen vorbehält.

**Zweytens.** Baden übergibt an Hohenzollern das Eigenthum jener Zehnden, Gülten und Gefälle in dem Bann des Großherzoglichen Orts Wörndorf, welche ehedem zu dem Stift Beuron gehört haben, aus Gelegenheit seiner Aufhebung von dem Kaiserhaus Oesterreich als zur Landgrafschaft Nellenburg heimfällig erklärt worden, sodann mit dieser Provinz zuerst an die Krone Württemberg, und von da an das Großherzogthum Baden gekommen sind, jedoch mit Vorbehalt aller Landes- Unterthänigkeits- Lasten, auch jener Kirchen- und Pfarrhaus- Baupflichten, welche die Gesetze des Großherzogthums den Zehnden auflegen, und mit dem weitem Beding, daß die dormalen nur provisorisch besorgte Pfarrey allda landesverfassungsmäßig davon bewidmet werde, wos Endeß jedoch, obwohl dazu ein jährliches Einkommen von Siebenhundert Gulden in Geld, Holz und Frucht, beed Letzteres nach einem mittleren Durchschnitts- Anschlag gerechnet, ohne Miteinrechnung des freyen Quartiers und der Stolzgebühren gehört, Großherzoglich Badischer Seits zugestanden worden ist, daß solches bey diesem Kirchspiel ohne Folge auf andere Fälle mit Sechshundert

Gulden auf obige Art gerechnet für hinlänglich bewidmet angenommen werden soll, und bleibt übrigens die nähere Bestimmung der Stücke, worin sie entrichtet und bezogen werden soll, einer — unter Vermittlung der Großherzoglich-Badischen Kreis-Direktion und Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats zu erzielenden Uebereinkunft zwischen der Hochfürstlichen Zehnd-Herrschaft, und dem Kirchspiel vorbehalten.

Drittens. Baden und Hohenzollern nehmen wechselseitig jene Auslegung des Art. 34 der Rheinischen Konföderation an, vermöge deren die Kirchenleben: Herrlichkeits- oder Patronat:Rechte darunter gezogen, und von keinem Souverain mehr in den Staaten des Andern ausgeübt werden, ohnbeschadet des Fortbesizes der aus deren Anlaß etwa ehemals erlangten Güter und Zehnden, und deren Pflichten; in dessen Gefolg steht Hohenzollern namentlich von dem Pfarrsaz in Worndorf ab.

Viertens. Baden steht von seiner Ansprache ab, daß wegen der Pfarrey Leibertingen alle dem Kloster Beuron in ältern Zeiten einverleibt wordene Wittums-Güter, Pfarrliegenschaften und Renten erkundiget und für die Pfarrey herausgegeben werden sollen, und begnügt sich, daß von Hohenzollern eine auf dem dortigen Zehnden haftende Pfarrbesoldung von Siebenhundert Gulden, das außer dem von der Ortsherrschaft gereicht werdende weiter nöthige Holz sammt Früchten, und Boden-Erzeugnissen im mittleren Durchschnittswerth miteingerechnet, neben freyem Quartier, und den beziehenden Stolgebühren zur Pfarrbewidmung ausgesetzt werde, wesfalls die nähere Bestimmung in gleicher Weise, wie bey Worndorf vorbehalten bleibt, außer dem obgemeldten aber dem Hochfürstlichen Hause Hohenzollern zu der Besoldung nichts weiters abgefodert werden wird.

Hohenzollern übernimmt anben — da der mit der Einverleibung einst an das Stift gekommene Pfarrhof nicht mehr vorhanden ist, unter Selbst-Anschaffung des nöthigen Plazes zum Pfarrhaus und zu dessen Hofraithe und Garten (der ihm jedoch gegen den wahren, allenfalls unter Leitung einer Landesfürstlichen Commission durch Schätzung zu erkundigenden Werth verschafft, und zu dessen Zahlung in irgend einem Neigungswerth dasselbe nicht angehalten werden soll) das Pfarrhaus landes-gesekmäßig herzustellen, und sich zu begnügen, daß die Gemeinde hierbey an Hand- und Fuhr-Diensten zum Bau, auch an Ehrenbürgerlichen Rechten und Nuzungen für den Pfarren dasjenige leiste, wozu sie in Ermanglung besonderer Ortsrechte und Gewohnheiten die LandesGeseze verpflichten.

Alles dieses thut derjenigen Verpflichtung des Zehndens zum Kirchenbau, wozu ihn die vordern Verträge, und soweit sie nicht Maas geben, die Landesgesetze anweisen, keinen Abbruch.

Fünftens. Da in Gefolg dieses Vertrages mehreres Kirchliche Bauwesen auf das Hochfürstliche Haus Hohenzollern fällt, so ist bedungen, daß es das nöthige nacheinander, und in jedem Jahr nicht mehr, als Eines, aufführen dürfe.

Sechstens. Wegen der von Hohenzollern vorgenommenen Trennung des Filials Wilsingen von der ehemals Württembergischen, nun Badischen Mutterkirche Guttenstein steht Baden von seinem Widerspruch ab, jedoch also und dergestalt, daß, wann nach anzustellenden und gemeinsam zu erörternden Berechnungen sich finden sollte, daß im Durchschnitts-Ertrag der Guttensteiner Pfarr-Revenüen nicht Siebenhundert Gulden freyes Einkommen, ohne Einrechnung der freyen Wohnung und Stolgebüßr, dem Pfarrer in Guttenstein übrig bleibt, Hohenzollern solches Mangelde aus den Wilsinger Filial-Renten ergänzen werde.

Siebtens. Obwohl Hohenzollern aus einer Einweisungs-Urkunde eines Kaiserlich-Französischen Commissarii vom Jahr 1806 auf den Ort Buchheim, so lange er noch in Württembergischen Händen war, Abtretungs-Ansprüche gemacht und diese nachher auch gegen Baden gerichtet hat, so verspricht Es doch nunmehr, gegen den Großherzoglichen Hof sich ihrer niemals zu bedienen, mithin in der Badischen ruhigen Inhabung der Hoheit über diesen Ort keinerley Eintrag zu thun.

Dagegen verspricht Baden, ihm die vorhin dort wie zu Worndorf unter dem Titel der Epavirung weggenommene Kloster Beuronischen Renten, und Zehnden, doch in Absicht der Lasten unter gleichem Vorbehalt wie bey Worndorf, abzutreten, auch wegen gewisser Alt-Sigmaringischer allda angeblich wider Recht ihm entzogener Gefälle nach hinlanglicher Aufklärung der Beschaffenheit diesem Hochfürstlichen Hofe alle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Achtens. Hohenzollern erkennt, daß durch den gleich nach Auswechslung der Ratifikationen zu vollziehenden Vertrag Baden allem demjenigen ein vollkommenes Genügen geleistet habe, was dieses Großherzogliche Haus durch den Eingangsgedachten Vertrag vom Jahr 1806 auf sich genommen hat, und entsagt allen fernern desfalligen Anforderungen.

Als Obiges ist unter dem Eingangsgedachten Genehmigungs-Vorbehalt abgeredet, und geschlossen, sofort dessen zur Urkunde von beiderseits Verordneten unterzeichnet, und besiegelt worden. So geschehen Carlruhe, den 28 May 1812. und Heidelberg, den 12. Juny 1812.

Großherzoglich-Badisches  
Ministerium der auswärtigen  
Angelegenheiten.  
Frhr. v. Edelsheim.

Hochfürstlich-Hohenzollern Sigmaringen-  
gische Gesandtschaft am Großherzoglich-  
Badischen Hofe.  
Frhr. v. Schmiß Grollenburg.

(L.S.)

(L.S.)

## D i e n s t N a c h r i c h t e n.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey dem Wiesnkreis angestellt gewesenen Kreisrath Freiherrn von Baumbach, in dieser Eigenschaft an den Neckarkreis nach seiner Ancienerät zu versetzen:

Ferner dem Professor der Architektur Friedrich Arnold, zu Freyburg den Charakter als ordentlichem öffentlichen Professor der dasigen hohen Schule, sodann

Dem provisorischen Lehrer der reinen Mathematik Andreas Seipel, in Freyburg den Charakter als Professor extraordinarius zu ertheilen Endlich

unterm 25. July d. J. den bisherigen Amtsrevisor Pfeiffer zu Lörrach in gleicher Eigenschaft nach Müllheim zu versetzen, sodann den Justiz-Ministerial-Registrator Klein zum Amts-Revisor nach Lörrach, den Kanzley-Secretär und Geheimen-Kanzlisten Strohmeyer zum Justiz-Ministerial-Registrator, und den Rechts-Practikanten Hugo zum Kanzley-Practikanten bey dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu ernennen.

Der von Ihro Hoheiten den Herren Markgrafen von Baden vorgelegten Präsentation des Exconventualen von Salem, Nepomuck Ott, auf die erledigte Pfarrey Bermatingen (SeeKreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Ihro Hoheit die Frau Markgräfin haben Ihren bisherigen Hof-Secretär und Kasser Franz Leske, zu Höchst Ihrem Hof-Ökonomie-Rath zu ernennen gnädigst geruhet.

Berichtigung. In No. XXIII. Pag. 132. Zeile 3. v. o. ist bey einigen Exemplaren „1806“ in „1816“ zu verwandeln.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 15. August 1812.

**B e r o r d n u n g e n.**

(Die bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesene Zehend- und Schatzungs-Freyheiten betr.)

**Carl von Gottes Gnaden,**  
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Böhringen,  
 Landgraf zu Nellenburg, u. u. Graf zu Hanau u. u.

Wir finden Uns veranlaßt, die zu Beförderung der Agrikultur in Unsern Landen bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesenen Zehend- und Schatzungsfreyheiten in der Maasse, wie solche nach den Verordnungen vom 24 Jänner 1770 und 17 Juny 1802 bis jetzt bestanden haben, hiemit als aufgehoben zu erklären, und dagegen mit Rücksicht auf die dormaligen Kultur- und Steuer-Verhältnisse folgende neue Bestimmungen deshalb eintreten zu lassen:

- 1) Es wird nemlich für die Zukunft eine **Z e h e n d f r e y h e i t** verwilligt;
  - a) auf die Umbrüche gemeiner Allmend-Plätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, von sechs Jahren;
  - b) auf die Umbrüche ganz oeder, bisher unbenutzter Plätze, von acht Jahren; und
  - c) wenn diese nach eingeholter besonderer landesherrlicher Erlaubniß mit Kleeen bepflanzt werden, wegen deren spätern Ertragbarkeit, von zehn Jahren.
- 2) Dagegen kann diese auf Urbarmachung oeder Plätze bestimmte Begünstigung nicht angesprochen werden:

- a) auf diejenigen Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut und nicht fortdauernd als urbares Feld benutzt werden; so wie
- b) auf die mit landesherrlicher Bewilligung ausgesteckt werdenden Waldplätze, die schon in dieser Eigenschaft vorhin einen Ertrag geliefert haben.
- 3) In Ansehung einer gleichen Berücksichtigung der von jetzt an umgebrochen werdenden Ländereyen in der Steuer: Anlage, bedarf es nach Maasgabe der Grundsteuer: Ordnung vom Jahr 1810. keiner weitern Bestimmung, da jedes Grundstück das nach seiner dormaligen Beschaffenheit und Ertragbarkeit regulirte Steuer: Kapital, wovon auch die Wälden und oeden Plätze nicht ausgenommen sind, bis zu einer erfolgenden neuen Steuer: Revision unverändert beibehält, welche Verbesserungen und Kulturveränderungen auch damit vorgehen, wodurch also eine Begünstigung in der Steuer: Anlage bereits auch für die vorberührten Fälle begründet ist;
- 4) Dagegen sollen diejenigen temporaire Steuerfreyheiten, welche bisher als eine Prämie für die Urbarmachung oeder Gründe verwilliget worden sind, nun, da die Güter nach ihrem gegenwärtigen Zustand catastrirt werden, unverlezt bleiben, und solange diese Befreyungen noch dauern, die ordinaire Steuer: Beträge rückerstatten und als Prämie für die Urbarmachung oeder Gründe ausgäblich verrechnet werden. Carlsruhe den 13ten July 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General: Sekretär.

Mosdorf.

(Den Ankauf oder Eintausch militärischer Armatur = und Montur = Stücke betreffend.)

Mehrfältige Diebstähle von Militair: Armatur: Stücken haben Se. Königliche Hoheit veranlaßt, die unterm 20sten October 1808 Regierungsblatt Nro. 35. ergangene Verordnung wegen des Kaufens von Militair: Requisiten dahin abzuändern und zu erweitern, daß

1) Jedermann, der Armaturstücke, die sich als Militair-Requisiten kennbar auszeichnen, stiehlt, verheimlicht, oder auch nur, ohne sogleich die Anzeige davon zu machen, durch Kauf oder Tausch an sich bringt, mit einjähriger Zuchthausstrafe unnachlässig belegt werden soll;

2) Rückfichtlich bloßer Montur: Stücke bleibt es bey der Verordnung vom 20sten October 1808 Regierungsblatt dieses Jahrs No. 35. S. 287.

3) Endlich wird die Entschuldigung, man habe nicht gewußt, daß es Militair-Armatur sey (sobald das sub. No. 1. berührte Requisit der Kenntlichkeit vorhanden ist) nicht angenommen:

Welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.  
Carlsruhe den 12ten August 1812.

Aus besonderm Auftrag Sr. Königlichen Hoheit.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Höbel.

Vdt. Uhrhan.

### E h r e n = A u s z e i c h n u n g.

Se. Königliche Hoheit haben auf den Vortrag Ihres Ministeriums des Innern wegen ausgezeichnete Amtsführung des Vogts Math. Iselin in Wasenweiler und der vom Staabshalter M. Häfele demselben in seinen Unternehmungen ununterbrochen rühmlich geleisteten Beystand gnädigst zu genehmigen geruht; daß dem Vogt Iselin eine für gute Vorgesetzte bestimmte silberne Medaille zum Anhängen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit zugestellt, Staabshalter Häfele aber rückfichtlich seiner geleisteten Verdienste öffentlich belobt werde. Carlsruhe den 25ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlam.

Der General-Secretär.

Büchler.

## D i e n s t N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Amts- Revisor Heinrich Frey in Schwellingen, zum zweyten Beamten in Philippsburg zu ernennen; Ferner dem Physicus Dr. Sauter zu Konstanz, den Character als Medicinalrath zu ertheilen;

Sodann dem bisherigen practicirenden Arzt Szuhany zu Gernsbach, das erledigte Physicat Wiesloch zu übertragen;

Desgleichen unterm 25ten July d. J. den vorhinigen Gochsheimer Amts- Assessor Hollermann provisorisch zum Hofgerichts- Assessor in Freiburg zu bestimmen;

Endlich unter demselben, den Rechts- Practicanten Hägelin als Kanzlei- Practicanten bey großherzoglichem Hofgerichts- Secretariat und Schreibstube daselbst anzustellen, gnädigst geruhet.

Weiter haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen Steuer- Commissair Beckmann als Revisor bey dem Ministerium des Innern Katholischen Kirchen- Departements anzustellen;

Sodann den bisherigen Domfabrikpfleger Moz in Konstanz gebetenermaßen in Ruhestand zu setzen, und diese Verrechnung dem Administrator Wildt zu übertragen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, den bisherigen Dekan Sievert zu Schopfheim dieses seines Amtes zu entlassen, und denselben von der Stadtpfarrey Schopfheim zur Pfarrey Guttach Hornberger Amtes und Dekanats zu berufen; hiernächst gnädigst geruhet, das Dekanat und Stadtpfarrey Schopfheim dem bisherigen Pfarrer Hitzig zu Röteln zu übertragen, so wie dem bisherigen Pfarrer Albrecht zu Tullingen die Pfarrey Röteln, und dem Pfarrvikar Krey zu Lörrach die Pfarrey Tullingen zu conferiren;

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen Pfarrer Tulla in Feldberg hinsichtlich seines schon sehr vorgerückten Alters aller seiner Pfarr- und Dienst- Geschäfte zu entledigen, und diese dem bisherigen Pfarrverweser Hönig zu Guttach als künftigen Pfarradjunkt zu Feldberg zu übertragen, auch den bisherigen Diakonus Sievert in Müllheim zur Pfarrey Weisweil, und den Pfarrkandidaten Gustav Friedrich Sonntag in Burggingen zu dem Diakonat in Müllheim zu berufen.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. August 1812.

## V e r o r d n u n g.

(Die Ordination der Evangelischen geistlichen Kandidaten betreffend.)

Zur gedeihlichen Wirkung eines ernstem und innigern, gewissenpflichtigern und vertrauensvollern Verhältnisses zwischen dem Vikar oder Amtsgehilfen eines Pfarrers und der ihm zur Mitbesorgung anvertrauten Gemeinde wird auf Antrag der Evangelischen Kirchenkommission mit Aufhebung der bisherigen deßfalls bestehenden Gesetze hiedurch verordnet; daß die Kandidaten des Evangelischen geistlichen oder Kirchendienstes, wenn sie das Erstmal als Vikare oder Gehilfen eines Pfarrers mit der Obliegenheit aller pfarramtlichen Verrichtungen angestellt werden, auch sogleich die feyerliche Ordinationem ad Ministerium nach dem bestehenden Ritus mit Zuziehung zweyer benachbarten Geistlichen als Zeugen, Auflegung der Hand u. s. w. und unter Gebrauch eines schicklichen Formulars, bis ein allgemeines dieser Gesetzesveränderung angemessenes erscheinen wird, durch den Dekan oder Spezial der Diöcese und zwar, in sofern keine besondere, möglichst zu beseitigende oder zu mindernde Kosten damit verbunden sind, oder der Ordinandus dieselben übernehmen kann und will, in der Orts-Kirche, an welcher derselbe seine ersten Dienste leistet, im andern Falle aber in der Dekanats-Kirche der Diöcese erhalten sollen.

Hienach haben sich also sämtliche evangelischen Spezialate und Dekanate zu achten, von jedesmaligem solchem Aktus berichtliche Anzeige hieher zu machen, auch die Ordination solcher Vikare, welche erst seit einem Jahre ihre erstmaligen Funktionen dieser Art angetreten haben, bey schicklichen Gelegenheiten, z. B. Kirchen-Visitationen oder Pfarrpräsentationen an dem Orte selbst nachzuholen, bey ältern und schon länger fungirenden aber dieselbe bis zur wirklichen Pfarr-Anstellung

und Dienst-Einweisung derselben zu verschieben, und mit dieser zugleich vorzunehmen.  
Carlsruhe den 13ten August 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General-Sekretär.

Büchler.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die neue Apotheker Tax-Ordnung betreffend.)

Da die in der Medicinalordnung als Anhang angeführte neue Apotheker Tax-Ordnung im Druck erschienen ist, so wird dieß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß vom Tage dieser Publication an gerechnet, diese Apotheker-Taxe allgemein zur Norm dient, und in verbindliche Kraft übergeht, auch daß sich sowohl bey Abgaben für öffentliche Kassen als für Privatpersonen hienach genau zu benehmen ist. Carlsruhe den 13ten Aug. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General-Sekretär.

Büchler.

(Die Preisbestimmung des Regierungsblatts für 1811. betreffend.)

Da der Preis der Regierungsblätter durch die Verordnung vom 14ten May 1810. (Regierungsblatt Nro. XXI.) auf 4 fr. für den Bogen bestimmt und hienach der jeweils zu entrichtende Betrag zu bemessen ist, der Jahrgang 1811. aber nur in 21 und  $\frac{1}{4}$  Bogen, folglich dessen Preis mit 30 fr. Expeditionsgebühr in 1 fl. 55 fr. besteht, von den Postamtszeitungs-Expeditionen jedoch irrig 3 fl. 28 fr. erhoben worden sind, so wird hiemit jedermann ermächtigt, den Mehrbetrag an der Berechnung der diesjährigen Regierungsblätter in Abzug zu bringen, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 17ten August 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General-Sekretär.

Büchler.

(Die Preisbestimmung der Zoll- und Accis-Ordnung, für die Abnehmer des Regierungsblatts betreffend.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Preis der Zoll- und Accis-Ordnung vom 2ten Jänner d. J. für die Abnehmer des Regierungsblatts auf 40 und 14 fr. bestimmt ist, wonach also jene, die solche mit 1 fl. und respve 21 fr. bezahlt haben, ermächtigt werden, den Mehrbetrag an der diesjährigen Berechnung für das Regierungsblatt in Abzug zu bringen. Carlruhe den 17ten August 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.  
Büchler.

(Die Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Sommer halben Jahre 1812. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer halben Jahre der Gesamtzahl nach 266.; hievon sind:

1) Inländer 195., und zwar den einzelnen Fächern nach:

Theologen — — 48.

Juristen — — 37.

Mediziner — — 19.

Chirurgen — — 38.

Philosophen — — 53.

195.

2) Ausländer:

Theologen — — 27.

Juristen — — 5.

Mediziner — — 20.

Chirurgen — — 8.

Apotheker — — 1.

Philosophen — — 10.

71.

Im Ganzen befinden sich also, den einzelnen Fächern nach, daselbst:

Theologen	—	—	75.
Juristen	—	—	42.
Mediziner	—	—	} 86.
Chirurgen	—	—	
Apotheker	—	—	
Philosophen	—	—	63.
			<hr/> 266.

Hienach hat sich im Verhältniß der Inländer zu den Ausländern die Zahl der erstern um 28. vermindert, die der Ausländer hingegen um 15. vermehrt, die Gesamtzahl der Studirenden aber in diesem Semester vermindert um 13.

Vorstehende vergleichende Uebersicht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.  
Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlau.

Der General-Sekretär.

Büchler.

### D i e n s t N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Resolution vom 2ten Aug. 1812. den Handelsmann Bernhard Hesbing von Lörrach als ersten Beamten mit dem Karakter Hüttenverwalter bey Höchstdero Eisenwerk in Albruck gnädigst angestellt, und den bisherigen Hüttenreiber Mathias Mieg von Basel mit diesem Karakter als 2ten Beamten dieses Eisenwerks bestätigt.

Ferner haben Höchst dieselben die erledigte Pfarrey Föhlingen dem Dekan und Pfarrer Hummel zu Flehingen gnädigst zu konferiren geruht; und da hierdurch die Pfarrey in dem Grundherrlichen Ort Flehingen erledigt worden ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe nach der gesetzlichen Vorschrift an den Patron zu wenden.

Auch wurde mit höchster Genehmigung dem bisherigen Pfarrer Kornacher zu Schluchtern die erledigte Ev. lutherische Pfarrey Eysenbach (im Neckarkreis) übertragen.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. September 1812.

## B e k a n n t m a c h u n g.

(Staats- und Commerz-Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Baden und der Ebdlichen Schweizerischen Eidsgenossenschaft.)

Ratifizirt: Badischer Seits den 13ten und Eidgenössischer Seits den 18ten Julius 1812.  
Ausgewechselt den 30sten August 1812.

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beyder Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Hiebey hat die neueste Ausdehnung der Großherzoglich Badischen Lande längs der Schweizerischen Grenze, und die Absicht, die, in dem Badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zoll-Gesetze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäß sind nach mehreren vertraulichen vorläufigen Conferenzen am neunzehnten Hornung dieses Jahrs die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beydsseitigen contrahirenden Theilen beauftragt und bevollmächtigt worden:

Im Namen und von Seite Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden ic.

Seine Excellenz, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und Geheime Rath Albrecht Joseph von Ittner, Director des Secreises —

Seine Hochwohlgeböhrn, Herr Ernst Philipp Sensburg, Großherzoglich Badischer wirklicher Staats-Rath und Director des Steuer-Departement.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Land-Ammanns und der Neunzehn Kantone der Schweizerischen Eidsgenossenschaft:

Die Hochwohlgebohrnen Herren David Stofar von Neunforn, des kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des kleinen Raths des Kantons Zürich und Eidsgenössischer Oberst-Quartier-Meister;

Welche dann unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Eidsgenössischen Tagsatzung an der andern Seite, nach folgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

#### Artikel 1.

Beide contrahirenden Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein- und Ausfuhr aller eigenen und fremden Producte, eigenen und fremden Kunst-Erzeugnisse; soviel Erstere betrifft, unter der in dem Artikel 14 enthaltenen näheren Bestimmung; und soviel Letztere betrifft, für jezo mit Ausnahme der Englischen; auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continental-Systems für jezo und für die Zukunft erfordern könnte.

#### Art. 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle, als:

- a) Durchfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz durch die Badischen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.
- b) Einfuhrzoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.
- c) Ausfuhrzoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

## Art. 3.

Die Erhebung dieser drey Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten Statt, welche in der am 2ten Jenner 1812 publicirten Großherzoglich Badischen Land:Zoll:Ordnung ausführlich beschrieben, und in den Badischen Regierungsblättern vom Jenner und Hornung nachgetragen worden sind; wobey man sich Großherzoglich Badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Argau adto. 17ten Herbstmonats 1808. erhalten dürfte, die Ein: und Ausgangs: Stationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zoll:Ansatz jedes einzelnen Artikels, in sofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldeten Land:Zoll:Ordnung erhoben und entrichtet werden.

## Art. 4.

Der Durchfuhrzoll wird also an derjenigen Zoll: Station des Badischen Staats, welche zuerst betreten wird, für die ganze Strecke, soweit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt; alle sogenannten Grenz: und Transit: Zölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen haben nicht mehr oder nur in sofern statt, in wie fern sie die Localität der Durchfuhr als Grenz: Zölle des Gesamt: Staats bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landes: Produkte, wenn sie als solche durch Attestate der Orts: Behörden jedesmal gehörig constatirt sind, für die durchschneidende Berührungs: Strecke von dem Durchfuhr: Zoll befreyt seyn.

Diese Befreyung soll Statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Gaylingen und Buesingen, unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Communication zwischen den Nentern Jesetten und Nöthelen.

Ueber das auf dem rechten Rhein: Ufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communication von Barmen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Buesingen und Gaylingen, für die Communication von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Dieffenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen, und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rhein: Ufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

- a) Pferde und Rindvieh, in sofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.
- b) Alle Fabrikate, wenn schon der rohe Stoff als Landes: Produkt angesehen werden könnte.

Art. 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhr: Artikel wird festgesetzt:

- a) Das baare Geld, wenn es durch Fuhrn oder Post: Anstalten versendet wird, bezahlt einen Pfennig von Hundert Gulden auf die Stunde.
- b) Diejenige Begünstigung, welche dem Transit des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilligt ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Metzger, und andere Verkehr treibende Personen, in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrey.
- c) Die transitirenden Amerikanischen Wildshäute zahlen per Stück einen Pfennig auf die Stunde.
- d) Die Schweizer Weine zahlen beim Transit durch die Badischen Lande der Zentner zwey Pfennige auf die Stunde.
- e) Wolle zahlt zwey Pfennige, Wollen: Fabrikate und Indienne drey Pfennige auf die Stunde.

- f) Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Konstanz und von da den See aufwärts gehen, so wie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Constanz ausgeladen und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konstanzer Zolls. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der Tarifmäßige Ein- und Ausgangs- und Durchgangs-Zoll bezahlt.

## Art. 6.

Ueber den Aufsatz der Ein- und Ausgangs-Zölle ist man über nachfolgende Abänderungen der Badischen Zoll-Ordnung übereingekommen:

- A. Das Ausfuhr-Verbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der Badischen Zoll-Ordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Besen-Ausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.
- a) Dieser allgemeinen Bestimmung gemäß, kann das Holz, mit allen seinen Unter-Abtheilungen, sobald es den bestehenden Forst-Verordnungen gemäß gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gabholz, welches die einzelnen Gemeinds-Angehörigen vermöge ihres Bürger-Rechts entweder aus Gemeinds- oder aus Herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Gesetze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht außerhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen; dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gabholzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

- b) Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn- Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen Zehn proCt. von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revier-Förster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller daselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedun-

gen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; Hat der Förster an der Richtigkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhr: Gebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm und ertheilt hiernach das Erhebungs: Certificat an den Zoller oder Acciser.

- c) Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhr: Gebühr auch noch die regulirte Accise, und zwar an den Acciser des Orts, wo der betreffende Förster wohnt; wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frey, entweder dasselbe auf dem Platz zu Klastern aufmachen zu lassen, und dadurch den Betrag der Accise bestimmt zu constatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klastierzahl durch die betreffenden Revier: Förster schätzen zu lassen und darnach die Accise zu entrichten.
  - d) Die Kohlen zahlen nebst der Accise zehn proCt. von dem Preise den das zu denselben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat; sind Käufer und Verkäufer über einen besondern Preis, ihrem Angeben nach, übereingekommen, so ist es dabey, wie bey dem Brennholz zu halten.
  - e) Torf bezahlt Zehn proCt. von dem Ankaufs: Preis.
  - f) Rinden bezahlt ebenfalls Zehn proCt. von dem Ankaufs: Preis.
- B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr gestattet ist, haben folgende Abänderungen statt:
- a) Asche; der Ausfuhr: Zoll wird auf vier und zwanzig Kreuzer per Malter gesetzt.
  - b) Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinsen oder zu Bezahlung von Capitalien aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt wird, so wie auch die Baarschaften, welche Reisende zum Behuf ihres eignen Verkehrs mit sich führen, bezahlen keinen Ausfuhr: Zoll.
  - c) Rohe Häute; die Ochsenhäute bezahlen bey der Ausfuhr vier und zwanzig Kreuzer per Stück, die Pferd: und Rindhäute achtzehn Kreuzer, von Schmal Kindern zwölf Kreuzer, die Felle von Kälbern acht Kreuzer, von Böcken, Ziegen, Schaafen, sechs Kreuzer für ein Stück.

- C. Für nachstehende Artikel wird der Einfuhr-Zoll folgendermaßen festgesetzt:
- a) Bagage, welche Fuhrleute für diejenigen Schweizerischen Reisenden, die Badische Kur-Orter besuchen, ein- und wieder ausführen, ist Zollfrey.
  - b) Brod, das Badische Unterthanen aus den angrenzenden Schweizerischen Grenz-Gemeinden in das Badische einbringen, ist Zollfrey, wenn der Werth desselben nicht über dreyßig Kreuzer steigt.
  - c) Butter; die Einfuhr desselben wird auf achtzehn Kreuzer per Zentner gesetzt.
  - d) Wein; die Schweizerische Weine bezahlen für den Eingangszoll, die neuen Weine, wenn sie vor Weihnachten eingeführt werden, für das Fuder sechs Gulden, die alten Weine, für das Fuder acht Gulden.
  - e) Der gemeine Brandtwein bezahlt für den Eingangszoll zwey Gulden per Ohm, für die Accise zwey Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwey Gulden fünf Kreuzer.
  - f) Das Kirschwasser für den Eingangszoll acht Gulden per Ohm, für die Accise drey Gulden zwanzig Kreuzer, und für das Ohmgeld drey Gulden zwanzig Kreuzer.
  - g) Das Bier für den Eingangszoll per Ohm sechs und dreyßig Kreuzer, für die Accise dreyßig Kreuzer und für das Ohmgeld dreyßig Kreuzer.
  - h) Der Wein-Essig, für den Eingangszoll per Ohm dreyßig Kreuzer und für die Accise dreyßig Kreuzer.
  - i) Ziegelwaaren zahlen bey der Einfuhr vierzehn Kreuzer per Koflast.
  - k) Käse auf den Zentner acht und vierzig Kreuzer.
  - l) Eisen-Erzt, jeder Schweizer Kübel einen Kreuzer.
- D. Ueber nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:
- a) Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypses wird auf sechs Kreuzer per Koflast, und die Einfuhr des verarbeiteten Gypses auf einen Kreuzer per Zentner bestimmt.

- b) Die zum Sticken und Verspinnen in das Badische gehenden Waaren sollen bey ihrem Ausgang aus der Schweiz und bey dem WiederEingang in dieselbe eben so ganz Zollfrey gelassen werden, als es im Badischen in der Zollordnung S. 76 und 77. bereits festgesetzt ist.
- c) Getreide, das aus dem Badischen auf Schweizerische Mühlen gebracht wird, um daselbst gemahlen zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr 2 fr. per Malter, und bey der WiederEinfuhr vier Kreuzer per Malter. Da aber diese Letztere nicht in Getreide, sondern in Mehl statt findet, so wird für dieselbe folgender Maßstab angenommen:

	Malter	Eiser	Mässi
für 1 Malter Kernen darf zurückgeführt werden —	1	4	2
für 1 Malter Roggen — — — — —	1	3	—
für 1 Malter Mischelfrucht — — — — —	1	3	4
für 1 Malter Säsen — — — — —	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu 125 Pf. gerechnet.

- d) Tücher, die aus dem Badischen auf Schweizerische Bleichen gebracht, um daselbst gebleicht zu werden, bezahlen bey der Ausfuhr 6 fr. für den Zentner, bey der WiederEinfuhr 12 fr., zusammen 18 fr.
- e) Was auf Schweizerische Färberereyen aus dem Badischen gebracht wird, um daselbst gefärbt zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr nur die Hälfte des in der Badischen Zoll-Ordnung bestimmten Ausgangs-Zolls und bey der WiederEinfuhr nur die Hälfte des Eingangszolls.
- f) Schaafe, die auf Badische Waiden getrieben werden, zahlen bey dem ersten Eintritt den Eingangszoll; wenn sie in der Folge zur Schur nach Hause genommen werden, mit der Erklärung, daß sie nach vollendeter Schur wieder zurückgehen, so werden bey dem ersten Ausgang zwey Drittel, sodann für den WiederEin- und Ausgang die Hälfte des Tarifmäßigen Ein- und Ausgangszolls bezahlt; werden sie aber zu Schurzeit ausgeführt, ohne daß sie wieder zurückgebracht werden, so bleibt es bey dem Tarifmäßigen Ausgangszoll.

## Artikel 7.

Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende Zollsystem nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Classen in Ausgang: Eingang: und Transit: Zölle ausgeschieden werden, so wie dieses in der neuen Großherzoglich: Badischen Zoll-Ordnung geschehen ist, so werden die jetzt bestehenden Schweizerischen Zölle, so wie sie von der Tagsatzung einstweilen bestätigt worden, als Grundlage des Schweizerischen Zollbestandes angenommen. Sollte aber eine, schon bey der Eidsgenössischen Tagsatzung in Berathung liegende neue Organisation der Eidsgenössischen Zoll-Einrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der Großherzoglich: Badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die Schweizerische Eidsgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesamtheit der Zölle, welche in den verschiedenen Zollplätzen der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des Badischen Durchgang:Zolls auf einer ganz ähnlichen Landesstrecke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bey allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein: und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor; wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende für die Badischen Staaten wichtige Ausfuhr-Artikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Tractat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufs-Gebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh: Fabrikate, Wälder: Uhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die, in den Beylagen ausführlich angegebenen ZollAnlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrags angenommen.

## Artikel 8.

Von diesen jetzt bestehenden Zollanlagen werden für Badische Einfuhr-Artikel nachfolgende Ausnahmen festgesetzt:

## für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 fr. auf den Wagen gesetzt.

## für den Wein:

Die Einfuhr der Badischen Weine wird in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Argau nach dem Maaßstab von drey Gulden auf das neue Badische Fuder gesetzt.

## für das Eisen

wird der Einfuhrzoll in Basel auf vier Kreuzer per Zentner gesetzt; in dem Kanton Thurgau auch auf vier Kreuzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf zwey Kreuzer, die Ausfuhr auf vier Kreuzer, und das Pflastergeld auf zwanzig Kreuzer per Wagen gesetzt;

## für Glaswaaren:

In Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf zwanzig Kreuzer und in Zürich per Eingangszoll zwey Kreuzer per Wagen und ein Kreuzer per Karren.

## für das Vieh:

Im Kanton Schaffhausen.		fr	Im Kanton Thurgau.		fr.
Ein Stier, oder MastOchs . . .	4		Ein MastOchs . . . . .	8	
Ein ZugOchs, oder MastKuh . . .	3		Ein ZugOchs . . . . .	6	
Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb .	2		Eine Kuh . . . . .	4	
Ein Schaaf oder eine Ziege . . .	1		Ein Jährling . . . . .	2	
			Ein Milchkalb, Schaaf oder Kleinvieh	1	

## Steinguth:

Im Kanton Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Basel per Roßlast 12 fr.

## Artikel 9.

Die Wasserzölle von Konstanz bis Basel, bey deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respectiven Zollberechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedene Hauptstrecken, in welche die RheinSchiffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaßen festgesetzt:

## A. Tractus von Konstanz bis Schaffhausen:

Für diese Strecke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Kantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel aus-  
geschieden worden, wie folgt:

	Baden Konstanz Stuggen	Schaffhausen Stein	Thurgau Diesenhofen Gottlieben Eschenz	Summa
	fr.	fr.	fr.	fr.
Salz, ein Faß von in circa 540 Pf.	4	4	4	12
— für die Strecke von Konstanz bis Stein — — — — —	$2\frac{1}{2}$	4	$1\frac{1}{2}$	8
KaufmannsGut, per SchiffZentner —	6	4	3	13
Früchte, ein Neuner Sack, von Neun Viertel Schaffhauser Maas oder 136 Badische Mäsli neuen Maases	4	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	9
Reis, ein halbes Faß — — —	8	6	4	18
Gyps, ein Faß von 8 Zentner — —	3	$1\frac{3}{4}$	2	$6\frac{3}{4}$
Stahl, ein Lägel — — — —	5	4	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Wein, ein Schaffhauser Saum — —	8	4	6	18
Erz, ein Schweizer Kübel — —	5	3	2	10
Nebstecken, per 1000 Stück — —	8	6	4	18
Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke, oder 24 Stück LägerBretter —	4	3	2	9
Latten, das Fuder zu 66 Stück —	4	3	2	9
Bausteine, die Schiffslast für $\frac{1}{2}$ Segner	16	12	8	36
Kabis, ein ordinaires KabisSchiff —	16	12	8	36
Ziegelwaare, eine Schiffslast — —	24	16	14	54
Kohlen, eine Schiffslast von $\frac{1}{2}$ Segner	32	24	16	1 fl. 12 fr.

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kauf-  
mannsGuts verzollt.

Der hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Constanz abwärts bis Stein oder bis Dießenhofen und Schaffhausen verführt werden, so wie umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem ZollAnsatz des Salzes wird festgesetzt, daß diejenigen Parthenen desselben, welche die Strecke von Constanz bis Stein zurücklegen, und für die dortigen Magazine bestimmt sind, in Constanz  $2\frac{1}{2}$ , in Gottlieben  $1\frac{1}{2}$ ; und in Stein 4 fr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controlles entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesetzt.

Alle Waaren, welche durch Constanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hineingehen, oder umgekehrt in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Constanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Constanzer Zolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den Großherzoglich Badischen Antheil bey der Fahrt abwärts in Constanz, für die Fahrt aufwärts in Styrzen, für den Kanton Thurgau, entweder in Gottlieben, Eschenz oder Dießenhofen, auf solche Weise statt, daß auf: und abwärts an jeder dieser Zollstätte der Zoll bezogen werden kann, insofern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhausen hat solcher für auf: und abwärts in Stein statt.

Von der Einführung dieser neuen ZollAuscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

#### B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

„Für diese Strecke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden ic. und der angrenzenden Kantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedene Artikel „ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden	Zürch	Schaffhausen	Summa
	fr.	fr.	fr.	fr.
KaufmannsGut, der Schiffszentner	1	2	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Getreide, ein Neuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maß, oder 136 Ba- dische Mässi — — —	$1\frac{3}{4}$	4	1	$6\frac{3}{4}$
Salz, vom Faß — — — —	1	3	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Reis, das halbe Faß — — — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Wein, der Saum SchaffhauserMaas —	$5\frac{1}{2}$	7	3	$13\frac{1}{2}$
Brandtwein, der Schaffh. Saum —	$10\frac{1}{2}$	21	9	$40\frac{1}{2}$
Stahl, die Lägel — — — —	$2\frac{1}{4}$	5	$1\frac{3}{4}$	9
Gyps, ein Faß von 8 Zentner — —	1	3	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Erz, ein Schweizer Kübel — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Bier, der Schaffhauser Saum — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Kabis, ein Waidling — — — —	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9
Kohlen, ein Waidling — — — —	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des KaufmannsGuts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der SchiffLände unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röchelen und weiter hinunter geführt werden.

Von den Gütern und Waaren die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röchelen versendet werden, wird der für den Kanton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röchelen, für den Kanton Zürich in Eglisau, und für den Kanton Schaffhausen in dem Schloßlein Wördt statt.

Zu Erleichterung der Schiffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammen-  
gesetzten Waidlingen oder sogenannten Gefährten an den Zollstätten anzufahren,

wird den unter obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schifffahrt gestattet, sich mit LadCarten, die von den competenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisiret sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bey den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich, nach Inhalt der LadCarten abzutragen Einzelne Waidlinge sollen bey den Zollstätten anhalten und den Zollobtrag sogleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzte Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Tractus von Röhelen bis Coblenz oder bis Waldshut.

Auf dieser Strecke ist der Wasserzoll dahin festgesetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Argau denselben nach folgendem Tarif; und zwar jeder Staat zur Hälfte zu beziehen hat:

Reis, das halbe Faß	—	—	—	—	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	fr.
KaufmannsGut, der SchiffsZentner	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Getreide, ein Meuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maas oder 136 Mäslein neuen Badischen Maases	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Salz, ein Faß	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Wein, der Saum	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Brandtwein, der Saum	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Stahl, ein Lägel	—	—	—	—	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	—
Gyps, ein Faß	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Erz, der Schweizer Kübel	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Bier, der Saum	—	—	—	—	—	—	—	3	—

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des KaufmannsGuts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röhelen den Rhein hinunter nach Zurzach nach Coblenz oder Waldshut gehen, eben so von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Coblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röhelen versendet werden.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zollstätte zu Röhelen statt, für den Kanton Argau zu Coblenz, und für die von Röhelen nach Zurzach gehende Waaren in Zurzach. Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätten angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

D. Tractus von Coblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaßen festgesetzt:

KaufmannsGut, der Schiffszentner	—	—	—	—	—	—	3	fr.
Getreide, der Sack von 136 Mäsli neuen Badischen Maases	—	—	—	—	—	—	4	—
Salz, das Faß	—	—	—	—	—	—	2	—
Reis, das halbe Faß	—	—	—	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	—
Wein, der Saum	—	—	—	—	—	—	8	—
Brandtwein, der Saum	—	—	—	—	—	—	24	—
Bier, der Saum	—	—	—	—	—	—	3	—
Stahl, die Lägel	—	—	—	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	—
Erz, der Schweizer Kübel	—	—	—	—	—	—	3	—
Gyps, das Faß	—	—	—	—	—	—	2	—

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für Baden in Waldshut und für Argau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Tractus von Lauffenburg bis Augst.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaßen bestimmt:

KaufmannsGut, der Schiffszentner	—	—	—	—	—	—	6	fr.
Getreide, der Sack von 136 Mäsli neuen Badischen Maases	—	—	—	—	—	—	8	—
Salz, das Faß	—	—	—	—	—	—	4	—
Reis, das halbe Faß	—	—	—	—	—	—	6 $\frac{1}{2}$	—
Wein, der Saum	—	—	—	—	—	—	16	—
Brandtwein, der Saum	—	—	—	—	—	—	48	—
Bier, der Saum	—	—	—	—	—	—	6	—
Stahl, die Lägel	—	—	—	—	—	—	9	—

Erz, der Schweizer Kübel	—	—	—	—	—	—	6	fr.
Gyps, das Faß	—	—	—	—	—	—	4	—
Steine, ein Waidling	—	—	—	—	—	—	6	—
Steinkohlen, ein Waidling	—	—	—	—	—	—	12	—

Ein Glarner oder sogenanntes Tafelschiff bezahlt für beyde Strecken D. und E. den bisherigen Gesamtzoll von 11 fl. auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beyde Strecken bleibt auf dem nehmlichen Fuß, wie sie im §. 5. des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Argau im Jahr 1808 festgesetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für beyde Theile von jedem zur Hälfte, von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf Badischer Seite zu Schwörstadt und zur andern Hälfte auf Argauischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

#### F. Tractus von Augst bis an die Schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Strecke wird ein Wasserzoll nach folgenden Bestimmungen erhoben, und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Basel zu ein Sechstheil für das Erstere auf fünf Sechstheil für den letztern getheilt.

Kauf:

	Baden.		Basel.		Summa.	
	—	fr.	—	fr.	—	fr.
Kaufmanns: Gut, der Schiff: Centner — —		$\frac{1}{2}$		$2\frac{1}{2}$		3
Getreide, der Sack à 136 Badische Mäßein —		$\frac{2}{3}$		$3\frac{1}{3}$		4
Salz, das Faß — — — —		$\frac{1}{3}$		$1\frac{2}{3}$		2
Weis, das halbe Faß — — — —		$\frac{3}{4}$		$5\frac{1}{4}$		$4\frac{1}{2}$
Wein, der Saum — — — —		$1\frac{1}{2}$		$6\frac{2}{3}$		8
Brandenwein, der Saum — — — —		4		20		24
Bier, der Saum — — — —		$\frac{1}{2}$		$2\frac{1}{2}$		3
Stahl, die Läge — — — —		$\frac{1}{2}$		$2\frac{1}{2}$		3
Stein, ein Waidling — — — —		$\frac{2}{3}$		$3\frac{1}{3}$		4
Bretter, ein Waidling — — — —		$1\frac{1}{2}$		$10\frac{1}{2}$		12
Steinkohlen, ein Waidling. — — — —		$\frac{2}{3}$		$3\frac{1}{3}$		4
Ein Glarner Schiff — — — —		40	3 fl.	20		4 fl.

Der Großherzoglich Badische Antheil für diese Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben, und innert dieser Strecke selbst keine Zoll: statt angelegt. Der Antheil des Kantons Basel wird ausschließend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren. Diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangs: Zoll. Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasserzölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den ersten September nächstkünftig festgesetzt.

## Art. 10.

Die Weg: und Brückengelder werden von beyden Theilen vorbehalten.

## Art. 11.

Waag: und Lager: oder Einstell: Gelder sollen nur dann nach den bestehenden Tariffen genommen werden, wenn wirklich gewogen oder eingestellt wird; eben so sollen die Auf: und Abladgebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf: und abgeladen worden, auch soll hierinn

zwischen Badischen und Schweizerischen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Art. 12.

Diejenigen eigenen Producte und Fabricate, welche aus der Schweiz in das Badische eingeführt werden, sollen, wenn sie den Eingangs-Zoll bezahlt haben, in Hinsicht der Anlagen und Entrichtung der Accise völlig auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die gleichen inländischen Producte und Fabricate nach der Badischen Accis-Ordnung behandelt werden.

In der Schweiz soll in Hinsicht der Badischen Producte und Fabricate, welche in dieselbe eingeführt werden, eine vollständige Reciprocität statt finden, dergestalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangs-Zoll auch der Accise unterworfen sind, diese nun nach dem, für den Inländer bestehenden Tariff, erhoben werde.

Art. 13.

Die, unter vorigen Staatsverhältnissen und besonders vor dem Anfall der Stift St. Blasischen Besitzungen an das Großherzogthum Baden, statt gefundenen Conventenzen, Observanzen oder förmliche Verträge über einzelne Zollfreihheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut ddo 14ten October 1807. wegen dem damals in dem Kanton Schaffhausen eingeführten Weggeld, sind wechselseitig und gänzlich aufgehoben.

Art. 14.

In sofern Mangel an Feldfrüchten eine Beschränkung in der Ausfuhr derselben erheischt, wird die Badische Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein, mit Hinsicht auf Badische Landes-Bedürfnis durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum so lange zugestehen und verabsolgen lassen, bis die Beschränkung wieder aufgehoben werden kann.

Art. 15.

Die Erzeugnisse von liegenden Gründen jeder Art, welche Badische Angehörige im Schweizerischen und Schweizerische Angehörige im Badischen Territorial-Gebiet

besitzen, sind dem Ausfuhr: Zoll unterworfen, wenn sie nicht direct vom Felde in das anderseitige Gebiet geführt, sondern in Scheunen und Keller gebracht und erst wenn der Zweck dieser Zwischenbestimmung erreicht ist, ab und ausgeführt zu werden.

Werden sie aber von dem erzeugenden Grundstück direct und ohne Zwischenbestimmung ausgeführt, so sind sie Ausfuhr: Zollfrey, ohne daß es einer besondern Legitimation bedarf, wenn das Grundstück nur eine Stunde von dem jenseitigen Gebiet entfernt ist. Bey einer größern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhrer und die Zeit der Abfahrt bey dem betreffenden Orts: Zoller oder Orts: Acciser angegeben werden, von diesem hernach ein Ausfuhrschein, jedoch unentgeltlich, darüber ausgestellt und dieser Schein bey dem Zoller oder Acciser an dem Austritts: Punkt abgegeben werden, bey Strafe des doppelten Zollsages und bey abermaliger Uebertretung einer schärferen Ahndung.

Die, zum Anbau dieser Güter nöthigen Utensilien als Weingarts: Pfähle, Dung &c. sind zollfrey.

#### Art. 16.

Die Vermögens: Steuer, welche von Schweizerischen Gefällen und Liegenschaften in den Großherzoglich Badischen Landen erhoben wird, in soweit sie der, von ausländischem Eigenthum nicht bezogen werdenden Accise zum Surrogat dient, soll nach dem Maasstab der Verordnungen vom 31. August 1808. und 15ten Febr. 1809. einmal wie das andere auf den gleichen Fuß und ohne Aufschlag entrichtet und zu dem Ende hin den betreffenden Kantonen der, auf die vorermeldte Verordnungen gegründete Special: Stat mitgetheilt werden.

#### Art. 17.

Keiner der beyden Staaten soll mit einem dritten Tractate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

## Art 18.

Vorstehender Staatsvertrag ist für beyde Staaten auf die nächsten zehen Jahre von dem Tage der wechselseitigen Ratification an gerechnet, verbindlich.

Basel den sechs und zwanzigsten Juny des Jahrs Ein Tausend, acht Hundert und zwölf. 26. Juny 1812.

## Unterschieden

(L. S.) A. J. v. Jttner, Großherzogl. Badischer außerordl. Gesandte bey der Eidgenossenschaft. (L. S.) David Stockar von Neunform, Seckelmeister.

(L. S.) Ernst Philipp Sensburg, Großherzogl. Badischer Staatsrath. (L. S.) J. Conrad Finsler, Eidgen. Oberstqumr.

(Staats-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Eydgenössischen Canton Aargau über verschiedene Abänderungen in Ansehung der seit dem Staats-Vertrag vom 17ten Herbstmonat 1808 bestandenen besondern Zoll- u. Verhältnisse.)

Ratificirt: Badischer Seits den 13ten und Aargauischer Seits den 9ten Julius.

Ausgewechselt: den 26ten August 1812.

Nachdem durch den neuerlich zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eydgenossenschaft unterhandelten allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag und durch das in den Großherzoglichen Landen aufgestellte neue Zoll-System, die zwischen besagtem Großherzogthum und dem Canton Aargau in Folge des Staats-Vertrags vom 17ten Herbstmonat 1808 bestehenden besondern Zollverhältnisse nothwendig auch Abänderungen erleiden und mit dem allgemeinen Zollvertrag der Schweiz in Einklang gebracht werden müssen; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten beyder Staaten unter Vorbehalt höherer Genehmigung über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen

## Art. 1.

Der sogenannte Haupt- Land- Zoll von Rheinfelden, Waldshut und Laufenburg, so wie der Geleits- Zoll an letztern Orte, soll noch ein Jahr, nämlich bis und mit dem letzten Brachmonat 1813. nach den in obbenanntem Staats-Vertrag

Art. 6. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen von beyden Landes : Regierungen fortan gemeinsam bezogen und verrechnet werden.

Art. 2.

Vom 1ten Heumonath 1815 an aber, wird diese Zollverbindung aufhören, und jede Regierung den Bezug ihres eigenthümlichen Zollantheils auf die ihr schickliche Weise anzuordnen befugt seyn.

Art. 3.

Dieser Antheil an dem Hauptzoll zu Land, soll von Seite des Cantons Aargau nicht höher als in dem bisherigen Verhältnisse nämlich von denen über Rheinfelden und Laufenburg nach Waldshut, oder umgekehrt von Waldshut über Laufenburg und Rheinfelden transitirenden Waaren, so wie von dem Geleits : Zoll von Laufenburg die Hälfte, von den in Rheinfelden oder Großlaufenburg in den Canton eintretenden, und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern aber zwey Drittheile des bisherigen tariffmäßigen Zoll : Betrags bezogen, von Seiten des Großherzogthums Baden aber dieser Zoll : Antheil nicht höher enthoben werden, als die Anwendung des daselbst eingeführten neuen Zoll : Systems mit sich bringt, wie selbes durch den mit der Schweizerischen Eydgenossenschaft geschlossenen allgemeinen Zoll : und Handels : Vertrag vom 26ten Brachmonath 1812 festgesetzt und modificirt worden ist.

Art. 4.

Beide Staaten erlassen sich gegenseitig der am Schluß des Art. 6. des Vertrags von 1808. enthaltenen Verbindlichkeit, die bestehenden Communicationsstraßen von Klein : Lauffenburg nach Rheinfelden, und von Rheinfelden bis Baselaugst, nicht in Hauptstraßen zu verwandeln, und stellen an Platz dieser aufgehobenen Verpflichtung die neue Verbindlichkeit, auf ihren Communicationsstraßen keine — gegenwärtiger Uebereinkunft zuwiderlaufende Erhöhung des Transit : Zolls, unter was immer für einem Namen, und eben so wenig eine Art von Zwangs : Maßregeln,

welche die Freyheit der Passage von einer Landes : Grenze zur andern hemme, ein-  
treten zu lassen.

## Art. 5.

Die Rhein : oder Wasserzölle, dieselben mögen gemeinsam oder einseitig  
bezogen werden, bleiben noch bis Ende August 1812. bey den gleichen Bestimmun-  
gen, wie sie im 5ten Artikel des mehrbenannten Staats : Vertrags enthalten sind ;  
vom 1ten Herbstmonat an treten aber in Beziehung auf diese Wasser : Zölle auch  
auf der Canton Aargauischen Grenze alle jene Bestimmungen und Anordnungen in  
Wirksamkeit, welche über die Rhein : Zölle längs der ganzen Schweizer Grenze in  
dem neuen allgemeinen Zoll : und Handels : Vertrag festgesetzt sind.

## Art. 6.

Alle Bestimmungen der Art. 3. 6. 7. und 8. des Staats : Vertrags vom 17.  
Herbstmonat 1808. sind, in so weit sie dieser neuen Uebereinkunft entgegen sind, von der  
Zeit an, als dieselbe in Wirksamkeit tritt, für aufgehoben erklärt, worunter nament-  
lich auch der Beysatz des 2ten Artikels, in so weit darinn auch für die Hinfunft  
eine Concurrenz der beydsseitigen Regierungen zu neuen Brücken oder zu Haupt : Brüs-  
cken : Reparationen stipulirt ist, begriffen wird.

Außer dem bleibt benannter Staats : Vertrag seinem ganzen Inhalt nach in  
voller Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft, deren möglichst baldige Ratifikation beyden respec-  
tiven Landes : Regierungen vorbehalten bleibt, ist in zwey gleichlautenden Doppeln  
ausgefertiget, und von den beydsseitigen Hochgeachten Herren Bevollmächtigten unter-  
zeichnet worden. Zu Basel am 28ten Brachmonat 1812.

A. J. v. Ittner  
Großherzogl. Badischer Gesandte  
bey der Schweiz.

Karl Feser  
Kanton Aargauischer Regie-  
rungsRath.

Sensburg  
Großherzogl. Badischer StaatsRath.

Joh. Heinrich Nothpfeß  
Kanton Aargauif. FinanzRath.

Vorstehende beyde Staatsverträge werden hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe den 2ten Sept. 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Fhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

### Militair = Dienst = Nachrichten.

#### A.) Anstellungen und Beförderungen.

Den 14ten Februar wurden zu Secondlieutenants ernannt:

Beym ersten Linien: Infanterie: Regiment Großherzog: Die Fahnjunker von Froben und von Sirjacques.

Beym 3ten Linien: Infanterie: Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Die Fahnjunker Rutschmann, von Laffolaye und Speck, ferner die Bombardiere Strohmeier und Gesell.

Beym leichten Infanterie: Bataillon Lingg: Der Junker Pfister, Unteroffizier Buser von der Artillerie und Bombardier Klauer.

Bey der Artillerie: Die Junker Nummer und Bogen.

Den 29ten Februar avancirte im Dragoner: Regiment von Freystedt der Junker Hilbert zum Secondlieutenant.

Den 11ten April wurde der in Königlich Preussischen Diensten gestandene von Suckow als Secondlieutenant im 1ten Linien: Infanterie: Regiment Großherzog angestellt, im 2ten Linien: Infanterie: Regiment avancirte der Junker von Drost zum Secondlieutenant.

Den 25ten April wurden als Feldjäger angestellt: Heinrich Heunenhofer von Gernsbach und die beyden Ingenieur: Eleven Sommerlatt und Steinmann.

Den 27ten May avancirten: Im ersten Linien: Infanterie: Regiment Großherzog: Die Premierlieutenants von Saint Ange und von Imhof zu Staabs capitains. Die Secondlieutenants Uloch, von Müller, von Elosmann, von Leoprechting zu Premierlieutenants, und der Fähnjunker von Beroldingen zum Secondlieutenant.

Im 2ten vacanten Linien: Infanterie: Regiment: Die Premierlieutenants von Reichert und Elosmann zu Staabs capitains, die Secondlieutenants Saul, le Beau, Gerber und Moeller zu Premierlieutenants, der Fähnjunker Heilig, Sergeant Maas, Korporalsfourier Doerr und Bonn zu Secondlieutenants.

Im 3ten Linien: Infanterie: Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Die Premierlieutenants Maler und Warzemann zu Staabs capitains; die Secondlieutenants Schuster, von Beck, Schaub und von Blarer zu Premierlieutenants, der vormals in Königlich Bairischen Diensten gestandene Franz Fuchs wurde als Secondlieutenant neu angestellt, ferner avancirten zu Secondlieutenants im Regiment, die Feldwebel Bleiler und Schuck, die Sergeanten Frisch und Premauer.

Im leichten Infanterie Bataillon Ringg: Der Premierlieutenant Hecht zum Staabs capitain, die Secondlieutenants Ries und von Vogel zu Premierlieutenants; der in Kaiserlich Französischen Diensten gestandene von Schorer wurde als Secondlieutenant neu angestellt, und der Fähnjunker Maurus avancirte zum Secondlieutenant.

Den 15ten Juny wurde der Georg Esswein aus Mannheim als Feldjäger angestellt.

Den 19ten Juny avancirte im Dragener: Regiment von Freystedt der Premierlieutenant von Gayling zum Staabsrittmeister. Der Prinz Joseph von Thurn und Taxis wurde als Staabsrittmeister beym Husarenregiment von Geusau aggregirt.

Den 8ten July avancirte bey der Artillerie: Bataillon der Premierlieutenant Carras zum Staabs capitain, und der Secondlieutenant von Fabert zum Premierlieutenant. Der in Königlich Preussischen Diensten gestandene von Stülpnagel wurde als Secondlieutenant im ersten Linien: Infanterie: Regiment Großherzog, so wie der in Königlich Spanischen Diensten gestandene Bries als Secondlieutenant im 3ten Linien: Infanterie: Regiment angestellt.

Den 20ten July avancirte im ersten Linien: Infanterie: Regiment Großherzog, der Secondlieutenant Federle zum Premierlieutenant. Der in Königlich Preussischen Diensten gestandene von Strank wurde als Secondlieutenant angestellt, der Feldwebel Juncq und die Fähnjunker Hirsch und Lipf avancirten zu Secondlieutenants.

Im 3ten Linien: Infanterie: Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurde der in Herzoglich Mecklenburgischen Diensten gestandene von Westorf als Premierlieutenant angestellt, der Fähnjunker Serger avancirte zum Secondlieutenant.

Im Dragoner Regiment von Freystedt avancirte der Secondlieutenant von Beyrer zum Premierlieutenant und der Estandarten: Junker von Seldeneck zum Secondlieutenant.

#### B.) Versetzungen.

Den 27ten Merz wurde der Secondlieutenant von Arnoldi von der Leib: grenadiergarde zum 2ten Linien: Infanterie: Regiment versetzt.

#### C.) Beabschiedung und Pensionirung.

Den 14ten Februar wurde der Secondlieutenant Herf pensionirt.

Den 29ten Februar wurde der Secondlieutenant Stern vom Dragoner: Regiment von Freystedt pensionirt und dem Regiment als Auditeur zugetheilt.

Den 24ten May erhielt der Premierlieutenant von Blarer vom 1ten Linien: Infanterie: Regiment Großherzog, die nachgesuchte Entlassung als Staabs capitain mit Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite vom Corps.

Den 20ten July wurde der Staabs capitain Harlsinger vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg, pensionirt und à la Suite vom Corps versetzt.

Im Dragoner-Regiment von Frenstedt erhielt der Rittmeister Kottmann die nachgesuchte Entlassung mit Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite vom Corps.

#### D.) Todesfälle.

Am 30ten May starb in Mannheim der Feldjägerlieutenant le Beau.

Den 26ten Juny starb der Staabs capitain Wolff von der Artillerie.

#### D i e n s t N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ten Nov. v. J. gnädigst geruht, den vormaligen Ministerial-Rath Ernst dahier, als Kreis-Rath zum Neckarkreis-Directorio in Mannheim zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen Landschafts-Physikus Dr. Bleicher in Stokach zum Amts-Physikus desselben Bezirkes; den bisherigen Oberamts-Chirurg und Geburtshelfer Ferdinand Brix daselbst zum Land-Chirurg dieses Bezirkes, den Stadtphysikus Dr. Garder in Radolfzell zum Physikus dieses Amtes, den Bezirks-Chirurg Wieser von Böhlingen zum ersten Staabs-Chirurg des Amtes Radolfzell, den Wund-Heb- und Thierarzt Joseph Grüner zu Radolfzell aber, zum zweyten Staabs-Chirurgen und Bezirkschierarzt zu ernennen.

Endlich die erledigte Pfarrey Mühlhausen (im Seckreis) dem bisherigen Lokalkaplan Schwarz in Kohrbach zu übertragen; und da hierdurch die Lokalkaplaney zu Kohrbach (im Donau-Kreis) in Erledigung kommt: so haben sich die Competenten um dieselbe nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 insbesondere deren S. 4. zu achten.

Seine Königliche Hoheit haben den in Erledigung gekommenen evangelisch reformirten Pfarrdienst zu Grossachsen (Neckar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Nordhausen, Carl Wagner, zu übertragen gnädigst geruht.

Durch das am 27ten Juny abhin erfolgte Ableben des gewesenen Dekans und Pfarrers Balthasar Herbstler zu Königsbach (Pfinz und Enzkreis) ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Die etwaigen Competenten hierum haben sich daher nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810. bey der Behörde zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehene Präsentation des Pfarrers Herrmann von Hilsbach, zu der evangelisch lutherischen Pfarrey Unterschöfflitz (Neckar Kreis) hat die landesherrliche Genehmigung erhalten;

Ingleichen ist der von der von Gleichensteinisch; und von Bayerischen Familie erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Jacob Huber zu Schönenbach auf die Pfarrey Rothweil (Dreisam-Kreis) die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden; da hiedurch die Pfarrey Schönenbach (Donau Kreis) in Erledigung gekommen ist; so haben sich die Competenten um dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift an den Patron zu wenden.

Am 26ten August laufenden Jahrs ist der evangelisch reformirte Pfarrer Brecht zu Schriesheim (Neckar-Kreis) gestorben, und dadurch der dortige Pfarrdienst erledigt worden.

Die durch den Tod des Posthalters Wezel in Bischoffsheim erledigte Posthalterey ist dessen Wittive unterm 4ten July, so wie

die durch das Ableben ihres Mannes des Posthalters Reif zu Offenburg erledigte Posthalterey dessen Wittive gnädigst übertragen worden.

#### T o d e s = F ä l l e.

Am 10ten May starb zu Offenburg der Postamts-Verwalter Hesselöhl; ferner am 13ten desselben der Posthalter Dettinger in Adelsheim.

Unter dem 26ten Juny ist der pensionirte Hofrath Höfle in Markdorf (See-Kreis) mit Tod abgegangen.

Am 12ten July l. J. ist die bisherige Aebtissin des Großherzoglichen Badischen Evangelischen weltlichen adelichen Fräulein-Stifts in Pforzheim, Freyfrau Charlotte von Seckendorf, gestorben, und dadurch eine Stelle in diesem Stift für ein Fräulein aus den dazu vorzüglich berechtigten, oder den dem vormaligen Ritter-Kanton Kraichgau mit Gütern einverleibt gewesenem Geschlechtern, eröffnet worden.

Großherzoglich-Badisches  
 Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. September 1812.

V e r o r d n u n g e n.

(Erläuterung in Betreff des bey — für Almosen und Messen bestimmten Geld-Vermächtnissen erforderlichen Staats-Gutheissen.

Da die Frage entstanden ist, ob das nach Satz 910. des neuen Land-Rechts erforderliche Staats-Gutheissen der Verfügungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützlichen Anstalt, auch bey den zu gleichbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Almosen und Messen bestimmten Geldvermächtnissen erforderlich ist, so wird hiemit erklärt, daß dieser Satz 910. diese beyden letztern Fälle, welche eigentlich nur Zahlungen oder Ehrengeschenke sind, keineswegs — sondern nur solche Fälle unter sich begreift, welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen, oder eine Liegenschaft ergreifen. Carlsruhe, den 5ten September 1812.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Uhrhan.

(Die Bestrafungs-Competenz der Brückengeld-Defraudationen betreffend.)

Da die Frage entstanden ist, von welchem Gericht und nach welchen Gesetzen Brückengeld-Defraudationen zu bestrafen seyen, so wird hiemit verordnet, daß bey dergleichen Brücken- und Pflastergeld-Defraudationen derselbe Richter, wie bey Zells- und Chaussee-Defraudationen einzuschreiten, und über derley Vergehen nach den

für lezt benannte Frevel bestehenden Gesetzen zu entscheiden habe. Carlsruhe, den 2ten September 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.

Mosdorff.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die neue Extrapost-Strasse von Freyburg nach Schaffhausen betreffend.)

Zu mehrerer Bequemlichkeit für die Reisenden ist eine neue nähere Extrapost-Strasse von Freyburg über Steig, Lenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Schaffhausen angelegt, und zu dem Ende an den Orten Lenzkirch und Bonndorf neue Relais-Posthaltereyen errichtet worden, welche an ersterm Ort dem Adlerwirth Lorenz Thoma, und in Bonndorf dem Hirschwirth Lorenz Thoma übertragen wurden. Die Distanzen auf dieser neuen Route sind folgende:

- Von Freyburg nach Steig —  $1\frac{1}{2}$  Station
- Steig nach Lenzkirch — 1 Station
- Lenzkirch nach Bonndorf — 1 Station
- Bonndorf nach Stühlingen —  $\frac{1}{2}$  Station
- Stühlingen nach Schaffhausen —  $1\frac{1}{2}$  Station.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme des Publikums gebracht. Carlsruhe, den 9ten September 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.

Büchler.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Da nach Beschluß des Großherzogl. General-Direktorii des Ministeriums vom Innern die erledigte Lehrstelle der griechischen und hebräischen Sprache bey dem

Lyceum zu Konstanz mittels Concurses wieder besetzt werden soll; so wird solches andurch mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Competenten um diese Stelle, mit welcher vor der Hand ein Gehalt von 500 fl. verbunden wird, zur Prüfung entweder zu Heidelberg oder zu Freyburg, je nachdem sie den einen oder den andern Ort vorziehen, an erstem Orte bey dem Hofrath und Professor Dr. Kreuzer, an letztem aber bey den geistlichen Rätthen Schmitt und Hug binnen 4 Wochen von dem Erscheinen des gegenwärtigen Regierungs-Blatts an gerechnet, schriftlich zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über ihre bisherige litterarische Bildung und sittliche Aufführung daselbst vorzulegen haben, wo sie dann die Einberufung zur Prüfung erhalten werden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Maurer zu Oberlauchringen (Donau-Kreis) ist die dortige katholische Pfarrey erlediget worden. Die Competenten um selbe haben sich ordnungsmäßig zu melden.

Untern 30ten July d. J. ist der Pfarrer Bender zu Mingolsheim (Pfinz- und Enz-Kreis) gestorben; die Competenten um diese erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Vorschrift zu melden.

Am 6ten August ist der Pfarrer Jakob Sievert in Hofweier (Kinzig-Kreis) gestorben. Die Competenten um diese erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. zu melden.

Durch die mit höchster Genehmigung erfolgte Resignation des nach Zurzach weggezogenen bisherigen katholischen Pfarrers Dederlin zu Langenrain, ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen; die Competenten um solche, haben sich nach der Vorschrift im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. zu melden.

Die vom dem Pfarrer Frey zu Steißlingen und dem Pfarrer Erne zu Ueberlingen am Ried (beyde im See-Kreise) nachgesuchte Permutation ihrer Pfarreyen hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unterm 19ten August l. J. hat Carl Paub von Grombach, die Licenz als Wundarzt 1ster Classe und Hebarzt erhalten.

### T o d e s - F ä l l e .

Unter dem 11ten August ist der quiescirte Justiz-Amtmann und Fürstlich Fürstenbergische Rath und Obervogt Philipp Jacob Mors in Engen (See-Kreis) und

unterm 17ten des nemlichen Monats der Ober-Amtmann von Messbach in Gochsheim mit Tode abgegangen, dann

am 20ten desselben der Amts-Revisor, Amtmann Freyherr von Schleithelm in Dreyfach (Dreysam-Kreis) verstorben.

Unter dem 5ten September ist der Amtmann Thiry in Walldürn mit Tode abgegangen.

### V e r b e s s e r u n g e n

im Regierungs-Blatt Nro. XXVII. vom 9ten September 1812.

- Pag. 180. Zeile 16. von oben steht Feldwebel Schubl und sollte heißen Schulz.  
 — 181. — 9. v. o. steht von Strank und soll heißen von Stranz.  
 — 181. — 10. v. o. steht Fahnjunker Lipf, soll heißen Zopf.  
 — 181. — 12. v. o. steht von Bestorf, und soll heißen von Messorf.

Zu der Nro. XXIV. bereits bekannt gemachten Berichtigung eines Druckfehlers in dem Conscriptions-Blatt Nro. XXIII. ist noch hinzu zu sehen, daß Seite 132. Zeile 2. statt 1ten Jänner — 13ten Dezember" zu lesen ist.

Großherzoglich-Badisches  
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. September 1812.

V e r o r d n u n g e n .

(Die Verpflichtung der Scribenten betreffend.)

Es unterliegt keinem Widerspruch, daß jeder, der zum Staatsdienst oder als Beyhelfer dazu gebraucht wird, vorher seine Pflichten kennen, und für dieselben verantwortlich gemacht werden soll. Demohngeachtet haben bisher Local-Justizbeamten, Amts-Revisoren und Verrechner zuweilen außer Acht gelassen, für die Verpflichtung ihrer Scribenten vor Eintritt dieser in ihre Geschäfts-Sphäre oder die Bescheinigung, daß sie anderwärts zuvor schon geschehen, Sorge zu tragen. Daß solcher Unterlassungsfehler daher künftig nicht mehr begangen wird, vielmehr vor Einweisung aller und jeder geprüften und aufgenommenen Scribenten in ihre auf den Staatsdienst bezügliche Geschäfts-Thätigkeit die Eidesordnungsmäßige handgelübdlche Verpflichtung derselben vorangehe, dafür will man, in Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, die betreffende obenbemerkte Local-Staatsdiener hiermit verantwortlich erklären. Carlsruhe den 9. September 1812.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

R e c h t s b e l e h r u n g .

(Das Verfahren bey Ehescheidungs-Prozessen betreffend.)

Da der Ehescheidungs-Prozeß nach der neuen Verfassung in vielen Stücken von der alten verschieden ist; so werden die großherzoglich badischen Aemter auf folgende Sätze aufmerksam gemacht:

1) Das neue Landrecht hat dießfalls verbindliche Kraft, in so weit es durch das 1te und 2te Einführungs: Edict, oder andere jüngere Gesetze nicht noch suspendirt, oder abgeändert worden ist.

2) Wo das neue Landrecht mit der Eheordnung, oder andern ältern Gesetzen in Collision kömmt; ist das Landrecht als ein jüngeres Gesetz vorzuziehen.

Ein Beyspiel giebt das Regg. Blatt 1811. No. 53. S. 154.

3) Wo das neue Landrecht und die Eheordnung nicht in Collision stehen, gilt die Eheordnung in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem Landrecht bestehen können. Satz 511, a, 1tes Einführ.: Edict. S. 18.

Der Ausdruck neben zeigt den Grundsatz ad 2<sup>um</sup> deutlich an.

4) In Ehestreitigkeiten findet bloß mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungs: Prozesses in Untersuchungs: Sachen nicht durch Reden und Widerreden der Parthien nach bestimmten Sätzen, wie bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eheordnung S. 64. 2tes Einführungs: Edict, S. 11. im Regg. Blatt 1809. S. 498. Jedoch ist hier wohl zu bemerken, daß in dem 2ten Einführungs: Edict nicht das Verfahren in Untersuchungs: Sachen, sondern nur die Art des Beschuldigungs: Prozesses vorgeschrieben ist.

5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht bestimmt, sondern dieses der Gerichts: Ordnung überläßt; so ist doch der Ehescheidungs: Prozeß ausgenommen, wo das Landrecht die Form des Verfahrens als wesentlichen Theil des Rechts selbst ansieht. Regg. Blatt 1810, S. 87.

Aus diesem Satze fließt:

6) Daß die Zeugen in diesem Prozeß in Gegenwart der Parthien zu verhören sind, und letztere anständige Erinnerungen und Erläuterungs: Fragen vorlegen können. Satz 253. 254.

7) Verglichen Satz 253. 254. des Landrechts mit S. 64. der Eheordnung, können bey den Zeugen: Verhören bey Amt Rechts: Verstände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales) aber keine Advokaten zugelassen werden, wodurch das Landrecht, und die Ehe: Ordnung neben einander bestehen.

8) Wollten die Parthien, oder deren Rechts-Beystände der gesetzlichen Ordnung sich nicht fügen; so liegt es im Verufe des Amtes, sie dazu zu vermögen, und beede bey fortdauernder Widersetzlichkeit auf vorgegangene amtliche Zurechtweisung nach Gestalt der Umstände mit einer angemessenen Strafe um so unnachsichtlicher zur Ordnung zu bringen, als die Ehescheidungs-Prozesse an sich selbst vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, mithin Verwirrung schon bey der ersten Instruirung zu vermeiden doppelt nöthig ist.

9) Hauptsächlich wird den Aemtern die in der Eheordnung §. 64. berührte amtliche Leitung bis zu Erlangung aller bedürfenden Aufklärung empfohlen, damit bey einem Rekurs so viel möglich ein neuer Prozeß über neue Umstände und mit solchem Vervielfältigung der Geschäfte und Kosten vermieden werden.

Carlsruhe den 16. Sept. 1812.

Justiz : Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Den verlängerten Termin zur Einholung der kaisert. französischen Naturalisations-Genehmigung betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Napoleon den durch Artikel 14. und 26. des Dekrets vom 26. August 1811. festgesetzten Termin zur Einholung der französischen Naturalisations-Genehmigung, vermöge Dekrets aus dem kaiserlichen Haupt-Quartier Witepsk vom 31. July l. J. noch um ein weiteres Jahr vom Ablaufe des ersten an zu verlängern geruht haben; so wird dieses kaisert. französische Gesetz, mit dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der diesseitigen, in dem Falle desselben befindlichen Staatsangehörigen öffentlich bekannt gemacht; daß jene Individuen, welche der durch das diesseitige General-Ausschreiben vom 10. Februar l. J. bekannt gemachten Anleitung, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen sind,

diese um so gewisser binnen der verlängerten Frist zu erfüllen, und hiernach sich zu achten haben, womit zugleich die (Art. 9.) besagten General: Ausschreibens (ReggsBlatt No. VII. vom 14. Februar l. J.) wegen Paß: Ertheilungen nach Frankreich für dergleichen Personen gegebene Vorschriften und Frist auf dieselbe Zeit ausgedehnt und erstreckt werden. Hiernach haben sich die sämtlichen Landes: Stellen sowohl, als die einzelnen betreffenden Individuen zu benehmen. Carlsruhe den 17. Sept. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General: Secretär.

Büchler.

### T o d e s = F a l l.

Am 18. dieses Monats ist Kreisrath von Kottbeck zu Mannheim, mit Tod abgegangen.

### B e r i c h t i g u n g.

In der Verordnung vom 9. April d. J. Beilage II. des Regierungs: Blatts No. XV. die Modificationen der Accis: Ordnung betreffend sind Pag. 7 Absatz 18. Zeile 10. die Worte:

„Ebenfalls accispflichtig ist.“

ausgelassen worden, und es muß von Zeile 9. also heißen:

„wenn derjenige, welchem das Eigenthum des, einem andern zur Aufnießung überlassenen Vermögens zugefallen ist, ebenfalls accispflichtig ist, so wird der Accis für denselben u. s. f.“

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. October 1812.

## V e r o r d n u n g e n .

(Weitere Modificationen in Beziehung auf die neue Zollordnung.)

Die weiteren Erfahrungen, die seit Einführung der neuen Zollordnung gemacht worden, veranlaßten nachfolgende weitere Modificationen und Bestimmungen:

1. Zu dem §. 25. und §. 43. der Zollordnung wird der Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Ladungen andurch aufgehoben und verordnet:

a) ad §. 25: daß es jedem Fuhrmann frey stehen solle, seine gemischte oder ungemischte Ladung von directem Durchgangs-Gut, wenn auch Geld darunter enthalten seyn sollte, entweder überhaupt mit  $\frac{3}{4}$  fr. per Centner oder nach dem speciellen Transit-Tarif sub Lit. F. der Zollordnung nach Verschiedenheit der Gattung der transitirenden Waaren zu verzollen, und

b) ad §. 43. daß inländische Speditours eben so die Wahl haben sollen, den Transit-Zoll nach dem gedachten Tarif mit  $\frac{1}{2}$  fr. per Centner und Stunde zu entrichten.

Sendet der inländische Spediteur das an ihn gelangende Expeditions-Gut ohne neue Verladung sogleich weiter, so ist die Ladung wie directes Transit-Gut ad a. I. zu behandeln.

Es versteht sich dabey von selbst, daß wenn eine Ladung aus verschiedenen Transit-Gütern besteht, der Fuhrmann nicht verlangen könne, einen Theil der Ladung mit  $\frac{1}{2}$ . und resp.  $\frac{3}{4}$  fr., die übrigen Waaren aber, für welche der specielle Transit-Zoll Tarif sub Lit. F. einen niedern Durchgangs-Zoll enthält, nach diesem letztern zu verzollen, es muß vielmehr die Verzollung der ganzen Ladung, so weit sie

Transitgüter enthält, entweder durchaus nach letztgedachtem Tarif oder mit  $\frac{1}{2}$  fr. und resp.  $\frac{3}{4}$  fr. geschehen.

II. Zu dem §. 48. der Zoll-Ordnung wird verordnet, daß in keinem Fall mehr förmliche von der Orts-Obrigkeit der Ladstätte, oder vom Kauf- und Lagerhaus bestandene beglaubte Frachtbriefe nöthig seyen, sondern gewöhnliche von den ausländischen Versendern gehörig ausgestellte Frachtbriefe genügen sollen.

Auch sollen alle Waaren, die als Transitgut von dem Fuhrmann oder in dem Frachtbrief declarirt worden sind, als solches behandelt werden, und daher nicht erforderlich seyn, daß der Frachtbrief die Qualität des inländischen Empfängers, als Spediteur enthalte.

Es wird aber hiebey auf die §. §. 38. 39. und 57. der Zollordnung verwiesen, und nochmals eingeschärft,

- a) daß nur an solchen Orten Spediteurs-Geschäfte getrieben werden dürfen, wo ein ordentliches unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet worden ist,
- b) daß alles Speditions- und Commissions-Gut in solchen Lagerhäusern abgeladen werden muß, wenn sie ihrer Natur nach ohne Gefahr, und ohne zu verderben da gelagert werden können, und
- c) daß alles Eingangsgut ohne Unterschied nur im Beyseyn des Ortszollers oder Accisers, und da, wo Lagerhäuser bestehen, nur in diesen abgeladen und erst nach vorheriger Controllirung der Waaren mit den gelösten Declarations-Bolleten, an den Eigenthümer abgegeben werden darf.

Jeder Handelsmann, der an einem Orte, wo kein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet ist, Speditions-Gut empfängt, oder jeder, der zwar an einem Speditions-Platz wohnt, die erhaltenenen Speditions-Güter aber anderswo, als in dem Lagerhause abladen, oder mit der Ladung durch Bepladung oder Verladung irgend eine Aenderung vornehmen läßt, ohne daß dieselbe vor das Lagerhaus gebracht und controllirt wurde, wird angesehen, als habe er das declarirte Speditions-Gut als Eingangsgut behandeln wollen, und nach §. 107. der Zollordnung bestraft.

Nur dann, wann die ganze Ladung aus Transitgütern besteht, die der inländische Spediteur direct weiter sendet, ohne die Güter zu verladen, denselben eine Bepladung

zu geben, oder einen Theil der Ladung zurück zu behalten, die ganze Ladung, wie sie ankam, also weiter geht, nur in diesem Falle ist solches Transitgut keiner besondern Controlle unterworfen; der inländische Expeditur genießt aber in diesem Falle die für eigentliches Expeditions-Gut im §. 43. der Zollordnung bewilligte Begünstigung nicht, sondern ist nach §. 25. zu behandeln, unter den im Eingang dieser Verordnung enthaltenen Modificationen. Wenn das ankommende Expeditionsgut zwar sogleich weiter geht, die Güter aber verladen werden, oder eine Verladung erhalten, oder ein Theil der Ladung zurückbleibt; so muß die ganze Ladung zum Lagerhaus geführt und daselbst controllirt werden, und die Verladung und resp. Verladung auch dort geschehen.

Der inländische Expeditur ist aber nicht verbunden, für die sogleich weiter gehenden Güter eine Lagergebühr zu entrichten. Expeditions-Güter, die nicht sogleich weiter gehen, müssen in dem Lagerhaus niedergelegt werden, wenn die Natur des Guts das Volumen und der Raum des Lagerhauses die Niederlage gestattet.

Im entgegengesetzten Falle wird die Lagerung in die Privat-Magazine der Expediturs unter der Controlle des Ortszollers und Lagerhaus-Aufsehers erlaubt.

III. Wenn ein inländischer Handelsmann in einem Expeditionsplatz zur weitem Versendung in's Ausland Transit-Güter erhält, von denen der Eingangszoll bey der Einfuhr wegen unrichtiger Deklaration im Frachtbriefe oder unrichtiger Angabe des Fuhrmanns entrichtet worden ist, und bey dem Empfang der Waaren die Qualität derselben als Transit-Gut sogleich deklarirt, auch alles dasjenige beobachtet wird, was bey dem Empfang und der weitem Versendung der Expeditions-Güter vorgeschrieben ist, so wird der schuldige Transit-Zoll für die Strecke von dem Eingangspunkt bis zum Expeditions-Platz an dem bezahlten Eingangszoll abgerechnet, und von dem übrig bleibenden zurück gezahlten Rest vier Fünftheile auf das Attestat des Zollers und Lagerhaus-Aufsehers, aus der Kasse derjenigen Ober-Einnahmery zurück ersetzt, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, wohin die Transit-Güter gebracht worden sind, und wo der vorgegangene Fehler in der Deklaration entdeckt wurde.

Für die weitem Versendung vom Expeditions-Platz bis zur nächsten Intermediär-Station, oder bis zur Austritts-Station muß sodann der Betrag des

Transit:Zolls besonders bezahlt, und dagegen ein Transits:Deklarations: Billet mit den erforderlichen Geldzeichen abgegeben werden.

IV. Zu den §§. 36. 37. und 58. der Zoll: Ordnung werden für die Fälle, wo sich bey der Kontrollirung der Transit: Güter oder Eingangs: Güter am Speditions: und resp. Abladungs: Ort zeigt, daß von dem Grenz: Zoll: Amt ein Fehler im An: sasz des Zolls gemacht wurde, folgende Vorschriften ertheilt:

- a) Wenn der Fuhrmann bey der Grenz: Zollstation laut des Deklarations: Billets weniger bezahlt hat, als er nach dem Zoll: Tarife schuldig war, so muß der von dem Grenz: Zoll: Amt zu wenig erhobene Betrag von dem Zoller des Speditions: und resp. Ablad: Orts gegen Abgabe eines, auf die Restzahlung lautenden Deklarations: Billets nebst Zollzeichen sogleich nachgehoben und ver: rechnet werden.
- b) Wenn dem Fuhrmann an der Eingangs: Station oder auch an dem Spedi: tions: Plage mehr abgenommen wurde, als der schuldige Zoll beträgt, kann der Empfänger der Waaren das Zuvielbezahlte zurück verlangen, er muß sich aber darum bey dem betreffenden Kreis: Direktorium melden, welches nach ge: nommener Cognition den Rückersasz auf diejenige Ober: Einnehmerey anzuwei: sen hat, in deren Bezirk der Speditions: und resp. Ablad: Ort gelegen ist.

Wenn sich aus den, von den Lagerhaus: Aufsehern durch die Ober: Einnehme: reyen an die Kreis: Direktorien gelangenden Anzeigen ergibt, daß die Grenz: Zoller in andern Kreisen von unrichtigen Ansichten in Anwendung des Zoll: Tarifs ausge: hen, so ist darüber mit dem betreffenden Kreis: Direktorio zu communiciren, und die Belehrung des Grenz: Zoll: Amtes zu veranlassen, damit dieselben Fehler nicht wieder vorkommen.

V. Zu dem Ein: und Ausgangs: Zoll: Tarif Beylage sub. Lit. K. der Zoll: Ordnung pag. 111. wird verordnet, wie folgt:

- a) ad pag. 112. wird nach dem Artikel Beuteltuch der Artikel Betten nach: getragen, die, wenn sie nicht vermischet mit Hausrath eingeführt werden, wie Federn, (pag. 116. der Zoll: Ordnung) also mit 2 fl. 36 fr. per Centner bey dem Eingang, und 1 fl. 16 fr. per Centner bey dem Ausgang zu verzollen sind. Wenn Betten vermischet mit Hausrath eingeführt werden, so geschieht die Ver: zollung nach der Rubrik: Hausrath pag. 121.

- b) ad pag. 114. der Zoll: Ordnung ist nach dem Artikel Campher der Artikel Cannetti eingeschaltet, und der Eingangs: Zoll von diesem Artikel auf 2 fr. per Centner, der Ausgangs: Zoll aber auf 4 fr. per Centner festgesetzt.
- c) ad pag. 118. der Zoll: Ordnung und zu pag. 5. der Modificationen vom 23ten April d. J. Rubrik Flüssigkeiten sub Nro. 9. Lit. b. wird bemerkt, daß französischer Brandtwein oder Coignac dem Kirschenwasser gleich zu setzen, und davon der nemliche Zoll und Accis wie von letztem zu erheben sey.
- d) ad pag. 119. wird der Eingangs: Zoll der Gläserben von 16 fr. per Centner auf 4 fr. herabgesetzt
- e) ad pag. 124. der Zoll: Ordnung wird nach dem Artikel Kienruß der Artikel Kienöl nachgetragen und verordnet, daß hievon 48 fr. per Centner Eingangs: Zoll und 16 fr. per Ctr. Ausgangs: Zoll zu erheben sey.
- f) ad pag. 125. wird der Eingangs: Zoll vom rohen Kupfer von 32 auf 8 fr. per Centner herabgesetzt, und dabey bemerkt, daß altes Kupfer, zerbrochene Kupfergefäße dem rohen Kupfer gleichzusetzen, und daher von letztem der nemliche Eingangs: und Ausgangs: Zoll zu erheben ist, wie von jenem.
- g) ad pag. 131. der Zoll: Ordnung wird der Artikel Sand nach dem Artikel Salz nachgetragen, und
- 1) vom sogenannten Silbersand der Eingang auf 8 fr. und der Ausgang auf 4 fr. per Koflast
  - 2) vom Sand zum Bauen und für die Gärten der Eingang auf 4 fr., und der Ausgang auf 2 fr. per Koflast festgesetzt.
- h) ad pag. 132. wird der Ausgangs: Zoll von dem Artikel Schmalte von 16 fr. per Centner auf 8 fr. gemindert.
- i) ad pag. 134. Rubrik Steine, wird für Steine, die zum Chausseebau bestimmt sind, der Ausgangs: Zoll von 4 fr. auf 2 fr. per Koflast herabgesetzt und verordnet, daß von solchen Steinen, die zum inländischen Chausseebau eingeführt werden, auf ein Attestat des betreffenden inländischen Amtes gar kein Eingangs: Zoll erhoben werden solle.
- k) ad pag. 137. wird der Ausgangs: Zoll von Vitriol von 16 fr. auf 8 fr. per Centner herabgesetzt.

l) ad pag. 137. ist nach dem Artikel Weinstein, der Artikel Weintröster einzuschalten. Der Eingangszoll von diesem Artikel wird auf 4 fr. pr. Rostloft oder 10 Centner, und der Ausgangszoll auf 32 fr. festgesetzt.

m) ad pag. 138. Artikel wollene Fabrikate, wird bemerkt, daß der auf diesen Artikel gelegte Zoll, auch von halbwollenen und halbleinenen Zeugen mit 2 fl. 8 fr. pr. Centner bey dem Eingang und 8 fr. pr. Centner bey dem Ausgang zu erheben sey. Karlsruhe, den 16ten September 1812.

Großherzoglich Badisches Finanzministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhardt.

(Besondere Modifikationen in Beziehung auf Zoll- und Accis-Defraudationsstrafen.)

Durch verschiedene Anfragen, welche über die Anwendung der im 10ten Abschnitt der Zoll-Ordnung, und im 5ten Abschnitt der Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieses Jahres enthaltene Straf-Gesetze gemacht worden sind, sieht man sich veranlaßt, zu diesen beyden Abschnitten folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen nachzutragen.

1) Zu dem §. 102. der Zoll-Ordnung pag. 38. wird bemerkt, daß, wenn ein Fremder Waaren, die der Confiskation unterlagen, vor angefangener Untersuchung von dem Defraudanten mit bösem Glauben an sich gebracht hat, die Strafe der Confiskation nur dann cessire, wenn die Waaren sich schon in Verwahrung des Fremden außer Landes befinden, allerdings aber in dem Fall eintrete, wenn dieselben noch im Lande vorhanden sind.

2) Zu den §§. 106. 107. und 108. wird verordnet, daß die auf die unrichtige Angabe des Centner-Gewichts gesetzten Strafen nur alsdann eintreten sollen, wenn

a) bey Collis, die unter einem Centner wiegen, der zwölftste Theil des wahren Gewichts

b) bey Collis von 1 — 5 Centner, ein Achtel-Centner oder 12½ Pfund, und

c) bey Collis von größerem Gewicht ein Fünftel-Centner oder 20 Pfund zu wenig angegeben worden sind.

In den Fällen, wo die Gewichts: Angabe unrichtig befunden wird, die Differenz aber den Zwölften Theil des wahren Gewichts und resp.  $12\frac{1}{2}$  und 20 Pfund nicht erreicht, die auf falsche Gewichts: Angaben gesetzte Strafen daher auch nicht eintreten, muß aber jedesmal dennoch der Zoll für die Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Gewichte nachbezahlt werden.

3) Zu den §§. 103. 104. 106. 107. 108. wird weiters erläutert, daß jeder, der eines Versehens oder Zoll: Vergehens überwiesen, und diesfalls gestraft worden ist, neben der Strafe auch alle Untersuchungs: Kosten zu entrichten hat, und daß bey Defraudationen, welche nicht mit Confiskation der Waaren bestraft worden sind, jedesmal auch noch der defraudirte Zoll neben der Strafe besonders erhoben werden muß.

Die Kosten der öffentlichen Versteigerung der confiscirten Waare sind aus dem Erlös derselben zu bestreiten.

Nur die Kosten des Transports der Waaren in das nächste Lagerhaus, welche der Defraudant in jedem Falle nach §. 103. der Zoll: Ordnung vorzuschießen hat, werden demselben nicht zurück ersetzt, wenn er unterliegt.

In den einzelnen dringenden Fällen, wo den Zoll: Beamten, nach den angeführten Sen die Versteigerung der arretirten Waaren zusteht, muß dieselbe unter Zuzug der Orts: Vorgesetzten und Gerichtschreiber nach vorheriger Bekanntmachung durch die Schelle vorgenommen, und von letztern darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. In der Regel dürfen aber Versteigerungen nur von dem kompetenten Amte angeordnet werden. Wenn der ungefähre Abschätzung: Werth die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, so kann das Amt die Vornahme der Versteigerung einem Zoll: Beamten unter Zuzug des Gerichtschreibers übertragen. Uebersteigt der Abschätzungswertb aber jene Summe, so muß die Versteigerung, vor Amte, nach vorheriger gehöriger Verkündung, durch einen Aktuar vorgenommen werden.

In jedem Falle, wo der Werth der confiscirten Gegenstände die Summe von 100 fl. erreicht, und die Waaren bey längerer Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgesetzt sind, muß die Bekanntmachung der Versteigerung der Vornahme derselben wenigstens 8 Tage vorausgehen, und durch ein Local: oder durch das Anzeige: Blatt geschehen.

Für den Erlös werden keine Depositen:Gebühren verwilligt, da derselbe sogleich zur Ober:Einnehmeren:Kasse aufgeliefert werden muß.

Wenn ein Zoll:Aufseher, Acciser oder Zoller in einer Denunciationsfache unterliegt, so werden keine Taxen und Sporteln angesetzt.

Alle Defraudationsfachen sind bey eigener Verantwortung der Aemter schleunigst und nach einem kurzen summarischen Verfahren zu erledigen, und bey Publication des amtlichen Erkenntnisses jedesmal die Verurtheilungsfatalien nach §. 3. des Anhangs zu der Zollordnung beyden Theilen zu erklären. Es versteht sich dabey von selbst, daß auch in den unbedeutendsten Denunciationsfachen jedesmal ein Protocoll aufzunehmen ist.

4) Zu dem §. 110. der Zollordnung wird erläutert, daß der Zeitpunkt, wo ein Frevel angezeigt wird, nicht von dem Augenblick an zu rechnen ist, wo ein Zollofficiant seine Anzeige schriftlich oder mündlich bey dem Bezirks:Amte macht, sondern daß ein Frevel schon für angezeigt oder gerügt anzusehen ist, wenn ein Zollofficiant den Defraudanten angehalten oder bey irgend einem Zoller oder Acciser die Anzeige davon gemacht hat.

5) Ad §. 106. sub Lit. c. §. 107. Nro. 9 und 11. § 108. Nro. VIII. wird erläutert, daß überall, wo die Strafe des 20fachen, 60fachen und resp. 240fachen Betrags des defraudirten Zolls, den Werth der Waaren übersteigt, die Confiscation an die Stelle jener Strafe treten solle.

6) Zu den Sen 99. u. f. in der Accis:Ordnung wird verordnet, daß jeder, der ohne zur Wirthschaft berechtigt zu seyn,

- a) Von gewöhnlichen Weinen unter 3. Stücken oder außer dem Reife, oder
- b) Von fremden feinen Weinen, ohne zur Bouteillenweisen Abgabe unter den in den Modificationen zur Accis:Ordnung vom 9. April dieses Jahrs enthaltenen Bedingungen befugt zu seyn, außer dem Reife unter 25 Bouteillen und in Fässern unter 3 Stücken neuen Maases verkauft, das erstemal um 10 Reichsthaler, das zweytemal um das Doppelte und das drittemal um das 4fache gestraft werden soll.

Weinhändler verlieren darneben noch im zweyten Fall das Weinhandlungs:Patent für ein Jahr, und im dritten Fall für immer.

Kieser, welche zugleich Weinhändler sind, und sich dieses Vergehens schuldig machen, verlieren schon im ersten Falle das Weinhandlungsrecht für immer. Von ihren Vorräthen wird in diesem Fall daher sogleich der Accis angefetzt und erhoben.

Im 4ten Uebertretungsfall treten geschärfere arbiträre Strafen ein.

Neben diesen Strafen finden gegen die Käufer, die den Accis defraudirt haben, die in der Accis-Ordnung im 3ten Abschnitt festgesetzten Geldbusen statt, und gegen diejenigen, welche durch bouteillenweisen Wein-Verschluß, ohne Wirthschaftsgerechtigkeit zu besitzen, heimlicher Weise in das Gewerbe der Wirthe eingreifen, kommen noch neben obiger Strafe, die besondere gegen Winkelwirthschaften bestehende Polizeystrafgesetze in volle Anwendung.

Zu den §. 101. — 105. der Accis-Ordnung und §. 15. der Ohmgelds-Ordnung wird erläutert, daß neben dem als Strafe angefetzt werdenden zweyfachen und resp. 4 und 8fachen Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds jedesmal auch der einfache Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds-Betrags zu erheben seye, und der Defraudant dabey die Untersuchungskosten noch besonders zu entrichten habe.

7) Weinhändler dürfen an Personen, welche am nemlichen Orte wohnen, bey 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe die Käufer ihnen das gelöste Accis-Declarations-Bollet mit Accis-Zeichen, und wenn dieselben ebenfalls Weinhändler sind, ihr Weinhandlungs-Patent vorgewiesen haben.

Privat-Consumenten, welche von Weinhändlern, die an ihrem Wohnorte ansäßig sind, Wein kaufen, sind daher verbunden, ehe sie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfassen, den Accis zu entrichten.

8) Die gesetzlichen Vorschriften sub. Nro. 6 und 7. sind sämtlichen Weinhandlern und Kiefern speciell bekannt zu machen.

9) Ad §. 100. der Accis-Ordnung Nro. 1 und 2. wird erläutert, daß die dem Ortsacciser zu machende Anzeige über den Empfang accisbarer Weine vor der Abladung der Fässer und vor Einlassung der Weinfuhren in verschlossene Höfe geschehen muß, und daß die Absicht zu defraudiren daher hergestellt ist, so wie der Wein-Empfänger die Fässer abladen oder die Weinfuhren in nicht offen stehende Höfe einführen ließ, ohne vorher den Acciser herbeygerufen zu haben.

Diese Erläuterung ist noch besonders durch die Anzeige: Blätter bekannt zu machen. Gegeben Carlsruhe den 16. Sept. 1812.

Großherzoglich Badisches Finanz:Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhardt.

### D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Ihro Königliche Hoheit haben die geschehene Wahl der Stiftsdame Franziska von Seckendorf, zur Aebtissin des evangelischen Fräuleinstiftes zu Pforzheim, mittelst höchster Entschliesung vom 16. September l. J. zu genehmigen; auch

Unterm nemlichen Datum dem Rechts-Practicanten Bildhäuser in Offenburg, das Amts-Revisorat Schönau (im Wiefenkreis) zu übertragen gnädigst geruhet.

Da man zur besseren Einrichtung des Schulwesens in der Stadt Endingen (im Treisamkreise) für nöthig findet, zwey neue Oberlehrer anzustellen, den ersten mit einem Gehalte von 375 fl., und den zweyten mit 300 fl. nebst Accidenzien, freyer Wohnung und Beholzung; so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die Kompetenten, welche auch gute musikalische Kenntnisse besitzen müssen, 4 Wochen nach Erscheinung dieses im Reggs-Blatt, bey den Geistl. Rätthen Schmitt, und Galura zu Freyburg, zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse daselbst vorzulegen haben. Carlsruhe den 22. Sept. 1812. Kath. Kirchliches Ministerial-Departement.

Da die Pfarrey Waldulm (Murgkreis-Direktorium) durch den Tod des bisherigen Pfarrers Bohnert in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift zu melden.

Die durch die nachgesuchte Entlassung der Lehrerin Dillmann vakant gewordene Hauptlehrstelle an dem katholischen deutschen Mädchen-Institut zu Mannheim, ist der Josepha Tischbein konferirt worden.

# Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23. October 1812.

## Bekanntmachungen.

(Die rückständigen Insertions-Gebühren in die Staats-Zeitung betreffend.)

Nachstehende Beamtungen werden mit Hinweisung auf das Regierungs-Blatt Nro. XV. d. J. hierdurch erinnert, den seit dem Jahr 1811. rückstehenden Betrag für Insertions-Gebühren in die Staats-Zeitung, an das Comptoir derselben dahier einzusenden:

	fl.	fr.		fl.	fr.
Amt Achern — — —	15	56	Amts-Revisorat Durlach	14	33
— Alt-Breisach — —	2	20	Amt Ettlingen — —	19	8
Justiz-Kanzley Amorbach	1	30	— Ettenheim — —	3	—
Amt Bühl — — —	31	45	— Emmendingen — —	3	15
— Bretten — — —	21	30	Stadt-Amt Freyburg —	10	—
— Bischoffsheim an der Tauber — — —	4	15	Zweytes Land: Amt Freyburg	3	—
— Bettmaringen —	2	40	Amt Heiligenberg —	4	15
Zweytes Land: Amt Bruchsal	16	45	Justiz-Amt Jestetten —	3	—
Amts-Revisorat Bühl —	11	15	Amt Köhlshheim — —	3	30
Gefäll: Verwaltung St. Blasien	12	57	Amts-Revisorat Kandern	2	—
— — — Bruchsal	3	24	Amt Ladenburg — —	3	—
Land: Amt Carlsruhe —	28	—	D. Hof: Marschall: Amt Mann- heim — — — —	3	—
Stadt: Amt Carlsruhe —	13	30	Kreis: Directorium Mannheim	3	—
			Stadt: Amt Mannheim	34	—

	fl.	fr.		fl.	fr.
Stadt: Amt Mosbach	—	7	—	Amt Säckingen	— 28 55
Amt Müllheim	—	6	—	— Stein	— 18 33
— Mahlberg	—	2	30	— Schönau	— 8 —
Stadt: und erstes Land: Amt				— Schwellingen	— 1 —
Offenburg	—	9	45	— Stauffen	— 7 45
— — — Pforzheim	63	18		Gefäll-Verwaltung Steinbach	6 12
Zweytes Land: Amt Pforz-				— — Unter: Dewisheim	1 20
heim	—	17	45	Amt Wolfach	— 8 —
Erstes Land: Amt Kastadt	5	15		Amts-Revisorat Zell	— 6 36

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

Ministerium des auswärtigen Angelegenheiten.

Jhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenz-Stadt betreffend.)

In Gemäßheit höchster Verfügung wurde unter dem 22ten August l. J. die Vereinigung der vormaligen besondern Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenz-Stadt Carlsruhischen Gemeinde wirklich vollzogen; demnach sind die vormaligen Mitglieder jener Gemeinde theils als Bürger, theils als Hinterfassen, der Einwohnerschaft der Residenz-Stadt einverleibt, und dem Bürgermeister-Amt und dem Stadt-Rath untergeordnet worden. Vorstehendes wird zur geeigneten Kenntnißnahme hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stöfer.

Der General-Secretär.

Büchler.

(Falsche Brabanter Thaler und Badische Sechskreuzer-Stücke betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß abermals falsche Brabanter Thaler und Badische Sechskreuzer-Stücke kursiren, so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß

- 1) der falsche Brabanter Thaler die Jahreszahl 1796. und den Münzbuchstaben M. führt,  $\frac{1}{8}$  Loth zu leicht ist, aus Zink, Arsenik und Kupfer besteht, und auch an der unächten Gravüre zu erkennen ist.
- 2) Das falsche Badische Sechskreuzer-Stück ist ein Abguß der ächten Sechser vom Jahr 1808., die Materie ist Zinn und Wismuth, der Abguß zeichnet sich übrigens durch die blasse Zinnfarbe sowohl, als den äußerst stumpf ausgefallenen Abdruck des Wappens und der Schrift, wie auch durch die besondere Biegsamkeit, von den ächten Sechskreuzer-Stücken aus.

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Heidenreich.

(Die Qualification der Aspiranten zu Post-Diensten und deren Aufnahme betreffend.)

In Erwägung, daß die von Seiner Königlichen Hoheit in Höchst eigne Verwaltung übernommenen Großherzoglichen Posten manche Gelegenheit zur Anstellung und Versorgung von hiezu befähigten Subjekten darbieten, daß aber auch häufig der Fall seyn dürfte, daß sich Kandidaten melden möchten, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, hat man mit Genehmigung des Großherzoglichen Hochpreislischen Ministeriums des Innern, General-Directorium, nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

- 1) von all jenen, die auf eine Anstellung im Postfache mit Ausnahme der bloßen Relais-Posten und solcher Posthaltereyen, womit nur unbedeutende Expectationen verbunden sind, aspiriren, wird vorausgesetzt, daß sie nebst Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über ihre sittliche Aufführung und die Vollendung der Gymnasial-Studien, sich einer Prüfung aus den nöthigen Vorkenntnissen, als: der französischen Sprache — der Geographie, — und der verschiedenen Zweige

des Rechnungswesens und der Buchhaltung unterwerfen, und in den mit ihnen anzustellenden Uebungen außer einer guten Handschrift, im deutschen Styl, und der Stellung und Beurtheilung von Rechnungen Genüge leisten.

2) Hat ein Candidat diese allgemeine Prüfung bestanden, so kann er alsdann zur Praxis, welche in der Regel nur dahier theils bey der Revision, Registratur und Kanzley der Direction, theils bey dem Ober-Postamt statt finden kann, zugelassen werden. Diese Praxis muß sechs Monate ununterbrochen und unentgeltlich fortgesetzt werden, und nur dann, wenn der Candidat während dieser Zeit anhaltenden Fleiß bewiesen, und in den ihm zugetheilten Arbeiten wirklich praktische Befähigung erlangt hat, wird er nach einer 2ten mehr praktischen Prüfung als Practicant vorgemerkt und bey eintretenden Dienst-Vacaturen angestellt werden.

3) Bey Beförderung schon angestellter Post-Beamten auf bessere Stellen und insbesondere auf Post-Ämter von Bedeutung, wird unter mehreren Competenten vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche außer obigen allgemeinen Erfordernissen und einer bis dahin tadellosen Amtsführung auch in der Manipulation der Gränz-Post-Ämter erfahren sind, und im Civil-Rechte und gerichtlichen Verfahren sich mehr oder weniger Kenntnisse erworben haben.

Nach diesen Vorschriften haben sich sowohl sämtliche Aspiranten als auch die auf Beförderung Anspruch machenden Post-Beamten zu benehmen.

Carlsruhe, den 9ten October 1812.

Großherzoglich Badische Post-Direction.  
von Kronfels.

Vdt. v. Stöcklern.

### D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, Höchst Ihren Kammerherrn Reinhard Freyherrn von Berstett zum Oberst Kammerjunker zu ernennen;

Ferner dem Municipal-Rath Dr. Med. Johann Christoph Friedrich Währens zu Schwerte im Bergischen, den Character eines Großherzoglich Badischen Hof-Raths zu ertheilen.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 7. November 1812.

**B e r o r d n u n g.**

(Erläuterung des durch das diesjährige Regierungsblatt Nro. XX. verkündeten General-Ausschreibens, die einstweilige allgemeine Einführung des Flüssigkeits-Maases in den Wirthshäusern betreffend.)

Das durch das diesjährige Regierungsblatt Nro. XX. verkündete General-Ausschreiben, die einstweilige allgemeine Einführung des Flüssigkeits-Maases in den Wirthshäusern betreffend, wird auf die Vorstellung der Glasermeister zu Herzogenweiler wegen dem Eichzeichnen, und auf die eingekommene Anzeigen, daß Glashütten ungeeichte Gefäße verkaufen, Personen, welche zum Eichen von der Obrigkeit nicht aufgestellt seyen, sich des Eichens anmaßten, und Wirthe inländische Weine in nicht geeichten Bouteillen verkaufen, dahin erläutert und erweitert, daß,

- 1) Die Glashütten künftig in Verfertigung der Halsflaschen und der Schoppengläser sich bemühen sollen, das Eichzeichen wenigstens nahe einem Zoll unter der Halsöffnung, und wenigstens nahe einem Viertels-Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen zu machen; daß aber nur jene Halsflaschen und Schoppengläser verwerflich sind, wo das Eichzeichen bey den Halsflaschen geringer als einen halben Zoll von der Halsöffnung, und bey den Schoppengläsern geringer als einen Achtelszoll vom Rande zu stehen kommt. Was aber den Vorrath der Glaswaaren nach dem alten Maase betrifft, ist deren Verkauf, sobald solche nach dem neuen Maase geeicht sind, ohne Unterschied, wohin das Eichzeichen zu stehen kommt, zu gestatten; daß

- 2) den Glashütten schon in dem Ausschreiben verboten ist, ungeeichte und un-  
bezeichnete Gefäße aus Händen zu geben; daß
- 3) in dem nemlichen Ausschreiben das Eichen und Bezeichnen der Gefäße jeder-  
mann untersagt ist, ausser denjenigen Eichstätten und Personen, die dazu von  
den Polizeystellen ausdrücklich ernannt worden; daß
- 4) Das Hausiren mit nicht geeichten und bezeichneten Glaswaaren eben so wie  
der Verkauf der nicht geeichten von den Glashütten, und
- 5) den Wirthen der Gebrauch von nicht geeichten Bouteillen zum Verkaufe der  
im Großherzogthum Baden erzeugten Weine bey 5 fl. 30 kr. Strafe verbo-  
ten ist. Carlsruhe den 23ten October 1812.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der General-Secretär.

Mosdorf.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Reception mehrerer Schulcandidaten betreffend.)

Nach erstandener Prüfung am Ende dieses Schuljahrs sind nachstehende Schul-  
Lehrlinge in dem Präparanden-Institute zu Rastadt:

Bernard Andres von Ichenheim, Karl Bäuerle von Urloffen,  
Valentin Eberhard von Berolsheim, Anton Eissert von Stett-  
feld, Anton Fräßle von Glotterthal, Joseph Grießer von Mark-  
dorf, Simon Hartmann von Ersingen, Kaver Holzapsel von Nie-  
gel, Wendelin Müller von Stadelhofen, Alois Muckle von Zell,  
Johann Seiter von Bühlerthal, Fidel Storf von Kippenheim,  
Kristian Weber von Fautenbach; — sodann folgende Präzeptoren als:

Joseph Kurris von Endingen, Ignaz Bastian von Illingen,  
Joseph Anton Fäßler von Wyhl, Joseph Haberer von Niegel,

Michael Schebler von Steinfeld, und Johann Specht von Burgheim, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Anciennete unter die Großherzoglichen Schulkandidaten aufgenommen worden. Carlshuhe den 6ten Oct. 1812.

### D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Amts: Assessor Bürkle in Ettligen den Character als Amtmann zu verleihen;

Dem Lehrer Sachs bey dem Lyceum zu Mannheim den Character eines Professors beyzulegen;

Den Rechnungsrath und Irrenhaus: Verwalter Eisenlohr zu Pforzheim auf sein unterthänigstes Bitten in Gnaden zur Ruhe zu setzen,

und an dessen Stelle den seitherigen Revisor Dennig zu Durlach als Irrenhaus: Verwalter zu ernennen;

Den bisherigen Buchhalter bey der Irren: und Siechenhaus: Anstalt zu Pforzheim Gottlieb Engelhard Eisenlohr als Revisor bey Höchst Ihrem Ministerium des Innern anzustellen;

Dem Revisor Abbt zu Freiburg die Religionsfonds: Verrechnung allda gnädigst zu übertragen;

Den bisherigen Steuer: Commissar Gläßer zu Lahr zum Stiftungs: Verrechner der Stifts: heiligen: und Bruderschafts: Schaffney Lahr mit dem Prädikat als Stifts: schaffner zu ernennen;

Den characterisirten Buchhalter Kiefer bey der General: Staats: Casse mit dem Rang eines Kanzlisten in wirkliche Staatsdienste aufzunehmen;

Das Dekanat und die Pfarrey Mosbach dem Dekan und Pfarrer Margeth zu Kleysau gnädigst zu conferiren. Die Competenten um die durch diese Beförderung vacant gewordene Pfarrey Kleysau haben sich nach der im Regierungsblatt verordneten Vorschrift gehörig zu melden.

Ferner haben Seine Königl. Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer H i s i g zu Rüppurr zur Pfarr: Verweisung zu Wittlingen (im Wiesenkreis) zu berufen, und dagegen den Pfarrcandidaten Johann Friedrich Neßler, ehemaligen Vicar zu Dürren, zum Pfarrer in Rüppurr (Pfinz- und Enzkreis) zu ernennen.

Der auf den dahiesigen geistlichen Rath und Pfarrer zu Ottenheim Brunner von der Grundherrlichen Familie von Röder zu Diersburg ausgestellten Präsentation zur Pfarrey Hofweier ist die Staats: Genehmigung ertheilt worden. Die Kompetenten um die durch diese Beförderung erledigte Pfarrey Ottenheim (im Kinzigkreise) haben sich nach der im Regierungsblatte enthaltenen Vorschrift gehörig zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Saal auf die Pfarrey Thunsel erledigte Pfarrey Grunern (Dreisamkreis) wurde dem zeitherigen Pfarrverweser zu Grunern Blasius Mezger gnädigst conferirt.

Die durch den Sterbfall des Pfarrers Johann Stropp erledigte Pfarrey Griesen (Donaukreis) ist dem Pfarrer Jäger zu Gündelwangen gnädigst conferirt worden. Die Kompetenten um die durch diese Beförderung erledigt werdende Pfarrey Gündelwangen (Donaukreis) haben sich nach der im Regierungsblatte Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. S. S. 2. und 3. verordneten Vorschrift gehörig zu melden.

Die durch das Ableben des Lokalkaplans Ferdinand Paur erledigte Lokalkaplaney Gremelsbach (Donaukreis) wurde dem zeitherigen Cooperator Augustin Ziegler zu St. Märgen gnädigst conferirt.

Durch das am 6ten October erfolgte Ableben des reformirten Pfarrers Bartholomä zu Heiligkreuzsteinach (Neckarkreis) ist die reformirte Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen; die allenfallsigen Kompetenten darum haben sich also nach der gesetzlichen Vorschrift zu melden.

#### T o d e s - F a l l.

Den 15ten October 1812. ist der Großherzogliche Staatsrath und Hofrichter zu Freiburg Frhr. Baur von Heppenstein mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 14. November 1812.

**R e c h t s - B e l e h r u n g e n.**

(In Betreff der Frage: „wie fern bey Auseinandersetzung der Ehefrauen  
 „und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur  
 „das summarische Verfahren durch zwey Instanzen, oder der  
 „ordinäre Proceß durch drey Instanzen eintrete?“

Zu Beantwortung dieser Frage, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Es bleibt im allgemeinen bey dem Grundsatz, daß, soweit die Gantmasse beklagter Theil ist, blos das summarische Gantverfahren statt hat.
- 2) Wenn gegen die Ehefrau, welche ihr Einbringen liquidirt und aus der Masse rückfordert, also Klägerin in der Gant ist, wenn alle Creditoren oder ganze Classen derselben als Vertreter der Masse, oder auch ein Contradictor, einwenden, daß die Ehefrau aus einer *a l l g e m e i n e n* ihnen allen zu gut kommenden Verbindlichkeits-Ursache, z. B. weil eine allgemeine Gütergemeinschaft obwalte, nichts oder nicht so viel, als sie meine, zurückfordern könne, sondern das weibliche Beybringen ganz oder doch zu einem größern Theil wegen ihrer ehedentlichen Mitleidenheit an den Eheschulden sich aufhebe, so bleibt auch dieses noch Gant-Sache.
- 3) Sofern aber einzelne oder alle Creditoren weiter gehen, und an die Ehefrau gesinnen, daß sie außer der *Z u r ü c k l a s s u n g* ihres Einbringens in der Masse, ihnen noch aus anderm ihrem jetzigen oder künftigen Vermögen als Selbstzahlerin verbindlich seyn soll, so wird die Ehefrau in so weit zur Beklagten. Der Richter soll alsdann zwar das Gantverfahren fortgehen las-

fen, für die Summe des weiblichen Liquidum nämlich, und des Einspruchs, soweit dieser dahin geht, daß sie nichts aus der Masse empfangen möge; er kann z. B. in das Gantlurtheil aufnehmen: „Die Ehefrau wird mit ihrer „Illaten: Forderung abgewiesen.“ Allein er kann wegen der weiter gehenden Forderungen in jenem Urtheil nichts erkennen, sondern hat demselben nur zur Deutlichkeit beizusetzen, daß die weitem Ansprüche der Creditorschaft oder der Masse an die Ehefrau zu separatem Erkenntniß verwiesen seyen. Zu dessen Vorbereitung hat er demnach zu sorgen, daß die Verhandlungen erster Instanz für den ordinären Proceß, soweit nöthig, ergänzt werden.

- 4) Wenn vollends nur einzelne Creditoren nicht aus einem allgemeinen Anspruch der Masse, sondern aus specieller Verbindlichkeit, welche die Ehefrau nur gegen diesen oder jenen, z. B. mittelst Verbürgung eingegangen hätte, der Liquidirung des weiblichen Einbringens und dessen Herausforderung aus der Masse sich entgegensetzen wollen, so sind dieselbe damit im Gant: Verfahren durchaus nicht zuzulassen, sondern gleich anfangs zur separaten Klage gegen die Frau zu verweisen, wobey den Klägern nach Umständen die Bitte frey bleibt, daß die Einbringens: Summe, welche die Ehefrau oder ihre Erben aus der Masse heraus erhalten, bis zu Austrag der Separat: Klage sequestrirt werde.
- 5) In soweit derartige Klagen gegen die Ehefrau, wie unter 3. und 4. bemerkt worden, sich zur separaten Erkenntniß *ver* *e* *i* *g* *e* *n* *s* *c* *h* *a* *f* *t* *e* *n*, in soweit kann auch der dritte Rechtszug statt haben, wenn sich übrigens die Separat: Sache nach der Summengröße und übrigen Eigenschaft dazu qualificirt; und wären auch dergleichen Separat: Sachen, in die Gant eingemischt worden, so müssen solche Einmischungen den Parthien in ihren Rechts: Zügen un- nachtheilig bleiben; Aktiv: Klagen der Gant: Masse gegen dritte Personen gehören überhaupt niemals zum summarischen Gant: Verfahren. Carlsruhe am 31. October 1812.

Großherzogliches Justiz: Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Klagen in Ehesachen, angebliche Herzenshärtheit betreffend.)

Verschiedene Ansichten sind darüber entstanden, ob in dem neuen Recht die sogenannte Herzenshärtheit noch ein Grund zur Ehescheidung sey? Hierauf wird folgende Belehrung ertheilt:

- 1) Die alte Eheordnung hatte Herzenshärtheit, welche durch Strafmittel nicht gebeugt werden kann, unter die Gründe zur Trennung des Ehebandes aufgenommen.
- 2) Der Code Napoléon ohne Zusätze kennt diesen Scheidungs: Grund nicht.
- 3) Die Zusätze im Badischen neuen Land: Recht §. 232. a. haben aus der alten Eheordnung jene Scheidungs: Ursachen, die im französischen Recht nicht ausgedrückt sind und dem ohngeachtet beybehalten werden sollen, ins neue Recht namentlich herüber gezogen. Unter diesen ist
- 4) Bloße Herzenshärtheit nicht aufgeführt.
- 5) Wenn daher schon der Zusatz zu §. 311. die alte Eheordnung in jenen Rechtsverhältnissen bestätigt, die neben dem Landrecht und dem obenverordneten bestehen könnten, so ist doch dieß nicht der Fall mit jenen Ehescheidungs: Gründen, die der Zusatz zu §. 232. nicht aufgenommen hat, weil dort alles ausgedrückt ist, was desfalls ins neue Recht übergehen sollte; mithin bleibt jede weitere Scheidungs: Ursache ausgeschlossen.
- 6) Herzenshärtheit, als solche, ist daher nach dem neuen Recht kein Grund zur Ehescheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Recht gebilligten Ursachen harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat.
- 7) Da nun das Polizeylche der Eheordnung nach Satz 311. a. nicht abgeändert ist, so bleibt dem Richter, bey welchem die Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht ist, und keine zulässige Scheidungs: Einrede ausgeführt worden, überlassen, zu deren Erwirkung polizeylche schickliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

Regierungsblatt von 1807. No. 33. Seite 185.

Nur dürfen diese nach Verhältniß der Personen Ziel und Maas nicht überschreiten.

8) Erwieken die Zwangsmittel, in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Zusammenleben der Ehegatten nicht, so ist sich nach Satz 1142. hierin zu achten; somit hat alsdann das Zwangs-Verfahren ein Ende, und das Obergericht kann auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils, wegen grober Mißhandlung, als wohin auch hartnäckige Nichterfüllung der gesetzlichen Ehepflichten alsdann gehören kann, die Scheidung vom Ehebande erkennen.  
 Karlsruhe den 4ten November 1812.

Justiz- Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

### B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Errichtung einer weitem Lehr- Classe am Lyceum zu Karlsruhe betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst verordnet, daß theils zur bessern Bearbeitung des sich täglich mehrenden Schüler- Personals an hiesigem Lyceum, theils und hauptsächlich zur zweckgemäßen Berücksichtigung derjenigen Zöglinge, welche zu ihren Bestimmungen nicht der fortgehenden vollständigen Gymnasial- Bildung bedürfen, eine weitere Lehrklasse an hiesigem Lyceum errichtet werden solle; und haben die Lehrstelle an derselben dem Kandidaten des Predigt- Amtes Karl Christoph Kühlenenthal zu übertragen geruht.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, dem Landesherrlichen Dekan und katholischen Pfarrer Lorenz zu Ersingen die katholische Stadtpfarrey zu Baden gnädigst zu conferiren;

Dem evangelisch lutherischen Pfarrer Gräbener zu Adelsheim, zum Dekan der Diöces Adelsheim zu ernennen;

Dem Weltpriester Karl Michael, Vikar zu Heidersheim, die neu errichtete Lehrstelle der lateinischen Vorbereitungs- Klasse am Gymnasium zu Freyburg zu übertragen.

Die durch das Ableben des zeitherigen Pfarrers Thomas Brielmayer erledigte Pfarrey Staßlingen (Seckreis) wurde dem seitherigen Pfarrverweser Baur zu Umkirch gnädigst conferirt.

Großherzoglich = Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 26. November 1812.

**B e r o r d n u n g e n.**

(Das Orgelbauwesen im Lande betreffend.)

Zur Abstellung der immer mehr und mehr, besonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhand nehmenden Puscherey im Orgelbauwesen und Verhütung des den Gemeindscaffen dadurch zugehenden Schadens, sieht man sich veranlaßt, nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen:

- 1) Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgel: Disposition nebst dem Accord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird.
- 2) Sollen die Orgel: Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreibern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenige Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von den Kreisdirectorien angeordnet und decretirt, über diejenigen aber, welche diese Summe übersteigen, der Ueberschlag an das einschlägige Departement eingeschickt, und von diesem nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung decretirt werden.
- 3) Sollen ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde.
- 4) Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschä:

zung derselben an das betreffende Departement eingeschickt und von diesem durch einen Kunstverständigen verfügt werden.

- 5) Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angenommen werden, welcher nicht auf diesseitige Anordnungen geprüft worden, und hierauf von dem Landeshöheits-Departement zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat. Karlsruhe den 14. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.  
Mosßdorff.

(Das Eichen und Bezeichnen der gläsernen und steinernen Gefäße betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß, obschon in dem, in dem Regierungsblatt No. XX. dieses Jahrs verkündeten General-Ausschreiben, die einstweilige allgemeine Einführung des neuen Flüssigkeits-Maasses in den Wirthshäusern betreffend, enthalten ist:

„bis zum ersten September soll diese neue Maasß in allen Wirthshäusern  
„des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin  
„sollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieses Maasß legal geeichten  
„Gefäßen versehen seyn, —

dennoch das Bier in steinernen auf das neue Maasß nicht geeichten, und mit zinnenen Deckeln versehenen Krügen, und gemeine Weine aus den Nachbar-Staaten in nicht geeichten grünen Bouteillen hier und da noch ausgeschenkt werden. Um diese gesetzwidrigen Handlungen abzustellen, wird verordnet:

- 1) Alle in den Wirths- und Bierhäusern schon vorhandene oder von auswärts angeschaffte und zum Auschenken gebrauchte steinerne Krüge sollen durch die hiezu besonders aufgestellte Personen auf das neue Maasß geeicht und bezeichnet werden.
- 2) Desgleichen sollen alle grüne Bouteillen, sobald sie zum Auschenken gebraucht werden, auf das neue Maasß von den dazu aufgestellten Personen geeicht und bezeichnet werden, und nur jene Weine ist in ungeeichten Bouteillen zu ver-

- kaufen erlaubt, welche aus entfernten Gegenden, wie z. B. Malaga, Tokay, Champagne u. herkommen, und den Accis nach dem Gewicht bezahlen.
- 3) Die inländische Steingeschirz-Fabriken dürfen nur nach dem neuen Maasse geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgefäße aus Händen geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.
- 4) Den Wirthen wird der Gebrauch ungeeichter Gefäße, es seyen steinerne Krüge oder Bouteillen, zum Ausschöpfen in- oder außer dem Hause mit Ausnahme der ad 2. bemerkten fremden Weine bey 5 fl. 30 fr. Strafe verboten. Carlsruhe den 16. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Mosdorff.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Die Insertions-Gebühren in die Staatszeitung betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß nicht nur Privatpersonen, sondern auch alle Behörden verbunden sind, die Insertionsgebühren in die Staatszeitung portofrey an das Comptoir derselben dahier einzusenden. Carlsruhe den 12ten Nov. 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die praktische Prüfung der Rechtspraktikanten betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß zur praktischen Prüfung der Rechtspraktikanten künftig zwey Termine, nemlich im Monat Jenner und July jeden Jahrs bestimmt seyn sollen, vor deren Anfang sich dann jeder Rechtspraktikant bey dem betreffenden Kreis-Directorio zu melden und von diesem den Monats-Tag zur Vornahme der Prüfung zu vernehmen hat. Carlsruhe den 9ten Nov. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Mosdorff.

(Freypläze in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweyer.)

Da bis den 16ten Jenner 1813. in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweyer ein von dem Präsentations-Rechte des Bischöflichen Generals-Bikariats zu Konstanz, und auf den 23ten Febr. 1813. ein weiterer von der Vergebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abhängender Freyplaz sich öffnet, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umstände, Auf- führung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikationen binnen 6. Wochen, wegen des erstern an besagtes Vikariat und wegen des letztern an das katholisch kirchliche Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einsenden mögen. Carlsruhe, den 4ten Nov. 1812.

### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Der Grundherrlich von Gemmingenschen Präsentation des Kaplans Dornbusch zu Weissenbach auf die Pfarrey Tiefenbronn (Pfinz und Enzkreis) ist die Staats- genehmigung ertheilt worden.

Die von den Grundherren Räte von Collenberg, als Kirchen und Lehensherrn zu Sindolsheim, erfolgte Präsentation des Pfarrers Dieß von Neunstetten auf die erledigte evangelische Pfarrey Sindolsheim (Main- und Tauberkreis) hat die Landesherliche Bestätigung erhalten.

Die durch den Tod des Katholischen Pfarrers Werner erledigte Pfarrey Hofenheim ist dem Pfarrer Hofmann zu Neckarhausen gnädigst konferirt worden. Die Competenten um die durch diese Beförderung vakant gewordene Pfarrey Neckarhausen haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts zu melden.

Durch das am 21sten October l. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Höhler zu Helmstadt (Neckar-Kreis) ist in diesem Grundherrlich von Berlichingenschen Ort die Evangelisch lutherische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Die Competenten um die erledigte Pfarrey zu Gutenstein haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt No. 18. vom Jahr 1811. zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 2. December 1812.

**B e r o r d n u n g e n.**

(Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.)

Da man verschiedentlich wahrgenommen hat, daß der Gebrauch des Stempelpapiers nicht nach dem 21ten §. der Stempelordnung vom Jahre 1807. und den dort vorgeschriebenen Klassen geschehe, sondern größtentheils nur das wohlfeilste Stempelpapier der Bogen zu 3 fr. — namentlich zu Vollmachten bey den obersten Stellen und den Ministerien, besonders in Lehens-Sachen ad 30 fr. der Bogen nicht angewendet werde; so wird andurch Jedermann bey unachtsamem Ansage der desfalls gesetzlichen Taxe des zwanzigfachen Betrags gewarnt, und zugleich die betreffenden Stellen wegen des eigenen unrichtigen Gebrauchs sowohl als der Annahme von Eingaben, bey welchen das erforderliche Stempelpapier nicht gebraucht ist, wiederholt für verantwortlich erklärt. Hiernach haben sich besonders die Obergerichte, Kreis-Directorien, Aemter und Revisorate genau zu achten, und selbst für Schaden zu hüten. Carlsruhe den 11ten November 1812.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt Uhrhan.

(Praktisches Examen der Rechts-Praktikanten betreffend.)

Da bereits die Verordnung besteht, daß jeder Rechts-Praktikant praktisch geprüft seyn muß, ehe er Hoffnung hat, zu Staatsdiensten oder einer Advokatur gelassen zu werden; sich jedoch mehrere zu Revisorats- und andern Stellen melden, von denen es wenigstens unbekannt ist, ob sie das praktische Examen bestanden haben;

so wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Competenten zu Stellen, welche sich des praktischen Examens wegen nicht schon in ihrer Verstellung austreiben, keine Rücksicht genommen werden kann. Carlruhe den 11ten November 1812.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend.)

In Erwägung, daß die im Provinzial-Blatt der Markgrafschaft vom Jahr 1809 den 30. Okt. Nro. 58. wegen verbotenen Weinschank und Winkelschenken enthaltene Verordnung mit der unterdessen erschienenen Accis-Ordnung nicht vereinbarlich ist, so hat man sich veranlaßt gefunden, unter Aufhebung der erstern zu verordnen:

Daß der unbefugte Wein- und Bierschank das erstemal mit Konfiskation desjenigen noch im Fasse befindlichen Wein- oder Bier-Vorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft worden, das zweytemal aber neben der Konfiskation und zwar in den Städten mit 50 fl., und in den Dörfern mit 25 fl. bestraft werden soll. Carlruhe den 18. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General-Secretär.

Mosßdorff.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 3 Ortschaften Niegel, Forchheim und Schäligen dem Bezirks-Amt Endingen einverleibt worden sind. Carlruhe den 23. Nov. 1812.

(Die Reception mehrerer Rechts-Praktikanten betreffend.)

Die im vorigen Winter-Semester geprüften Rechts-Candidaten: Philipp Jakob Drff von Mannheim, Georg Christian Buch von Berwangen, Johann Wäch von Nußloch, und Joseph Abele von Mannheim sind unter die Zahl der Rechts-Praktikanten von der Zeit ihrer erstandenen Prüfung an, aufgenommen worden.

Ferner wurden die Rechts-Candidaten Johann Georg Duttlinger von Lembach, Joseph Fezer aus Freyburg, und Philipp Leopold Ill von Ueberlingen, so wie Friedrich Ludwig Schweikhard von Carlsruhe, Friedrich von Blittersdorf von Mahlberg, August Franz Stöber von Carlsruhe, Carl Eduard Morstadt von Carlsruhe, Johann Gottfried Cammerer von Ichenheim, und Franz Heinrich Widemer von Offenburg — Endlich Georg Ludwig Maurer von Heidelberg, Peter Wallau von Gerlachsheim, und Philipp Ludwig Lauffhard aus Dürkheim, ebenfalls in die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen.

### D i e n s t - M a c h r i c h t e n .

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gesehen, den bisherigen Polizey-Direktor in der Residenz von Baur der Polizey-Direktions-Geschäfte zu entheben, und zum GeheimenReferendar zu ernennen; Die Fortbesorgung der Polizey-Direktion aber dem General-Major und dahiesigen Stadt-Commandanten Freyherrn von Stockhorn zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem zeitherigen Pfarrer Anton Haaf zu Borberg, die Pfarrey St. Peter in Bruchsal, womit der Eintritt als Mitglied in das dasige Bischöfliche Vikariat verbunden ist, zu konferiren. Die Competenten um die durch diese Beförderung erledigte Pfarrey Borberg (Main- und TauberKreis) haben sich nach Vorschrift zu melden.

Ferner geruhten Höchstdieselben der Präsentation des Pfarrers Zimmermann von Balterweiler auf die Pfarrey Bühl, die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und da hierdurch die Pfarrey Balterweiler (DonauKreis) erledigt ist, so haben sich die Competenten hierwegen nach der gesetzlichen Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 S. S. 2 und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die vom dem evangelisch lutherischen Pfarrer Marx zu Meisenheim (RinzigKreis) nachgesuchte Adjunctur des Candidaten Fischer von da, zum ständigen Gehülfen in seinem Pfarramte, nach Höchster Entschließung vom 9ten September l. J., jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu genehmigen.

Durch das am 4ten November d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Kinger zu Ehrstädt, (NeckarKreis) ist die evangelisch lutherische Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen, wovon das Patronat: Recht der Grundherrschaft von Degenfeld, Ehrstädt, Eulerhof und Neuhaus zusteht: Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der gesetzlichen Vorschrift zu achten.

Die Competenten um die erledigte Pfarrey Wornsdorf, deren Patronat nach dem Regierungsblatt von 8ten August d. J. bekannt gemachten Staats-Vertrag mit dem hochfürstlichen Hohenzollern: Sigmaringischen Hof landesherrlich ist, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. S. S. 2 und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Dem Medicinae Doctor Oberkamp zu Heidelberg, ist unterm 11ten Nov. dieses Jahrs die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde ertheilt worden.

Unterm 30ten Sept. d. J. hat Maximilian Schloßer von Freyburg, die unbedingte pharmaceutische Licenz erhalten.

Unterm 14. Oct. d. J. ist dem Apotheker Wilhelm Pöther von Eppingen die pharmaceutische Licenz ertheilt;

Auch sub eodem der Bataillons: Chirurg Johannes Mees aus Eadenburg, als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt licenzirt worden.

Unterm 31. Oct. d. J. hat Chirurgiae Candidatus Joseph Schneider von Hauenstein, die Licenz zu praktiziren als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt erhalten.

### T o d e s - F ä l l e .

Am 14. Oct. d. J. ist der evangelisch lutherische Pfarrer Herrmann zu Unterschefflenz (NeckarKreis) gestorben.

Desgleichen ist am 8. November der bisherige Inspector und quiescirte reformirte Kirchenrath Hilsbach zu Neckargemünd (NeckarKreis) mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 8. December 1812.

**B e r o r d n u n g.**

(Die Errichtung eines General-Einstands-Bureau betreffend.)

Die mannigfaltigen Nachtheile des Privat-Einstellens der durch die Conscription zum Kriegsdienst berufenen Individuen, sowohl für die Einsteller, welche oft im Preise übernommen und zu unnöthigen Reise-Kosten veranlaßt werden, als auch für den Geschäfts-Gang des Kriegs-Ministeriums selbst, haben auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen General-Einstands-Bureau geführt, welches nach erfolgter höchster Genehmigung einstweilen auf unbestimmte Zeit unter nachfolgenden nähern Bestimmungen errichtet wird:

- 1) Niemand kann einstecken oder einstellen, außer bey dem General-Einstands-Bureau. Nur dieses selbst kann in dem unten unter 2) a. bemerkten Falle die Erlaubniß zu Privat-Einstands-Accorden in der bisherigen Art ertheilen.
- 2) Die Einsteller betreffend, so haben diese sich durch ihr Amt zu melden und anzuzeigen, was sie für einen Einsteher geben können oder wollen. Das Amt hat nach §. 12 des neuen Conscriptor-Gesetzes mit Rücksicht auf die ihm bekannten Vermögens-Verhältnisse und auf die größere oder mindere Entbehrlichkeit des Einstellers zu ermessen, ob das Gesuch an das General-Einstands-Bureau einzuberichten, oder die amtliche Genehmigung zu verweigern ist. Das Erbieten muß übrigens mit der Möglichkeit, einen Einsteher dafür zu finden, im Verhältniß stehen; es darf in Friedenszeiten nicht unter

400, und in Kriegszeiten nicht unter 600 fl. betragen. Die nähern Grundsätze sind übrigens folgende:

a) Das General : Einstands : Bureau hat nach dem Vorrath seiner Einsteher oder der Leichtigkeit, welche zu erhalten, zu beurtheilen, ob es einen Einsteller vertreten kann oder nicht. Im letztern Fall wird das Einstellungs : Gesuch abgeschlagen, und dann kann bey besondern Umständen die Abschließung eines Privat : Einstands : Accords ausnahmsweise erlaubt werden, wenn derjenige, welcher privatim einstehen will, sich nicht bewegen läßt, für das Bureau zu billigen Bedingungen einzustehen.

b) Der Einsteller muß in der Regel baar bezahlen, weil sich das Bureau mit Beytreibung der Zinse für den Einsteher nicht befassen kann. Nur in besondern Fällen darf ausnahmsweise eine doppelte gerichtliche Hypothek angenommen werden.

c) Die baaren Gelder empfängt die bisher schon bestandene vollkommen sichere General : Einstands : Gelder : Cassé, welche sie verrechnet und zu 5 proCt. verzinst, auch über den Empfang eine Obligation in der bisher gewöhnlichen Art ausstellt.

d) Jeder Einsteller zahlt neben der Einstands : Summe noch 5 proCt. ihres Betrags als Bureau - Unkosten; davon wird das nöthige Locale und Personale, Brief : und Geld : Porto bestritten.

5) Rücksichtlich der Einsteher wird verordnet:

a) Daß dieselben sich, wenn sie wollen, unmittelbar bey dem General : Einstands : Bureau melden können; nur müssen sie ihre nach dem Gesetz erforderlichen Qualitäten, in Ansehung des Alters, der Aufführung ic. durch vorzuliegende amtliche Attestate nachweisen. Bloß die Beybringung eines Visitations : Scheins kann nachgesehen werden, da die Einsteher auf jeden Fall doch noch durch einen Staats : Arzt rücksichtlich ihrer körperlichen Tauglichkeit untersucht werden müssen.

- b) In der Regel meldet sich aber jeder, der einstehen will, bey seinem Amt. Dieses sorgt dafür, daß er mit den nöthigen Attestaten über die gesetzlichen Requisite versehen werde, und schieft sodann dieselben unter Bemerkung der Größe des Einstehers und der Summe, welche er fordert, zum General: Einstands: Bureau ein, welches darnach ermißt, ob er als Einsteher angenommen werden könne oder nicht.
- c) Dergleichen sich bey den Aemtern meldende Einsteher werden von dem Amts: Physicus visitirt, der dafür, wenn der Einsteher angenommen wird, von demselben einen Gulden erhält, dagegen aber auch für alle Kosten verantwortlich ist, wenn der Einsteher auf seinen Erfundschein hin angenommen, und nachher bey der Uebergabe an den Cantons: Offizier oder gar erst bey der Einrangirung dennoch als untauglich befunden wird.
- d) Das Bureau sorgt für die amtliche Bestätigung des Accords zwischen dem Bureau und dem Einsteller.
- 4) Zur Direction des ganzen Geschäfts werden 2 Mitglieder des Ministeriums des Innern und eben so viel aus dem Kriegs: Ministerium ernannt und beauftragt, denen der jeweilige General: Cantons: Inspector beygegeben wird. Zum Secretariat und der Berechnung bevollmächtigt jedes der beyden Ministerien ein Subject, denen eine besondere Remuneration nach Umständen zugewiesen werden kann. Auch wird ein eigener Tagschreiber angestellt.

Die ganze Anstalt steht unter der gemeinschaftlichen Aufsicht beyder Ministerien, und es ist denselben jeden Monat eine genaue Bilanz über die Zahl der angenommenen Einsteller und Einsteher und über ihren Beytrag oder resp. Kosten vorzulegen.  
 Carlruhe, den 7. December 1812.

Der Minister des Innern.

Fehr. von Andlau.

Der General: Secretär.

Mosdorff.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

(Die an die Kriegs-Cassen einzuliefernden Gelder betreffend.)

Man hat seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht, daß die bey Aemtern und Recepturen vorkommende Geldlieferungen an die dem Kriegs-Fond atta- chirten Kassen häufig mit auffallend beschnittenen, abgeschägten, und andern geringhaltigen, oder ungangbaren Sorten untermengt gefunden werden.

Da die Rücksendung dieser für keine Kasse passenden Gelder und die Einforderung des Ersatzes eine überflüssige Geschäfts-Vermehrung, überhaupt es ganz un- schicklich ist, dergleichen Geld-Sorten, womit häufig nur Unfug getrieben wird, weiter in Kurs zu bringen; so hat man die Anordnung gemacht, daß künftig alle der- gleichen dahier ankommende Geld-Sorten auf Kosten des Einsenders, indem man nur den innern Werth des Gelds als eingeschickt ansieht, in die Münze oder zum Ein- schmelzen abgegeben werden. Carlsruhe, den 1. December 1812.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium.

Fischer.

Vdt Brieff.

**D i e n s t - N a c h r i c h t e n.**

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die neu errichtete Lokalkaplaney im Hofgrund (Dreisamkreis) dem bisherigen Vikar allda Andreas Haug zu übertragen.

Der bisherige Assistenz- Arzt Dr. Wiebel zu Wertheim, ist unterm 12. Dec. 1811. als Physicus allda gnädigst ernannt worden.

Chirurgus Heinrich Landherr von Kastadt hat unterm 25. dieses die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe in der Eigenschaft eines Wund- Arztes erster Classe erhalten.

Durch das am 25. Nov. d. J. erfolgte Absterben des reformirten Pfarrers Kirchöfer zu Heidelberg (Pfinz- und Enzkreis) ist die dortige reformirte Pfarrstelle erledigt worden. Die allenfallsigen Competenten hierum haben sich also vorschriftsmäßig, jedoch statt der sonst festgesetzten Zeit von 6 Wochen, wegen der aus erheblichen Ursachen nöthigen baldigen Wiederbesetzung, binnen 3 Wochen durch das Kreis- Directorium zu melden.

## N a c h t r a g

zum Regierungsblatt No. XXXVI. von 1812.

Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf  
zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

Da bey dem Kriegs: Staat auf vorzügliche Offiziers ganz besondere Rücksicht genommen werden muß, und Wir erwarten können, daß Unser Adel und Dienerschaft ihren Söhnen eine solche Erziehung und Bildung geben, daß sie auch ihre Versorgung als Offiziers erhalten können, so verordnen Wir, zu Erläuterung und näherer Bestimmung des 12ten Jen der Conscriptions: Ordnung vom 28ten Juny 1812. wie folgt:

- 1) Wenn durchs Loos der Sohn eines von Adel oder eines in die Rang: Classen gehörigen Dieners, zum Kriegsdienst getroffen wird, so soll diesem, wenn er einen andern für sich einstellen will, und nach dem Gesetz, kann, das Einstellen nicht eher erlaubt werden, als wenn er sich vorher bey Uns persönlich gemeldet und Zeugnisse über seine bisherige Bildung beygebracht hat.
- 2) Finden Wir, daß alle Umstände so geeignet sind, daß die Erlaubniß zum einstellen erfolgen kann, so werden Wir solche ohnmittelbar Selbst ertheilen; im andern Fall aber muß der im Loos getroffene beym Militär bleiben, und nach Qualifikation, so wie es der Dienst erfordert, Offizier werden.

Unser Ministerium des Innern wird hiermit mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe, den 4ten December 1812.

C a r l.

Fhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Befehl.  
Weiß.

**Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf  
zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.**

Zu näherer Bestimmung des 2ten §. der Conscriptiöns-Ordnung vom 28. Jun. 1812 haben Wir beschlossen:

Daß alle in auswärtigen Kriegsdiensten befindliche, nicht pensionirte und im activen Linien-Dienst stehende Militär-Personen, vom Staats-Capitain abwärts, bey Verlust ihres Vermögens und Unterthanen-Rechts mit dem Anhang zurückberufen werden sollen, daß sie innerhalb Drey Monaten sich dahier zu stellen, und wegen ihrer Anstellung das weitere zu erwarten haben sollen.

Carlsruhe, den 8. Dec. 1812.

**C a r l.**

Frhr. v. Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit  
besondern höchsten Befehl.  
Weiß.

**D i e n s t N a c h r i c h t.**

Die durch Pensionirung des alten kränkenden Pfarrers Harz frey gewordene Pfarrey Kauenberg (im Neckarkreis) ist dem dortigen Benefiziaten Hermes übertragen worden.

**T o d e s - F ä l l e.**

Am 15ten Nov. d. J. ist Kreis-Rath Dr. Engelberger in Freyburg.  
Und den 20ten desselben Physicus und Oberheerarzt Dr. Jägerschmidt zu Heidelberg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

Carlsruhe, den 24. December 1812.

**R e c h t s - B e l e h r u n g.**

(Die vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge betreffend.)

Da man gegen Vermuthen in Erfahrung gebracht hat, daß über die fernere Gültigkeit der vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge hie und da bey einzelnen Aemtern Zweifel entstanden sind, ohnerachtet das Ite Einführungs-Edict Art. XII. §. 3. die Beurtheilung der Vermögens-Rechte der Ehegatten aus früher eingegangenen Ehen nur bey solchen, „welche nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse schon vorhin festgesetzt hatten“ auf das neue Landrecht gewiesen hat; so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung Nachstehendes bekannt gemacht:

Eheverträge, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Gesetzen gültig verfaßt worden, bleiben auch nach Einführung des neuen Landrechts gültig, auch dasjenige, was sie über die Vererbung verfügen, und nach damaligen Gesetzen verfügen konnten, bleibt ferner wirksam, da eine Vererbung nach gültigen Eheverträgen vermög Land-Recht Satz 1091 noch jetzt, wie vorhin, statt findet; nur da, wo über künftige Vererbung darinn nichts verfügt, oder das Verfugte schon nach altem Recht ungültig ist, also die gesetzliche Erbfolge eintritt, muß diese letzte nach neuem Recht ermessen werden, wenn die Erbschaft zu einer Zeit eröffnet wird, in welcher das neue Recht schon galt.

Carlsruhe, den 2. December 1812.

Großherzogliches Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

## B e r o r d n u n g.

(Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Miliz-Pflichtigen betreffend.)

Da die im §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes v. 25. Juny d. J. angeordnete Confiskation des Vermögens der vom Loos getroffenen beharrlich ausbleibenden Miliz-Pflichtigen nicht bloß die Bestrafung des Abwesenden, sondern vielmehr noch die Abschneidung aller Mittel, welche seine pflichtwidrige Entfernung erleichtern könnten, beabsichtigt, und daher bey späterer Zurückkunft und Abgabe desselben an das Militär, nach Maaßgabe der Umstände, jedoch nur nach Ermessen und auf dem Wege der Gnade eine ganze oder theilweise Vermögens-Zurückgabe Statt findet, in einem solchen Fall aber aus einer bereits erfolgten Einziehung und nachheriger Restitution des Vermögens öfters Inconvenienzen entstehen; so wird festgesetzt, daß der endgültige Uebergang des in Beschlag genommenen Vermögens eines abwesenden Miliz-Pflichtigen auf die Staats-Casse erst alsdann Statt haben soll, wann sein Tod in dem Ausland dargethan ist, oder wann derselbe sein 40stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und folglich, der Regel nach, nicht wohl mehr zu Kriegs-Diensten verwendet werden kann.

Bis auf diesen Zeitpunkt kann also das Vermögen bloß in Beschlag genommen werden, und es versteht sich übrigens, daß nach den bereits hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich jener v. 14. März 1809. Reg.-Blatt N. XII. §. 6., das noch nicht angefallene, sondern nur zu hoffende Vermögen, mit Umgehung der Inventarisirung, vorläufig bloß angemerkt, überhaupt aber die den Eltern oder sonst Jemand rechtlich zustehende Nutznießung oder freye Disposition durch den Beschlag nicht beeinträchtigt werden kann.

Zugleich wird zur Erschwerung und Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens von der Messung und der Ziehung festgesetzt, daß auch jene abwesende Miliz-Pflichtige, welche das Loos nicht zum activen Dienst beruft, wie die vom Loos getroffene, aber noch vor der Abgabe an den Kantons-Officier zurückkehrende für ihre gesetzwidrige Abwesenheit, wann sie solche nicht durch besondere Verhinderungen rechtfertigen können, mit der im §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes angeordneten Gefängniß-Strafe von 8 bis 21 Tagen zu belegen sind. Carlruhe, den 12. Dec. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

Der General-Secretär.

Mosdorff.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Da man wahrgenommen hat, daß seit einiger Zeit viele falsche Württembergische Sechskreuzerstücke circuliren; so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese falschen Sechskreuzerstücke an der nachgeahmten verschlungenen Chiffre F und R, an dem schlechten Gepräge der Buchstaben der Umschrift, und dem aus dem Zirkel tretenden Worte Würt: wie auch an der zu seicht gravirten, und zugleich unförmlichen Jahrszahl 1810., an der auffallend weißen Farbe und hohen Röthe ihres innern Stoffes, der stark übersilbertes Kupfer ist, bey einigem Abreiben zu erkennen sind. Carlsruhe den 10 December 1812.

Finanz Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Nachdem das von Sr. Königl. Hoheit angeordnete GeneralEinstands-Büreau mit dem gestrigen in Wirkung getreten ist, und zu Mitgliedern von Seiten des Kriegsministeriums der Staatsrath Fischer, der GeneralMajor Joseph von Stockhorn und der GeneralCantons-Inspector Obrist von Biedensfeld, — und von Seiten des Ministeriums des Innern der Staatsrath Ruth und der Vice-director von Türlheim ernannt worden sind; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß sich nunmehr alle, die in den Fall kommen, einstellen oder einstehen zu wollen, nach der im Regierungsblatt Nro. XXXVI. vom 8ten d. M. enthaltenen Verordnung zu benehmen haben. Carlsruhe den 10ten Dec. 1812.

GeneralEinstandsBüreau.

## D i e n s t N a c h r i c h t e n .

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, dem an dem hiesigen Exceum angestellten Lehrer Kühlenthal den Charakter als Diaconus zu ertheilen.

Ferner haben Höchst dieselben die durch die Pensionirung des Pfarrers Kessel erledigte Pfarrey Haimbach dem bisherigen Kaplan, Placidus Jüllich zu

Waltershofen und die hierdurch erledigte Kaplaney Waltershofen dem Prierster Athanas Ott gnädigst konferirt.

Weiter haben Seine Königl. Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte 2te StaatsChirurgat Kleinlaufenburg dem OberWund- und Heb- Arzt Sebastian Faller von St. Trupert zu übertragen, und

den bisherigen Plantage-Inspector Mezger zu Kastatt, als Universitäts-Gärtner in Heidelberg anzustellen.

Der Fürstlich Leiningischen Präsentation für den Kaplan Merkel von Kilsheim auf die Pfarrey Eversheim ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehene Präsentation des evangelisch lutherischen Pfarrers Lammay zu Laimbach, zu der erledigt gewesenen Kaplaney Unterschüpf (Main- und Tauberkreis) hat nach Höchster Entschliesung vom 29ten October d. J. die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

#### T o d e s - F a l l.

Am 23ten November d. J. ist der AmtsRevisor Seisried zu Mudau mit Tod abgegangen.

#### B e r i c h t i g u n g.

In dem Regierungsblatt vom 19ten Sept. d. J. Nro. XXVIII. Seite 186. wurde auf der neuen Poststraße von Freyburg nach Schaffhausen die Distanz von Freyburg nach Steig auf  $1\frac{1}{2}$  Station bestimmt.

Dieses wird nun dahin berichtigt, daß zwar von Freyburg aufwärts nach Steig für  $1\frac{1}{2}$  Station, von Steig nach Freyburg aber nur für  $1\frac{1}{2}$  Station bezahlt werden muß. Carlsruhe den 2ten December 1812.

# N a m e n = R e g i s t e r

z u m

## R e g i e r u n g s = B l a t t

1 8 1 2.

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
<b>A.</b>					
Abbt, Religions-Fonds-Verrechner	32.	209	Baur, v. Heppenstein, Freyherr, Staats-	32.	210
Abele, Joseph, Rechts-Practikant	35.	220	Rath und Hofrichter	33.	214
Adelsheim, von, Capitain	7.	42	Baur, Pfr.	1.	4
Albrecht, Pfr.	25.	152	Bausch, Kreis-Rath	8.	46
Andres, Bernard, Schul-Candidat	32.	208	Bayer, Pfr.	9.	54
Arnoldi, v., Second-Lieutenant	27.	181	Bechmann, Revisor	25.	152
Arnold, Friedrich, Professor	24.	148	Beck, v., Staats-Capitain	7.	40
Armbruster, Ludw., Rechts-Practikant	12.	70	— —, Pfr.	19.	108
Asbrand, Major	7.	41	— —, v., Premier-Lieutenant	27.	180
<b>B.</b>			Beier, Premier-Lieutenant	7.	41
Bach, Therese, Lehrerin	21.	123	Bender, Pfr.	28.	187
Bach, Johann, Rechts-Practikant	35.	220	Benz, Joseph, Rechts-Practikant	12.	70
Bachelin, Premier-Lieutenant	7.	40	Benzel-Sternau, Graf v., Staats-Rath		
Bachmeister, Heinrich, Controlleur	20.	115	und Hofrichter	12.	71
Baden, Freyherr v., Staats-Rath	17.	98	Verbisdorf, von, adelicher Stallmeister	17.	98
Bährens, Joh. Christoph Fried. Muni-			Verkheim, Christian, Frhr. von, Etats-		
pal- und Hofrath	31.	206	Minister u. Staats-Rath	17.	98
Bäuerle, Karl, Schul-Cand.	32.	208	Beroldingen, v., Second-Lieut.	27.	180
Bäumen, v., Hofrath	12.	72	Berstatt, Reinhard, Freyh. v., Oberst-		
Bartholomä, Pfr.	32.	210	Kammer-Junker	31.	206
Bastian, Ignaz, Schul-Cand.	32.	208	Beruff, Second-Lieut.	7.	42
Baumann, Second-Lieutenant	7.	41	Bestorf, v., Premier-Lieut.	27.	181
Baumbach, Freyh. v., Kreisrath	24.	148	Beust, v., Capitain	7.	40
Baur, von, Eissenegg, Polizey-Director	3.	12	— —, v., Obrist-Lieut.	7.	41
— — — —, Geh.-Referendar	35.	221	Biehele, Stadt-Pfr.	10.	61



	Nro. Pag.		Nro. Pag.
Eck, v., Staats-Capitain	7. 40	Franken, v., Commandeur en Chef	7. 40
— —, v., General-Lieut.	7. 42	Frank, Pfr.	12. 71
Eichfeld, Capitain	7. 40	— —, Pfr.	21. 123
— —, v., Staats-Capitain	7. 41	Frey, Rechts-Practifant	12. 70
Eisenlohr, Gustav, Apotheker	12. 72	— —, Amtmann	25. 152
— —, Pfr. in Wörstetten	20. 116	— —, Pfr.	28. 187
— —, Pfr. in Pforzheim	20. 116	Frisch, Second-Lieut.	27. 180
— —, Rechnungs-Rath	32. 209	Fritsch, Geh. Registrator	9. 54
— —, Gottlieb Engelhard, Revisor	32. 209	Froben, v., Capitain	7. 42
Eiffert, Anton, Schul-Cand.	32. 208	— —, v., Second-Lieut.	27. 179
Eifinger, Wundarzt	21. 123	Fuchs, Franz, Second-Lieut.	27. 180
Ende, Carl Wilh. Adolph, Freyherr v., Ceremonienmeister	17. 98		
Engelberger, Dr., Kreis-Rath	36. 228		
Erne, Pfr.	28. 187	Gambsjäger, Prorector	19. 108
Ernst, Kreis-Rath	27. 182	Garber, Amts-Physikus	27. 182
Esleben, v., Staats-Capitain	7. 40	Gayling, Carl, Freyherr v., Ceremo- nienmeister	17. 98
Esswein, Georg, Feldjäger	27. 180	— —, v., Staats-Rittmeister	27. 180
		Geiger, Heinrich, Wundarzt und Ge- burtshelfer	15. 90
F.		Geisler, Cath., Lehrerin	21. 123
Fabert, v., Premier-Lieut.	27. 181	Gemmingen, Aug. Carl Franz Joh. v., Kammerjunker	13. 74
Fäßler, Joseph Anton, Schul-Cand.	32. 203	— —, Wilh. Fried. Ludw. v., Hofjunk.	13. 74
Faller, Sebastian, Ober-Wund- und Hebarzt	37. 232	Gerber, Premier-Lieut.	27. 180
Fecht, Eberhard Fried., Diaconus	15. 89	Geßell, Second-Lieut.	27. 179
Federle, Premier-Lieut.	27. 181	Geyer, v., Premier-Lieut.	27. 181
Felner, Gymnasiums-Präfect	12. 71	Gläßer, Stiftschaffner	32. 209
Fernbach, Franz Xaver, Rechts-Pract.	15. 88	Gmelin, Wilhelm, Feldjäger	7. 39
Feser, Joseph, Rechts-Pract.	35. 221	Gockel, Ernst Ludw., Pfr.-Cand.	4. 15
Fischer, Adolph Siegfried, Polizey-Secr.	3. 12	Gräbener, Decan	33. 214
— —, Second-Lieut.	7. 40	Grieger, Joseph, Schul-Cand.	32. 208
— —, Staats-Rath	37. 231	Grimm, Professor	15. 89
— —, Pfarr-Adjunct	35. 221	Grüner, Joseph, 2ter Staats-Chirurg	27. 182
Föbster, Christoph, Pfarr-Cand.	4. 15	Gültlingen, v., Obrist	7. 42
Förster, Joseph, Apotheker	15. 90	Gyßling, David, Pfarr-Cand.	4. 15
Fontaine, Friedrich, Pfarr-Cand.	4. 15		
Frägle, Anton, Schul-Cand.	32. 208		

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
			H.		
Haaf, Anton, Pfr.	35.	221	Hinkeldey, v., Second-Lieut.	7.	40
Haberer, Joseph, Schul-Cand.	32.	208	Hirsch, Second-Lieut.	27.	181
Haefele, W., Staabshalter	25.	151	Higig, Decan	25.	152
Hägelin, Kanzley Practikant	25.	152	— —, Pfarr-Verweser	32.	216
Hammer, Pfr.	5.	26	Höfle, Hofrath	27.	184
Hardock, Pfr.	4.	16	Höhler, Pfr.	34.	218
Harsfinger, Staabs-Capitain	7.	41	Hönig, Pfarr-Adjunct	25.	152
	27.	182	Hofmann, 1ter Premier-Lieut.	7.	41
Hartmann, Simon, Schul-Candidat	32.	208	— —, 2ter Premier-Lieut.	7.	41
Hauchecorne, Fried. Wilh., Geh.-Legation's-Rath	14.	78	— —, Eucharias, Pfr.	21.	122
Haug, Andreas, Caplan	36.	226	— —, Second-Lieut.	7.	40
Hecht, Staabs-Capitain	27.	180	Hofmann, Pfr.	34.	218
Heckeroth, Capitain	7.	41	Hollermann, Hofgerichts-Assessor	25.	152
Heilig, Second-Lieut.	27.	180	Hollinger, Joseph, Kaplan	10.	62
Heinemann, Jakob, Wund-Heb und Thierarzt	21.	124	Holzappel, Kaver, Schul-Candidat	32.	208
Helbing, Bernhard, Hütten-Verwalter	26.	156	Holzjng, v., Flügel-Adjutant	7.	39
Hemmerle, Pfr.	4.	16	— —, v., Capitain	7.	41
Hennenhofer, Heinrich, Feldjäger	27.	179	Hoyer, Oekonomie-Rath	20.	115
Hennig, Obrist und Commandeur	7.	41	Hubbauer, Carl, Feldjäger	7.	39
Heddeus, Capitain	7.	42	Huber, Jak., Pfr.	27.	183
Hers, Second-Lieut.	27.	181	Hug, Bernhard, Cooperator	12.	72
Hermes, Pfr.	36.	228	— —, Dr. und geistl. Rath	13.	74
Herrmann, Pfr.	27.	183	Hugo, Kanzley-Practikant	24.	148
— —, Pfr.	35.	222	Hummel, Friedrich, Rechts-Pract.	12.	70
Herz, Staabs-Capitain	7.	42	— —, Decan	26.	156
Herzberger, Kreis-Rath	16.	94			
Herzogenrath, Pfr.	4.	16			
Hesselöhl, Postamts-Verwalter	27.	183	J.		
Hiemer, Joseph Anton, Pfr.	5.	26	Jäger, Pfr.	32.	210
Hieronimus, Second-Lieut.	7.	40	Jägerschmidt, Amtmann	12.	71
Hilbert, Second-Lieut.	27.	179	— — —, Dr. Physikus u. Oberhebarzt	36.	226
Hilger, Fried. Georg, Rechts-Pract.	12.	70	Jll, Leopold, Rechts-Practikant	35.	221
Hilspach, Kirchen-Rath	35.	222	Jmhof, v., Staabs-Capitain	27.	180
			Jselin, Math., Vogt	25.	151
			Jtner, Franz, v., Professor	20.	115
			Jüllich, Placidus, Pfr.	37.	232
			Junck, Second-Lieut.	27.	181
			Jung, Franz, Hof-Medicus	8.	46

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.	
			Laub, Carl, Wund- u. Hebarzt	28.	188	
<b>K.</b>			Laufhard, Pbl. Ludw., Rechts-Pract.	35.	221	
Kaiser, Capitain	7.	42	Laumayer, Prorektor	19.	108	
Kalenberg, v., InspectionsAdjutant	7.	39	Lebeau, FeldjägerLieut.	}	7.	39
— —, Capitain	7.	42			27.	182
Kastinger, Fr. Xaver, Hofgerichts-Regist.	10.	62	Le Beau, Premier-Lieut.	27.	180	
Kastner, C. W. Professor	10.	61	Lehmann, Obrist-Lieut.	7.	41	
Kemp, Anna, Lehrerin	21.	123	Leiblin, Second-Lieut.	7.	41	
Kerler, Fried. Wilh., Kanzlist	21.	123	Leiner, Rechts Practikant	12.	70	
Kessel, Pfr.	37.	231	Leoprechting, v., Premier-Lieut.	27.	180	
Khuon, v., Second-Lieut.	7.	40	Leske, Franz, Hof Oekonomie-Rath	24.	148	
Kieser, Kanzlist	32.	209	Leuthin, Kreis-Rath	19.	108	
Kirchhöfer, Pfr.	36.	226	Lichtenauer, Alois, Rechts-Pract.	12.	70	
Kirn, Ministerial-Rath	22.	130	Liebenstein, Freyher v., Ober-Amtm.	12.	71	
Kißinger, Mich., Schull.	9.	54	Lips, Second Lieut.	27.	181	
Klauer, Second-Lieut.	27.	179	Litschgi, Beda, Gymnasiums-Präsident	12.	71	
Klein, Staats-Capitain	7.	40	Lorenz, Decan	33.	214	
— —, Second-Lieut.	7.	41	Lothar, Wilhelm, Apotheker	35.	222	
— —, Amts-Revisioner	24.	148				
Kleinpell, Ph. Jakob, Rechts-Prac.	16.	93				
Klett, Pfr.	23.	140	<b>M.</b>			
Konefschey, Johs., Wund- u. Hebarzt	10.	62	Maas, Second-Lieut.	27.	180	
Kornacher, Pfr.	26.	156	Mainhard, David, Rechts-Pract.	15.	88	
Krey, Pfr.	25.	152	Maler, Staats-Capitain	27.	182	
Krieg, v., Capitain	7.	41	Manz, Verwalter	12.	72	
Kühlenthal, Carl Christoph, Pfr.Cand.	}	33.	Margeth, Decan	32.	209	
— —, Diaconus		37.	231	Marx, Pfr.	35.	221
Kühnberger, Alois, Hof-Trompeter	15.	90	Maurer, Pfr.	28.	187	
Kurris, Joseph, Schul-Candidat	32.	208	— —, Georg Ludw., Rechts-Pract.	35.	221	
			Maurus, Second-Lieut.	27.	180	
<b>L.</b>			Merkel, Pfr.	37.	232	
Lammay, Kaplan	37.	232	Mersch, Johannes, Wund- u. Hebarzt	35.	222	
Landherr, Heinrich, Wundarzt	36.	226	Mesbach, v., Premier-Lieut.	7.	42	
Langen, v., Capitain	7.	42	— —, v., Ober-Amtmann	28.	188	
Laroché, von Starckensfels, Wilhelm,			Meyer, Capitain	7.	41	
Kammerherr	12.	71	— —, Decan	9.	54	
Lasollaye, v., Second Lieut.	27.	179	Mezger, Blasius, Pfr.	32.	210	
— —, v., Major	7.	41	— —, Universitäts-Gärtner	37.	232	
			Michael, Karl, Vicar	33.	214	



	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Kuth, StaatsRath	37.	231	Schweickhard, v., Premier-Lieut.	7.	39
Kutschmann, Premier-Lieut.	7.	41	— —, Fried. Ludw., Rechts-Pract.	35.	221
— —, Second-Lieut.	27.	179	Seckendorf, Freyfrau Charlotte, v., Nebtiff n	27.	184
Saal, Joh. Baptist, Pfr.	32.	210	— —, Franziska, v., Nebtiffin	30.	202
Sachs, Second-Lieut.	7.	41	Seifried, Amts-Devisor	37.	232
— —, Pfr. in Weiler	20.	116	Seipel, Andreas, Professor.	24.	148
— —, Pfr. in Nöttingen	20.	116	Seiter, Joh., Schul.Candidat	32.	208
— —, Professor	32.	209	Seig, StaatsCapitain	7.	41
Saint-Ange, v., StaatsCapitain	27.	108	Seldeneck, v., Second-Lieut.	27.	181
Sartory, StaatsCapitain	7.	41	Serger, Second-Lieut.	27.	181
Saul, Premier-Lieut.	27.	180	Seuter, v., Major	7.	39
Sauter, MedicinalRath	25.	152	Sievert, Decan	25.	152
Sazaer, Paul, Pfr.	9.	54	— —, Pfr. in Weisweil	25.	152
Scharvogel, Pfr.	16.	93	— —, Jakob, Pfr. in Hofweier	28.	187
Schaub, Premier-Lieut.	27.	180	Sirjacques, v., Second-Lieut.	27.	179
Schöbler, Mich., Schul.Cand.	32.	209	Sommerlatt, Feldjäger	27.	179
Schelling, Wund- u. Hebarzt	21.	123	Sonntag, Abbé, Prof.	14.	78
Schendal, Capitain	7.	41	— —, Carl Heinrich, Apotheker	15.	90
Schilling, Amtmann	12.	71	— —, Gustav Friedrich, Diaconus	25.	152
Schleithelm, Freyherr v., Amts-Rev.	28.	188	Spachholz, Joseph, Rechts-Pract.	12.	70
Schlosser, Maximilian	35.	222	Specht, Joh., Schul.Cand.	32.	209
Schmidt, Joseph, Pfr.	21.	122	Speck, Second-Lieut.	27.	179
Schmis, v., Hofrichter	12.	71	Spignak, v., Second-Lieut.	7.	40
Schmuger, Pfr.	16.	93	Sponeck, Graf v., Obrist	7.	40
Schneider, Joseph, Wund- u. Hebarzt	35.	222	Staatsmann, Staatschirurg	21.	123
Schneizer, OberAmtmann	19.	108	Stämmelen, Pfr.	8.	46
Schorer, v., Second-Lieut.	27.	180	Staud, Pfr.	4.	16
Schrickel, Veit Carl, Polizey-Inspector	3.	12	Steiger, Pfr.	9.	54
Schubf, Second-Lieut.	27.	180	Steinmann, Feldjäger	27.	179
Schüz, Friedrich, Feldjäger	7.	39	Steinröder, Pfl. Joseph, Pfr.	20.	116
Schumacher, Pfr.	10.	61	Stepp, Premier-Lieut.	7.	40
Schuster, Carl Christian, Pfr.	15.	89	Stern, Auditeur	27.	181
— —, Premier-Lieut.	27.	180	Stetten, v., Capitain	7.	40
Schwarz, Georg, Rechts-Pract.	12.	70	— —, Eberhard Ludw. Maximilian, Fchr. v., Ober-Ceremonien	17.	98
Schwarz, KirchenRath u. Professor	19.	108	Meister	23.	140
— —, Pfr.	27.	182			

## VIII

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
Stoehorn, Carl, v., General-Major.	7.	40	Vogel, Fried., Rechts-Pract.	12.	70
und Stadt-Commandant	35.	221	—, v., Premier-Lieut.	27.	180
—, Louis, v., General-Major	7.	42	Wolz, Revisor	10.	62
—, Joseph, v. General-Major,	37.	231	Von der Bank, Hofgerichtsrath	16.	93
Stöcker, Ober-Amtmann	12.	71			
—, August Franz, Rechts-Pract.	35.	221	W.		
Storck, Fidel, Schul-Cand.	32.	208	Wachsmann, Second-Lieut.	7.	42
Strank, v., Second-Lieut.	27.	181	Wagner, Jakob, Rechts-Pract.	12.	70
Strohmeier, Second-Lieut.	27.	179	—, Pfr.	21.	122
—, Ministerial-Registrator	24.	148	—, Carl, Pfr.	27.	183
Stropp, Pfr.	15.	90	Wallau, Peter, Rechts-Pract.	35.	221
Stülpnagel, v., Second-Lieut.	27.	181	Wallbrunn, v., Staabs-Capitain	7.	41
Suckow, v., Second-Lieut.	27.	179	Wänker, v., Staabs-Capitain	7.	41
Suhani, Physicus	25.	152	Warzemann, Staabs-Capitain	27.	180
T.			Weber, Major	7.	40
Tannstein, v., General-Major	7.	42	—, Christian, Schul-Candidat	32.	208
Thaler, v., Kreis-Rath	19.	108	Werner, Pfr.	21.	124
Theobald, v., Geh. Ref. u. Direct.	16.	93	Werrenwan, Protokollist	15.	89
Thiry, Amtmann	28.	188	Wetterer, Paulin, Kaplan	21.	122
Thurn- und Taxis, Prinz Joseph v.,			Wezel, Posthalter	27.	183
Staabs-Rittmeister	27.	180	Widmer, Franz Heinr., Rechts-Prac.	35.	221
Tischbein, Josepha, Lehrerin	30.	202	Wibel, Physikus	36.	226
Trautwein, Isaack, Wund- u. Hebarzt	21.	124	Wieser, 1ter Staabs-Chirurg	27.	182
Türkheim, v., Vice-Director	37.	231	Weißburger, Pfr.	5.	26
Tulla, Pfr.	25.	152	Wildpret, Sales, Rechts-Pract.	12.	70
U.			Wildt, Domsabrik-Pfleger	25.	152
Uloth, Premier-Lieut.	27.	180	Wolf, Diaconus in Weinheim	15.	89
V.			—, Pfr., in Stahringen	20.	116
Venningen, Fried. Anton, Freyh. v.,			—, Staabs-Capitain	27.	182
Oberst-Kammerjunker	17.	98	Wolframsdorf, v., Staabs-Capitain	7.	40
Vetter, Jakob, Pfr.	16.	94	Würtle, Friedrich, Wundarzt	10.	62
Vierordt, Carl Fried., Pfr.-Candidat	4.	15			
Vigil von Schneidewind, Pfr.	16.	93	Z.		
Vincenti, v., Premier-Lieut.	7.	40	Ziegler, Augustin, Kaplan	32.	110
Vincenti, General-Lieut.	7.	42	Zimmermann, Pfr.	35.	221
Vögele, Clemens, Pfr.	15.	89	Zipse, Jakob, Polizen-Actuar	3.	12
			Zöller, Joh. Fried., Polizen-Commissär	3.	12

# Inhalts = Register.

	N.	No.	Pag.
Argau, Eidgenössischer Canton, Staatsvertrag mit demselben s. Staatsvertrag.		VI.	33
Abrechnung der Zoller, Steuer- und Accis-Einnehmer	— —	IX.	52
Abzugs-Convention mit dem Königreich Preußen	— —	VI.	32
Acciser, deren Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisegebühr u. Caution			
AccisDiener s. Zollgardisten.			
AccisDienste, Vorschrift über die Besetzung derselben	— —	XV.	87
Accis-Ordnung, neue, für das ganze Großherzogthum	— —	II.	5
— — — Berichtigung eines Fehlers darin	— —	V.	26
— — — Weinhändler die denselben zu ertheilenden Patente	— —	III.	9
— — — — — nähere Vorschriften deßfalls	— —	V.	17
— — — Einführungs-Termin derselben	— —	VIII.	45
— — — Modificationen und nachträgliche Bestimmungen derselben,			
2te Beilage zu	— —	XV.	—
— — — die in Bezug auf die AccisSchuldigkeit nöthigen Inventuren			
betreffend s. Inventuren.			
— — — FleischAccis von Röhren	— —	XVII.	95
— — — Veraccisung der Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten	— —	XVIII.	99
— — — rücksichtlich der herrschaftlichen DomainenVeränderungen	— —	XXIV.	143
— — — Bestimmung des Preises derselben	— —	XXVI.	155
— — — Berichtigung einiger Fehler in der 2ten Beilage zu No. XV.	— —	XXIX.	192
— — — besondere Modificationen in Beziehung auf AccisDefraudations-			
Strafen; Weinverkauf im Kleinen der Nichtberechtigten, Weinabga-			
be der Weinhändler, wann dem Acciser von der WeinEinlage Nach-			
richt zu geben	— —	XXX.	198
— — — Accis von VermögensUebergaben, Liegenschafts-Kauf: oder			
Tausch, Rückzahlungen, 2te Beilage zu	— —	XV.	6
Uebliche, deren ConscriptionsPflichtigkeit betreffend	— —	XXIII.	132
— — — Militair-Einstellungs-Verträge betr. s. Militairsachen.			
Aemter, Criminal-Untersuchungen, betreffend s. Criminal-Untersuchungen.			

	No.	Pag.
Alimentenklage unehelicher Kinder s. Bastarde.		
AmortisationsKasse, DotationsZuweisung an dieselbe	—	—
AmtsGewalt, mißbrauchte s. Concussion.	II.	5
AmtsRevisorate, deren Recht zu Verfassung der Eheverträge	X.	56
	XIX.	101
— — — Anzeige an die Accisoren wegen des Accises bey Domainen-Veräußerungen	—	—
	XXIV.	143
— — — Befugniß zu Verfertiung von StaatschreibereyGeschäften für Personen außerhalb ihres Bezirks	—	—
	XVIII.	99
— — — Nachtrag zur Instruction über die Accis-Anrechnung bey Vermögens-Übergaben, Verpfändungen, Nutznießungen, Käufen, Erbschaften 2c. 2te Beilage zu	—	—
	XV.	6
Abtraggebüß von ZollDefraudationen zu S. 118 der Zollordnung 1te Beyl. zu	—	—
	XV.	10
— — — von SalzEinschwärzungen, 1te Beyl. zu	—	—
	XV.	10
Anzeigeblatt, Druckkosten für Einrückungen s. Druckkosten.		
Apotheker-Tax-Ordnung, neue	—	—
	XXVI.	154
Armaturstücke, militairische, deren Ankauf oder Eintausch betreffend s. Militairstücken.		
Ausgetretene, deren Vorladung betreffend, Beilage zu	—	—
	XX.	13
Auslieferung der Verbrecher, wenn solche französische Staatsbürger sind. s. Verbrecher.		
— — — — — überhaupt s. Verbrecher.		
Ausstellung, öffentliche, zur Strafe, Beilage zu	—	—
	XX.	13
B.		
Bastarde, deren Ernährung	—	—
	XXI.	117
Beamten des bürgerlichen Standes, Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in ihre Bücher, s. Ehescheidung.		
Beyschlaf, früher, dessen Bestrafung, Beilage zu	—	—
	XX.	17
Berichtigungen und Druckfehler im Reggs.Bl.	—	—
	IV.	16
	X.	62
	XI.	66
Besoldung der OberEinnehmer, Zoller und Accisoren	—	—
	VI.	34
Bestandgebung herrschaftlicher Domainen, deßfalsige Taxen s. Taxen		
Bierschank, unbefugter s. Weinschank.		
Bittschriften, sollen bey der betreffenden Unterbehörde eingegeben werden	—	—
	XII.	70
— — — und Vorstellungen an Se. Königliche Hoheit, wo und wie solche eingegeben]	—	—
	XXIII.	139

BrandversicherungsBeiträge für 1811	—	—	—
Briefe, Ersatz für auf der Post eingeschriebene s. Postfache.			
Briefporto, dessen Bestimmung s. Postfachen.			
Bruchsalzer Salz, Verkauf desselben s. Salzdebit.			
Brücken- und Pfastergeld-Defraudationen, deren Bestrafung	—	XXVIII.	185
Bücher des bürgerlichen Standes, Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile s. Ehescheidung.			
Bürgerannahme der Juden s. Juden.			
Bürgerlich todt ist der zur Todesstrafe Verurtheilte s. Tod.			
BürgerlichesGefängniß s. Gefängniß.			

E.

CapitalAufkündigungen bey den Landschafts- und SteuerbezirksKassen s. Land- schafts- und SteuerbezirksKassen			
Carlruhe, Vereinigung der Gemeinde KleinCarlruhe mit der Residenz	—	XXXI.	204
— — — Errichtung einer weitem Lehrklasse am dasigen Lyceo	—	XXXIII.	214
Cartel zwischen Baden und Würzburg s. Militairsachen.			
CautionsSumme der OberEinnnehmer, Hauptzoller, Ortszoller und Acciser s. DienstCautio.			
CivilProzesse, Tabelle über dieselbe s. Tabelle.			
Code Napoleon, Vortsetzung dessen 6ten Kapitels bey Trauungen	—	VIII	43.
— — — Verfassung der EheVerträge betreffend	—	X.	56.
		XIX.	101
— — — Rechtsbelehrung über die Aenderung der EheVerhältnisse durch denselben, insbesondere in Ansehung der allgemeinen GüterGemeinschaft		X.	57
— — — — über die in äitern EheVerträgen geschene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten		X.	59
— — — Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bür- gerlichen Standes s. Ehescheidung.			
— — — den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unter- thanen im Lande s. Rechtsbelehrung.			
— — — VerkündungsAnstalt anstatt der HandelsgerichtsSäle s. Handelsleute.			
— — — dessen Einführung in den von Württemberg neu angefallenen Orten	—	XX.	114
— — — die Anwendbarkeit der Waterschafts- und Alimenter-Klagen s. Unzuchtssachen.			
— — — bürgerlich todt ist der zur Todesstrafe Verurtheilte, Beilage zu		XX.	11



	No.	Pag.
Druckkosten für obrigkeitliche Bekanntmachungen in der Staatszeitung	XV.	86
— — — ausfällige für Inserationen in die Staatszeitung	XXXI.	203
— — — oder die Inserationsgebühr ist Portofrey an das Staatszeitungs-Comptoir einzuschicken	XXXIV.	217

## E.

Ehebruch-Bestrafung, Beilage zu	XX.	16
Ehen, ohne Staats-Erlaubniß geschlossene, deren Gültigkeit betreffend	XI.	65
Ehe-Ordnung, Aushebung des Art. 11. 2. die ohne Staats-Erlaubniß geschlossenen Ehen betreffend	XI.	65
— — — wie weit solche neben dem neuen Landrecht gelte	XXIX.	189
— — — Herzeshärtigkeit ist keine Ehescheidungs-Ursache mehr	XXXIII.	213
Ehescheidungs-Urtheile, deren Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher	XVII.	97
	XX.	116
Ehestreitigkeiten, wie dabey zu verfahren	XXIX.	189
Ehe-Verträge, wer zu deren Verfassung berechtigt	X.	56
— — — ältere, welche rücksichtlich der allgemeinen Güter-Gemeinschaft bloße Rückweisungen auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten aussprechen, wie solche auszulegen	X.	59
— — — die Zuziehung von Zeugen betreffend	XVIII.	103
— — — Termin bis wohin die in den von Württemberg angefallenen Orten dergleichen unter Eheleuten aufrichten dürfen	XX.	114
— — — die Gültigkeit derer vor Einführung des neuen Landrechts errichteten betreffend	XXXVII.	229
Eichen der Glasgefäße der Wirthe betreffend s. Maas.		
Eide der Zeugen, Beilage zu	XX.	6
Eidesordnung, §. 42. Meineid eines Zeugen und gerichtliche Lüge betreffend, Beilage zu	XX.	14
Einkommenssteuer, wer solche künftig nachgeben müsse	II.	5
Einstands-Bureau s. Militairsachen.		
— — Verträge der Conscriptirten s. Militairsachen.		
Erwerb- und Vermögenssteuer. s. Einkommenssteuer.		
Executionsgebühren, deren Erhebung	VI.	32
— — Gewalt der Ober-Einnehmer gegen die Steuer-Defianten	VI.	32

## F.

Fahrenbergs Magazin s. Magazin.		
Falschmünzer, Bestrafung derselben. Beilage zu	XX.	15

XIV

	No. Pag.
Felddiebstähle, dritte, sind peinlich, Bestrafung derselben, Beilage zu —	XX. 21
Formulare zu Conscriptionlisten — — —	XXIII. 131
— — Weinhandlungs-Declarationen und Patente betreffend —	V. 24
Förster und Jägerpursche, Vorladungs-Act derselben, zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirks-Ämtern s. Vorladung.	
Forstfachen, das Holzsägen betreffend s. Holzsägen.	
Frachtbriefe über ins Ausland versendet werdende Waaren, 1te Beilage zu —	XV. 4
Franzosen, oder in Frankreich geborne, deren Naturalisation im Ausland. s. Naturalisation.	
— — welche in hiesigem Lande ein Verbrechen begehen, deren Auslieferung betreffend s. Verbrechen.	
Frequenz der Landes-Universitäten s. Universität.	
Freyburg, Frequenz dasiger Universität s. Universität.	
— — Lehrstille für die lateinische Vorbereitungs-Classe daselbst —	XIX. 106
— — Armen-Institut daselbst — — —	VIII. 43
Freyzügigkeits-Verträge s. Abzugs-Convention.	
Fürsprecher s. Rechtsfürsprecher.	

G.

Gantprozeß s. Gantfachen.	
Gantfachen, Rechtsbelehrung über die Unterpfandsrechte die keiner, und jener die der Einschreibung in die Pfandbücher bedürfen. s. Unterpfandsfachen.	
— — Rechtsbelehrung, wie fern bey Auseinandersetzung der Eheweiber und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch 2 Instanzen, oder der ordinaire Prozeß durch 3 Instanzen eintrete — — —	XXXIII. 211
Gebühren, die Weinhandlungs-Patente betreffend — — —	V. 22
— — — der Acciser und Zoller für die Geld-Einlieferung s. Acciser und Zoller.	
Gefängnißstrafe, peinliche, bürgerliche, dessen Unterschied, Beyl. zu —	XX. 13
Gefängniß-Zeit, wie und wann solche in den Straf-Verhaft einzurechnen. Beilage zu — — —	XX. 14
Geistlich-Studierende, deren Conscriptions-Verhältniß. s. Militairsfachen.	
Geld, Coursbestimmung einiger Sorten, Anzeige von falschem Geld. s. Münzen.	
— — beschnittenes, abgeschätztes u. Erfolg wenn dergleichen an Kriegskassen eingeliefert wird — — —	XXXVI. 226
General-Einstands-Bureau. s. Militairsfachen.	

Gerihtsbarkelt des HofbezirksAmts Carlsruhe. f. HofbezirksAmt.			
— — — Vorladung der Förster und Jägerpursche vor die JustizAemter f. Vorladung.			
Gerihtspersonen in Orts- und Stadtgerichten, deren Ein- und Austritt wegen Verwandtschafts-Verhältnissen. f. Verwandtschaft.			
Gerihtsstand der Kanzleyfähigen f. Kanzleyfähigkeit.			
— — — der Verbrecher f. Verbrecher.			
Geschäftsgang, die Eingabe der Gesuche betreffend. f. Blittschriften.			
Gesetzgebung, bürgerliche, f. Code Napoleon.			
Gewerblichs-Gerechtigkeit, deren Veraccijung in Veräußerungsfällen. f. Acci- s-Ordnung.			
Glasgefäße, das Eichen derselben, Verkauf und Gebrauch ungeeichter betref- fend. f. Maas.			
Gold- und Silberwaaren, doublirte oder plattirte, deren Bezeichnung und Verkauf	XXII.	129	
Großherzogliche Familienglieder sind Kanzleyfähig f. Kanzleyfähigkeit.			
Grundherren, deren Accisfreyheit	—	—	II. 5
— — — — Conscriptiionspflichtigkeit	—	—	XXIII. 131
— — — Weinhandlungs-Patent ihrer Kellereyen	—	—	V. 17
Grundherrlichkeitsachen sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit.			
Grundverfassung der verschiedenen Stände, die Religionsmündigkeit betreffend f. Religionsmündigkeit.			
Gütergemeinschaft, allgemeine, Anwendung der defalligen Regeln auf Eben, welche vor Einführung des neuen Landrechts geschlossen wurden. —	X.	57	
H.			
HalbNothzucht, Bestrafung derselben, Bevlage zu	—	—	XX. 16
Handelsgerichts-Säle f. Handelsleute.			
Handelsleute, Verkündungs-Anstalt statt der Handelsgerichts-Säle, Patent der wechselfähigen Handelsleute, Buch über die Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte bey den Kreis-Revisionen	—	—	{ XX. 112 XXII. 127
— — — Bezeichnung und Verkauf der plattirten oder doublirten Gold- und Silberwaaren betreffend f. Gold- und Silberwaaren.			
Handelsvertrag mit der Schweiz, und dem Canton Argau f. Staatsvertrag.			
Hausfren mit ungeeichten Glasgefäßen. f. Maas.			
Hauptjoller, deren Dienstobliegenheit, Caution	—	—	VI. { 30 34
Heidelberg, die Universität betreffend f. Universität.			

Herzeshärtigkeit als Ehescheidungs-Ursache s. Eheordnung.		
Heyraths-Verträge s. Eheverträge.		
Hilzingen, Postablösungs-Station daselbst s. Postfachen.		
Hofbezirks-Amt, dessen Gerichtsbarkeit	— — —	X. 61
Hofdienerschaft, die höhere ist Kanzleyfähig. s. Kanzleyfähigkeit.		
HofJustiz-Amt. s. Hofbezirks-Amt.		
Hofmarschall-Amt, s. Hofbezirks-Amt.		
Hohenzollern-Sigmaringen, Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche. s. Staatsvertrag.		
Holz-Ausfuhr-Concessions-Laxe	— — —	IX. 53
Holzlägen, Einführung desselben statt des Schrotens mit der Art	—	IX. 50

## J

Jäger, und Jägerpursche, Vorladungs-Art vor die Bezirks-Aemter s. Vorladung.		
Janner, Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen, Beyl. zu	—	XX. 21
Injurien von Civil = wider Militair-Personen, Beylage zu	—	XX. 15
Inserations-Gebühr. s. Druckkosten.		
Inspectoren für Polizey, Zoll und Accis, deren Dienstobliegenheiten	—	VI. 27
Instruction für die Accisoren. s. Acciser.		
— — — — Aemter, Criminal-Untersuchungen betreffend. Beyl. zu	—	XX. 1
— — — — Amts-Revisionen. s. Amts-Revisionat.		
— — — — Hauptzoller. s. Hauptzoller.		
— — — — das Hofbezirks-Amt. s. Hofbezirks-Amt.		
— — — — die Justiz-Aemter, den Ehescheidungs-Prozeß betreffend	—	XXIX. 189
— — — — Zoller s. Zollordnung.		
Javenturen, wo solche in Bezug auf die Accis-schuldigkeit nöthig	—	XVI. 91
Juden, deren Oberrath und kirchliches Regiment, Ernennung der Rabbiner, Oberräthe, und übrigen Religions-Diener und weltlichen Vorstände		XIX. 102
— — Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme derselben	—	XIX. 104
Justiz-Verwaltung, rücksichtlich der Kanzleyfähigen s. Kanzleyfähigkeit.		

## K.

Kanzleyfähigkeit; diese genießen die Lehens- = Standes- = und Grundherrlich- keits-Sachen und Stammgutsstreitigkeiten. Als Beklagter die Staats- und Kirchen-Kassen und allgemeine Landes-Anstalten, die Großherzoglichen Familienglieder, die Standesherrn, die höhere Hof- und Staats-Diener	— — —	XIV. 75
Kaufbriefe über herrschaftliche Domainen-Veräußerungen. s. Domainen.		
Kaufleute s. Handelsleute.		

	Dro. Pag.
Kettenstrafe betreffend. Beylage zu	XX. 13
Kieser die zugleich Weinändler sind, deren Weinabgabe betreffend	XXX. 201
Kinder, uneheliche, deren Ernährung. f. Bastarde.	
Kirchenausachen, strittige, welche Stelle darin entscheide	XXI. 121
Kirchenkassen sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit.	
Klagsfreyheit f. Straflosigkeit.	
Kostenvorschuß für die Erledigung eines Prozesses f. Prozeß.	
Krämerwaaren, Verzollung derselben wenn sie auf ausländische Märkte ge- bracht werden. f. Zollordnung.	
Kreisdirectorien, deren Competenz in strittigen Kirchenausachen. f. Kirchenausachen.	
Kriegsdienste, auswärtige, Zurückberufung derer die in solchen sich befinden. f. Militairsachen.	
Kriegssteuer, außerordentliche, Erhebung derselben	XXIV. 141
Kurkosten bey Verwundungen. f. Verwundung.	
L.	
Landes-Anstalten, allgemeine, sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit.	
LandesVerweisung, Gesetz hierüber, Beylage zu	XX. 14
LandesVerweisung kann nicht wider Inländer erkannt werden. Beylage zu	XX. 13
— — — — wie solche zu verkünden, Beylage zu	XX. 14
Landrecht, neues, f. Code Napoleon.	
Landreiter. f. Zoldiener.	
Landschafts-Kassen, deren Capital-Schuldenszahlung	XII. 67
Landzoll-Ordnung, neue. f. Zollordnung.	
Lebenssachen sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit.	
Lügen, gerichtliche, Erforschungsmittel, Beylage zu	XX. 6
— — — — wie solche zu bestrafen, Beylage zu	XX. } 14 26
M.	
Maas, Einführung der neuen in den Birthhäusern, Eichen der steinernen und Glasgefäße, Bezeichnung derselben, Mustergefäße, Strafe für unge- eichte Glasgefäße, Verkauf und Gebrauch derselben	XX. 110 XXXII. 207 XXXIV. 214
Magazin für die Handlung, Handels-Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung Frankreichs und der Bundes-Staaten	XIX. 107
Mannheimer Polizey-Commission, Jahrs-Berichts-Tabelle über ihre Geschäftsführung	IV. 14
Märkte, ausländische, Besuchung derselben, rüchichtlich der Waaren Verzollung. f. Zollordnung.	
Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers, wie zu bestrafen. Beylage zu	XX. } 14 27

	No.	Pag.
Milderungen in Straffachen. s. Strafmilderung:		
Militairsachen:		
Cartel zwischen Baden und Würzburg	—	XV. 70
Neues Conscriptions-Gesetz, Aufhebung der ältern, Beschränkung der bisherigen Conscriptions-Freyheit; Behandlung des Conscriptions-Geschäfts, Messung, Militair-Maas, Ziehung, Visitation, Gebrechen der Conscriptions-Jünglinge, Einstands-Verträge, Conscriptions-Freyheit der Theologie besitzenden	—	XXIII. 131
Druckfehler in dem neuen Conscriptions-Gesetz	—	XXIV. 148
	—	XXVIII. 188
Ankauf und Eintausch militairischer Armatur- und Monturstücke, desfalliges Verbot	—	XXV. 150
Errichtung eines General-Einstands-Büreau	—	XXXVI. 223
	—	XXXVII. 231
Die Söhne der von Adel oder eines in die Rang-Classe gehörigen Dieners wo sie die Erlaubniß zu suchen haben, wenn sie einen Mann für sich einstellen wollen	—	XXXVI. 227
Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Militairpersonen	—	XXXVI. 228
Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Militairpflichtigen	—	XXXVII. 230
Untersuchung und Bestrafung der Soldaten, wegen Verbrechen und bürgerlicher Vergehungen im Urlaub, Beyl. zu	—	XX. 3
Untersuchung wo Civil- und Militair-Personen zugleich verwickelt. Beylage zu	—	XX. 3
Monturstücke, militairische, deren Ankauf oder Eintausch. s. Militairsachen.		
Münzen, beschrittene und abgeschätzte u. Erfolg wenn solche an Kriegskassen eingesendet werden	—	XXXVI. 226
— —, Curs der 6 Liv. oder Laubthaler, und Kleinen Thaler	—	XIII. 73
— —, falsche Brabanter Thaler und falsche Sechskreuzerstücke	—	XXXI. 205
— —, — württembergische 6 Kr. Stücke	—	XXXVII. 231
N.		
Nachtquartier der Zoll-Polizey, und Ueckelbiener. s. Zollgardisten.		
	—	VII. 35
	—	IX. 51
Naturalisations-Erlaubniß, Kaiserlich französische betreffend	—	XI. 63
	—	XIX. 106
	—	XXIX. 191
Notarien, sind zur Verfassung der Eheverträge nicht berechtigt	—	X. 56
	—	XIX. 101

## D.

Ober-Einnehmer, deren Dienstobliegenheit und Befugniß	—	—	VI.	33
Ober-Hofmarschalln-Amt zu Carlshuhe, dessen Gerichtsbarkeit. s. Hofbezirks-Amt			VI.	27
Ober-Polizey-Zoll- und Accis-Inspectoren, deren Anstellung und Obliegenheit			VI.	30
Ober-Zoll- und Accis-Einnehmer, deren Dienstverhältnisse			VI.	30
Obligationen, Zernichtung, s. Staats-Obligationen.				
Ohmgelds-Ordnung, neue	—	—	X.	55
— — — —, nachträgliche Bestimmung, Bepl. zu	—	—	XV.	6
— — — —, Rückvergütung des Ohmgeldes an Wirthe wann sie im Großen verkaufen 2. Bepl. zu	—	—	XV.	1
— — — —, Ohmgeld vom Bierbieden und Brandweimbrennen. 2te Beplage zu	—	—	XV.	4
— — — —, Erläuterung des §. 15. derselben	—	—	XXX.	201
Ordination der evangl. Pfarr-Kandidaten. s. Pfarrvicarii.				
Organisations-Nachtrag, das Bezirks-Amt Emdingen betreffend			XXXV.	220
Organisations-Edict gtes s. Strafgerechtigkeitspflege.				
Orgelbauwesen im Lande betreffend	—	—	XXXIV.	215
Ortsgerichte, Verwandtschaft der Gerichts-Personen betr. s. Verwandtschaft.				
Orts-Zoller und Accisor. s. Accisor und Zoller.				
Ottersweier, Freyplatz in dem weiblichen Erziehungs-Institut daselbst	—	—	XVII.	98
			XXXIV.	218

## P.

Pässe, Legalisation der im Ausland gebraucht werden sollenden	—	—	X.	56
Papiere, betrügerlicher Gebrauch derselben. s. Urkunden.				
Pasvisirung für solche Personen die nach Bayern zu reisen gedenken	—	—	XVI.	92
Patentsteuer der Weinändler betreffend. s. Weinhandel.				
Peinliches Gefängniß. s. Gefängniß.				
Pfarrvicarii, evangelische deren Ordination	—	—	XXVI.	153
Pflastergeld-Defraudationen, durch wen, und nach welchen Gesetzen solche zu bestrafen. s. Brückengeld.				
Plattirte Gold- und Silberwaaren. s. Gold- und Silberwaaren.				
Polizey- Accis- und Zollbiener. s. Zollgardisten.				
Polizeygardisten. deren Bestellung s. Zollgardisten.				
Post- Ablösungs-Station in Hilzingen	—	—	VI.	25
Post-Beamten, die Befähigung zu Postdiensten, Aufnahme und Besörderung betreffend	—	—	XXXI.	205
Post-Courier-Taxen, deren Erhöhung	—	—	XIV.	78
Postdienste, Befähigung dazu. s. Postbeamte.				
Post Entfernung, zwischen Constanz und Radolfzell	—	—	XXII.	130

	No. Pag.
Postfächer, Briefporto-Taxe neue, allgemeine Einführung — —	IX. 47
— —, das Blasen der Postillions in der Residenz betreffend — —	XII. 69
Poststraße, neue, für Extraposten von Freyburg nach Schaffhausen — —	XXVIII. 186
	XXXVII. 232
Post-Wagens-Begleitung — — — —	VI. 29
— — Waarenverföhrung auf demselben, defsfällige Zoll-Tarife. 1te Beyl. zu	XV. —
Prozesse, Uebersicht über den Stand derselben. s. Tabelle.	
— —, unheilbare Misleitung derselben. Beyl. zu — —	XX. 11
— —, Vorschickung der Kosten. Beyl. zu — —	XX. 5
Prüfung der Rechts-Practikanten. s. Rechts-Practikanten.	
— —, der im Postfach Anstellung suchenden. s. Post-Beamten.	
Q.	
Quasi-Nothjucht. s. Halbnothjucht.	
R.	
Real-Injurien. s. Verwundung.	
Rechners-Untreue, Bestrafung derselben. Beyl. zu — —	XX. 22
Rechtsbelehrung, über die Eintragung der Vorzugs- und Unterspands-Rechte	II. 6
in die Gerichts- oder Unterspands-Bücher — —	XI. 66
— — —, die Aenderung der Eheverhältnisse durch das neue Landrecht,	
insbesondere in Ansehung der allgemeinen Güter-Gemeinschaft betr.	X. 57
— — —, über die in ältern Eheverträgen geschehene bloße Rückweisung	
auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten — —	X. 59
— — —, den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unter-	
thanen im Lande betreffend — — — —	XX. 109
— — —, ältere Eheverträge, deren Gültigkeit — —	XXXVII. 229
— — —, Ehescheidungs-Prozesse betreffend — —	XXIX. 189
— — —, Klage in Ehesachen, Herzenshärtigkeit betreffend — —	XXXIII. 213
— — —, wie fern bey Auseinandersetzung der Ehefrauen und der andern	
Creditoren in den Gütern der Ehemänner, das summarische Ver-	
fahren, oder der ordinaire Prozeß eintrete — —	XXXIII. 211
— — —, über das 3te Org.Edict gesammelt und erweitert. s. Straf-	
gerechtigkeits-Pflege.	
Rechtsfürsprecher, in welchen Fällen dergl. zu bestellen. Beyl. zu — —	XX { 8
	10
Rechtspractikanten, deren practische Befähigung und Prüfung — —	XX. 113
	XXXIV. 217
	XXXV. 219
Rechtswissenschaft, das Studium derselben betreffend — —	XX. 113

	Nro.	Pag
Recurs, wohin er in bürgerlichen und in polizeylichen Vergehen genommen werde, Bestimmung einiger Frevel, ob sie bürgerlich oder polizeylich. Beyl. zu	XX.	4
— —, an die Gnade, ans Recht ic. Beyl. zu	XX.	9 10 11
RegierungsBlatt, Bestimmung des Preises für dasselbe pro 1811	XXVI.	154
Religionsmündigkeit, deren Bestimmung auf das 16te Jahr	XII.	69
Revisorate. s. AmtsRevisorate		
S.		
Salzdebit im Bruchsalischen	I.	2
SalzEinschwärzung, Anbringgebüßr betreffend. s. Anbringgebüßr.		
— — — —, Bestrafung. I. Beyl. zu	XV.	10
Schärfung der Strafen, wodurch solche bestimmt werde. s. Strassschärfung.		
Schlagungsfreyheiten von neuen Umbrüchen die bisher verwilligt waren, und künftig verwilligt werden betreffend	XXV.	149
Schmerzgeld bey Verwundungen. s. Verwundung.		
Schulden der Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen. s. Landschafts- und Steuer-Bezirks-Cassen.		
Schuldlosigkeit und Strafflosigkeit. s. Strafflosigkeit.		
Schule, lateinische, in Freyburg. s. Freyburg.		
SchugbürgerAnnahme der Juden. s. Juden.		
Schweiz, Commerz-Vertrag mit derselben. s. Staats-Vertrag.		
Scribenten, deren Verpflichtung	XXIX.	189
Selbstmord, versuchter, wie zu richten, Beyl. zu	XX.	18
Silberwaaren, plattirte Bezeichnung und Verkauf betreffend. s. Gold- und Silberwaaren.		
Soldaten, inländische. s. Militairsachen.		
Spedition der Kaufmannsgüter. s. Zollordnung.		
Staatsdiener, die höhere sind kanzleyfähig. s. Kanzleyfähigkeit.		
Staatsgutheissen bey Vermächtnissen für Almosen und Messen betreffend	XXVIII.	185
Staatskassen sind kanzleyfähig. s. Kanzleyfähigkeit.		
Staatsobligationen, Zernichtung eingelöster	VII.	44
Staatschreiber. s. AmtsRevisorate und Notarien.		
Staatsschulden, insbesondere die Landschafts- und Steuer-Bezirks-Capital-Schulden betreffend. s. Landschafts- und Steuer-Bezirks-Cassen.		
Staatsvertrag zwischen Baden und Hohenzoller Sigmaringen mehrere Aus- gleichungen über gegenseitige Ansprüche an gewisse Orte und Ge- fälle, Patronatrechte ic.	XXIV.	143
— — — zwischen Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	XXVII.	157
— — — mit dem Eidgenössischen Canton Argau besonders rücksichtlich der Zölle	XXVII.	176

Staatszeitung, Druckkosten für obrigkeitliche Bekanntmachungen. f. Druckkosten.			
Stadtgerichte, Verwandtschaftsverhältnisse der Gerichtspersonen betreffend. f. Verwandtschaft.			
Stammgutsachen sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit			
Standesherrn deren Accisfreyheit.	—	—	II. 5
— — —, Weinhandlungs-Patent der Kellereyen derselben	—	—	V. 17
Standesherrlichkeitsachen, sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit.			
Standesherrn sind Kanzleyfähig. f. Kanzleyfähigkeit.			
— — — deren Söhne sind Conscriptionsfrey	—	—	XXIII. 132
Stempelpapier, der Gebrauch desselben nach der Stempel-Ordnung wird erinnert			XXXV. 219
Steuer, außerordentliche, wegen dem ausgebrochenen Krieg. f. Kriegsteuer.			
Steuer-Bezirks-Cassen deren SchuldenZilgung betreffend	—	—	XII. 67
SteuerEinsammler, deren Abrechnung und ReiseGebühr	—	—	VI. 33
SteuerFreiheit von neuen Umbrüchen betreffend. f. Schatzungsfreyheit.			
Stimmgleichheit in richterlichen Aburtheilungen, wie zu verfahren, Beyl. zu			XX. 7
Strafe wegen unrichtigen oder nicht legal gerichteten Glas-Gefäßen der Wirthhe			XX. 112
Strafgerechtigkeitspflege, Sammlung der Erläuterungen über das 8te OrganisationsEdict	—	—	XX. 109
— — — — —, Berichtigung eines Fehlers in dieser Sammlung	—	—	XXII. 130
Straflosigkeit und Schuldlosigkeit auch Klagsfreyheit betreffend, Beyl. zu	—	—	XX. { 10 11
Strafmilderung und Strafschärfung, Rücksichten welche dabey eintreten; die Rücksichten werden theils durch physische, theils durch moralische That-Beschaffenheiten bestimmt, Beyl. zu	—	—	XX. 23
Strafschärfung. f. Strafmilderung.			
Strafurtheile, deren Abfassung, Beyl. zu	—	—	XX. 8
— — —, in peinlichen Untersuchungssachen wider einen Diener, Beyl. zu	—	—	XX. 9
— — —, welche landesherrliche Bestätigung erfordern. Beyl. zu	—	—	XX. 9
Strafverhaft, wie und wann die Gefängnißzeit in solche einzurechnen. f. Gefängnißzeit.			
Strafverwandlung betreffend. Beyl. zu	—	—	XX. 29
Studium der Rechtswissenschaft betreffend. f. Rechtswissenschaft.			
Z.			
Tabelle, über den Stand der Civil-Prozesse bey den Ober- und den Hofgerichten auch Justizkanzleyen	—	—	XIII. 73
Tarif über die Verzollung der Waaren auf den Postwägen. 1te Beyl. zu	—	—	XV. —
TaubenAusflug auf das Feld, zur Saat- und Aerntezeit betreffend	—	—	XXI. 120
Taxen, wegen der Weinhändler-Patente	—	—	V. 22
— — —, bey herrschaftlichen Domainen- und sonstigen Naturalverkäufen, auch bey Bestands-Begebungen betreffend	—	—	XIV. 77

Verordnung der Apotheker. f. Apotheker.		
Theilungs-Commissarien der Amts-Revisionen, Befugniß zu Fertigung der Geschäfte für Personen außerhalb ihres Bezirks. f. Amts-Revisionen.		
Theologiestudierende sind Bedingnißweise Conscriptioensfrey. f. Militairsachen.		
Todt bürgerlich, ist der — zur Todesstrafe verurtheilte, Beyl. zu	—	XX. 11
Todesstrafe, welches Gericht solche erkenne, Beyl. zu	—	XX. 5
— — —, die Verkündung derselben zieht den bürgerlichen Tod nach sich. Beylage zu	—	XX. 11
Todesschlag, vorsehlicher und muthwilliger, wie zu beurtheilen. Beyl. zu	—	XX. 18
Traunung, Vorlesung des 6ten Kapitels des neuen Landrechts betreffend	—	VIII. 43

## II.

Uneheliche Kinder, deren Ernährung. f. Bastarde.		
Universität Freyburg, Frequenz derselben	—	IV. 14
— — —, Heidelberg, Frequenz derselben	—	XXVI. 155
Unterspandsachen, Rechtsbelehrungen über die UnterspandsRechte	—	XXIII. 139
— — — —, richterliche Unterspänder, deren Collocation in Ganten	—	II. 6
— — — —, gesegliche Unterspänder deren VorzugsRechte in Ganten	—	XI. 66
— — — —, bedungene Unterspänder, deren VorzugsRecht in Ganten	—	II. 7
Untersuchungen, gegen Civil- und Militairpersonen, Beyl. zu	—	II. 8
— — —, über Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäuser. Beyl. zu	—	IV. 16
— — —, peinliche, wie solche zu führen wenn der Beamte einen nicht zu Justizdiensten angestellten Stellvertreter dazu nimmt. Beyl. zu	—	II. 8
— — —, Confrontationen betreffend. f. Confrontation.	—	IV. 16
Untersuchungsverhaft, wie und wann solcher in den Strafverhaft mit einzurechnen. Beyl. zu	—	XX. 3
Unzuchtsvergehen, deren Untersuchung, Waterschafts- und AlimenterKlage betr.	—	XX. 3
Urbarmachung oder Plätze, Zehend- und Schatzungsfreyheit derselben betr. f. Zehendsfreyheit.	—	XX. 5
Urkunden, betrüglicher Gebrauch derselben von einem Dritten. Beyl. zu	—	XX. 14
Urtheile ausländischer Gerichte, deren Vollzug auf Vermögen der Untertanen im Lande betreffend. f. Rechtsbelehrung.	—	XXI. 117

## III.

Waterschaftsklage, die unehelichen Kinder betreffend. f. Unzuchtsvergehen.		
Verbrecher, deren Auslieferung betreffend, wenn solche Franzosen sind	—	XI. 63
— — —, deren Auslieferung und Gerichtsstand betreffend. Beyl. zu	—	XX. 2

	No. Pag.
Verbrechen, Bestrafung der wiederholten; Beyl. zu — —	XX. 26
— —, in welchen Fällen solche eine Strafmilderung oder Straffhär- fung nach sich ziehen. s. Strafmilderung.	
— —, mehrere, Bestimmung welche gleichartig und welche verschie- denartig sind, und wie es bey mehreren Verbrechen die in der Be- strafung zusammenlaufen, zu halten. Beyl. zu — —	XX. { 27 29
Vergehen, bürgerliche und polizeyliche, rücksichtlich des Recurses, Beyl. zu —	XX. 4
Verkundungs-Anstalten, Nachtrag dazu, die unentgeltliche Einrückungen betr. s. Druckkosten.	
Verkundungs-Anstalt, anstatt der HandelsGerichtsSäle, wechselfähige Handels- leute betreffend. s. Handelsleute.	
Vermächtnisse für Almosen und Messen, Staatsguthelien betreffend —	XXVIII. 185
Verpflichtung der Scribenten. s. Scribenten.	
Verrechner, untrene, Ersag des Veruntreuten, wann er zu gut gerechnet wird. Beyl. zu — — — — —	XX. 22
— — —, Bestrafung der Untreue — — — — —	XX. 22
Veräumniskosten bey Verwundungen. s. Verwundungen.	
Versteigerung der wegen Zolldefraudation confiscirten Waaren betreffend. s. Zollordnung.	
Verträge von Staatswegen. s. Staatsverträge.	
Verwandtschaftsverhältnisse der Orts-Gerichts-Personen, wie es in solchen Fällen zu halten — — — — —	XXI. 120
Verwundungen, SchadenErsag, Schmerzgeld, Kur- und Veräumniskosten. Beylage zu — — — — —	XX. 9
— — —, nicht gefährliche, Bestrafung derselben; Beyl. zu — —	XX. 17
— — —, das Urtheil der Aerzte und des Richters dabey betr. Beyl. zu	XX. 17
Vicarii, evangel., deren Ordination. s. Pfarrvicarii.	
Vorladung der Ausgetretenen, wie solche abzufassen; Beyl. zu —	XX. 13
— —, wie die Förster und Jägerpursche zum persönlichen Erscheinen vor den BezirksAemtern vorzuladen — — — — —	XXII. 128
Vorstellungen an Sr. Königliche Hoheit, wo und wie solche einzugeben. s. Bittschriften.	
VorzugsRechte bey Ganten. s. Gant.	
<b>W.</b>	
Waare, confiscirt e, wegen Zolldefraudation, Versteigerung derselben. s. Zollordnung.	
Waldanzündung, Bestrafung deswegen; Beyl. zu — —	XX. 17
Waldjäge, deren Anwendung — — — — —	IX. 50
Wandern der conscriptionspflichtigen Handwerker betreffend —	XXIII. 135
Wassersoll, desfalliger Vertrag mit der Schweiz. s. Staatsvertrag.	

	No. Pag.
Wasser-Transit-Zoll, dessen Erhebung und Verrechnung — —	VI. 30
Wechselfähigkeit der Handelsleute. s. Handelsleute.	
Wein-Einlage, was dabei zu beobachten, Erläuterung zur Accis-Ordnung —	XXX. 201
Weinhandlungs-Patente. s. Weinhandel.	
Weinhandel, Patente der Weinändler, der Kellereyen, Gebühren wegen der Weinändler-Patente — — —	III. 9 V. 17. 22
Weinverkauf, der Wirthe, im Großen, 2te Beyl. zu — —	XV. 1
— — —, der Weinändler, rücksichtlich des Accises. s. Accis-Ord.	
— — —, im Kleinen, wie weit solcher den dazu Nichtberechtigten gestattet, Strafe der entgegenhandelnden. 2te Beyl. zu — —	XV. 1 XXX. 200
Wein- und Bierschank, unbefugter, wie zu bestrafen — —	XXXV. 220
Wiederholung der Verbrechen. s. Verbrechen.	
Wilderey, Bestrafung derselben; Beyl. zu — —	XX. 23
Winkelwirthschaften. s. Weinschank.	
Wirtherentreibung, unbefugte. s. Weinschank.	
Wirths-Maasse, Einführung der neuen, Eichen derselben u. s. Maas.	
3.	
Zahlungspflichtigkeit, böshafte, Bestrafung derselben, Beyl. zu — —	XX. 23
Zehend- und Schatzungsfreyheiten, bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewe- sene, und künftig verwilligt werdende betreffend — —	XXV. 149
Zeitung-Einrückungsgebühren. s. Druckkosten.	
Zeugen zu Eheverträgen. s. Eheverträge.	
Zugniß, falsches, zu Gunsten eines Verbrechens. s. Meineid.	
Zeugen-Eide betreffend. Beyl. zu — — —	XX. 6
Zeugenverhör im Ehescheidungs-Prozeß — — —	XXIX. 189
Zolldienste, Vorschrift über die Besetzung derselben — —	XV. 87
Zoller, deren Anstellung, Abrechnung, Reisegebühr, Caution — —	VI. 31
Zollgardisten, deren Anstellung, Kleidung, Armatur, Dienstobliegenheit, Verköstigung, Logis — — —	VI. 27 XIX. 105
Zollordnung, neue für das ganze Großherzogthum — — —	I. 1
— — —, Berichtigung eines Fehlers darin — — —	I. 4
— — —, verschiedene Berichtigungen derselben — — —	IV. 13
— — —, Bestimmung einiger Routen für Kaufmannsgut — — —	VIII. 44
— — —, deren Einführungsstermin — — —	VIII. 45
— — —, die Holzausfuhrtaxe betreffend — — —	IX. 53
— — —, neue, Modificationen, Erläuterungen und nachträgliche Bestim- mungen in Verzollung mehrerer Artikel, auch Distanz-Bestimmungen einiger Hauptstraßen. Verzollung der Waaren die auf Postwägen	

	Nro. Pag.
eingeführt werden; desfallsige Zolltarife. Verzollung der Waaren die auf ausländische Märkte gebracht werden. Verzollung der Früchte und des Mehls der Ausländer das im Land gemahlen worden. 1te Beyl. zu Zollordnung, Anbringgebühr von Zolldefraudationen und SalzEinschwärzungen. 1te Beyl. zu	XV. —
— — —, Zollbestimmung für einige Gegenstände	XV. 10
— — —, ferner dergleichen	XVII. 95
— — —, Bestimmung des Preises der Zollordnung	XVIII. } 99
— — —, einige Abänderungen in derselben rüchlich der Schweiz. s. Staatsvertrag.	} 100
— — —, einige Bestimmungen in Zollsachen, rüchlich des Eidgenössischen Cantons Argau. s. Staatsvertrag.	XXVI. 155
— — —, weitere Modificationen, Nachträge und Berichtigungen in Beziehung auf Verzollung mehrerer WaarenArtikel, Spedirung, Transitirung der Güter	XXX. 193
— — —, wie und durch wen die Versteigerung der wegen Defraudation confiscirten Waaren vorzunehmen	XXX. 199
— — —, besondere Modificationen in Beziehung auf ZollDefraudationsstrafen; auch Defraudations-Untersuchung, Versteigerung confiscirter Waaren	XXX. 198
Zolltarife. s. Zollordnung.	
Zuchthausstrafe, lebenslängliche, welches Gericht solche erkenne. Beyl. zu	XX. 5
— — —, worin die geschärste bestehe. Beyl. zu	XX. 11
— — —, verschiedene Grade derselben. Beyl. zu	XX. 12
Züchtlinge, Untersuchung deren Verbrechen. s. Untersuchung.	
Zuckerfabrikation aus Kartoffeln und Weizenstärke, desfalls erforderliche Erlaubniß betreffend	XXI. 121

